

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1897)

Rubrik: Ausserordentliche Session : August

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

3. Beschwerde gegen die Regierungsstatthalterwahl im Amt Oberhasli.
4. Volkswahl des Regierungsrates.

Direktionen der Finanzen und der Forsten.

Käufe und Verkäufe.

Der Baudirektion.

Lammbach-Verbauung.

Für den ersten Tag werden die Geschäfte des Präsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident
Bigler.*

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer hauptsächlich für die Beratung des Armengesetzes bestimmten ausserordentlichen Session auf **Montag den 23. August 1897** festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwurf zur zweiten Beratung:

Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen.
(Kommission: HH. Grieb, Bigler, Berger, Burkhalter, Burkhardt, Demme, Dürrenmatt, v. Erlach, Folletête, Hadorn, Hofer in Hasle, Horn, Kuster, Marti, Meyer, Moschard, Mosimann in Rüscheegg, Reimann, Schwab in Bern, Voisin, Wyss.)

Vorträge :

Des Regierungspräsidiums.

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat, Validierung.
2. Bericht über die Volksabstimmung vom 11. Juli 1897.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1897.

(23. August 1897.)

Erste Sitzung.

Montag den 23. August 1897,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bigler*.

Der Namensaufruf verzeigt 154 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 57 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Baumann, Borter, Bratschi, Cuenat, Eggimann, Friedi, Frutiger, Hadorn, Hauser, Hennemann, Houriet (Tramlingen), Hubacher (Wyssachengraben), Joray, Kunz, Kuster, Michel (Interlaken), Nägeli, Reichenbach, Reimann, Roth, Scherz, Seiler, Stucki (Wimmis), Tschiemer; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Abbühl, Beutler, Blösch, Boss, Brahier, Burri, Burrus, Choulat, Comte, Coullery, Etter (Jetzikofen), Fahrny, Gouvernon, Gurtner (Lauterbrunnen), Hari (Adelboden), Henzelin, Hiltbrunner, Huggler, Kindlimann, Mägli, Marchand, Marolf, Mérat, Dr. Reber, Robert, Ruchti, Schüpbach, Tanner, Tièche, Tschanen, Wälchli (Alchenflüh), Wyss, Zehnder.

dass es allseitig befriedige. Im alten Kantonsteil hat man im grossen und ganzen schon dem ersten Entwurf zugestimmt. Nicht vollständig war dies im neuen Kantonsteil der Fall, wo das Gesetz einigermassen auf Widerstand stiess. Die Vertreter des neuen Kantonteils haben erklärt, sie finden keinen richtigen Uebergang zum neuen Gesetz. Man hatte geglaubt, in Art. 124 einen solchen Uebergang geschaffen zu haben; allein die Vertreter des Jura erklärten, derselbe sei zu steil und zu schmal; man müsse einen bequemeren Uebergang schaffen. Die Armendirektion hat dann das Gesetz umgearbeitet und einen bequemen, breiten und möglichst wenig steilen Uebergang geschaffen; die Stufen sind möglichst niedrig gehalten, sodass sich niemand daran stossen soll, und nach jeder einzelnen Stufe ist noch ein grosser, breiter Podest angebracht, wo man sich wiederum etwas ausruhen kann. Die Armendirektion glaubt, dieser Uebergang sollte ihnen nun dienen können. In der Kommission fand man allerdings seitens der Altberner, man habe den Uebergang vielleicht etwas zu breit und zu lang angelegt, man habe zu viel Holz daran verschwendet, und so wurde der Uebergang etwas verkürzt; man hat ihn um 5 Meter, will sagen 5 Jahre zurückgesetzt. Es ist nun sowohl im Regierungsrat als in der Kommission zwischen von Vertretern des Jura und denjenigen des alten Kantons eine vollständige Einigung erzielt worden, und es wäre zu wünschen, dass auch im Schosse des Grossen Rates die nämliche Einigung erzielt würde. Dies ist der Wunsch Ihres Vorsitzenden. Möge ein guter Geist über den Verhandlungen betreffend das Armgengesetz walten! Mit diesen Worten erkläre ich die heutige ausserordentliche Session des Grossen Rates als eröffnet.

Tagesordnung:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Laut Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates wurden am 11. Juli zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt:

1. im Wahlkreis Huttwyl: Herr Samuel Wächli, Mechaniker in Huttwyl;
2. im Wahlkreis Oberburg: Herr Johann Nyffenegger, Müller in Oberburg.

Da gegen die Wahlverhandlungen innert der gesetzlichen Frist keine Beschwerden eingelangt sind, auch kein Grund vorliegt, dieselben von Amtes wegen zu beanstanden, beantragt der Regierungsrat die Validation der getroffenen Ersatzwahlen.

Die Validation wird stillschweigend ausgesprochen.

Die neu gewählten Herren Grossräte Wächli und Nyffenegger leisten hierauf den verfassungsgemässen Eid.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Volkswahl des Regierungsrates.

Lenz, Präsident der Kommission. Dieses Geschäft kann behandelt werden. Die Kommission teilt sich in Mehrheit und Minderheit. Letztere legt einen ausgearbeiteten Entwurf vor betreffend Abänderung der Art. 33—35 der Verfassung.

Beschwerde gegen die Regierungsstattleiterwahl im Amt Oberhasli.

Das Bureau wird beauftragt, eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

Auf Wunsch der betreffenden Direktionen wird die Traktandenliste noch durch Aufnahme folgender Geschäfte ergänzt:

1. Genehmigung der Statuten der Gürbetalhahn.
 2. Genehmigung der Statuten der Bern-Muri-Worbahn.
 3. Zuerkennung einer Subvention an die Saignelégier-Chaux-de-fonds-Bahn.
 4. Erweiterung des Schlosses Köniz für Zwecke der Blindenanstalt.
 5. Neubau des Amthauses in Bern.
 6. Beschwerde Conrad.
 7. Expropriationen.
 8. Naturalisationen.
 9. Strafnachlassgesuche.
-

Auf Wunsch der betreffenden Direktionen erhält das Bureau den Auftrag, für folgende in Vorbereitung befindliche Geschäfte Kommissionen zu bestellen:

1. Dekret betreffend Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer (7 Mitglieder).
 2. Tarif über die Amts- und Gerichtsschreibereigebühren (5 Mitglieder).
-

Eingelangt sind:

1. Eine Eingabe einer Versammlung im Café des Alpes in Bern um Erlass von Bestimmungen zur Wahrung der Sonntagsruhe (Art. 82 der Verfassung).

Geht an den Regierungsrat zur Berichterstattung.

2. Folgende Gesuche um Wiederherstellung früherer katholischer Kirchengemeinden:

Am 5. Juli von Bürgern von Coeuve betreffend Wiederherstellung der Kirchgemeinde Coeuve.

Am 8. Juli von Bürgern von Bure betreffend Wiederherstellung der Kirchgemeinde Bure.

Am 29. Juli von Bürgern von Fahy betreffend Wiederherstellung der Kirchgemeinde Fahy.

Am 10. August vom Kirchgemeinderat von Bressaucourt betreffend Wiederherstellung der Kirchgemeinde Bressaucourt.

Am 11. August von Bürgern von Courtételle betreffend Wiederherstellung der Kirchgemeinde Courtételle.

Am 13. August von Bürgern von Courtedoux betreffend Wiederherstellung der Kirchgemeinde Courtedoux.

Am 17. August vom Gemeinderat von Alle betreffend Wiederherstellung der Kirchgemeinde Alle.

Am 23. August von Bürgern von Cornol betreffend Wiederherstellung der Kirchgemeinde Cornol.

Durch die Staatskanzlei der Direktion des Kirchenwesens übermittelt.

Mobiliarausrüstung der neuen Anatomie.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung eines Extrakredits von Fr. 50,000 auf Rubrik VI B, 5 d, für die Mobiliarausrüstung der neuen Anatomie in dem Sinne, dass die dahерigen Ausgaben nicht der laufenden Verwaltung des Jahres 1897 zur Last fallen, sondern aus der Spezialreserve von Fr. 500,000 der Rechnung pro 1896 zu decken sind.

Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es war mir nicht bekannt, dass ich über dieses Geschäft referieren soll, und ich muss Sie deshalb um Entschuldigung bitten, wenn ich die Sache etwas summarisch behandle.

Die Erziehungsdirektion verlangt auf Rubrik VI B, 5 d einen Extrakredit von Fr. 50,000 für die Mobiliarausrüstung der neuen Anatomie in dem Sinne, dass die daherigen Ausgaben nicht der laufenden Verwaltung des Jahres 1897 zur Last fallen sollen, sondern aus der Spezialreserve von Fr. 500,000 der Rechnung pro 1896 zu decken sind. Sie wissen, dass der grosse Rat vor einigen Jahren für die Errichtung einer neuen Anatomie den nötigen Kredit beschlossen hat. Die Bauten schreiten rasch vorwärts, und es ist Aussicht vorhanden, dass der Bau noch im Laufe dieses Jahres vollständig fertiggestellt sein wird. Es handelt sich nun darum, das Institut einzurichten, und es muss zu diesem Zwecke eine ganz grosse Anzahl von Mobilien, Apparaten etc. angeschafft werden. Der Professor der Anatomie hat bezügliche Vorlagen gemacht und die Gesamtausgaben auf Fr. 49,700, also rund Fr. 50,000 berechnet. Es liegt ein detaillierter Kostenvoranschlag vor, worin für jeden Raum — und es sind deren sehr viele — die nötigen Gerätschaften, Mobilien etc. genannt sind nebst Angabe des Preises derselben. Ich habe diesen Kostenvoranschlag geprüft und durch verschiedene

(23. August 1897.)

Fachmänner begutachten lassen, und ich bin der Ansicht, dass sich, wenn auch die Sache ziemlich teuer zu stehen kommt, im allgemeinen nicht sehr viel gegen den Kostenvoranschlag sagen lässt. Einzelne Anschaffungen könnten vielleicht vermieden und andere etwas billiger gemacht werden; aber im grossen und ganzen kann man nicht sagen, dass Herr Professor Strasser sich grosser Uebertreibungen schuldig gemacht habe. Uebrigens werden Sie begreifen, dass es für den Erziehungsdirektor sehr schwer ist, in einem solchen Falle zu beurteilen, ob alles, was verlangt wird, auch wirklich absolut nötig ist. Ich füge hinzu, dass die innere Einrichtung derjenigen Institute, die vor einigen Jahren erstellt wurden, deshalb nicht so viel kostete, wie heute für die Anatomie verlangt wird, weil jene andern Institute zum Teil das Mobilier und die Gerätschaften der alten Institute verwenden konnten. Dies soll zwar auch im vorliegenden Fall geschehen. Allein da man seit vielen Jahren für Neuanschaffungen fast nichts ausgegeben hat, so sind die Mobilien so mangelhaft und altmodisch, um mich so auszudrücken, dass sie die Anschaffung neuer Mobilien und Gerätschaften nicht entbehrlich machen. Die Erziehungsdirektion hat daher dem Regierungsrat den Antrag gestellt, er möchte dem Grossen Rate die Bewilligung eines Extrakredits von Fr. 50,000 für die Mobiliarausrüstung der Anatomie empfehlen. Der Sinn dieses Antrages ist indessen der, dass diese Fr. 50,000 ein Maximum sein sollen. Die Erziehungsdirektion ist nicht der Ansicht, dass diese Fr. 50,000 unbedingt ausgegeben werden müssen, sondern sie glaubt, es werde möglich sein, einiges zu ersparen. Auch ist es sehr wohl möglich, dass man für grössere Anschaffungen niedrigere Preise erzielt, als im Voranschlag vorgesehen ist. Wenn man eine Konkurrenz-ausschreibung für die Erstellung grösserer Mobilien, z. B. der grossen Seziertische etc., erlässt, so wird es vielleicht möglich sein, eine Ersparnis von einem Fünftel oder Siebentel zu erzielen, namentlich wenn man auswärtige Konkurrenz zulässt, da bekanntlich die hiesigen Preise ziemlich hoch sind. Wir haben auf diese Weise schon bei der innern Einrichtung der Chemielokalitäten eine Ersparnis erzielt, indem dann die hiesigen Handwerker mit ihren Preisen ebenfalls heruntergegangen sind. Ich habe mir ferner vorgenommen, bei diesen Anschaffungen den Kantonsbaumeister beizuziehen, und ich bin überzeugt, dass wir in diesem Falle wesentlich billigere Preise erzielen werden.

Sie wissen, dass wir gegenwärtig über eine Reserve zirka Fr. 500,000 verfügen, herrührend aus den Einnahmenüberschüssen der letzten Staatsrechnung. Die Finanzdirektion ist nun der Ansicht, es sollen diese Fr. 50,000, die nicht auf mehrere Jahre verteilt werden können, weil die Anschaffungen sofort erfolgen müssen, aus der genannten Reserve gedeckt werden, sodass also die laufende Verwaltung dadurch nicht belastet würde.

Die Staatwirtschaftskommision hat die Angelegenheit ebenfalls studiert und wie man mir mitteilt, ist sie mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden, jedoch ebenfalls in dem Sinne, dass die Fr. 50,000 ein Maximum sein sollen. Wenn es für nötig erachtet wird, so kann dem Antrage des Regierungsrates ganz gut noch ein Zusatz in diesem Sinne beigefügt werden. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Anahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatwirtschaftskommision. Nachdem der Grosse Rat am 26. Dezember 1895 den nötigen Kredit für die Erstellung einer neuen Anatomie bewilligt hat, muss nun selbstverständlich auch der erforderliche Kredit für die Anschaffung des Mobiliars bewilligt werden. Dagegen hat die Staatwirtschaftskommision gefunden, es sollte der Devis nochmals einer gründlichen Durchsicht unterworfen werden. Der Staatwirtschaftskommision wurde als Material nur ein kurzer Bericht des Herrn Professor Dr. Strasser, ferner ein detaillierter Devis und ein Bericht des Herrn Hochschulverwalters zugestellt. Der Devis ist aber von niemand unterzeichnet und namentlich nicht von Sachverständigen begutachtet; wenigstens war dies aus dem Material nicht zu ersehen. Die Staatwirtschaftskommision hält nun dafür, bei einer Ausgabe von Fr. 50,000 lohne es sich schon der Mühe, den Devis einer gründlichen Prüfung, namentlich durch sachverständige Leute, zu unterziehen. Wir beantragen Ihnen die Bewilligung eines Kredits bis auf Fr. 50,000, der aus der Spezialreserve von 1896 zu decken wäre. Ferner beantragen wir Ihnen, Sie möchten die Regierung beauftragen, den vorgelegten Devis nochmals durch Sachverständige einer gründlichen Durchsicht unterwerfen zu lassen und zwar im Sinne möglichster Reduktion der Ausgaben.

Präsident. Ist die Regierung mit dem Antrage der Staatwirtschaftskommision einverstanden?

Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte dafür, dass nach den bisherigen Erfahrungen der beste Experte der Kantonsbaumeister ist, und ich habe erklärt, dass er von der Erziehungsdirektion beigezogen werden wird. Würde man einen andern Anatomieprofessor über die Sache befragen, so würde derselbe natürlich sagen, der Voranschlag sei sehr bescheiden gehalten.

Dürrenmatt. Der Antrag auf Vornahme einer genaueren Prüfung des Voranschlages ist in der That sehr zu empfehlen, und ich möchte diese genauere Prüfung namentlich mit Rücksicht auf das Versprechen wünschen, das man uns gegeben hat, als die Fr. 450,000 für die neue Anatomie bewilligt wurden. Ich erlaube mir den Rat daran zu erinnern, dass ich schon damals darauf aufmerksam machte, es werde nicht bei den Fr. 450,000 bleiben, man werde einen Nachkredit verlangen, der dann die Kosten auf circa eine halbe Million aufrunden werde. Der damalige Baudirektor hat mir deswegen scharfe Vorwürfe gemacht, dass ich die Devise der Fachmänner so wenig respektiere, und er gab dem Rate das feierliche Versprechen, dass die Ausgaben keine halbe Million ausmachen sollen. Er sagte: « Es ist allerdings richtig, dass Ausgaben für die Möblierung nötig sein werden. Allein die bezüglichen Ausgaben haben sich noch bei keinem solchen Institut auf eine Summe Fr. 40—50,000 belaufen ». Heute werden wir bereits eines andern belehrt! Zum Schlusse sagt Herr Marti: « Ich möchte deshalb dringend bitten, auf die Einwendungen des Herrn Dürrenmatt nicht zu achten, sondern den von der Regierung verlangten Kredit, der durchaus wohlbegündet ist, zu bewilligen, und ich wiederhole die Erklärung, dass auch mit Inbegriff des Mobiliars etc. die Kosten nicht auf eine halbe Million kommen, also nicht über die Kompetenz des Grossen Rates hinaus-

gehen werden ». Wie es scheint, hat man dieses Versprechen nun doch nicht halten können und die Kosten werden eben doch auf eine halbe Million ansteigen, ja ich vermute, dass in Bezug auf die Baukosten noch ein Nachkredit verlangt werden wird, und dann haben wir richtig eine Verfassungswidrigkeit begangen; wir haben eine Ausgabe gemacht, die wir eigentlich hätten vor das Volk bringen sollen. Ich möchte deshalb wirklich wünschen, dass die Prüfung des Voranschlages in einer Weise stattfindet, dass das am 26. Dezember 1895 gegebene Versprechen auch wirklich gehalten wird.

Mit dem von der Staatswirtschaftskommission beantragten Amendement genehmigt.

Ankauf einer Besitzung in Corgémont behufs Einrichtung eines Pfarrhauses der Kirchgemeinde Deutsch-St. Immerthal.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube mich darauf berufen zu können, dass die Verhältnisse in dem gedruckten Bericht genügend auseinandergesetzt sind. Ich will hier nur noch folgendes anbringen und namentlich vorerst eine Frage beantworten, die im gedruckten Bericht nur angedeutet ist, die Frage, ob es nötig sei, im untern St. Immerthal, sei es in Courtelary oder in Corgémont, ein neues Pfarrhaus zu erstellen. Diese Frage wurde auch bei Behandlung des Geschäftes erörtert; aber wie im Vortrag mitgeteilt ist, wurden vom Kirchgemeinderat des St. Immerthales so triftige Gründe für die Erstellung eines Pfarrhauses angebracht, dass der Regierungsrat dem Begehren des Kirchgemeinderats entsprechen zu müssen glaubte. Vorerst ist daran zu erinnern, dass sich im St. Immerthal, speziell im untern Teil, eine sehr zahlreiche deutsch-protestantische Bevölkerung befindet. Nach der offiziellen letzten Volkszählung beträgt die Bevölkerung der Kirchgemeinden Courtelary und Corgémont 3665 Seelen, wovon deutsch 1665 Seelen, also ungefähr die Hälfte. Das ist die offizielle Wahrheit. Allein nach verschiedenen vorliegenden Berichten, auch des Kirchgemeinderates, ist die deutsche Bevölkerung, d. h. diejenige Bevölkerung, deren Muttersprache das Deutsche ist und die nicht in die französische Kirche geht, eine noch viel grösse; in einzelnen Gemeinden ist sie nach zuverlässigen Angaben sogar zahlreicher, als die französische. So wird behauptet dass zum Beispiel in Corgémont von 210 Familien nahezu 150 deutsch seien und dass in Cortébert, Sonceboz und Sombeval das Verhältnis ungefähr das nämliche sei. Bei der Volkszählung wurde offenbar die Zählung von solchen vorgenommen, deren Muttersprache das Französische ist, und diese sahen eine Beeinträchtigung des Französischen natürlich nicht gerne. Und umgekehrt herrscht bei der deutschen Bevölkerung vielfach die Manie, sich als französisch auszugeben und sich den Anschein zu geben, man könne französisch, wenn man einige Worte Patois versteht; es ist das gleiche Verhältnis, das Bismarck seiner Zeit im deutschen Reichstag per-

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

sifizierte, indem er ausführte, dass die Deutschen, die man nach Polen schickte, um die Provinz zu alemannieren, sich von den Polen und noch mehr von den Polinnen verleiten liessen, ihre Namen zu polnisieren (Heiterkeit). Seidem aber wie ihm wolle, so ist Thatsache, dass die deutsche Bevölkerung speziell im untern St. Immerthal sehr zahlreich ist und die Seelenzahl vieler Kirchgemeinden im alten Kantonsteil übersteigt. Ferner wurde vom Kirchgemeinderat angebracht, es sei für diese zerstreute deutsche Bevölkerung von grossem Wert, einen eigentlichen Mittelpunkt zu besitzen, und da sie über keine eigene Kirche verfüge, sondern den Gottesdienst in einer fremden Kirche abhalte, so könne dieser Mittelpunkt nur im Pfarrhaus gefunden werden. Es sei deshalb nicht gleichgültig, ob als Pfarrhaus ein bestimmtes Gebäude angewiesen werde, wo der Pfarrer seinen ständigen Sitz habe, oder ob der Pfarrer irgendwo zur Miete sein müsse. Alle diese Gründe haben den Regierungsrat veranlasst, den Neubau eines Pfarrhauses im untern St. Immerthal an die Hand zu nehmen, beziehungsweise den Ankauf eines Gebäudes, das als Pfarrhaus geeignet ist.

Wie Sie aus dem Vortrag ersehen, wurde von einem Teil des Kirchgemeinderates, der ursprünglich die Mehrheit bildete, gewünscht, es möchte das Pfarrhaus in Courtelary verbleiben, während ein anderer Teil Verlegung des Sitzes nach Corgémont wünschte. Die Regierung musste sich auf die letztere Seite stellen, schon deshalb, weil im Regulativ vom 9. September 1891 Courtelary nur provisorisch als Pfarrsitz von Unter-St. Immerthal bestimmt wurde, in der Voraussetzung, dass sich die Verhältnisse über kurz oder lang so gestalten werden, dass der Sitz in eine Ortschaft verlegt werden müsse, die besser im Zentrum liegt, und dies ist Corgémont. Die Sache macht sich im letztern Falle auch in finanzieller Beziehung für den Staat viel günstiger. Ein Neubau in Courtelary hätte, wenn man das Pfarrhaus so hätte ausführen müssen, wie der Kirchgemeinderat es verlangte, eine Ausgabe von Fr. 18,000 erfordert, während bei Ankauf der Besitzung Jolissaint und Renovierung derselben nur noch Fr. 8—9000 auszugeben sein werden. Dabei entsteht zudem ein Pfarrsitz, wie ein solcher im ganzen Jura wahrscheinlich nicht zu finden ist, und auch im deutschen Kantonsteil werden wenige so angenehme Pfarrsitze vorhanden sein. Derselbe wird aus einem sehr geräumigen, gut eingerichteten und mit allen Bequemlichkeiten ausgestatteten Pfarrhaus bestehen, verschen mit Garten, Baumhofstatt, laufendem Brunnen und sogar einem Springbrunnen etc. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb den Ankauf der Besitzung Jolissaint, bestehend aus einem Wohnhaus nebst Garten zum Preise von Fr. 22,000 (Grundsteuerschätzung Fr. 31,440), und einem Obstgarten zum Preise von Fr. 4000 (Grundsteuerschätzung Fr. 4820), zusammen Fr. 26,000. Später werden noch die Herstellungskosten im Betrage von Fr. 5800 zu bewilligen sein, doch ist dies Sache des Regierungsrates. Von den Ausgaben gehen ab Fr. 17,000 Brandentschädigung für das Haus in Courtelary und Fr. 5—600 für den Bauplatz daselbst. Das neue Pfarrhaus wird also ohne übermässige Opfer des Staates erstellt werden können.

Genehmigt.

(23. August 1897.)

Vollendung des Bezirksgefängnisses in Bern und Neubau des Amthauses daselbst.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um die weitere Ausführung eines vom Grossen Rate bereits prinzipiell genehmigten Werkes, nämlich um den zweiten Teil der Bezirksgefängnisbauten in Bern und um den Neubau des Amthaus. Der Grosse Rat hat am 26. Dezember 1895 diese Bauten prinzipiell beschlossen und im weiteren verfügt, es solle derjenige Teil des Bezirksgefängnisses, welcher ohne Entfernung des Anatomiegebäudes ausgeführt werden könne, sofort erstellt werden, wofür ein Kredit von Fr. 243,000 bewilligt wurde. Der Bau wurde im Juli 1896 begonnen und soll Ende 1897 vollendet sein. Es sind im ganzen ungefähr 200 Zellen in Aussicht genommen, die eine Grundfläche von 9,2 Quadratmeter und einen Kubikinhalt von 27,6 Kubikmeter aufweisen, also als Einzelzellen mehr als genügende Ausdehnung haben. Der Grosse Rat richtete die Einladung an den Regierungsrat, es möchte untersucht werden, ob nicht die Zahl der Zellen reduziert werden könnte. Die dahерige Untersuchung hat aber zu dem Beschluss geführt, es bei der vorgesehenen Zellenzahl (186) bewenden zu lassen. In dem bereits erstellten Teil sind 106 Zellen vorgesehen, und in dem noch auszuführenden Teil sollen im Hochparterre, sowie im ersten, zweiten und dritten Stock je 20 weitere Zellen eingerichtet werden, sodass die Zahl 186 erreicht wird.

Die Einteilung des Baues ist aus den aufhängenden Plänen zu ersehen und in dem gedruckten Vortrag ausführlich beschrieben, weshalb ich die Details nicht wiederholen will. Ich teile nur mit, dass gemäss Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission in dem Neubau untergebracht werden sollen: die Polizeidirektion, die Justizdirektion, die Regierungsstatthalterämter, der Assisensaal mit einem Beratungszimmer für die Geschworenen und Zimmern für die Anwälte und Zeugen, das Civil- und das Strafrichteramt mit allem, was dazu gehört, die Centralpolizei, die Staatsanwaltschaft, das Untersuchungsrichteramt, Bureaux des Gefängnisinspektors, Räume für den Inspektor für Mass und Gewicht, Abwartwohnungen, Archivräumlichkeiten etc.

Schon bei der früheren Beratung wurde die Frage erörtert, ob nicht das Obergericht ebenfalls in diesem Neubau untergebracht werden sollte. Allein nach dem Dafürhalten der Regierung wird der Bau ohnedies schon gross genug, und es wird deshalb, namentlich mit Rücksicht auf die vom Obergericht gestellten Forderungen, beantragt, von einer Unterbringung des Obergerichts in diesem Neubau Umgang zu nehmen, da derselbe sonst allzu umfangreich würde. Sollte später eine Verlegung des Obergerichts beschlossen werden, was, so viel mir bekannt, nicht gerade zu den dringendsten Geschäften gehört, so ist unmittelbar neben dem neuen Amthaus noch ein genügender Bauplatz vorhanden.

Die Kosten belaufen sich für den zweiten Teil der Gefängnisbauten auf. Fr. 165,528 und für das Amthaus auf. > 834,000

Zusammen Fr. 999,528

Diese Kosten sollen das Budget nicht belasten, sondern nur vorschussweise, auf Rechnung der Erlöse aus

zu verkaufenden Immobilien, vorgestreckt werden. Als solche Immobilien werden genannt: das gegenwärtige Amthaus, das für Fr. 270,000 an die Brandversicherungsanstalt verkauft ist, das Zuchthausareal, das äussere Standesratshaus, das für Fr. 792,000 vom Bund erworben worden ist, und die auf dem Turnplatz noch zur Verfügung bleibenden Bauplätze, welche einen Wert von Fr. 280,000 bis Fr. 300,000 haben.

Das Geschäft wurde bei Aufstellung der Traktandenliste nicht aufgenommen, weil noch nicht mit Sicherheit gesagt werden konnte, ob dasselbe in dieser Session behandelt werden könne. Es ist jedoch sehr zweckmässig, wenn mit dem Bau möglichst rasch begonnen werden kann und zwar aus folgenden Gründen. Im Kaufvertrag, der mit der Eidgenossenschaft um das Zuchthausareal abgeschlossen worden ist, ist die Bestimmung enthalten, das Zuchthaus müsse bis Ende dieses Jahres abgebrochen sein. Es wurde allerdings schon bei Genehmigung des Kaufvertrages mitgeteilt, dass dieses Begehr mehr formeller Natur sei und dass die Eidgenossenschaft gerne etwas länger warte. Es ist nun aber zweckmässig, den Neubau sofort zu erstellen, damit dabei das Material des alten Zuchthauses verwendet werden kann. Anderseits möchte die Brandversicherungsanstalt das von ihr angekaufte Amthaus möglichst bald beziehen. Früher konnte man nicht vorgehen, weil zuerst die alte Anatomie geräumt werden muss, was, wie Sie gehört haben, auf Beginn des nächsten Jahres geschehen wird. Das Abbruchmaterial der Anatomie wird dann ebenfalls für den Neubau Verwendung finden können.

Ich empfehle Ihnen den gedruckt vorliegenden Antrag des Regierungsrates zur Genehmigung.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Grundsätzlich ist das vorliegende Geschäft vom Grossen Rate bereits in der Sitzung vom 26. Dezember 1895 erledigt worden. Der Grosse Rat hat damals einen gedruckten Bericht der Baudirektion über Erstellung einer neuen Anatomie, eines Bezirksgefängnisses und eines Amtsgebäudes in Bern entgegengenommen. In diesem Berichte war ein sehr genaues Exposé über das ganze Programm, das man sich stellte, enthalten; ebenso enthielt der Bericht die Finanzierung des ganzen Geschäftes in der Weise, dass der Erlös aus dem Zuchthausareal, dem alten Amthaus, dem äusseren Standesratshaus und den Bauplätzen auf dem Turnplatz dazu dienen solle, die Kosten des neuen Bezirksgefängnisses und des Amthaus zu decken. Durch Annahme des Antrages der Regierung und der Staatswirtschaftskommission, der dahin ging, vorerst einen Teil des Bezirksgefängnisses zu erstellen, erklärte sich der Grosse Rat mit dem ganzen Programm grundsätzlich einverstanden. Einzig der Umstand, dass die Anatomie nicht sofort beseitigt werden konnte, veranlasste die Regierung, nur successive vorzugehen. Nachdem nun ein Teil des Bezirksgefängnisses erstellt ist und auch die neue Anatomie bezogen werden kann, sobald sie mit Mobiliar ausgerüstet ist, kann nun der zweite Teil des Bezirksgefängnisses und das Amthaus erstellt werden. Das gegenwärtige Amthaus wurde bekanntlich seither an die Brandversicherungsanstalt verkauft und dieselbe wünscht, dasselbe möglichst bald zu beziehen.

Ueber die Einteilung des Gebäudes hat Ihnen der Herr Baudirektor ausführlich Auskunft gegeben und ich beschränke mich deshalb darauf, nur noch einige

Zahlen in Bezug auf die Finanzierung des Geschäfts mitzuteilen. Aus dem gegenwärtigen Amthaus haben wir erlöst Fr. 270,000
Erlös aus dem Zuchthausareal > 792,000

Zusammen Fr. 1,062,000

Dagegen müssen verausgabt werden:
für die bis jetzt erstellten Teile des Bezirksgefängnisses Fr. 243,000
für den noch zu erstellenden Teil des Gefängnisgebäudes > 165,500
Kosten des neuen Amthauses > 834,000

Zusammen Fr. 1,242,500

Zur Verfügung stehen > 1,062,000

Es bleiben somit ungedeckt Fr. 180,500

Nun bleibt aber auf dem Areal, auf welchem die neuen Gebäulichkeiten erstellt werden, noch eine Anzahl Bauplätze übrig, und es besteht kein Zweifel, dass die fehlenden Fr. 180,000 aus diesen Bauplätzen erlöst werden können, eher mehr als weniger, und außerdem steht noch der deneinstige Erlös aus dem äussern Standesrathaus zur Verfügung. Sie sehen hieraus, dass das ganze Geschäft als finanziert betrachtet werden kann und die laufende Verwaltung dafür nicht in Anspruch genommen zu werden braucht.

Die Staatswirtschaftskommission geht mit dem Antrage der Regierung vollständig einig und wünscht nur, die Baudirektion möchte die Frage der Fundation noch einer genauen Prüfung unterstellen. Es hat sich nämlich bei Erstellung des Bezirksgefängnisses herausgestellt, dass der Grund und Boden nicht tadellos ist. Er besteht nämlich aus einer Ausfüllung eines alten Festungsgrabens und es war deshalb nötig, gründliche Fundationen vorzunehmen. Trotzdem dieselben sorgfältig ausgeführt wurden, entstanden in den Gebäulichkeiten gleichwohl noch Risse. Die Baustelle, auf welche das Amthaus zu stehen kommt, ist allerdings besser; aber gleichwohl hält es die Staatswirtschaftskommission für ihre Pflicht, die Regierung und die Baudirektion zu ersuchen, bei Erstellung des Amthauses die Frage der Fundation einer sehr gründlichen Prüfung zu unterwerfen.

Lenz. Sie werden es einem Anwalt von Bern, der mit den hiesigen Bezirksbehörden sehr viel zu verkehren hat, nicht verübeln, wenn er hier einige Worte verliert, namentlich mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der rechtsuchenden Bürger. Es ist jedermann bekannt, dass die Verhältnisse im gegenwärtigen Amthaus unhaltbar sind. Während in den übrigen Amtsbezirken die Geschäfte von einem Regierungsstatthalter und einem Gerichtspräsidenten besorgt werden, haben wir in Bern zwei Regierungsstatthalter und sogar drei Gerichtspräsidenten (Civilgerichtspräsident, Vicepräsident und Polizeirichter) nötig, und außerdem sind noch zwei Untersuchungsrichter angestellt, welche ebenfalls Funktionen versehen müssen, die in andern Bezirken vom Gerichtspräsidenten besorgt werden. Sie ersehen hieraus, dass die Zahl der Geschäfte eine ausserordentlich grosse sein muss, da man sonst eine solche Änderung der Organisation nicht vorgenommen haben würde. Hieraus erhellt, dass die Zahl der Bürger, die in dem Amthaus zu verkehren haben, eine sehr grosse ist. Denn bei jedem Geschäft ist allermindestens ein Bürger beteiligt; häufig beträgt die Zahl der Beteiligten bis ein halbes Dutzend, ja sogar 20 bis 30, sofern Zeugen vorgeladen sind. Wenn man nun sieht,

wie im gegenwärtigen Amthaus für den Empfang der Bürger gesorgt ist, welche mit den Bezirksbehörden zu thun haben, so muss man zugeben, dass die Zustände empörend sind. Es sind zwei kleine sogenannte Wartzimmer vorhanden; dieselben verdienen aber diesen Namen nicht und die Leute ziehen es vor, in den Gängen und auf den Treppen zu warten. Im strengsten Winter, beim schlechtesten Wetter trifft man stets viele Leute, welche in den Gängen des Amthauses auf das richterliche Gehör oder die Audienz eines Regierungsstatthalters warten. Es ist daher zu begrüssen, dass die Regierung mit der Erstellung eines neuen Amthauses Ernst macht; allein es bestehen Uebelstände nicht nur nach der Seite hin, dass zu wenig Platz vorhanden ist, sondern es bestehen auch noch andere Uebelstände, welche dringend eine bessere Unterbringung der Bezirksverwaltungen erforderlich machen. Auf dem Lande sind in den meisten Amtssitzen alle Verwaltungszweige im nämlichen Gebäude untergebracht. Wir treffen da den Regierungsstatthalter, den Gerichtspräsidenten, die Amtsschreiberei, die Gerichtsschreiberei, den Betreibungsbeamten etc. in nächster Nähe beieinander. Es giebt allerdings einzelne Ausnahmen und es giebt sogar einen Amtsbezirk, wo der Regierungsstatthalter in Langenthal, der Gerichtspräsident dagegen in Aarwangen wohnt; allein es ist das nicht ein wünschenswerter Zustand. Auch in Bern sind die Verwaltungen in ähnlicher Weise getrennt. Gerichtspräsident, Regierungsstatthalter, Gerichtsschreiberei und Untersuchungsrichteramt sind im alten Amthaus, resp. an der Inselgasse untergebracht. Die beiden Betreibungsämter (Bern-Stadt und Bern-Land) befinden sich dagegen an der Kreuzgasse, und die Amtsschreiberei hat ihre Lokalitäten am Rathausplatz. Nun weiss jedermann, dass alle diese Verwaltungszweige sehr ineinander greifen, und es gilt dies namentlich in Bezug auf das Verhältnis der Betreibungsämter zu den andern Verwaltungszweigen. Es vergeht kaum ein Gerichtstag, wo man sich nicht auf Betreibungsakten berufen muss. Da sich dieselben an der Kreuzgasse befinden, so muss das Geschäft verschoben und ein neuer Termin angesetzt werden, während, wenn alles im nämlichen Gebäude untergebracht wäre, die nötigen Akten sofort zur Stelle geschafft werden könnten. Diesem Uebelstand wird nun durch den Vorschlag der Regierung nicht abgeholfen, indem die Betreibungsämter und die Amtsschreiberei nicht in das neue Gebäude verlegt werden sollen. Ich bedaure dies in hohem Masse und halte dafür, es sollte in dieser Beziehung noch Abhülfe geschaffen werden. Die Betreibungsämter sind gegenwärtig in einem Privathaus untergebracht, wo man Mietzins bezahlen muss. Umsomehr ist deren Verlegung in den Neubau angezeigt, wenn auch die Kosten dadurch etwas vergrössert werden. Die Amtsschreiberei ist allerdings in einem Staatsgebäude untergebracht, doch wird dasselbe für andere Zwecke bessere Verwendung finden können. Ich hätte es gerne gesehen, wenn auch das Obergericht mit seinen verschiedenen Abteilungen in dem neuen Gebäude untergebracht worden wäre; allein ich will nicht so weit gehen. Wohl aber möchte ich verlangen, dass man wenigstens die sämtlichen Bezirksbeamten im nämlichen Gebäude vereinigt.

Noch eines muss ich erwähnen, was ich vorhin vergessen habe. Es betrifft dies die Amtsschaffnerei. Wenn eine Anweisung ausgestellt wird, so muss man in Zukunft mit derselben weit herumlaufen, mit einem Wort,

(23. August 1897.)

man mutet dem Bürger durch die ganze Anlage eine grosse Zeitversäumnis zu.

Alle diese Umstände veranlassen mich, Ihnen zu beantragen, Sie möchten heute auf die Vorlage nicht eintreten, sondern die Behandlung derselben verschieben. So ausserordentlich dringlich ist die Sache nicht. Die Brandversicherungsanstalt wünscht allerdings das Amthaus möglichst bald zu beziehen; allein ein halbes Jahr länger wird sie sich auch noch gedulden können. Ich verlange Verschiebung, weil ich finde, man sollte den interessierten Kreisen mehr Gelegenheit geben, sich über diesen Neubau auszusprechen. Man sollte glauben, die Sache sei schon lange beim Grossen Rate hängig, und man stützt sich dabei auf einen Bericht, der im Jahre 1895 ausgeteilt und vom Grossen Rate angenommen worden sein soll. Allein damals wurde absolut nicht gesagt, was in dem Neubau untergebracht werden solle, und der Herr Baudirektor hat mitgeteilt, dass man anfänglich glaubte, die Vorlage werde für die gegenwärtige Session nicht mehr vorbereitet werden können. Jedenfalls hatten diejenigen, welche an der Sache ein Interesse haben, nicht Gelegenheit, die Vorlage zu prüfen und ihre Wünsche anzubringen. So viel Rücksicht ist man aber den Bürgern doch schuldig, und wenn Sie meinen Antrag annehmen, so wird sich dann zeigen, ob den geäußerten Wünschen auf die eine oder andere Weise Rechnung getragen werden kann. Ich beantrage also, auf das Geschäft heute nicht einzutreten; eventuell beantrage ich Rückweisung an die Regierung mit dem Auftrage, eine andere Vorlage zu bringen, worin den geäußerten Wünschen Rechnung getragen wird.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über die von Herrn Lenz gestellte Ordnungsmotion.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte den Herrn Vorredner in einem Punkt berichtigten. Herr Lenz hat am Schluss seiner Rede erklärt, der Vortrag der Baudirektion habe sich seiner Zeit nicht darüber ausgesprochen, was in dem neuen Amthause untergebracht werden solle. Das ist nicht richtig. Der betreffende Vortrag ist sehr eingehend gehalten und zählt alles genau auf, was in dem Amthause untergebracht werden solle. Es heisst darin, das Amthaus solle folgende Lokalitäten enthalten:

« **Souterrain** (unter der Wohnung des Gefängnisinspektors): 2 Bureauzimmer für den Gefängnisinspektor; 5 Archive. **Erdgeschoss:** 1 Wohnung für den Gefängnisinspektor, bestehend aus 6 Zimmern, Küche, Speisekammer und sonstigen Dependenzen; 7 Archive. **Hochparterre:** 1 Assisensaal mit Gallerie und besonderem Zugang für das Publikum; 1 Zimmer für Geschworne; 1 Zimmer für Richter; 1 Zimmer für Zeugen; 1 Zimmer für Planton; 1 Zimmer für Anwälte; 6 Zimmer für Regierungsstatthalteramt I. I. **Etagen:** 5 Zimmer für das Regierungsstatthalteramt II; 1 grosser Amtsgerichtssaal; 9 grössere und kleinere Zimmer für das Amtsgericht. **II. Stock:** 10 Zimmer für die Polizeidirektion; 4 Zimmer für die Gerichtsschreiberei; 1 Archiv; 1 Zimmer für den Staatsanwalt; 6 Zimmer für die Untersuchungsrichter. »

Von der Amtsschreiberei, der Amtsschaffnerei und den Betreibungs- und Konkursämtern ist in diesem Programm nichts enthalten. Waren die Herren in Bern, namentlich die Herren Anwälte, mit dieser dem Grossen Rate im Dezember 1895 zugestellten Vorlage nicht ein-

verstanden, so hätten sie gut gethan, sich sofort zu röhren. Herr Lenz sagt, die beteiligten Kreise hätten Gelegenheit haben sollen, sich zu äussern. Diese Gelegenheit war ihnen gegeben, indem man schon im Dezember 1895 sagte, was man beabsichtige. War die Bevölkerung, und namentlich die zunächst Beteiligten, nicht einverstanden, so hätte sie ihre Wünsche bei der Regierung zu Handen des Grossen Rates geltend machen können. Dies zur Berichtigung.

Lenz. Ich danke Herrn Bühler für seine Belehrung. Es ist mir das in der That neu. Allein es war mir eben auch neu, dass die Sache heute hier behandelt werden solle. Weder im Einladungscirkular, noch in der Presse stand etwas davon. Ich kann mich nicht erinnern, was in der Sache alles geschehen ist; aber das weiss ich, dass man in unsren Kreisen von der Sache gesprochen und gesagt hat, man müsse die Interessen wahren, und zwar sind dieselben nicht nur diejenigen der Advokaten, sondern in vermehrtem Masse diejenigen des Publikums. Seither scheint die Sache in Vergessenheit geraten zu sein. Das hindert aber nicht, den Wünschen gleichwohl Rechnung zu tragen. Wenn es wahr ist, dass die zukünftigen Verhältnisse den Interessen der Bürger nicht entsprechen, so soll man die Sache näher untersuchen und eventuell anders machen.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich erlaube mir zum Antrag des Herrn Lenz auch einige Worte, um einiges anzubringen, was zur Aufklärung dienen kann. Vor allem aus will ich erklären, dass die Frage, ob alle die von Herrn Lenz erwähnten Bureaux in dem neuen Gebäude untergebracht werden sollen, von Anfang an diskutiert wurde, und dass bei der ersten Behandlung der Sache die Meinungen dahin gingen, die Amtsschreiberei, die Amtsschaffnerei und die Betreibungsämter sollen ebenfalls in dem neuen Gebäude untergebracht werden. Nachher wurde aber beantragt und mit so guten Gründen verfochten, dass es beschlossen wurde, es sollen auch, was ursprünglich nicht beabsichtigt war, die Justiz- und die Polizeidirektion mit samt der Centralpolizei in dem neuen Gebäude untergebracht werden, wofür circa 15 Lokalitäten in Anspruch genommen wurden. Die Baudirektion fand nun, es gehe nicht an, diese beiden Direktionen nebst allem andern auch noch in dem Gebäude unterzubringen, da man sonst ein allzu unformliches Gebäude erhalten würde. Ein anderer Grund, weshalb ausser den genannten beiden Direktionen nicht auch noch die erwähnten Bezirksbehörden in dem neuen Gebäude untergebracht werden können, liegt in der Frage der grossrätslichen Kompetenz. Wie Sie sehen, ist einzig für das Amthaus — vom Gefängnisbau will ich nicht reden — eine Summe von Fr. 834,000 in Aussicht genommen, und es ist vielleicht von diesem oder jenem Mitglied des Grossen Rates die Frage aufgeworfen worden: Wie kommt man dazu, dem Grossen Rat die Bewilligung einer so grossen Summe zu beantragen, da doch die Verfassung vorschreibt, es sollen alle Ausgaben, die mehr als Fr. 500,000 betragen, dem Volk vorgelegt werden? Die Erklärung für die Kompetenz des Grossen Rates liegt in den gesetzlichen Bestimmungen, d. h. die Kompetenz ist vorhanden, wenn man die Ausgabensumme nicht noch mehr erhöht. Im Gesetz über die Finanzverwaltung vom Jahr 1872, Ziff. III, Allgemeine laufende Verwaltung, ist vorgesehen: « Diejenigen Be-

schlüsse des Grossen Rates, welche eine Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben, sind dem Volksentscheid zu unterstellen. » Sodann aber kommt der § 17, welcher sagt: « Neue öffentliche Gebäude werden aus der laufenden Verwaltung bestritten. Wird durch den Neubau ein altes Gebäude für andere öffentliche Zwecke frei, so hat die Verwaltung der Domänenkapitalien an die Kosten des Neubaues einen Beitrag gleich der Kapitalschätzung des alten Gebäudes zu leisten. » Hieraus hat man gefolgert, und ich glaube mit Recht — es ist auch nicht das erste Mal, dass man in dieser Weise vorgeht — es dürfe von der Bausumme von Fr. 834,000 die Schatzung der durch den Neubau freiwerdenden Gebäude (Amthaus und äusseres Standesrathaus) in Abzug gebracht werden, wodurch die Bausumme für das Amthaus etwas unter Fr. 500,000 herabgedrückt wird, so dass der Grosse Rat kompetent ist, den Neubau zu beschliessen. Sobald Sie aber das Programm erweitern und noch eine Anzahl Bureaux vorsehen, die natürlich grösser und schöner erstellt werden müssen, als sie gegenwärtig sind, indem namentlich die Amtsschreiberei in sehr beschränkten Räumlichkeiten untergebracht ist, so wird dadurch die Bausumme um wenigstens Fr. 100,000, vielleicht um Fr. 200,000 vermehrt, und in diesem Falle beläuft sich die Bausumme nach Abzug der Schatzung der freiwerdenden Gebäude auf einen Betrag, der nicht mehr in der Kompetenz des Grossen Rates liegt. Die Annahme des Antrages des Herrn Lenz hätte also auch eine Prüfung nach der Richtung zur Folge, ob nicht die ganze Vorlage dem Volke vorgelegt werden müsse, und zwar glaube ich, diese Frage müsste in bejahendem Sinne entschieden werden. Es könnte den Wünschen des Herrn Lenz nur dadurch entsprochen werden, dass man die Räumlichkeiten der Justizdirektion, der Polizeidirektion und der Centralpolizei aus dem Programm streichen und dafür die andern Beamtungen in dem Gebäude unterbringen würde. Allein dagegen werden sich die betreffenden Herren nicht nur in ihrem persönlichen Interesse, sondern aus sachlichen Gründen entschieden verwahren, und ich zweifle daran, dass man bei nochmaliger Prüfung dahin käme, das Programm in dieser Weise abzuändern. Ich fürchte deshalb, eine Rückweisung könnte aus den angeführten finanziellen Rücksichten leicht ein Resultat zur Folge haben, das niemand, namentlich hier in der Stadt Bern nicht, genehm sein würde. Ich glaube deshalb, es liege im Interesse dieser zur Notwendigkeit gewordenen Neuerstellung des bernischen Amthauses, wenn Sie die heutige Vorlage annehmen.

Senn. Ich kenne die Verhältnisse nicht so genau und habe die Pläne nicht näher studiert. Aber nachdem ich mir den Grundriss etwas angesehen habe, möchte ich Ihnen doch den Antrag des Herrn Lenz empfehlen. Wir dürfen solche Geschäfte nicht bloss vom augenblicklichen Standpunkt aus betrachten, da man nach hundert oder zweihundert Jahren darüber urteilen wird, ob wir richtig gehandelt haben oder nicht. Nach unsern alten Staatsbauten beurteilen wir, ob die damalige Generation kleiner oder grösser dachte. Ich will aus den Plänen nur eines herausgreifen. Es ist da ein Wartezimmer für das Amtsgericht vorgesehen, in dem oft 60 bis 70 Personen warten müssen und das den Anforderungen nicht entspricht. Unsere öffentlichen Gebäude werden einmal von der Höhe unserer Intelligenz und Kultur Zeugnis ablegen, und mit Rücksicht

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

hierauf wird es nichts schaden, wenn die Sache noch etwas besser studiert wird.

Heller. Ich möchte gegen die Ordnungsmotion sprechen. Nach der Schilderung, die Herr Lenz von den hiesigen Verhältnissen machte, war ich sehr verwundert, dass er nicht zu dem Schlusse gelangte, es sei zu begrüssen, dass endlich einem grossen Uebelstand abgeholfen werde. Entgegen dem Antrag des Herrn Lenz möchte ich Ihnen belieben, das Geschäft heute zu behandeln, und ich lasse mich dabei hauptsächlich von dem durch den Herrn Finanzdirektor ausgeführten Gedanken leiten. Wird diese Angelegenheit, die schon lange auf den Traktanden steht, neuerdings zurückgewiesen, so laufen wir Gefahr, dass die wirklich unhaltbaren Zustände noch einige Jahre fortduern. Ich glaube deshalb, es ist besser, wenn das Geschäft heute definitiv erledigt wird. Dasselbe ist ja allseitig geprüft worden und man hatte Zeit genug, seine Wünsche anzubringen. Etwas ganz Vollkommenes werden wir ja nie erreichen; wir können nicht ein Justizgebäude schaffen, wie man es etwa an andern Orten hat, sondern wir müssen uns mit einem Gebäude begnügen, das den grössten und am meisten fühlbaren Uebelständen abhilft, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass die Anregungen des Herrn Lenz, die in manchen Beziehungen wohlgegründet sind, in einzelnen Richtungen berücksichtigt werden können.

Abstimmung.

Für sofortige Erledigung des Geschäftes 68 Stimmen.
Für den Verschiebungsantrag Lenz 26 »

Die Anträge des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission werden hierauf stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Kaufverträge betreffend die schweizerische land- und milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der letzten Session der Bundesversammlung erfolgte endlich — nachdem sich das Geschäft durch mehrere Sessionen hindurchgezogen hatte — der Beschluss, es solle im Kanton Bern, d. h., wie später näher präzisiert wurde, auf dem Liebefeld bei Bern eine schweizerische land- und milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt errichtet werden. Ueber diese Anstalt selber, ihre Einrichtung, ihren Umfang und ihre Aufgabe und Bedeutung will ich mich nicht aussprechen. Es wäre dies auch nicht meine Sache, sondern wäre eine Angelegenheit der Direktion der Landwirtschaft. Ich glaube aber, die Frage war so lange in Diskussion, nicht nur hier in Bern, sondern im ganzen Kanton herum, dass ungefähr jedermann weiss, wie es sich damit verhält.

Die Frage wurde seiner Zeit bei den Behörden anhängig gemacht durch eine Motion des verstorbenen bernischen Nationalrates Häni im Jahre 1887, also vor

(23. August 1897.)

10 Jahren, nachdem sie schon vorher jahrelang Gegenstand von Verhandlungen in landwirtschaftlichen Vereinen und Gesellschaften gebildet hat. Es handelt sich um ein Institut, dem von landwirtschaftlichen Kreisen die grösste Sympathie entgegengebracht wird und das für die Land- und Milchwirtschaft die allergrösste Bedeutung hat.

Etwa zwei Jahre nach Einreichung der Motion — nachdem das Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft einer Revision unterworfen worden war, wonach der Bund sich mit der Gründung einer solchen Anstalt befassen konnte — wurde der Gegenstand vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement ernsthaft in Angriff genommen und so vorbereitet, dass im Juni des vorigen Jahres den eidgenössischen Räten entsprechende Vorlagen des Bundesrates gemacht werden konnten.

Nun ist wohl aus den Diskussionen und Mitteilungen in den öffentlichen Blättern jedermann bekannt, dass sich auch andere Städte und Kantone um dieses neue Institut beworben haben. So wurde namentlich von Stadt und Kanton Zürich verlangt, es solle die Anstalt mit der landwirtschaftlichen Abteilung am Polytechnikum in Verbindung gebracht werden. Auch andere Kantone traten später mit ähnlichen Ansprüchen auf. Die Frage des Sitzes war längere Zeit eine sehr bestrittene, und die Verhandlungen nahmen einen Charakter an, dass man im Kanton Bern spürte — und es wurde dies der Regierung auch aus dem Bundesrathaus bedeutet und den bernischen Mitgliedern des National- und Ständerates nahegelegt —, der Staat Bern werde ein bedeutendes Opfer bringen müssen, um sich diese Anstalt zu sichern. Unparteiische Kenner des Gegenstandes, und namentlich das schweizerische Landwirtschaftsdepartement und auch der Bundesrat, nahmen den Standpunkt ein, diese Anstalt gehöre dem Kanton Bern, als grösstem agrikolem Kanton und dem Sitz und Mittelpunkt der schweizerischen Milchwirtschaft. Allein diese objektiven Gründe scheinen nicht hingreicht zu haben, um überall das Gefühl durchdringen zu lassen, diese Anstalt gehöre nach Bern, sondern es war nötig, dem Einblick und guten Willen noch mit einem Opfer von Seiten des Kantons Bern nachzuhelfen. Dieses Opfer bestand darin, dass der Kanton Bern die zur Etablierung der Anstalt nötigen Liegenschaften dem Bund unentgeltlich zur Verfügung stellte.

Nachdem der Regierungsrat sich überzeugt hatte, dass es ohne ein solches Opfer nicht abgehe und das neue Institut ein solches Opfer wohl wert sei, musste er sich umsehen, wo er die betreffende Liegenschaft finden könnte. Natürlich untersuchte man in erster Linie, ob eine Staatsdomäne hiefür geeignet sei. In der Nähe der Stadt Bern, wo das Institut doch hinkommen sollte, stund indessen einzig ein zwischen Bern und Köniz gelegenes, zur Schlossdomäne von Köniz gehörendes Grundstück znr Verfügung. Dasselbe ist gut gelegen und von guter Beschaffenheit, wurde aber vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement als zu klein befunden. Ich muss nämlich beifügen, dass das Projekt einer land- und milchwirtschaftlichen Versuchsstation im Laufe der Jahre immer grössere Dimensionen angenommen hat. Während Herr Häni nur eine schweizer. Milchversuchsstation mit beschränktem Wirkungskreis und Umfang in Aussicht genommen hatte, ist nun ein Institut geplant, das viel grösser ist, eine viel grössere Aufgabe hat und Bern viel grössere Dienste leisten wird.

Nachdem man sich einmal um Köniz herumbewegte,

um ein geeignetes Grundstück zu suchen, und nachdem die Vertreter des Bundesrates fanden, dass hier das Terrain vorzüglich wäre und auch die Lage — in der Nähe der Stadt Bern — zweckentsprechend sei, so dass sie wünschen, man möchte hier ein Grundstück zu finden suchen, war man genötigt, fast gar um jeden Preis eine Liegenschaft zu erwerben. Es wurden verschiedene Kaufsunterhandlungen angeknüpft; man gelangte aber nirgends zum Ziel, als bei einem Herrn Niklaus Hänni auf dem Liebefeld um ein Heimwesen auf dem Liebefeld, enthaltend: Wohnhaus mit Scheuerwerk (Grundsteuerschätzung Fr. 35,000), Wagenschopf und Rossstall, Wohnstöcklein und Ofenhaus, Holzhaus, Speicher und an Erdreich 8 Hektaren 40,90 Aren oder 23 Jucharten 15,450 Quadratfuss. Herr Hänni forderte für das Gebäude Fr. 35,000, was im Verhältnis zur Schätzung nicht als übertrieben erscheint, und für die Liegenschaft Fr. 81,850 oder Fr. 3500 per Jucharte. Es ist dies ein hoher Preis; allein die Regierung musste entweder das Objekt fahren lassen oder ihn zahlen, und schliesslich musste sie finden, dass er eigentlich so sehr übertrieben nicht sei und unter den vorliegenden Umständen gerechtfertigt werden könne. Man musste Herrn Hänni, der es nicht nötig hatte, seine Liegenschaft zu verkaufen, sogar dankbar sein, dass er sich herbeieliess, die Liegenschaft um einen immerhin annehmbaren Preis zu veräußern.

Es hat sich dann aber herausgestellt, dass die Liegenschaft zu wenig umfangreich ist und durch anstossende Grundstücke vergrössert und namentlich arrondiert werden muss, und so wurden noch gekauft von Herrn Albrecht Scherz in Köniz der sogenannte Beundacker zu Köniz, im Halte von 3 Hektaren 6 Aren 4 Quadratmetern oder 10 Jucharten 4440 Quadratfuss, ebenfalls zum Preise von Fr. 3500 per Jucharte, und von Herrn Johann Riesen, Metzgermeister in Köniz, ein Grundstück, genannt Beundacker, im Halte von 1 Hektare 35,65 Aren oder 3 Jucharten 30,730 Quadratfuss, wiederum zu Fr. 3500 per Jucharte. So ist man zu einer wirklich schönen, wohlarrondierten Liegenschaft gelangt, die den Staat Bern Fr. 165,427.50 kostet. Die Liegenschaft ist denn auch vom Departement und vom Bundesrat und von allen Experten als sehr geeignet und als eine solche anerkannt worden, der wohl weit herum etwas Besseres nicht an die Seite gestellt werden könnte. Es hat in diesen Kreisen namentlich auch impuniert, dass man in Köniz ein Bauernhaus antraf, in Bezug auf das von Anstaltsvorstehern und vom Landwirtschaftsdepartement — also von Seiten, die sehr hochgestellte Anforderungen an ein Oekonomiegebäude stellen — anerkannt werden musste, dass es vollkommen zum Gebrauch für die zukünftige Anstalt geeignet sei, womit nicht gesagt sein soll, dass das neue Institut sich mit diesem Gebäude begnügen wird. Es ist im Gegenteil in Aussicht genommen, dass schon im Anfang neue Gebäude und maschinelle Einrichtungen im Betrage von etwa Fr. 500,000 erstellt werden sollen. Diese Liegenschaft und der Umstand, dass dieselbe dem Bund unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden ist, hat nach meiner Ueberzeugung und Wahrnehmung wesentlich dazu beigetragen, dass schliesslich in der Bundesversammlung die Sache so glatt zu Gunsten Berns verlief. Auch solche Mitglieder der Bundesversammlung, die für Zürich oder eine andere Ortschaft waren, mussten schliesslich offen erklären, gegenüber einer solchen Offerte können sie ihre Opposition nicht aufrecht erhalten; sie müssen ihre Sympathien fahren

lassen und zu Gunsten Berns stimmen. Sie haben auch anerkannt, dass es seitens der bernischen Regierung ein sehr kluges Verhalten war, dieses Opfer zu bringen.

Die Konsequenz des Bestrebens der Regierung, dieses Institut dem Kanton Bern zu sichern, ist nun die, dass man die genannten Liegenschaften dem Bund schenkt. So lange die Angelegenheit noch schwiebig war, hatte man sich dem Bundesrat gegenüber vorläufig verpflichtet, diese Schenkung zu machen, sofern die Anstalt nach Bern komme. Als dann das Institut von der Bundesversammlung definitiv Bern zugesprochen war, schloss man mit dem Bundesrat einen definitiven Schenkungsvertrag ab.

Alle diese Verträge bedürfen nun der Genehmigung des Grossen Rates. Die Ankäufe wurden natürlich so abgeschlossen, dass die Verkäufer vorläufig gebunden waren, der Staat aber das Recht hatte, zurückzutreten, falls das Geschäft nicht zu Gunsten Berns ausfallen sollte. Den Schenkungsvertrag mit der Eidgenossenschaft schloss man ab in der bestimmten Voraussetzung, dass der Grosser Rat mit diesem Opfer einverstanden sein werde. Uebrigens hat der Regierungsrat seiner Zeit der Staatswirtschaftskommission vom ganzen Sachverhalt Kenntnis gegeben, und es hat sich dieselbe sehr entschieden dahin ausgesprochen, die Regierung möchte auf dem betretenen Weg weiterfahren, das Geschäft zum guten Ende zu bringen suchen und dann mit vollendeten Thatsachen vor den Grossen Rat treten, der seine Genehmigung wohl nicht versagen werde. Ich will übrigens noch bemerken, dass der Kanton Bern und speziell die Stadt Bern nicht nur einen indirekten, sondern auch einen direkten Nutzen von der Anstalt haben, indem der Kanton Bern in der Lage ist, seine eigene landwirtschaftliche Versuchsanstalt aufzugeben und auf diese Weise jährlich eine schöne Summe zu ersparen. Schon jetzt hat der Bund von den bisher vom Staate Bern besoldeten Beamten einzelne übernommen, und im Laufe der Zeit wird uns auch alles übrige vom Bund abgenommen werden. Es bedeutet dies für den Kanton Bern eine jährliche Ersparnis von wenigstens Fr. 6000, vielleicht von Fr. 10,000. Man kann also sagen, der Staat beziehe von dem Opfer, das er für die neue Anstalt bringt, einen ganz anständigen Zins, sobald er einmal von seinen bisherigen Ausgaben vollständig entlastet ist.

Ich habe ferner noch beizufügen — und ich glaube das nicht unterdrücken zu dürfen — dass das schliessliche glückliche Ergebnis zu einem grossen Teil der Einsicht und Energie zu verdanken ist, die der Chef des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements, Herr Bundesrat Deucher, an den Tag gelegt hat. Nachdem er sich einmal überzeugt hatte, wie das Institut beschaffen sein müsse, nachdem er das Ausland bereist und dort berühmte ähnliche Institute besichtigt und nachdem er sich überzeugt hatte, dass der Sitz eines schweizerischen derartigen Institutes im Interesse der Sache in Bern sein müsse, arbeitete er mit ganz aussergewöhnlicher Energie auf dieses Ziel hin, sowohl schriftlich in den verschiedenen Botschaften an die Bundesversammlung, die sehr eindringlich und überzeugend gehalten waren, als auch mündlich in seiner Berichterstattung in der Bundesversammlung. Ferner muss ich mitteilen, dass, soweit es die Regierung von Bern betrifft, die Ehre nicht etwa der Finanzdirektion zukommt. Diese letztere hat bloss mehr oder weniger den Handlanger gespielt, indem sie das mehr Formelle besorgte, d. h. die Kaufverträge und den Schenkungs-

vertrag abschloss. Das eigentliche Verdienst gebührt dem Direktor der Landwirtschaft, Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl, der mit grossem Fleiss und mit ganz besonderem Geschick die Verhandlungen zwischen der Regierung und dem eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement geführt und auch später, als die Angelegenheit ins Stadium der Beratung durch die Kommissionen der eidgenössischen Räte gelangte, in sehr kluger Weise gearbeitet und gewirkt hat.

Endlich muss ich noch mitteilen, dass auch die Stadt Bern für die neue Anstalt Opfer brachte. Trotzdem das Institut in die Gemeinde Köniz zu liegen kommt, hat sich die Stadt Bern doch verpflichtet, die Wasser- und Gasleitungen zu diesem neuen Institut unentgeltlich zu erstellen, was auf eine Ausgabe von Fr. 30,000 beziffert worden ist. Auch dieses Entgegenkommen ist seitens des Bundesrates und der Bundesversammlung sehr gut aufgenommen worden und hat mit dazu beigetragen, dass die Angelegenheit eine für Bern günstige Wendung genommen hat.

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen die Genehmigung der Kaufverträge, die in dieser Sache abgeschlossen worden sind, sowie die Genehmigung des mit dem Bund abgeschlossenen Schenkungsvertrages.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem sehr einlässlichen Vortrag des Herrn Finanzdirektors nichts beizufügen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt einstimmig Genehmigung der vier abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

Genehmigt.

Verbauung des Lamm- und des Schwandenbaches bei Brienz.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen bekannt, dass von dem Gebirgszug oberhalb Brienz vier Bäche herabkommen, der Lammbach, der Glyssenbach, der Schwandenbach und der Eistlenbach, die schon viel von sich reden machten. Auf den Gräten, welche diese Bäche trennen, sind nach und nach Ortschaften entstanden, nämlich Unterschwanden, Oberschwanden und Hofstetten. Der Gebirgszug besteht aus einem festen Jurakalkstein und einem mergeligen Kreidegestein. Dieses letztere ist leicht verwitterbar, fällt in die Bachrinnen hinab und verstopft, wenn ein grösserer Absturz stattfindet, den Wasserlauf. Infolgedessen bildet sich hinten ein See, durch welchen das vorgelagerte Geschiebe durchweicht und durch die Wassermassen mit Gewalt in die untern Regionen hinabgeschoben wird. Dieser Prozess wiederholt sich schon seit Jahrhunderten und hat zur Folge gehabt, dass die Gräte, auf welchen die genannten Ortschaften stehen, nicht mehr Erhöhungen bilden, sondern sogar tiefer liegen, als die durch die erwähnten Abschiebungen gebildeten Schuttkegel. Eine solche Erscheinung hatten wir, wie Ihnen bekannt ist, im Mai des letzten Jahres. Zwischen dem 26. und 28. Mai fiel oben im Lammbach vom sogenannten Rufisatz eine

(23. August 1897.)

ungeheure Masse in die Rinne des Lammbaches und hatte zur Folge, dass sich bei der blauen Egg ein kleiner See bildete. Am 31. Mai fand dann der Muhrgang statt, der die Ortschaft Kienholz teilweise zerstörte. Ueber das Geschichtliche jener Gegend ist Ihnen in einem Vortrag des Herrn Baudirektor Marti sel. am 9. September 1896 ausführlich Mitteilung gemacht worden. Ich will nur in Erinnerung rufen, dass Kienholz, das heute aus einigen 20 Häusern besteht, früher ein grosses Dorf mit einem Schloss war und Ende des 16. Jahrhunderts durch einen grossen Muhrgang verschüttet und zum Teil in den See geschoben worden sein soll. Im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, nachdem seit langer Zeit keine grosse Katastrophe mehr stattgefunden hatte, wurde dann das Terrain wieder bebaut.

Heute haben wir es also mit dem letztjährigen grossen Muhrgang zu thun, dem seither verschiedene andere gefolgt sind, die nicht nur die betreffende Gegend, sondern den ganzen Kanton in Schrecken versetzt haben. Der Muhrgang war so intensiv, das er das erste Mal den Graben 6 bis 7 Meter tief ausgrub, ja am andern Ende betrug die Vertiefung sogar 26,5 Meter. Durch das Ereignis wurde auch die Strasse und die Brünigbahn für einige Zeit unfahrbare gemacht. Man hat nun die Strasse provisorisch über den Schutt geleitet. Was die Bahn betrifft, so ist dieselbe seither wiederholt durch kleinere Muhrgänge unterbrochen worden, so erst vor drei oder vier Tagen wieder.

Wie Ihnen bereits am 9. September 1896 mitgeteilt wurde, hat die Regierung Vorkehren getroffen, welche darin bestanden, dass der Bach wieder in das alte Bett geleitet, das Absturzgebiet freigelegt und der Baudirektion der Auftrag erteilt wurde, sofort ein Verbauungsprojekt aufzustellen. Ferner erhielt die Forstdirektion den Auftrag, ein Aufforstungsprojekt auszuarbeiten, und endlich wurden die Gemeinden ersucht, ein Schwellenreglement mit Kataster aufzustellen. Für diese vorläufigen Arbeiten bewilligte der Regierungsrat schon im Juni Fr. 10,000, und für die sofortige Ausführung weiterer Arbeiten bewilligte der Grosse Rat auf den Antrag der Regierung einen weitern Kredit im Betrag von Fr. 45,000.

Unterdessen wurde das Verbauungsprojekt durch den Herrn Oberingenieur, unter Mitwirkung des eidgenössischen Oberbauinspektoreates, ausgearbeitet. Einige dringende Arbeiten wurden auch bereits ausgeführt, und der Regierungsrat musste zu diesem Zwecke unter zweien malen weitere Kredite von je Fr. 10,000 bewilligen, wobei jeweilen das Einverständnis des Bundesrates eingeholt wurde, dass diese Kredite als Vorschüsse auf Rechnung der Verbauungskosten angesehen werden sollen. Der Bundesrat hat sich in der Angelegenheit von vornherein sehr entgegenkommend benommen und nach Aufstellung des Verbauungsprojektes eine eingehende Botschaft an die Bundesversammlung erlassen, worin beantragt wurde, an die auf Fr. 730,000 veranschlagten Kosten der Lammbachverbauung, plus Fr. 80,000 für die Schwandenbachverbauung, einen Beitrag von 50 % zu verabfolgen.

Der Kostenvoranschlag ist ganz allgemein gehalten. Er sieht in der untersten Partie die Erwerbung eines Ablagerungsplatzes für weitere Muhrgänge vor, ferner die Erstellung eines Abflusses gegen den See hin, um die vorhandenen Häuser, die Strasse und die Bahn zu schützen, die Erhöhung und Korrektion der Staatsstrasse, sowie die Aenderung und Erhöhung des Bahnrückers. Im oberen Teil des Ablagerungsgebietes des

Schuttkegels sind einige steinerne Thalsperren und namentlich Sperren durch Pfahlreihen vorgesehen. Die weitern Sperren in drei folgenden Abteilungen betreffen die eigentlichen Verbauungen im Auszugsgebiet.

Die Kommissionen der eidgenössischen Räte haben den Voranschlag und die vom Kanton Bern in Aussicht genommenen Arbeiten durch Herrn Professor Heim, den wohl bedeutendsten Geologen und Kenner des Hochgebirges, begutachten lassen, und es ist wohl zweckmässig, wenn ich den Kostenvoranschlag an Hand des Gutachtens des Herrn Professor Heim kritisire. Herr Professor Heim erhielt den Auftrag, ein Gutachten über die geologische Beschaffenheit des bezüglichen Terrainabschnittes abzugeben und zu begutachten und ob mit Beziehung darauf die von der Regierung von Bern laut Projekt vorgesehenen Vorkehren als zweckmässig betrachtet werden dürfen. Am 17. Mai nahmen die Kommissionen der eidgenössischen Räte am Lammbach einen Augenschein vor. Ueber die Vorlage, welche die bernische Regierung an den Bundesrat eingereicht hat, spricht sich Herr Professor Heim unter anderm folgendermassen aus:

«Wer die bundesrätliche Botschaft über die Verbauung des Lammbaches aufmerksam studiert, dem wird sofort auffallen, dass sich dieselbe über viele Dinge so unbestimmt ausdrückt, dass man durchaus nicht herausfinden kann, was damit gemeint ist, und wenn auch das Prinzip oft deutlich bezeichnet ist, wird die Baumethode unbestimmt gelassen. Auch das «Projekt», das bei den Kommissionen in Cirkulation ist, wird in vielen Dingen unbestimmt sein und auf manche Frage keine Antwort geben. Dieses Vorgehen ist vollauf gerechtfertigt, ja notwendig. Bei der Verbauung eines so schwierigen und gewaltigen Wildbaches wäre es sehr verkehrt, im voraus ein starres Projekt festzustellen und dasselbe dann um jeden Preis durchzuführen. Vielmehr wird man während des Baues sehen, wie sich der Wildbach dazu benimmt. Man wird je nachdem die Bauart modifizieren müssen. Je nach den Witterungsverhältnissen, kann der Bach eine provisorisch vorgesehene Baute erschweren, einer andern ähnlichen Methode bessere Aussichten bieten etc. etc. Ein richtiges, gutes Wildbachverbauungsprojekt kann und darf stets nur ein provisorisches, generelles, vieler Modifikationen fähiges sein. Ein starr detailliertes Projekt müsste verworfen werden. Die richtigen Modifikationen während des Baues zu wählen, dies muss stets den Bauleitenden überlassen werden. In gleichem Sinne ist selbstverständlich die Kostenberechnung eine unsichere. Ich persönlich habe die Hoffnung, dass man weit unter dem Voranschlag bleiben könnte.»

Ich muss noch nachholen, dass der Schwandenbach, ein Nebenbach des Lammbaches, in die Verbauung einbezogen worden ist. Ueber diese Schwandenbachverbauung nun verbreitet sich Herr Professor Heim insbesondere und macht auf einen Umstand aufmerksam, der im Kostenvoranschlag nicht berührt und auch in der bundesrätlichen Botschaft nicht zur Sprache gebracht wurde, namentlich die Gefahr des Absturzes der sogenannten Aegertikante. Auf der Karte zwischen Lamm- und Schwandenbach befindet sich ein Vorsprung, auf dem schöne Alpen vorhanden sind. Hier wurde schon seit 40 Jahren ein Abriss beobachtet, der, wie der Augenschein ergeben hat, so weit gediehen ist — namentlich infolge der nassen Witterung des letzten und des gegenwärtigen Jahres — dass die Vertikalabsitzung hier und da circa 3 Meter beträgt und der Spalt sich auf eine

Länge von circa 700 Meter ausdehnt. Herr Professor Heim sagt nun, er habe diesen Spalt seit 1893 beobachtet und es sei ziemlich sicher, dass es sich da nicht um einen oberflächlichen Abriss handle, sondern dass hier ein Gebiet von 3 bis 6 Millionen Kubikmeter im Sinken begriffen sei. Herr Heim verbreitet sich auch darüber, wie der Absturz erfolgen werde. Er sagt, der selbe könne auf zwei Arten erfolgen, entweder durch Abrutschen, wobei das Material keinen allzu weiten Weg machen würde, oder aber durch einen Absturz, wobei das Material wahrscheinlich bis in den Brienzersee geschleudert würde. Herr Heim hält den Absturz innert den nächsten 10 Jahren nicht nur für möglich, sondern sogar für wahrscheinlich, fügt jedoch hinzu, es können Verhältnisse eintreten — dadurch, dass Wasserrinnen im Innern der Erde einen andern Lauf nehmen oder die Masse auf eine festere Grundlage aufzusitzen komme — infolge welcher der Absturz vielleicht erst nach Jahrzehnten, vielleicht noch später erfolge.

Für die Verbauungen im Schwandenbach sind bloss Fr. 80,000 vorgesehen. Es sollen damit einige Thalsperren erstellt und namentlich für Entwässerung gesorgt werden. Letzteres ist das Einzige, was man thun kann, um den Aegertiabsturz zu verzögern, eventuell ganz aufzuheben.

In Bezug auf den Sammelkanal des Lammbaches ist vorgesehen, einige durch den Muhrgang blossgelegte Felsstücke zu benützen, um kolossal starke Thalsperren zu errichten, die ermöglichen sollen, dass das Rinnsal wieder aufgefüllt werden kann und bis zu einem gewissen Grade aufgefüllt bleiben muss. Diese Thalsperren, von welchen die unterste bereits ausgeführt ist und eine Höhe von 17 Metern und eine Dicke von 4 Metern hat, kosten natürlich das meiste Geld. Durch diese Thalsperren wird allerdings die Geschiebeablösung nicht aufgehoben. Sobald die Rinnen bis zur Höhe der Thalsperren aufgefüllt sind, wird der Geschiebeabschub seinen Fortgang nehmen. Es ist deshalb nötig, im untern Teil ein möglichst grosses Gebiet zu erwerben, um die Geschiebeablagerung dorthin zu leiten.

Eine weitere Aufgabe derjenigen, welche sich mit der Korrektion dieses Baches beschäftigen, muss sein, das Geschiebe zu vermindern, und dies kann nur durch Aufforstungen geschehen. Es scheint, dass im gegenwärtigen Jahrhundert in dieser Gegend durch Holzschlag auch gesündigt worden ist, wie an vielen andern Orten, und das muss nun wieder gut gemacht werden. Es sagt denn auch der Bundesbeschluss, dass die Zusicherung des Bundesbeitrages erst in Kraft trete, nachdem von seiten des Kantons Bern die vorgesehenen Aufforstungsarbeiten gesichert sein werden. Ich habe Ihnen hierüber im Auftrage der Forstdirektion und des Regierungsrates folgendes mitzuteilen.

Der Herr Forstdirektor steht seit ungefähr einem Jahre in Unterhandlungen, um das Einzugsgebiet der beiden Bäche aufzuforsten. Es betrifft dies die Gibeleggalp, die als die schlechtere bezeichnet wird, und die Gummenalp, die etwas besser ist. Diese beiden Alpen müssen angekauft werden. Bei den Kaufsunterhandlungen fand der Herr Forstdirektor bei der Gemeinde Brienzverständnisvolles Entgegenkommen, dagegen sehr geringes Entgegenkommen bei den Gemeinden Schwanden und Hofstetten. Alle Vorschläge, die er denselben machte, wurden zurückgewiesen, indem Forderungen gestellt werden, die nicht acceptiert werden können, und es wird wahrscheinlich in der nächsten Grossratssession gegenüber diesen Gemeinden das Ex-

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

propriationsrecht verlangt werden müssen. Es ist das zu bedauern; es macht das nicht nur im Kanton Bern, sondern über denselben hinaus in allen Gegenden, die so generös mit Liebesgaben beigesprungen sind, einen schlechten Eindruck.

Der Kostenvoranschlag für das ganze Projekt beläuft sich, wie schon bemerkt, auf Fr. 804,000. Dabei ist nicht gesagt, dass diese Summe unter allen Umständen ausgegeben werden soll, sondern man wird die Sache eben mit dem Fortschreiten der Arbeiten genauer studieren. Als Bauzeit sind acht Jahre in Aussicht genommen.

Wenn man die Verhältnisse ansieht und sie mit der Kostensumme vergleicht, so ist die erste Frage die: Wäre es nicht besser, man liesse der Sache ihren Lauf und würde diese grosse Summe dazu verwenden, den Leuten ihre Besitzungen abzukaufen und sie zu veranlassen, sich anderswo anzusiedeln? Versuche dieser Art wurden schon im vorigen Jahrhundert und auch im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts gemacht. Auch gegenwärtig haben die Leute erklärt, sie seien keinen Grund ein, weshalb sie ihre Besitzungen verlassen sollen. Anlässlich des Augenscheines vom 17. Mai hat mir ein Bürger von Schwanden erklärt, dass er die Gefahr, welche Herr Professor Heim bezüglich des Aegertiabsturzes erblickte, durchaus nicht als so gross ansehe; er habe die Sache seit 30 Jahren beobachtet, und an solche Abrisse sei man sich im Gebirge gewöhnt. Die Leute verlassen also ihre Besitzungen nicht freiwillig, und Zwangsmittel stehen einem nicht zur Verfügung. Man muss deshalb darnach trachten, ihnen sonst zu helfen, und die Behörden können nichts anderes thun, als sagen, man wolle das mögliche machen. Auf diesen Boden hat sich denn auch die Bundesversammlung gestellt, indem sie statt des üblichen Beitrags von 40 % einen Beitrag von 50 % beschlossen hat.

In Bezug auf die Ausführung des Verbauungsprogramms und damit auch in Bezug auf die Verwendung des Geldes ist der Experte des Bundesrates mit den Verfassern des Projektes, den Herren Oberingenieur v. Graffenried und Oberbauinspektor v. Morlot, die beide als Autoritäten auf dem Gebiete des Wasserbaues gelten, in zwei Beziehungen nicht ganz einig. Die Verfasser des Projektes nahmen oberhalb der Häuser von Kienholz einen Damm in Aussicht, der einen weiteren Muhrgang stauen soll. Sie sagten sich, ein solcher Damm gebe den Bewohnern von Kienholz nicht nur das Gefühl der Sicherheit, sondern die Erfahrungen anlässlich des grossen Muhranges im Mai 1896 haben bewiesen, dass ein Damm, wie der Bahndamm der Brünigbahn, im stande ist, einen solchen Muhrgang zu stauen. Herr Professor Heim sagt nun, diesen Damm hätte er nicht erstellt, sondern er hätte sich mit einer Pfahlreihe begnügt, d. h. er hätte schon dort das sogenannte Schindlersche System angewendet, das darin besteht, dass man eine Pfahlreihe erstellt und sie durch Faschinengeflecht verbindet. Dadurch wird der Muhrgang gestaut, das Wasser fliesst ab, und damit verliert das übrigbleibende Material seine fortbewegende Kraft. Die Kommissionen der eidgenössischen Räte hörten beide Ansichten auf Ort und Stelle an. Der Damm war aber teilweise bereits ausgeführt, und es wurde anerkannt, dass er wenigstens nicht überflüssig sei. Zudem kostet er nicht viel, indem man einfach das dort liegende Material zu einem Damm aufzuwerfen braucht. Auf dem Schuttkegel ist die Anbringung der erwähnten Schindlerschen Sperren in Aussicht genommen.

(23. August 1897.)

men. Der angebliche Erfinder dieses Systems, ein Herr Schindler aus dem Kanton Glarus, war selber auf Ort und Stelle, und man wollte ihm die Ausführung der Arbeiten übertragen. Es war jedoch mit ihm, wie die Herren Techniker erklärten, nicht auszukommen; er wollte sich den Formalitäten, welche im Verkehr mit Behörden beobachtet werden müssen, nicht fügen und ging dann etwas erzürnt von dannen. Ich sage, der angebliche Erfinder dieses Systems; Herr Professor Heim sagt nämlich in seinem Gutachten, dass Richter Jenny in Niederurnen das gleiche System schon im Jahre 1830 angewendet habe. Mit der Anwendung des Schindlerschen Systems weiter oben ist der bundesrätliche Experte durchaus einverstanden. Nicht gleicher Meinung ist er dagegen bezüglich der Verbauung des eigentlichen Auszugsgebietes. Er sagt, man sollte es wagen, das ganze Gebiet auch nach Schindlerschem System zu verbauen. Es hätte dies den Vorteil, dass es erstens viel billiger wäre und zweitens viel weiter hinauf angewendet werden könnte, womit die Oberfläche der Verbauung eine viel grössere würde. Dem hat Herr Oberbauinspektor v. Morlot bei der mündlichen Verhandlung richtig entgegengehalten, wenn wir mit der Schindlerschen Methode das Ziel nicht erreichen, so wäre später, wenn die Felsen wieder eingedeckt seien, die Errichtung von Thalsperren nahezu unmöglich. Ich halte auch dafür, dass es riskiert wäre, die gegenwärtige günstige Gelegenheit, wo sich für die Anbringung von Thalsperren feste Stützpunkte bieten, nicht zu benützen. Man könnte es allerdings probieren; aber unter Umständen wäre dann überhaupt alles verloren. Es ist daher angezeigt, von Anfang an gründlich und sicher vorzugehen. Es sollen daher, andere Beschlussfassung während des Baues vorbehalten, die sich bietenden festen Stützpunkte zur Anbringung von Thalsperren benutzt werden, und darüber hinaus sollen noch Pfahlwerke nach Schindlerschem System angebracht werden. Ich habe mich über diesen Punkt speziell verbreiten müssen, weil in Zeitungsartikeln gelegentlich darauf hingewiesen wurde, was gemacht werde, sei Blech; man solle einfach das Schindlersche System anwenden, das sei das allein richtige. Allein so sehr von technischen Autoritäten die Einfachheit und Zweckmässigkeit dieses Systems anerkannt wird, so wird anderseits allseitig betont, dass es eben doch kein Universalmittel ist und dass man es nur anwenden soll, wo es angezeigt ist. Auch dem Nichttechniker muss es einleuchten, dass höhere Pfahlungen, wie sie hier gemacht werden müssten, auf die Dauer kaum ernstlichen Widerstand bieten könnten.

Ueber die weitern Details will ich mich nicht verbreiten. Es wird Ihnen beantragt, in Bezug auf die Subvention weiter zu gehen, als gewöhnlich. Der Kanton begnügt sich in der Regel mit einem Beitrag von 30 bis $33\frac{1}{3}\%$. Im vorliegenden Falle müssen wir, schon mit Rücksicht auf die Mehrleistung des Bundes, tiefer in die Tasche greifen, und wir beantragen Ihnen einen Beitrag von 40 %, im Maximum 324,000 Fr. Der Antrag der Regierung wird Ihnen zur Genehmigung empfohlen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Grosse Rat hat sich mit diesem wichtigen Geschäft bereits in der Sitzung vom 9. September 1896 eingehend beschäftigt, und es ist Ihnen damals ein sehr gründlicher Bericht des Baudirektors über die geo-

logischen und topographischen Verhältnisse des Lammbaches unterbreitet worden. Ebenso wurden Ihnen die gewaltigen Folgen der grossartigen Katastrophe, die sich dort ereignete, genau geschildert, und namentlich wurde auch schon damals die Frage eingehend diskutiert, welche Stellung die Behörden in dieser traurigen Angelegenheit einzunehmen haben. Es wären damals zwei Wege offen gestanden. Einmal der, dass man sich gesagt hätte, man sei nicht stark genug, um den verheerenden Elementen mit Erfolg entgegenzutreten, man würde nur unnütz Geld ausgeben, und es sei deshalb den Leuten besser geholfen, wenn man ihnen gewisse Summen zur Verfügung stelle, um sich anderwärts anzusiedeln. Der andere Weg ist der, dass man vom Bund und Kanton aus alles das thut, was die heutige Technik einem überhaupt an die Hand giebt, um weiteren Verheerungen mit einiger Sicherheit entgegenzutreten. Der grundsätzliche Entscheid über diese beiden Fragen ist ausserordentlich schwierig, und es konnte derselbe nicht getroffen werden ohne die Bevölkerung zu befragen. Die Regierung und die Staatswirtschaftskommission gaben sich daher letztes Jahr alle Mühe, sich über die Stimmung der Bevölkerung zu orientieren. Es wurde ein Augenschein vorgenommen und man setzte sich mit den dortigen massgebenden Persönlichkeiten in Verbindung. Allgemein ging nun die Stimmung entschieden dahin, dass die Leute sich nicht dislozieren lassen, sondern auch in Zukunft auf der Scholle, wo sie geboren sind, leben wollen. Sie haben auch erklärt, sie seien bereit, diejenigen Opfer zu bringen, die man billigerweise von ihnen erwarten könne, und sie hoffen, Bund und Kanton werden sie nicht im Stiche lassen. Angesichts dieser dezidierten Antwort blieb uns nichts anderes übrig, als uns auf den Boden zu stellen, es solle, wen schon man nicht überzeugt ist, dass man einen schönen Erfolg erzielen wird, doch alles thun, was in unseren Kräften steht. Es hat denn auch der Grosse Rat einstimmig einen Vorschuss von Fr. 45,000 bewilligt und damit bekundet, dass er entschlossen ist, auch in Zukunft die nötigen Opfer zu bringen. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates haben die Bundesbehörden die Angelegenheit an die Hand genommen; es wurde ein Projekt ausgearbeitet, und die Bundesversammlung hat in der letzten Session eine Subvention von 50 % an die devisierten Kosten bewilligt, also eine ausserordentlich hohe Subvention. Unter diesen Umständen bleibt dem bernischen Grossen Rat nichts anderes übrig, als auch seinerseits eine möglichst hohe Subvention an dieses grosse Werk zu bewilligen; denn es würde doch einen merkwürdigen Eindruck machen, wenn der Grosse Rat eine Subventionierung ablehnen würde, nachdem der Bund eine Summe von über Fr. 400,000 zur Verfügung stellt. Werden die projektierten Arbeiten ausgeführt, so hat man allerdings, wie ich schon gesagt habe, noch durchaus keine Garantie dafür, dass dieselben auch von gutem Erfolg begleitet sein werden. Allein das kann man sich dann doch sagen, dass Bund und Kanton ihre Pflicht gegenüber der betreffenden Bevölkerung voll und ganz gethan haben. Man weiss namentlich nicht, ob die grossartige Katastrophe, welche Herr Professor Heim angesichts der sogenannten Aegertspalte befürchtet, sich wirklich ereignen wird. Sollte Herr Professor Heim mit seiner Prophezeiung Recht haben, so würde die beteiligte Bevölkerung allerdings keiner schönen Zukunft entgegengehen. Allein wir wollen das Beste hoffen.

Ueber den technischen Teil der ganzen Angelegenheit will ich mich mit keinem Worte aussprechen, indem Ihnen alles Nötige vom Herrn Baudirektor eingehend mitgeteilt worden ist.

Was die Subventionsquote anbetrifft, so ist es richtig, dass der Grosse Rat im allgemeinen nur 30 oder höchstens $33\frac{1}{3}\%$ bewilligt. Alein Sie werden mit den Behörden einiggehen, dass im vorliegenden Falle unbedingt 40% bewilligt werden müssen. Wenn auch Bund und Kanton zusammen 90% übernehmen, so wird es der betreffenden Bevölkerung immer noch ausserordentlich schwer fallen, die fehlenden 10% aufzubringen.

Was die Aufforstungen anbetrifft, so sind dieselben von der allergrössten Wichtigkeit. Sie sind wohl das Wesentlichste der Arbeiten, die dort oben ausgeführt werden. Ohne Aufforstungen hat die ganze Verbauungsarbeit einen sehr zweifelhaften Wert, und es ist wirklich ganz unbegreiflich, dass die beteiligte Bevölkerung dies nicht besser einsieht. Wenn nicht durch Aufforstung der Giebelegg- und der Gummenalp dem betreffenden Terrain eine gewisse Festigkeit verliehen wird und namentlich die gewaltigen Niederschläge, die sich dort fortwährend ereignen, etwas reguliert werden, so kann man lange in der Bachsohle Thalsperren erstellen, es wird das doch sehr wenig nützen. Die Hauptsache ist, dass man möglichst bald in den Besitz dieser beiden Alpen gelangt und denjenigen Zustand wieder herstellt, der vor einigen hundert Jahren dort bestanden hat. Die Forstdirektion hat sich alle Mühe gegeben, die Alpeigentümer zu veranlassen, dass sie sich mit der Aufforstung ihres Eigentums auf Bundes- und Staatskosten einverstanden erklären. Die betreffenden Besitzer wären also Eigentümer des aufwachsenden Waldes geblieben und hätten mit der Zeit einen anständigen Ertrag einheimsen können. Alein die Eigentümer wollten sich damit nicht einverstanden erklären; sie wollen die Alpen als solche benützen und fragen einer Aufforstung nichts nach. Nun hat der Bund, und mit vollem Recht, seine Subvention an die Ausführung dieser Aufforstungsarbeiten geknüpft, und auch der Staat Bern muss mit aller Energie an diesen Aufforstungen festhalten, und wenn die Alpeigentümer nicht die nötige Einsicht haben, so wird schliesslich die Regierung gezwungen sein, und zwar schon in nächster Zeit, vom Recht der Expropriation Gebrauch zu machen.

Die Staatswirtschaftskommission hat zum ganzen Geschäft nur eine Bemerkung zu machen. Dieselbe bezieht sich auf den Schuttablagerungsplatz. Nach dem Vorschlag des Bundesrates und des Regierungsrates soll das verschüttete Gebiet erworben und zu einem Schuttablagerungsplatz verwendet werden, und es soll hierfür eine Summe von Fr. 151,000 ausgerichtet werden. Es ist dies eine sehr gute Massregel, indem man damit namentlich denjenigen Eigentümern, deren Land verschüttet worden ist, in ausserordentlich günstiger Weise entgegenkommt. Nun haften aber natürlich auf diesen Liegenschaften Hypotheken, und es ist den Behörden zur Kenntnis gelangt, dass einzelne Hypothekargläubiger, wie z. B. die Hypothekarkasse, gegenüber diesen Eigentümern ein schönes Einsehen hatten und denselben gewisse Beträge erliessen. Nun hält die Staatswirtschaftskommission dafür, es sollen diese Eigentümer nicht doppelt entschädigt werden in der Weise, dass ihnen die Hypothekarkasse einen Teil der Schuld erlässt, während sie anderseits für den Wert des Landes aus den erwähnten Fr. 151,000 vollständig entschädigt werden. Wir halten dafür, in Fällen, wo die Liegen-

schaftseigentümer voll entschädigt werden, sollen auch die Hypothekargläubiger wieder zu ihrem Gelde kommen. Aus dem Geschäftsbericht der Hypothekarkasse ersehen Sie auf Seite 2, in welcher Weise sich die Hypothekarkasse mit der Gemeinde Brienz zu Handen der Schuldner abgefunden hat.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, jedoch in dem Sinne, dass noch ein fernerer Passus aufgenommen werde, nach welchem die Rechte der Pfandgläubiger solcher Liegenschaften, welche für die Schuttablagerung angekauft werden, voll und ganz gewahrt bleiben.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist mit dem Zusatz der Staatswirtschaftskommission einverstanden.

Nach Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission genehmigt.

Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 11. Juli 1897, beurkundet, dass das Initiativbegehren betreffend die Wahl des Grossen Rates mit 23,504 gegen 19,521, also mit einem Mehr von 3983 Stimmen verworfen worden ist. Die Zahl der ungültigen Stimmen betrug 1324, die Zahl der am 11. Juli 1897 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten 121,336.

* * *

Nach den diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellungen gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe die Tabelle auf folgender Seite.)

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

(24. August 1897.)

Volksabstimmung vom 11. Juli 1897.
(Grossratsproporz.)

Amtsbezirke.	Stimmberechtigte.	Annehmende.	Verwerfende.	Leer und ungültig.
Aarberg . . .	3,555	413	716	37
Aarwangen . . .	5,612	1,204	1,102	63
Bern	18,810	3,468	2,158	118
Biel	4,169	889	382	28
Büren	2,081	344	535	15
Burgdorf . . .	6,322	1,089	1,522	76
Courtelary . . .	5,512	583	767	59
Delsberg . . .	3,590	946	471	30
Erlach	1,379	180	320	21
Fraubrunnen . .	2,823	450	738	33
Freibergen . . .	2,197	603	228	19
Frutigen	2,343	136	583	17
Interlaken . . .	6,069	666	1,538	86
Konolfingen . .	5,971	988	1,418	71
Laufen	1,659	708	566	67
Laupen	1,897	290	667	22
Münster	3,836	534	707	28
Neuenstadt . . .	928	76	224	9
Nidau	2,950	494	506	24
Oberhasli . . .	1,628	111	785	73
Pruntrut	5,948	1,557	553	44
Saanen	1,169	94	178	5
Schwarzenburg .	2,216	238	331	11
Seftigen	3,902	550	804	30
Signau	5,210	421	880	33
Obersimmenthal .	1,597	66	447	1
Niedersimmenthal	2,244	115	587	25
Thun	6,919	701	1,596	57
Trachselwald . .	5,259	648	1,272	79
Wangen	3,541	823	777	42
Militär	—	136	146	1
Zusammen	121,336	19,521	23,504	1,324

Entschuldigung: die Herren Baumann, Borter, Eggiemann, Friedli, Hauser, Hennemann, Hubacher (Wyssachengraben), Joray, Kunz, Kuster, Michel (Interlaken), Reichenbach, Reimann, Roth, Scherz, Seiler, Stucki (Wimmis), Tschiemer; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Beutler, Blösch, Boss, Brahier, Buchmüller, Coullery, Cünen, Folletête, Gurtner (Lauterbrunnen), Hari (Adelboden), Hiltbrunner, Horn, Ruchti, Dr. Schenk, Tièche, Wälchli (Alchenflüh).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Das Präsidium teilt mit, dass das Bureau auftragsgemäß folgende

Kommissionen

bestellt habe:

Gebührentarif der Amts- und Gerichtsschreibereien.

Herr Grossrat Wyss, Präsident.
 » » Grieb, Vicepräsident.
 » » Maurer.
 » » Hadorn.
 » » Marchand.

Dekret betreffend Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer.

Herr Grossrat Schmid, Präsident.
 » » Müller-Jäggi, Vicepräsident.
 » » v. Wattenwy (Bern).
 » » Reymond.
 » » Huggler.
 » » Robert.
 » » Bärtschi.

Beschwerde gegen die Regierungsstattleiterwahl im Amt Oberhasli.

Herr Grossrat Jenni, Präsident.
 » » Krebs (Eggiwil), Vicepräsident.
 » » Stucki (Niederhünigen).
 » » Kramer.
 » » Iseli (Jegenstorf).

Zweite Sitzung.

Dienstag den 24. August 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bigler.

An Platz des entschuldigt abwesenden Herrn Grossrat Baumann wird, auf Vorschlag des Herrn Präsidenten, Herr Grossrat Freiburg haus als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Der Namensaufruf verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 34 Mitglieder, wovon mit

Gesetz
über
das Armen- und Niederlassungswesen.

Zweite Beratung.

(Siehe die Nr. 22 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Präsident. Wie Sie wissen, wurde am Schlusse der ersten Beratung verlangt, dass von der Regierung, resp. der Armendirektion eine schriftliche Vorlage über die finanziellen Folgen des neuen Gesetzes gemacht werde. Dies ist geschehen, und es ist dieser Bericht, der Ihnen zugestellt wurde, sowohl von der Regierung, als auch von der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission behandelt worden. Es wird nun bei Anlass der Eintretensfrage zur zweiten Beratung mit der Diskussion über das Gesetz als Ganzes gleichzeitig eine allgemeine Diskussion über die finanziellen Folgen des Gesetzes stattfinden.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, Sie mögen in die zweite Beratung dieses Gesetzes eintreten und gegebenen Orts die neuen Anträge der Regierung und der Kommission in Berücksichtigung ziehen.

Der römische Dichter Horaz sagt in seinem Lehrgedicht über die Kunst des Dichtens, dass jeder Dichter sein Produkt wenigstens während neun Jahren denkend in sich herumtragen sollte: Nonum prematur in annum. Es sei angezeigt, dass der Dichter die Sache jeweilen etwas zurücklege, inzwischen über anderes nachdenke, die Arbeit dann von Zeit zu Zeit wieder hervornehme und sie auch in verschiedenen Gemütsstimmungen prüfe, dass er auch älter werde und mit um so gereifterem Verstande schliesslich zu seinem endlichen Urteil gelange.

Was hier der römische Dichter Horaz vom Dichten sagt und die Mahnung, die er dem Dichter erteilt, das möchte in gewisser Beziehung auch für die Ausarbeitung von Gesetzen beherzigenswert sein. Auch da möchte es angezeigt sein, dass wichtigere gesetzgeberische Arbeiten während eines längern Zeitraumes bei allen denjenigen denkend herumgetragen werden, die damit zu thun haben, dass man sie jeweilen etwas weglegt und sich mit etwas anderem beschäftigt, dass man die Arbeit von Zeit zu Zeit wieder hervornimmt, sie auch in verschiedenen Gemütsstimmungen prüft, unter Umständen auch die Verhältnisse sich noch etwas abklären lässt, um mit gereifterem Alter schliesslich ans Endurteil, d. h. an die gesetzliche Festlegung des Gesetzes zu gehen. Nun kann für den vorliegenden Fall gesagt werden, dass wenn auch nicht gerade 9 Jahre über diese gesetzgeberische Vorlage hinweggegangen sind, doch eine längere Zeit darüber verstrich, dass nichts überstürzt wurde, sondern während längerer Zeit ein allseitiges, vielköpfiges Mitbeteiligen an der Arbeit stattfand. Wie Sie wissen, ist ja die Armenfrage und die Reform des Armenwesens im Kanton Bern nicht neu. Sie hat schon eine hervorragende Rolle gespielt — wenn auch nicht im Detail, so doch in den grundlegenden Fragen — bei der ersten Ver-

fassungsrevision, und sie hat wieder eine Rolle gespielt bei der zweiten Verfassungsrevision von 1893, bei welchem Anlasse gewisse Ziele und Schranken für die Reformarbeit festgestellt wurden. Sie haben dann im Jahre 1893 ein neueintretendes Mitglied der Regierung mit der schliesslichen Arbeit beauftragt, und es sind die nötigen Vorarbeiten, so gut das betreffende Mitglied dies verstanden hat, gemacht worden. Die Angelegenheit wurde in weiten Kreisen besprochen, sie wurde in der Regierung beraten, und Sie haben eine vielgliedrige und mit Recht vielgliedrige Kommission in dieser Sache niedergesetzt, die in einer grossen Reihe von Sitzungen die Vorlage beraten, dieses und jenes geändert und ihre eigenen Änderungen wiederum geändert hat. Und schliesslich ist dann die erste Beratung durch den Grossen Rat erfolgt, bei welchem Anlasse die Sache auch wiederum gründlich behandelt wurde. Zwar fand bei der ersten Beratung nicht gerade eine sehr lebhafte und allseitige Diskussion statt. Allein es wäre unrichtig, daraus zu schliessen, dass die Sache nicht gründlich beraten worden sei; denn die Mitglieder des Grossen Rates sind mit grossem Eifer, mit gespannter Aufmerksamkeit und mit grosser Liebe den diesbezüglichen Beratungen gefolgt, und wenn sie dem Gesetz beistimmten, ohne viel zu sprechen, so geschah das deshalb, weil sie wirklich über die Sache orientiert und von demjenigen, was von seiten der vorberatenden Behörden vorgebracht wurde, überzeugt waren.

Es ist nun an der Zeit, und wir können dies nach den vielseitigen Vorarbeiten thun, dass wir mit diesem Gesetz endlich einmal an ein Ende kommen, und es ist dabei nicht ausser Acht zu lassen, dass im ganzen Lande herum von verschiedenen Seiten mit Verlangen auf dieses Gesetz gewartet wird. Es warten auf dasselbe in erster Linie die Armen selber, die von ihm ein besseres Los erhoffen; es warten darauf die Gemeinden im allgemeinen, und unter ihnen namentlich diejenigen, die gegenwärtig allzusehr belastet sind; es wartet auf dieses Gesetz der verschuldete Grundbesitz, der dadurch, dass in Zukunft die Steuer mehr auf dem Boden der Staatssteuer als der Gemeindesteuer bezogen wird, in hervorragender Weise entlastet wird; es warten auf dieses Gesetz alle gutherzigen Leute, welche wünschen, dass es den Armen im Kanton Bern in Zukunft etwas wohler sei, als es bisher der Fall war. Es warten auf dieses Gesetz unter Umständen allerdings auch die hartherzigen Leute, die es nicht über sich bringen, derartige Gesetze anzunehmen, und die am liebsten alle Gesetze durch die Bank weg verwerfen. Solche eigenartig geartete Leute, die jedes Gesetz ohne weitere Prüfung verwerfen, haben wir ja im Kanton Bern, und es ist ein charakteristisches Diktum eines bernischen stimmberechtigten Bürgers — der Ausspruch ist verbürgt — er habe früher auch hie und da ein Gesetz angenommen, aber jetzt verwerfe er alle, und seit er dies thue, habe er viel mehr Glück im Stall (Heiterkeit). Ich sage also: man wartet auf verschiedenen Seiten, auf guter und auf unguter Seite, — hoffentlich ist die letztere in der Minderheit — auf die Vorlage dieses Gesetzes.

Das einige wenige Bemerkungen zur Einleitung. Zur Sache selbst übergehend, ist folgendes zu sagen.

Sie haben in der ersten Beratung der Armendirektion den Auftrag erteilt, über die finanziellen Folgen des Gesetzes, wie es aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, einen Bericht vorzulegen. Die Armendirektion hat sich diesem Ansuchen des Grossen

(24. August 1897.)

Rates selbstverständlich gerne unterzogen und einen solchen Bericht ausgearbeitet, der Ihnen mitgeteilt worden ist. Nun bildet diese finanzielle Seite der Frage für die zweite Beratung noch einen Hauptgegenstand der Betrachtung, und wie der Herr Präsident bereits gesagt hat, ist es angezeigt, diese Frage gerade bei der Eintretensfrage zu behandeln. Ich werde deshalb hierauf noch etwas einlässlicher zu sprechen kommen.

Mit der Finanzfrage steht die Frage der Auseinandersetzung mit dem Jura in direktem Zusammenhang, weil diese Auseinandersetzung wesentlich, ja man kann wohl sagen ausschliesslich finanzieller Natur ist. Will man daher die Finanzfrage behandeln, so muss man in den Bereich dieser Behandlung notwendigerweise auch diese jurassische Frage einbeziehen. Ich werde deshalb, der eigentlichen Finanzfrage vorgängig, dieser jurassischen Frage eine längere —ich will es aber so kurz als möglich machen— Betrachtung zu widmen haben. Ist dies geschehen, so wird es dann am Platze sein, noch einiges über die allgemeine Finanzfrage mitzuteilen.

Ich gehe also in erster Linie zu dieser jurassischen Frage über. Wie Sie wissen, spielt dieselbe in unserm öffentlichen Leben dermalen eine nicht unwichtige Rolle, und wir waren eine zeitlang auf dem Punkt, dass in Bezug hierauf eine etwas allzu leidenschaftliche und scharfe Sprache zwischen dem alten und dem neuen Kanton geführt worden wäre. Man musste aber zur Ueberzeugung kommen, dass mit derartigen scharfen Worten weder hüben noch drüben gedient ist; man hat deshalb zur rechten Zeit hüben und drüben etwas abgewiegelt und das Augenmerk darauf gerichtet, sich eine richtige und allseitige Einsicht in die bezüglichen Verhältnisse zu verschaffen. Eine objektive Betrachtung der Sache, bei der man hauptsächlich die Thatsachen reden liess, hatte denn auch zur Folge, dass die Leidenschaft, die sich da einstellen wollte, allmäthlich zurücktrat, und wenn dermalen vielleicht auch nicht jedermann mit der von der Regierung und der Kommission vorgeschlagenen Lösung einverstanden ist, so ist wenigstens, glaube ich, das erreicht, dass jedermann sich von gewissen persönlichen und unsachlichen Beithaten zu emanzipieren gesucht hat und dass sich jedermann bestrebt, lediglich die Sache und das Wohl der einzelnen Teile und des Ganzen im Auge zu haben. Ich gebe mich denn auch der Hoffnung hin, dass wir auf diesem Boden schliesslich —auch diejenigen, die gegenwärtig noch nicht einverstanden sind— zu einer allgemeinen Uebereinstimmung kommen werden.

Meine Herren! Erlauben Sie mir, Ihnen in aller Kürze vorzuführen, welches die Verhältnisse des Jura im Armenwesen sind. Es wird dies zwar vielen von Ihnen bekannt sein; einer Mehrzahl aber ist es vielleicht doch nicht vollständig bekannt, und es ist deshalb nötig, allem vorangehend, ganz kurz den Stand der Dinge im Jura in Bezug auf das Armenwesen zu skizzieren.

Die Verfassung von 1846 hat dem Jura sein eigenes Armensystem garantiert. Nach diesem System beruht die Armenfürsorge im weitern Sinne auf Freiwilligkeit. Es existiert keine höhere staatliche Autorität, die den Gemeinden in Bezug auf das Armenwesen vorschreiben könnte, das und das zu thun oder das und das zu unterlassen. Es existiert sodann im Jura das sogenannte heimatische Unterstützungssystem, wo-

nach die Heimatgemeinde die Armen unterstützt und zwar nicht nur diejenigen, die in der Heimatgemeinde wohnen, sondern auch alle diejenigen, die sich auswärts befinden, also ungefähr dasjenige System, das früher auch im alten Kanton existierte. Freiwillig ist das System in der Weise, dass der Staat, wie gesagt, irgendwelchen Zwang, irgendwelche Vorschriften in Bezug auf das Armenwesen nicht aufstellt. Nicht freiwillig im engern Sinne ist das System in der Weise, dass sich der einzelne Gemeindegänger den Gemeindebeschlüssen, die in Betreff des Armenwesens und allfälliger Ausgaben für dasselbe gefasst werden, fügen muss. Für dieses jurassische Armensystem haben sich seit dem Jahre 1846 die besten und einsichtigsten jurassischen Patrioten aller Parteien sehr gewehrt und sich dagegen aufgelehnt, dass man ihnen die staatliche Unterstützung und Intervention aufkroyiere. Man hat ihnen deshalb seiner Zeit dieses Unterstützungsysteem zugesichert und man konnte dies auch in der damaligen Zeit mit aller Ruhe thun, weil die jurassischen Burgergemeinden damals sehr lebenskräftig und blühend waren und es an der nötigen Opferwilligkeit, für die Armen einzustehen, durchaus nicht fehlte.

Die Jurassier haben also ihre Armenfrage durch sich selber und durch ihre eigenen Mittel gelöst. Vom Staate bezogen sie nichts, abgesehen von einigen wenigen Beiträgen für Anstalten etc., in welcher Richtung sie aber auch die sachbezüglichen Steuern bezahlt haben, gleich wie der alte Kanton. Das eigentliche Armenwesen dagegen, das Armenwesen soweit es in den Gemeinden zur Administration kommt, ist vollständig vom Jura aus gehalten und unterhalten worden.

Man wird sich fragen: Wie konnte der Jura dies so aus sich selber thun, während im alten Kanton von Alters her der Staat sich in wesentlicher Weise an der Armenfrage beteiligte und diese letztere immer eine heikle Frage war? Wie konnte der Jura die Armen aus eigenen Mitteln erhalten? Es ist dies etwas, das, von weitem betrachtet, einem Altberner nahezu als ein Wunder vorkommt. Die Gründe, weshalb dies geschehen konnte, sind mehrfacher Art und sie müssen, weil sie auch auf den heutigen Tag und auf die Fragen, die uns noch beschäftigen werden, von Einfluss sind, hier kurz revielet werden.

Vor allem aus waren die Armengüter des Jura reicher als diejenigen des alten Kantons. Ich will Sie nicht mit Zahlen aufhalten und nur mitteilen, dass dermalen auf den Kopf der burgerlichen neubernischen Bevölkerung aus den Armengütern ein Betrag von Fr. 42.72 entfällt, im alten Kanton dagegen auf den Kopf derjenigen Bevölkerung, die auf die örtliche Armenpflege angewiesen ist, ein Betrag von Fr. 18. 48, also bereits ein wesentlicher Unterschied.

Sodann sind die Burgergüter im Jura viel grösser als im alten Kanton. Das burgerliche Nutzungsgut des neuen Kantonsteils — Freibergen, wie ich glaube, nicht einmal eingerechnet — beträgt circa 27 Millionen, während im alten Kanton das auf diejenigen Gemeinden, welche örtliche Armenpflege haben, entfallende burgerliche Nutzungsgut nur etwa 32 bis 33 Millionen ausmacht. Nun kann man über den wirtschaftlichen Wert der Burgergüter verschiedener Ansicht sein; aber so viel ist sicher, dass es viele Leute gibt, die an der Grenze der Armut sind und die sich, wenn sie einen gewissen, nicht allzukleinen Burgernutzen beziehen können, vor der vollständigen Verarmung schützen können, während sie andernfalls um so eher der Verarmung anheimfallen.

Ein weiterer Grund ist der, dass die Burgergemeinden des Jura liberal genug waren, aus der Burgerkasse Beiträge für das Armenwesen zu verabfolgen. Was das Armengut, der reguläre Burgergutsbeitrag nicht leistete und was freiwillige Beiträge nicht leisteten, das wurde seitens der Burgergemeinden geleistet, und es handelt sich hier um ganz wesentliche Summen, indem gegenwärtig alljährlich zirka Fr. 120,000 aus den Burgerkassen an das Armenwesen verabfolgt werden. Die Burger verringern also freiwillig ihren Burgernutzen, um auf diesem Wege das nötige Geld zur Unterstützung der Armen zu erhalten.

Im weitern fällt in Betracht, dass der Jura weniger Arme hat, als der alte Kantonsteil. Woher dies kommt, ist nicht ganz aufgeklärt und es würde das Studien nach verschiedenen Richtungen hin erfordern. Einen Punkt habe ich bereits releviert. Ich möchte die Meinung niemand aufdrängen, aber ich habe die Meinung: weil im Jura mehr Burgergut vorhanden ist, so war hier ein Mittel gegeben, um gegen die Verarmung anzukämpfen, was im alten Kanton in geringerem Masse der Fall war.

Dies sind die Gründe, weshalb sich das jurassische Armensystem bis auf den heutigen Tag halten konnte. Ich habe bereits erwähnt, dass die jurassischen Burgergemeinden eben eine etwas andere Auffassung von ihren Aufgaben hatten, als diejenigen im alten Kanton, und es hat Herr Blösch, um das zu relevieren, in einer in den vierziger Jahren verfassten, sehr wertvollen Schrift über das Burgerwesen des ganzen Kantons gesagt, man habe im Jura, im Widerspruch zu den Burgergemeinden des alten Kantonsteils, blühende, leistungsfähige und gesunde Burgergemeinden, wie dies namentlich auch aus ihrer Haltung im Armenwesen hervorgeht. Allerdings haben sich mit der Zeit die Verhältnisse einigermassen verschlimmert. Die Einwohnergemeinde trat auch im Jura in den Vordergrund und fast alle öffentlichen Funktionen kamen dieser letztern zu. Immerhin ist zu relevieren, dass sich die jurassischen Burgergemeinden nochmals — wir wollen nicht annehmen, dass es das letzte Mal gewesen sei — in glänzender Weise bewährten bei Anlass der Subventionierung der jurassischen Eisenbahnen. Bei dieser Gelegenheit haben sie eine Leistungsfähigkeit und Opferwilligkeit an den Tag gelegt, wie wir sie im alten Kanton nicht kennen.

Dies sind, kurz skizziert, die Verhältnisse des Jura. Mit der Zeit ist nun allerdings dieser Zustand aus verschiedenen Gründen ein unhaltbarer geworden. Vorerst ist zu relevieren, dass die politische Entwicklung doch unwillkürlich und unwiderstehlich auf die Einheit des Kantons hindrägte. Man hat eingesehen, dass es ein unhaltbarer Zustand ist, wenn im Jura sich aufhaltende Altberner im Armenwesen so behandelt werden, als ob sie Kantonsfremde wären. Dazu kam, dass auch die jurassische Armenpflege den Anforderungen, welche die neuere Zeit stellt, nicht mehr voll und ganz gerecht zu werden vermochte, und es gibt eine gewisse Anzahl Gemeinden, wo die Mittel nicht mehr ausreichen, auch wenn das ganze Burgergut beigezogen würde, um den Anforderungen der Armenpflege zu genügen. So hat sich denn auch im Jura selber, wenigstens bei einem grossen Teil der einsichtigeren Männer, die Ueberzeugung festgesetzt, dass die vollständige Fernhaltung des Staates im Armenwesen auf die Dauer nicht bestehen könne, sondern dass man wohl oder übel zu irgend welchen Änderungen Hand bieten müsse. Diese Änderungen sind im grossen

und ganzen in der Verfassung von 1893 vorgeschrieben. Dieselbe kennt keine Zweiteilung des Kantons mehr, und wir sind daher darauf angewiesen, die Einheit des Kantons auch im Armenwesen durchzuführen. Nun kann es sich natürlich nicht darum handeln, im alten Kanton zum heimatlichen Unterstützungssystem zurückzukehren, sondern die einheitliche Ordnung kann nur dadurch erzielt werden, dass sich der Jura dem örtlichen Armenverpflegungssystem anbequemt, ein System, dem, wenn es auch dermalen erst in einer kleineren Zahl von Kantonen und Ländern eingeführt ist, doch ganz sicher die Zukunft gehört.

Die Einführung des örtlichen Armenverpflegungssystems im Jura hat nun natürlich für denselben bedeutende finanzielle Folgen, und ich komme nun zu dieser finanziellen Seite der jurassischen Frage. Ich muss Ihnen in dieser Beziehung verschiedene Punkte vorführen, die ich bei der Wichtigkeit der Sache und bei der Verantwortlichkeit, die ich habe und die schliesslich auch Sie, meine Herren, haben, durchaus nicht beiseite lassen kann, um mir nicht später Vorwürfe irgend welcher Art zuzuziehen.

Vorerst haben wir zu prüfen: Auf welchem Boden hat der erste Entwurf die Finanzfrage mit dem Jura geordnet? Haben wir diese Prüfung vorgenommen, so werden die Einwendungen gegen die Grundlagen des ersten Entwurfes zu prüfen sein, und schliesslich werden wir zu prüfen haben, was zu einer bessern Lösung der ganzen Frage beitragen kann und was seitens der Regierung und der Kommission vorgeschlagen ist.

Meine Herren! Der gegenwärtige Steuerzustand im Jura ist bekanntlich der, dass als Beitrag an die allgemeinen Staatsausgaben, mit Einrechnung von $\frac{1}{10}$ pro mille für die Irrenpflege, eine Steuer von 1,8 pro mille bezogen wird. Der erste Armengesetzentwurf hat nun gesagt: Wir behandeln den Jura sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes finanziell genau gleich, wie den alten Kanton, was zur Folge hat, dass er, gegenüber dem alten Kanton, sofort 2 pro mille mehr Staatssteuer bezahlen muss, als bisher. Sodann hat man gesagt: Um das neue Gesetz zu finanzieren, bedürfen wir der in der Verfassung vorgesehenen allgemeinen Armensteuer, die im Maximum $\frac{5}{10}$ pro mille betragen darf. Mit Hinzurechnung dieser Armensteuer würde also im Jura sofort beim Inkrafttreten des Gesetzes die Staatssteuer um $\frac{7}{10}$ pro mille erhöht, während der alte Kanton lediglich die Extra-armensteuer im Betrage von $\frac{5}{10}$ pro mille mehr zu tragen hätte. Es würde dies für den Jura eine Steuererhöhung im Vergleich zur jetzigen Staatssteuer, von 40 % bedeuten, m. a. W., der Jura hätte in Zukunft alljährlich eine Summe von rund Fr. 350,000 mehr in die Staatskasse einzubezahlen. Es ist das gewiss eine sehr wesentliche Steuererhöhung; allein das Gefühl einer allzu schroffen Erhöhung wird noch gesteigert, wenn man sich im Detail vergegenwärtigt, was die einzelnen jurassischen Amtsbezirke mehr bezahlen müssten. Ich muss diese Tabelle auch auf Sie wirken lassen, und sie wird, davon bin ich überzeugt, auf jeden von Ihnen einwirken, mag er im übrigen dem Jura etwas freundlicher oder etwas weniger freundlich gesinnt sein. Es müssten beim Inkrafttreten des Gesetzes, neben den bisherigen Steuern, an den Staat mehr bezahlt werden: vom Amtsbezirk Biel Fr. 81,000, von denjenigen Gemeinden des Amtsbezirks Büren, welche heimatische Armenpflege haben und also

(24. August 1897.)

gleich behandelt werden, wie Gemeinden des neuen Kantonsteils, Fr. 3000, vom Amtsbezirk Courtelary Fr. 65,000, Delsberg Fr. 38,000, Freibergen Fr. 20,000, Laufen Fr. 20,000, Münster Fr. 40,000, Neuenstadt Fr. 15,000, Pruntrut Fr. 68,000, zusammen die schon erwähnte Summe von Fr. 350,000. Allerdings wurde dem Jura in Artikel 124 des Gesetzes eine Konzession gemacht. Es ist aber durchaus unrichtig, wenn in der Presse, hauptsächlich in der altbernerischen, gesagt wurde, der Artikel 124 enthalte ein weitgehendes und larges Entgegenkommen. Es ist das nicht der Fall, und ich trete den Beweis dafür sofort an.

Der Artikel 124, der einzige eigentliche Konzessionsartikel, enthält die Bestimmung, dass solche Angehörige von Gemeinden des alten Kantons mit örtlicher Armenpflege, welche sich am 31. Dezember 1897, also am Tage vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, auf Grund einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in einer Gemeinde des neuen Kantonsteils aufzuhalten und auf den Notararmenetat des Jahres 1898 oder 1899 aufgenommen werden müssen, zwar von der betreffenden Wohnsitzgemeinde zu verpflegen sind, dass derselben jedoch die Verpflegungskosten während einer Zeitspanne von 25 Jahren, vom 1. Januar 1898 an gerechnet, aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege vergütet werden sollen. Man hat gesagt, das sei ein weites Entgegenkommen, mit dem sich der Jura befriedigt erklären solle. Ich sage nun: Dieses Entgegenkommen ist durchaus nicht ein weitgehendes und zwar aus folgenden Gründen.

Vorerst hat der Jura vom 1. Januar 1898 ab — dieses Datum als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorausgesetzt — sofort alle Altberner im Jura, die unter die Klasse der Dürftigen gehören, zu erhalten, allerdings mit einem Staatsbeitrag von 40 %. Die Konzession des Art. 124 bezieht sich nämlich nur auf die Notarmen, nicht auch auf die Dürftigen, ein Punkt, der bereits in Rechnung zu bringen ist. Im weiteren ist aber auch folgendes erwähnenswert. Angenommen, man würde dem Jura die in Art. 124 aufgestellte Konzession nicht machen, so müsste der Staat so wie so für notarne Altberner im Jura 60 % beitragen. Die Konzession bezieht sich also nicht auf 100, sondern nur auf 40 %, d. h. man nimmt dem Jura 40 % der Kosten für diese altbernerischen Notarmen ab, was die Konzession schon um ein wesentliches reduziert. Sodann ist zu bemerken, dass die Konzession auf 25 Jahre limitiert ist. Nun nehmen natürlich die Notarmen, die dem Jura abgenommen werden müssten, von Jahr zu Jahr ab. Die ältern dieser Leute sterben, und was die Kinder betrifft, so werden dieselben bekanntlich, wenn sie das schulpflichtige Alter hinter sich haben, vom Notarmentat entlassen. Wenn also ein Kind am 1. Januar 1898 einjährig ist, so hätte man es nur während 15 Jahren zu unterstützen. Sodann aber fällt folgender Punkt wesentlich ins Gewicht. Bisher war im alten Kanton die Frage der Niederlassung so geordnet, dass die Gemeinden sich gegen gewisse Eindringlinge schützen konnten. Wenn jemand nicht arbeitsfähig war, so konnte man ihn wegweisen und wurde so nicht unterstützungspflichtig; der Betreffende konnte zwar mit seinem Wohnsitzschein voyagieren, aber die ursprüngliche Wohnsitzgemeinde musste ihn eventuell unterhalten. Nun sind die Einzugsbedingungen im Jura ganz andere. Der Altberner konnte überall im Jura sich niederlassen, gleichgültig, ob er arbeitsfähig war oder nicht; es kümmerte sich

niemand um ihn, weil man ihn im Notfall auch nicht unterhalten musste. Nun befindet sich unter denjenigen Altbernern, die am 31. Dezember 1897 im Jura sein werden, sehr wahrscheinlich eine grosse Zahl solcher, die man sich im alten Kanton hätte vom Leibe halten können, während man sie im Jura mit Rücksicht auf die freien Niederlassungsbestimmungen aufnehmen musste. Man würde also dem Jura eine Anzahl dieser Leute oktroyieren, und deshalb ist eine Konzession nicht nur eine Sache des Bon vouloir, sondern es ist einfach eine Sache der Gerechtigkeit, des ganz ordinären Rechts, dass man dem Jura die Leute, die er bei andern Niederlassungsbestimmungen in den alten Kanton hätte zurückweisen können, abnimmt.

Wenn man also alles richtig analysiert und die Sache nicht nur in Bausch und Bogen nimmt, sondern auf die Thatsachen zurückführt, so muss gesagt werden: die Konzession ist eine sehr unwesentliche.

Aber auch wenn man die Summe in Betracht zieht, um die es sich dabei handelt, ist die Konzession nicht von so grosser Bedeutung, und in dieser Beziehung hat man sich hüben und drüber ganz falschen Vorstellungen hingegeben, und falsche Vorstellungen gebären begreiflicherweise gerne Uebertreibungen. Der Jura sagt: diese Altberner, die wir in Zukunft unterhalten müssen, werden uns nahezu ruinieren. Und im alten Kanton hat man bisher immer lamentiert und gesagt: wir müssen eine Unsumme nach dem Jura geben; die Zweiteilung des Kantons hat für den alten Kanton grosse finanzielle Konsequenzen; das muss einmal aufhören. Nun ist es auch hier gut, wenn man sich aus den Phrasen herausbegiebt, der Sache auf das Lebendige rückt und die Thatsachen in Berücksichtigung zieht. Den Altbernern im Jura wird dermalen seitens des Staates aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege eine Summe von Fr. 41,000 verabfolgt. Von den Gemeinden des alten Kantons erhalten sie — ich habe dies bei allen Gemeinden erheben lassen — Fr. 13,000. Es wird also von Staat und altbernerischen Gemeinden im ganzen eine Summe von Fr. 54,000 nach dem Jura geschickt. Diese Summe — nehmen wir an, dieselbe werde in Zukunft bei der etwas besseren Armenpflege Fr. 65—70,000 ausmachen — macht den Jura nicht arm, so wenig sie bisher den alten Kanton arm machte. Die Lamentationen auf beiden Seiten sind daher durchaus übertriebene und sind von der Hand zu weisen.

Ich komme zurück auf meine Behauptung und sage: die dem Jura in Art. 124 gemachte Konzession ist, in ihre finanziellen Folgen aufgelöst, im Grunde genommen eine Konzession von wenig Wert, so dass der Jura, meiner Ansicht nach, sie mit Recht als Abfindungs- und Ausgleichssumme von der Hand wies.

Nun ist in finanzieller Beziehung und in Bezug auf die jurassische Steuererhöhung noch eines nicht ausser Acht zu lassen. Ich habe ausgerechnet, und die betreffende Summe ist jedenfalls nicht zu niedrig, dass das Armenwesen im Jura in Zukunft seitens des Staates nicht mehr als circa Fr. 150,000 beanspruchen wird. Diese Fr. 150,000 nehme ich sogar für den Fall an, dass der ganze Jura zur örtlichen Armenpflege übergehen wird. Nun werden aber lange nicht alle jurassischen Gemeinden zur örtlichen Armenpflege übergehen, sondern mit Rücksicht auf die grossen Armengüter und die Beischüsse aus der Burgerkasse, die auch in Zukunft verabfolgt werden müssen, wird ein grosser Teil der jurassischen Burgergemeinden bei der heimat-

lichen Armenpflege bleiben. Mit dieser nun hat sich der Staat nicht zu beschäftigen, so dass sich die Zahl der Gemeinden und Unterstützten, mit denen es der Staat zu thun hat, bedeutend reduzieren wird. Treten wir indessen hier nicht weiter auf einen Markt ein, sondern nehmen wir an — ich halte dafür, es sei dies nicht unrichtig gerechnet — der Staat werde in Zukunft dem Jura in Bezug auf sein Armenwesen mit Fr. 150,000 aushelfen. Nun haben Sie gehört, dass die Steuer, welche der Jura in Zukunft mehr bezahlen muss, Fr. 350,000 ausmacht. Von dieser Summe fliessen Fr. 150,000 in den Jura zurück, während Fr. 200,000 in die Staatskasse fallen und für die Armen des alten Kantons zur Verwendung kommen. Das ist das Fazit, wie es sich grosso modo machen wird. Selbstverständlich übernehme ich keine Garantie, dass die Summe von Fr. 150,000 — was die Steuer anbelangt, so wurde dieselbe gestützt auf die Steuertabellen genau berechnet — nicht vielleicht etwas grösser oder kleiner sein wird; allein so viel ist sicher, dass sich die Sache um diese Summe herum bewegen wird und eine allfällige Differenz nicht ins Gewicht fällt und nicht geeignet ist, die Gesamtargumentation, die man für den Jura ins Feld führt, irgendwie beeinträchtigen zu können.

Ich muss noch befügen, dass die Herren Jurassier anfänglich über diese finanziellen Folgen des Gesetzes wohl nicht ganz genau orientiert waren. In der Kommission erklärten sie sich mit der in Art. 124 gemachten Konzession ziemlich einverstanden. Allerdings muss beigelegt werden, dass sie Reservationen links und rechts machten, so dass man spürte, dass da noch irgend etwas im Hintergrund schlummere. Nun sind allmählich auch die Jurassier der Frage etwas näher gerückt. Nach der ersten Beratung des Entwurfs fand in Delsberg eine grosse Versammlung von Gemeindeabgeordneten und sonstigen jurassischen massgebenden Persönlichkeiten beider Parteien statt, um die ganze Situation zu besprechen und zu dem Gesetze, wie es aus der ersten Beratung hervorgegangen war, Stellung zu nehmen. Die Erwägungen, welche die Versammlung ihren Resolutionen voranstellte — ich teile sie mit, weil sie von Wert sind — lauten:

« 1. Die Verfassung von 1893 proklamiert die Einheit der Armengesetzgebung für den ganzen Kanton, und es wird der Jura einer loyalen Ausführung der Verfassung nicht Opposition machen.

« 2. Der Jura ist bereit, seinerseits die zu einer Reorganisation des Armenwesens notwendigen Opfer zu bringen, vorausgesetzt, dass ihm nicht Lasten auferlegt werden, die seine Kräfte übersteigen und seine ökonomische Zukunft gefährden. »

Von diesen Erwägungen ist mit Wohlgefallen Notiz zu nehmen. Es ergiebt sich daraus, dass sich die Versammlung, die eine sehr zahlreiche, aus allen jurassischen Gemeinden beschickte war, rundweg, ohne Hintergedanken, auf den Verfassungsboden von 1893 stellt und erklärt, man wolle die Verfassung loyal ausführen, vorausgesetzt immerhin, dass man den gerechtfertigten Bedenken und Ansinnen des Jura Rechnung trage.

Die Aussetzungen, welche seitens der Jurassier gemacht werden, sind hauptsächlich folgende. Vorerst sagen sie, die sofortige brutale Steuererhöhung von einem Tag zum andern um $\frac{7}{10}\%$ sei für sie wirtschaftlich inacceptabel. Eine Steuererhöhung möge eintreten, es müsse das aber allmählich geschehen; es sei das eine wirtschaftliche Aenderung, die man nicht nur so von

einem Moment zum andern durchführen könne, sondern eine gewisse Uebergangsfrist verlange. Man hat gegen dieses Bedenken des Jura hie und da, gelegentlich auch in der Presse, eingewendet, der alte Kanton müsse auch daran glauben und von einem Tag auf den andern $\frac{5}{10}\%$ mehr Steuer bezahlen; die Sache sei also für den neuen Kanton nicht brutaler, als für den alten, und wenn sich dieser letztere darein fügen müsse, so können dies auch die Herren Jurassier thun. Nun ist aber auf einen wesentlichen Unterschied aufmerksam zu machen, der diese ganze Einwendung vollständig vernichtet. Die $\frac{5}{10}\%$ Steuererhöhung, die man im alten Kanton an Staatssteuer mehr bezieht, sind im Grunde nicht eine neue Steuer, die eingeführt wird, sondern der Hauptzweck des Gesetzes ist der, die flüssig gemachten neuen Mittel in erster Linie zur Entlastung der Gemeinden des alten Kantons zu verwenden. Die $\frac{5}{10}\%$ werden also einfach in Zukunft nicht mehr in der Form der Gemeindesteuer bezogen, sondern in der vernünftigeren und richtigeren Form der Staatssteuer. Man nimmt das Geld nur an andern, leistungsfähigen Orten, nicht bei den armen Gemeinden, nicht beim verschuldeten Grundbesitz, sondern man bezieht es auf dem Boden der Staatssteuer, wo nur das Vermögen und nicht auch die Schulden zur Versteuerung gelangen. Im Jura dagegen ist die Sache anders. Der Jura hatte bisher keine Armensteuer; die $\frac{7}{10}\%$ sind also für ihn eine vollständig neue Steuer; es ist Geld, das man ihm nicht nur statt aus der rechten nun aus der linken Hosentasche nimmt, sondern das man neu von ihm verlangt.

Im weitern wendet der Jura ein, der grössere Teil der Armensteuer komme nicht ihm zu gute, sondern wandere, wie ich bereits ausgeführt habe, in den alten Kanton; er könnte sich diese schroffe Steuererhöhung wirtschaftlich am Ende noch gefallen lassen, wenn das Geld ihm zu gute käme, zwar nicht dem gleichen Steuerzahler, aber doch dem Landesteil als solchem.

Der wichtigste Punkt aber bei diesen Auseinandersetzungen mit dem Jura, derjenige, der einem nicht nur politisch, sondern ich möchte sagen rechtlich zwingt, dem Jura entgegenzukommen, betrifft die Stellung der Burgergemeinden des Jura und derjenigen des alten Kantons. Die Burgergemeinden des alten Kantons gaben bisher an das Armenwesen eine Summe von jährlich circa Fr. 55,000. Nach dem neuen Gesetz wird diese Summe etwas höher sein und aus Gründen, auf die ich des näheren nicht eintreten will, vielleicht Fr. 70—80,000 betragen. In Bezug auf den Jura wird es sich in Zukunft so verhalten, dass die zur örtlichen Armenpflege übergetretenen Burgergemeinden den nämlichen Beitrag auch geben müssen, seien es die 20% des ersten Entwurfs oder ein Beitrag nach der neu vorgeschlagenen Redaktion. In dieser Beziehung sind also die Burgergemeinden des alten und neuen Kantons gleichgestellt. Nun aber kommt der wesentliche Unterschied. Im Jura wird gegenwärtig das für das Armenwesen Fehlende aus den Burgerkassen bestritten, und es wird hiefür seitens der Burgergemeinden jährlich eine Summe von Fr. 120,000 ausgegeben. Nach der Verfassung müssen nun die jurassischen Burgergemeinden diese Fr. 120,000 auch in Zukunft geben. Die Jurassier sagen nun: Die Burgergemeinden des alten Kantons geben Fr. 55,000 oder sagen wir Fr. 80,000; das Äquivalent geben wir auch im neuen Kanton, aber darüber hinaus — in Schmälerung des einzelnen Burgernutzens — noch eine Summe von Fr. 120,000 aus den Burger-

(24. August 1897.)

kassen; würdet ihr im alten Kanton die Burgergemeinden gleich behandeln und ihnen eine analoge Summe abnehmen, so würde diese Summe vielleicht Fr. 3, 4 oder 500,000 ausmachen; um diese Summe würde das Staatsbudget erleichtert und man brauchte dann selbstverständlich weniger Steuern zu erheben; wir im neuen Kanton bezahlen unsren Teil, diese Fr. 120,000, und nun sollen wir außerdem noch den im alten Kanton eintretenden Ausfall an solchen Beiträgen aus der Burgerkasse auf dem Steuerwege decken helfen; das ist ein Unrecht, das man uns da zufügt; beziehet diese Steuer gefälligst von euern eigenen Leuten! Gegen diese Argumentation lässt sich schlechterdings nicht aufkommen, und die Jurassier haben sehr viel Recht, wenn sie sagen: Die Einheit des Kantons hältet ihr hoch; aber stellt nun einmal die Einheit des Kantons auch da her, wo sie euch nicht sehr bequem ist; wenn wir die Burgergemeinden mit Fr. 120,000 belasten, so thut das gleiche auch im alten Kanton. Wollt ihr aber euere Burgergemeinden im alten Kanton leer aus gehen lassen, dann suchet Mittel und Wege, wie ihr die Ungerechtigkeit, die ihr uns zufügt, gutmachen könnt. Hört einmal auf, die Einheit des Kantons nur da zu proklamieren, wo es euch bequem ist; führt sie einmal auch da ein, wo sie euch etwas weniger bequem ist, oder sehet wenigstens zu, wie ihr euch vernünftig mit uns abfindet; wir unsreits sind zu einem vernünftigen Abkommen bereit.

Ich sage: diese Argumentation vor allem war für mich eine ich darf wohl sagen rechtlich zwingende, auf die jurassischen Postulate einzutreten. Es mögen andere Erwägungen politischer Natur eben so sehr ins Gewicht fallen. Allein letztere sind Sache der Appréciation; man kann darüber verschiedener Auffassung sein, wie überhaupt alles, was die Politik angeht, grosse Elastizität mit sich bringt und — darf man beifügen — mit sich bringen muss. Hier aber handelt es sich nicht um eine Frage politischer, sondern um eine Frage rechtlicher Erwägung, und ich kann meinen Fuss nicht darüber hinaussetzen, sondern muss vor den Postulaten des Jura Halt machen.

Abgesehen von diesen finanziellen Gründen stützen sich die Jurassier auch noch auf andere Betrachtungen, die man verstehen und würdigen muss. Ihre Verhältnisse haben sich historisch anders entwickelt, sie haben sich in ihre Auffassungen eingelebt, und gerade wir Altberner sollten am besten wissen, wie schwer es uns hält, aus bestehenden, historisch gewordenen Auffassungen herauszutreten, wie schwer man sich vom Alten losringt und sich in eine neue Zeit fügt, auch wenn man sagen kann, die neue Zeit sei besser und bringe einem mehr Glück und Wohl. Auch diesem Moment und derartigen Betrachtungen muss ein richtiger Politiker zugänglich sein, sonst riskiert er, gelegentlich den unrichtigen Weg zu wandeln.

Auch die Frage der freien Niederlassung, ein sehr seriöser Punkt, ist vom Jura geltend gemacht worden. Die Jurassier sagen: Bisher hatten wir den Zustand der völlig freien Niederlassung, und jedermann ist einverstanden, dass dies eine herrliche Sache sei; ihr im alten Kanton sagt uns ja selber, wie sehr ihr unter dem Zustand der verkümmerten Niederlassungsfreiheit leidet, und ihr selber schreibet die Schuld dem System der örtlichen Armenpflege zu; begreift daher doch auch, dass wir uns nicht so leichten Herzens von der freien Niederlassung trennen und uns dem Zustand

anschliessen können, unter welchem die Niederlassung weniger frei ist; wir geben ja zu, dass das neue Gesetz da Wandel schafft und die Niederlassungsfreiheit auch im alten Kanton eine grössere sein wird; allein wir geben immerhin etwas Sichereres gegen etwas Unsicheres oder wenigstens etwas ganz Gutes gegen etwas weniger Gutes preis.

Dies sind so die Erwägungen, die seitens der Jurassier obgewaltet haben und über die ich Ihnen mit aller Objektivität glaubte Auskunft geben zu sollen. Ich hatte früher geglaubt, der ganze Steuerbezug werde sich im Jura leichter machen, und ich wurde in diesem Glauben durch eine höherrangste Persönlichkeit bestärkt, die mir — allerdings nicht von verantwortlicher Stelle aus und nicht officiell — sagte, die Finanzfrage sei im Jura keine so wichtige Geschichte. Allein ich bin überzeugt, dass die betreffende Persönlichkeit mir dies in einem Moment sagte, wo ihr die Tragweite der ganzen Frage noch weniger klar und alles noch weniger aktuell war. Bei näherer Prüfung der Sache bin ich anderer Meinung geworden und zur Einsicht gekommen — ich schätze mich dessen glücklich — dass ich mich im ersten Entwurf gegenüber dem Jura auf falscher Fährte befand und dass unser Bestreben dahin gehen muss, da Wandel zu schaffen und zwar in einer Weise, bei welcher beide Teile existieren können. Ich will Ihnen nun in aller Kürze sagen, wie dies geschehen soll.

Seitens der Armendirektion wurde vor allem aus von der Einwendung der Jurassier Notiz genommen, dass die Steuererhöhung nicht auf einmal eintreten sollte. Wir sagen nun: Wir setzen eine Uebergangszeit von 20 oder 25 Jahren fest; ihr bezahlt sofort die $\frac{2}{10}\%$ Staatssteuer, die ihr bis dahin weniger bezahltet, als der alte Kanton, und außerdem in den ersten 5 Jahren $\frac{1}{5}$ der allgemeinen Armensteuer; von 5 zu 5 Jahren steigt ihr um einen weiteren $\frac{1}{5}$, so dass ihr nach 20 Jahren die volle Armensteuer bezahlt. Ein weiterer finanzieller Ausgleich wurde in der Weise versucht, dass man sagt, von dem über Fr. 150,000 hinausgehenden Betrag der jurassischen Armensteuer soll die Hälfte an die jurassischen Gemeinden zurückfließen zur Aeufrung von Armengütern und namentlich zur Unterstützung von Anstalten, die der örtlichen Armenpflege dienen. Auf diesem Boden hat man sich zusammengefunden. Die Kommission ist einstimmig; die Jurassier haben sich einverstanden erklärt; die Regierung ist ebenfalls gleicher Meinung, und so glauben wir nun, es dürfte das ein Ausgleich sein, der auch von Ihnen und sodann auch vom Volke acceptiert werden könnte.

Auf das Finanzielle dieser Partie will ich des näheren nicht eintreten, da alles dies zu weit führen würde. Auf dem Boden dieses Kapitels nur noch ganz wenige Betrachtungen.

Man sagt: wir wollen die Einheit im Kanton. Nun aber ist die Einheit eines Landes im Grunde genommen mehr ein äusseres Moment. Das viel wesentlichere Moment ist die Einigkeit der Geister und Gemüter. Man kann eine Einheit des Landes und doch eine Zersplitterung desselben haben, und dann hat man im Grunde genommen keine Einheit. Wir hatten einmal eine einheitliche schweizerische Republik; aber die Zersplitterung, die Uneinigkeit war nie so gross, wie zu jener Zeit der scheinbaren Einigung. Man muss daher sein Augenmerk darauf richten, nicht nur die äussere, sondern die innere Einheit, die Einheit der

Gemüter, herzustellen; nur diese giebt dem Staat den richtigen Bestand, nur das ist die wahre und sichere Einigung.

Man hat auch gesagt: wir majorisieren, wir sind in der Mehrzahl. Meine Herren, das Majorisieren ist eine gerechtfertigte Sache, wenn man im Rechte ist; in diesem Falle hat man einen Rechtstitel, die Pflicht sogar, zu majorisieren, um dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Aber majorisieren, wenn man nicht im Recht ist, damit begiebt man sich auf eine sehr schiefe Ebene, und majorisieren gegen das Recht ist nicht besser, als eine Revolution, ja es ist im Grunde noch etwas schlechter, weil man die Revolution heuchlerisch hinter einer legitime Form steckt. Auf diesen Majorisierungsgedanken könnte ich mich also durchaus nicht einlassen. Das ist keine Leistung, wenn ihrer Fünf einen Einzelnen besiegen; aber das ist eine Leistung, wenn die Fünf sich unter das Recht des Einen beugen. Das ist ein Sieg, eine Leistung, weil es jener Sieg ist, der der grösste ist, nämlich der Sieg über sich selbst.

Das, meine Herren, in Bezug auf diese jurassischen Fragen. Ich gehe nun noch ganz kurz über zur Beliebung der Finanzfrage im allgemeinen. Ich kann mich da um so kürzer fassen, als Ihnen eine bezügliche Vorlage ausgeteilt worden ist und es sich hier um Dinge handelt, denen Sie selber viel näher stehen, als den jurassischen Fragen, die uns allen weniger bekannt waren.

Schon die Verfassung hat implicite einen neuen und zwar einen sehr richtigen Grundsatz für ein neues Armengesetz festgestellt, den Grundsatz nämlich, dass ein neues Armengesetz nicht eingeführt werden solle auf dem Boden der routierter Staatsfinanzen, d. h. dass man die Armenreform nicht vornehmen solle, wenn man riskieren müsste, das Gleichgewicht im Staatshaushalt zu stören. Keine öffentliche Angelegenheit verträgt ein Abstellen auf deroutierte Staatsfinanzen weniger als gerade das Armenwesen, und deshalb hat schon die Verfassung grundsätzlich die Mittel für die Durchführung der Armenreform an die Hand gegeben, indem sie bestimmt, dass eine Extraarmensteuer erhoben werden könne, wenn die ordentlichen Staats-einnahmen nicht ausreichen. Auf diesem Boden hat sich die Vorlage der Armendirektion bewegt; ich habe stets im Auge behalten, für die Ausgaben sofort auch die Einnahmen zur Verfügung zu stellen, und ich glaube, die Vorlage sei so geartet, dass diese Absicht eingehalten werden kann. Nach den aufgestellten Berechnungen wird die Armensteuer von $\frac{5}{10}\%$ die neuen Ausgaben für das Armenwesen annähernd decken. Die von mir aufgestellte Rechnung ist durchaus nicht eine tendenziöse und optimistische, um die Vorlage in ein günstigeres Licht zu stellen; es ergiebt sich sogar das Ergebnis, dass Fr. 47,000 zu wenig wären. Nun ist aber beizufügen, dass ich nach meinem Dafürhalten die Mehrausgabe für Besserstellung der Armen ziemlich large berechnet habe, und im weitern sind auch noch einige andere Punkte zu relevieren, die in dieser Beziehung beruhigen können. Vorerst wollen wir hoffen, dass die eidgenössische Unfall- und Krankenversicherung angenommen werde. Es wird damit, wenn auch nicht in den ersten Jahren, so vielleicht doch im Laufe der Zeit, manche Ausgabe, die der Staat für das Armenwesen machen müsste, vermieden werden können. Wir haben im fernern einen kantonalen Armenfonds, der zirka eine Million beträgt und sich alljährlich aus den Bussanteilen vermehrt.

Auch dieser Fonds kann mit der Zeit herangezogen werden; mit dem Kapitalisieren wird man nicht fortfahren wollen, wenn man für das Armenwesen zu wenig Geld zur Verfügung haben sollte; denn vom Kapitalisieren haben die Armen schliesslich nicht gelebt. Auch die Verwandtenbeiträge werden in Zukunft erheblicher sein. Herr Grossrat Wyss hat eine bezügliche, nun im Gesetz niedergelegte Anregung gemacht, die zur Folge haben wird, dass die Verwandtenbeiträge erheblich mehr ausmachen werden, als dies bisher der Fall war. Dazu kommt ferner der Umstand, dass die Ausgaben für die Altberner im Jura jedes Jahr abnehmen werden, während umgekehrt von 5 zu 5 Jahren der Jura mehr belastet wird, von welcher Mehrbelastung die Hälfte in die Staatskasse fällt, so dass der letztern successive höhere Beiträge zur Verfügung stehen, die mit der Zeit auf eine Summe von jährlich Fr. 100,000 ansteigen werden.

In summa kann man, glaube ich, sagen, dass durch die Armenreform unsere Finanzwirtschaft in keiner Weise gefährdet wird, dass also jeder, der seine Beruhigung hauptsächlich nach dieser Richtung hin findet, mit aller Beruhigung für das neue Gesetz einstehen kann.

Es mag noch gesagt werden, dass das neue Gesetz gegen allzuweitgehende Ausgaben das beste Korrektiv in sich selber hat, in der Weise, dass die Gemeinden bei allen diesen Ausgaben mitbeteiligt sind. Dieselben müssen sich also wohl oder übel um das Schicksal der Staatsfinanzen bekümmern, weil das Schicksal ihrer eigenen Finanzen damit zusammengeflochten ist. Es wird also nicht eintreten, was man etwa befürchtet, dass in den Gemeinden mit der grössten Kellennummer angerichtet werde. Im gleichen Moment, wo man in die Tasche des Staates greifen will, muss man auch in die eigene Tasche greifen; will man letzteres nicht, so muss man seine Hand natürlich auch von der Tasche des Staates zurückziehen und sich Gewehr bei Fuss geben. Ich glaube also, mit Rücksicht auf diese Seite der Vorlage kann das Volk mit aller Ruhe der Annahme derselben entgegensehen.

Das sind so einige Mitteilungen, die ich Ihnen noch machen musste. Es thut mir leid, dass ich etwas länger geworden bin, als ich selber gewünscht hätte; aber Sie werden mich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache entschuldigen.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Sie werden wohl mit mir einverstanden sein, wenn ich mich, nach dem vorzüglichen Referat des Herrn Vorredners, ganz kurz fasse. Die Kommission beantragt Ihnen, auf die zweite Beratung der Vorlage einzutreten. Sie sehen, dass das Ergebnis der ersten Beratung nach Ansicht der Kommission und der Regierung einige Wandlungen erfahren soll. Diese Wandlungen sind aber zum Teil nur redaktioneller Natur und betreffen nur in wenigen Punkten wesentliche Änderungen. Redaktioneller Natur ist namentlich auch die andere Bezeichnung, die man für die beiden Hauptkategorien von Armen einführen möchte. Was die wesentlichen Änderungen anbetrifft, so beziehen sie sich auf den Etat der Kinder und die Verwandtenbeiträge, die man im Sinne der Anregung des Herrn Wyss anders zu ordnen suchte. Ferner glaubte man die Beiträge der Burgergüter etwas anders ordnen zu wollen, und auch die Art der Berechnung des Staatsbeitrages hat eine etwelche Abänderung erfahren, indem das Durchschnittskostgeld

(24. August 1897.)

nur für die erwachsenen sogenannten Notarmen beibehalten worden ist, während für die Kinder die wirklichen Ausgaben in Berechnung gezogen werden sollen. Eine weitere Aenderung finden Sie im Abschnitt Armenbehörden, indem dort auf speziellen Wunsch verschiedener Versammlungen und verschiedener, man darf schon sagen Autoritäten ein kantonaler Armeninspektor vorgesehen wird. Einer der wichtigsten Punkte endlich war der Ausgleich mit dem Jura, der Ihnen soeben mit beredten Worten geschildert worden ist.

Ich kann Ihnen schon sagen, dass es eine grosse Arbeit war, welche die Kommission zu bewältigen hatte. In sehr zahlreichen Sitzungen hat sie sich mit dem Entwurf befasst, die von der Armendirektion seit der letzten Beratung aufgestellten Abänderungsvorschläge geprüft, einzelnes davon acceptiert, anderes geändert und die Aenderungen später wiederum umgemodelt — kurz sie ging in wiederholten Sitzungen an die Arbeit und stellte schliesslich in Uebereinstimmung mit der Regierung etwas auf, von dem sie glaubt, es dürfte bei einem guten Willen von allen Seiten acceptiert werden. Die Kommission ist sich wohl bewusst, dass da eint und anderes vorgeschlagen wird, was im ersten Moment nicht allen Leuten annehmbar erscheint und was sie lieber anders geordnet gesehen hätten. Es ging vielen Mitgliedern der Kommission auch so, namentlich in Bezug auf den Ausgleich mit dem Jura; allein man sagte sich, wenn man etwas Annehmbares schaffen wolle, so müsse man allseitig Konzessionen machen und einen Kompromiss schliessen. Sie sehen nun, dass in Bezug auf alle Abänderungsvorschläge Uebereinstimmung zwischen der Regierung, der Armendirektion und der Kommission herrscht. Die Kommission glaubte deshalb, sie dürfe um so herzhafter mit ihren Abänderungsvorschlägen vor den Grossen Rat treten.

Ich empfehle Ihnen nochmals, auf die zweite Beratung der Vorlage einzutreten.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nachdem Sie die ganz vorzügliche Berichterstattung des Herrn Armendirektors und den Mitrapport des Herrn Präsidenten der Kommission mit grösster Aufmerksamkeit angehört haben, werden Sie es mir gerne ersparen, mich über alle diese Fragen eingehend zu äussern. Es liegt auch nicht in der Stellung der Staatswirtschaftskommission, sich über die Frage der Armenreform auszusprechen, sondern es ist die Aufgabe der Staatswirtschaftskommission ausdrücklich darauf beschränkt worden, die Frage zu prüfen und darüber dem Grossen Rate Bericht zu erstatten, wie sich unter der Herrschaft des neuen Armengesetzes die finanzielle Situation für den Staat gestalten werde. In dieser Beziehung ist uns als Material der auch Ihnen zugesandte einlässliche Bericht des Herrn Armendirektors über die finanziellen Folgen des Armengesetzes zur Verfügung gestellt worden. Die Staatswirtschaftskommission hat diesen Bericht eingehend geprüft und auch den mündlichen Rapport des Herrn Armendirektors darüber entgegengenommen. Es ist klar, dass dieser Bericht nicht auf absolute Richtigkeit Anspruch machen kann; denn keinem Menschen der Welt würde es möglich sein, ganz genau zu bestimmen, wie sich die Verhältnisse in Zukunft gestalten werden. Das Gebiet der Armenpflege ist ein so schwieriges und hängt von so vielen Faktoren ab, über die der Mensch keine Gewalt hat, dass es rein unmöglich ist, zum vor-

aus eine genaue Rechnung aufzustellen. Es hat dieses finanzielle Exposé daher keinen andern Charakter und keinen andern Wert, als denjenigen einer Wahrscheinlichkeitsrechnung. Nun haben wir aber doch einstimmig gefunden, dass die Darstellung mit so grosser Sorgfalt und Umsicht gemacht wurde, dass man mit voller Ueberzeugung und ziemlicher Sicherheit darauf abstehen kann.

Wie Sie gesehen haben, werden sich nach Annahme des neuen Armengesetzes die Ausgaben des Staates für das Armenwesen auf ungefähr Fr. 1,900,000 belaufen, und es fragt sich, ob dem Staat nach der bestehenden Verfassung die Mittel zur Verfügung stehen, um diese Ausgabe zu decken. In dieser Beziehung sind massgebend die Art. 6 und 91 der Staatsverfassung. Nach Art. 6 der Verfassung hat der Grosse Rat das Recht, einen Steuerbezug bis zum zweifachen Betrag des Einheitsansatzes, also bis zu 2 %, anzusetzen, und nach Art. 91 der Verfassung kann überdies zur Deckung der Ausgaben für das Armenwesen eine Extraarmensteuer bis zu $\frac{1}{4}$ der direkten Staatssteuer bezogen werden. Nun wird gegenwärtig eine ordentliche Staatssteuer von 1,7 % bezogen, plus $\frac{1}{10}$ % für Erweiterung der Irrenpflege, gestützt auf einen Volksbeschluss vom 3. Mai 1891, plus $\frac{2}{10}$ % besondere Armensteuer, letztere jedoch nur im alten Kanton. Die Staatssteuer beträgt also im alten Kanton, wie die Verfassung es zulässt, 2 %. Nach Annahme des neuen Armengesetzes wird natürlich diese besondere Armentelle von $\frac{2}{10}$ % dahinfallen und an deren Stelle wird ein Steuerbeschluss des Grossen Rates treten, wonach der Steueransatz auf 1,9 % festgesetzt wird, wozu noch eine besondere Steuer von $\frac{1}{10}$ % für die Irrenpflege kommt. Der Grosse Rat könnte in Anwendung seiner verfassungsmässigen Kompetenz noch weiter gehen und den Steueransatz auf 2 % festsetzen, wozu bis zum Jahre 1900 noch die besondere Irrensteuer von $\frac{1}{10}$ % käme, deren Bezug durch Volksbeschluss verfügt wurde. Nun wird aber niemand daran denken, eine faktische Steuererhöhung von $\frac{1}{10}$ % zu beschliessen, sondern man wird es bei 1,9 % vom Grossen Rate festgesetzter Staatssteuer, plus $\frac{1}{10}$ % Irrensteuer bewenden lassen. Darüber hinaus käme nun die Extraarmensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer. Nimmt man an, die Extraarmensteuer werde vollständig bezogen und rechnet man die bisherigen 2 % Armentelle hinzu, so kommt man nach den Berechnungen der Armendirektion auf einen Steuerertrag von Fr. 1,866,000, also auf annähernd diejenige Summe, welche wir nötig haben, um die berechneten Ausgaben für das Armenwesen zu decken. Sie sehen hieraus, dass die Art. 6 und 91 der Verfassung uns die Mittel an die Hand geben, um die Ausgaben für das Armenwesen annähernd aus dem Steuerbezuge zu decken. Das kleine Defizit, das sich allfällig ergeben könnte, fällt gar nicht in Betracht; denn unsere Staatsfinanzen sind glücklicherweise so bestellt, dass wir auch einen Ausfall von Fr. 100,000 oder noch mehr ganz gut ertragen könnten. Es ist im Gegenteil zu erwarten, dass die Extrasteuer nicht voll bezogen werden muss, sondern dass man unter dem Maximum bleiben kann. Es wäre dies im höchsten Grade zu wünschen; denn es ist für die steuerzahlenden Bürger nichts Angenehmes, zu den 2 % noch weitere 0,5 % in Form einer direkten Armensteuer zu bezahlen.

Ich möchte mich nun noch darüber aussprechen, wie sich die Verhältnisse gestalten werden, wenn der

Beschluss betreffend Bezug einer besondern Steuer für Erweiterung der Irrenpflege erloschen ist, was im Jahre 1900 der Fall sein wird. Nach angestellten Berechnungen werden im Jahre 1900 die Kosten für die Erweiterung der Irrenpflege noch nicht gedeckt sein, sondern es wird sich auf dem sogenannten Irrenfonds ein Defizit von circa einer Million ergeben. Man hat nun schon wiederholt davon gesprochen, es werde nötig sein, zur Deckung dieses Defizits im Jahre 1900 einen weitern Volksbeschluss betreffend den Fortbezug der besondern Irrensteuer ergehen zu lassen. Das ist nun meiner Ansicht nach nicht nötig, sondern nach Art. 6 der Verfassung hat der Grosse Rat das Recht, bis auf 2 % zu gehen. Der Grosse Rat wird also im Jahre 1900 nichts anderes zu thun haben, als zu beschliessen, in Anwendung von Art. 6 der Verfassung werde die Steuer auf 2 % festgesetzt, wovon 1/10 % zur Deckung des Defizits des Irrenfonds verwendet werden solle. Ich wollte Ihnen dies noch mitteilen, damit man auch nach dieser Richtung hin die Ansicht der Staatswirtschaftskommission kennt.

Sie sehen aus diesen Auseinandersetzungen, dass die Mittel vorhanden sind, um die Ausgaben, welche das neue Armengesetz verursachen wird, zu decken. Es bestehen deshalb auch vom finanziellen Gesichtspunkt aus keine Bedenken gegen das Eintreten in die zweite Beratung. Namens der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen ebenfalls, auf die zweite Beratung einzutreten.

Gobat, Regierungsrat. Ich habe mir erlaubt, vor der ersten Beratung den Grossen Rat auf die wesentlichen Lasten aufmerksam zu machen, welche dem Volke infolge des neuen Armengesetzes überbunden werden müssen, und namentlich zu betonen, dass es vielleicht nicht sehr klug sei, eine solche Belastung vorzunehmen, ohne vorher unser anerkanntmassen schlechtes Steuergesetz revidiert zu haben. Ich bin deshalb in der Presse hergenommen worden, als ob ich da eine grosse Sünde begangen hätte. Es war mir damals nicht bekannt, dass Regierung und Grosser Rat früher einstimmig der gleichen Ansicht waren. Seither fiel mir ein Papier in die Hände, von dem ich Ihnen heute Kenntnis geben muss. Im Jahre 1893, kurz nach Annahme der neuen Verfassung, reichte der damalige Regierungspräsident, Herr Marti, dem Regierungsrat einen Vortrag ein betr. die Ausführung der neuen Staatsverfassung. Herr Marti führt an, welche Arbeiten infolge der neuen Verfassung nötig und welche davon am dringendsten seien, und am Schlusse seines Vortrages sagt er folgendes:

« Unstreitig die wichtigste Aufgabe der kommenden Verwaltungsperiode, deren in Aussichtstellung viel zur Annahme der Verfassung beigetragen hat, ist die Ausarbeitung eines neuen Armengesetzes. Hier vor allem aus dürfte eine ungebührliche Verzögerung sehr gefährlich sein, ebenso gefährlich aber auch eine verfrühte Vorlage. Die Vorgänge bei der Schlussberatung des Primarschulgesetzes enthalten wohl deutlich genug die Lehre, dass vorerst die finanzielle Lage des Kantons klargestellt und sichergestellt werden muss, bevor man dem Volke Gesetze vorlegen darf von so grosser finanzieller Tragweite, wie sie jedenfalls auch das Armengesetz haben wird.

« Der Unterzeichnete ist daher der Ueberzeugung, dass es vorerst notwendig sein wird, den jährlichen Ausgabenüberschuss im Staatshaushalt unseres Kantons in einen Einnahmenüberschuss umzugestalten, der es

dem Kanton erlauben wird, die Gemeinden auf dem Gebiete des Armenwesens wirklich in erheblichem Masse zu entlasten. Dieses Ziel kann — darüber dürfte keine Meinungsverschiedenheit im Schosse des Regierungsrates bestehen — unmöglich erreicht werden auf dem Wege der Einschränkung der Staatsausgaben, sondern nur auf dem Wege der Vermehrung der Einnahmen. Wenn der Unterzeichnete auch grosse Hoffnungen setzt auf das in der Beratung durch den Grossen Rat stehende Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Vermögenssteuer, sowie auf die im Stadium der Ausarbeitung durch die Finanzdirektion sich befindenden Gesetze, so dürften doch diese Arbeiten zwar nicht bloss die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt herbeiführen, sondern einen Einnahmenüberschuss bewirken, aber noch nicht die genügenden Einnahmen bringen, welche nötig sind, die Gemeinden zu entlasten, dass auch sie ihren Aufgaben gerecht werden können, jedenfalls nicht herbeiführen, was ebenso nötig als ersehnt ist vom Grossteil unseres Volkes: eine möglichst gerechte und billige Verteilung der Lasten.

« Die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes über die direkte Staats- und Gemeindesteuer dürfte daher die notwendigste und dringlichste der grössern Aufgaben sein, welche unter der Herrschaft der neuen Verfassung der Behörden warten. »

Herr Regierungspräsident Marti bezeichnete also als die dringlichste Aufgabe des Grossen Rates die Ausarbeitung eines Gesetzes über die direkte Staats- und Gemeindesteuer. Der Regierungsrat hat diesen Vortrag einstimmig genehmigt. Er wurde dann auch dem Grossen Rate vorgelegt, von Herrn Marti mündlich weiter ausgeführt und vom Grossen Rate ebenfalls einstimmig angenommen. Was ich also vor der ersten Beratung verlangte, ist nichts anderes, als was Grosser Rat und Regierungsrat seiner Zeit selber beschlossen haben. Es war daher absolut nicht am Platze und meiner Ansicht nach ungerecht und unanständig, in dieser massiven Weise über mich herzufahren, wie es geschehen ist. Ich füge bei, dass seit jenem Grossratsbeschluss, es solle in erster Linie das Steuergesetz geändert werden, absolut keine Ereignisse vorgefallen sind, welche die Sachlage geändert hätten. Wir hatten zwar in den letzten drei oder vier Jahren bedeutende Einnahmenüberschüsse; allein jedermann weiss, dass diese Ueberschüsse ganz speziellen und ausnahmsweise Verumständungen zu verdanken sind, die mit dem laufenden Jahre weggefallen sind, so dass mit grosser Sicherheit anzunehmen ist, die Staatsrechnung werde von 1897 an mit Defiziten abschliessen. Die Finanzlage des Staates ist also nicht so weit gesichert, dass die Mehrausgaben für das Armenwesen aus der laufenden Staatsverwaltung bestritten werden könnten, sondern es werden zur Bestreitung dieser und wahrscheinlich auch noch anderer Mehrausgaben neue Steuern erhoben werden müssen. Es besteht hierüber übrigens kein Streit, indem alle Vorlagen von diesem Grundsatz ausgehen.

Ich war mir schuldig, Ihnen dies vorzuführen — ohne im übrigen einen Antrag zu stellen, da ich weiss, dass dies vollständig unnütz wäre —, damit Sie wissen, dass ich vor der ersten Beratung nichts anders verlangte, als was Sie seiner Zeit selber beschlossen haben.

Im Anschluss hieran möchte ich daran erinnern, wie schnell und ich möchte sagen ohne Grund schon in früherer Zeit die Ansichten sich änderten. Ich glaube

kaum, dass man sich noch daran erinnert, dass die Verfassung von 1846 in Art. 85, Ziffer I, den Grundsatz aufstellte: «Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben.» Dieser Grundsatz, der mit der damaligen Gewohnheit vollständig brach, wurde in der Beratung über die 1846er Verfassung des langen und breiten begründet, und ich kann nicht umhin, Ihnen einige Zeilen aus dem Referate des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates — es war Herr Stämpfli — vorzulesen. Herr Stämpfli führt aus, wie die Regierung — damals bestand ja noch keine ordentliche gesetzgebende Behörde — in den Bettelordnungen von 1643 und 1690 und später im Armengesetz von 1807 den Grundsatz der Unterstützung der Armen durch die Gemeinden, und zwar ohne wesentliche Zuschüsse des Staates, aufgestellt habe und fährt dann fort: «Es ergiebt sich aus dieser Angabe, dass der Staat ausgesprochen hatte, der Unterhalt der Armen liege den Gemeinden ob, und es sei derselbe eine öffentliche Aufgabe. Nun wenn es eine öffentliche Last ist, so frage ich dann ferner, ist diese Last nach dem Prinzip der Gleichmässigkeit verteilt? Dass dies nicht der Fall ist, habe ich bereits nachgewiesen. Es ist deshalb auch hier wieder Pflicht des Staates, dass er die Armenlast als eine öffentliche Last gleichmässig auf den ganzen Kanton verteile, und die bisherige Pflicht der Gemeinden, ihre Armen selbst unterhalten zu müssen, aufzuheben. Mit der Aufhebung allein ist nichts gethan, sondern es wird sich jemand der Armen vom Augenblicke an annehmen müssen, wo die gesetzliche Unterhaltungspflicht der Gemeinden aufhört, und dieses ist der Staat. Es ist derselbe dazu verpflichtet infolge seiner Eigenschaft als Humanitätsanstalt, als Bekenner der christlichen Religion, welche die Nächstenliebe zum ersten Gesetze macht. Schon aus dieser Rücksicht soll der Staat für die Armen sorgen. Er hat aber auch diese Pflicht als Rechtsanstalt, denn jeder Bürger hat einen Anspruch auf Existenz, und diesen Anspruch muss der Staat sichern, indem er Einrichtungen trifft und alles dasjenige wegschafft, welches die Coexistenz der verschiedenen Bürger unter sich gefährden kann, er muss deshalb als Sicherheitsanstalt bis zu einem gewissen Grade die Armenfürsorge übernehmen und auf geeignete Mittel für deren Unterhalt sorgen, damit sie nicht auf's Aeusserste und zur Verzweiflung getrieben werden. Aus allem diesem ergiebt sich also, dass die Armenlast eine öffentliche und die Armenunterhaltungspflicht unzweifelhaft Sache des Staates ist.»

Meine Herren! Ich glaube, es wäre gut gewesen, wenn man der Verfassung von 1846 treu geblieben wäre. Man ist ihr nämlich untreu geworden. Das Armengesetz von 1857 bestimmt gerade das Gegenteil dessen, was in der Verfassung enthalten ist, d. h. die Gemeinden haben die Pflicht, ihre Armen zu unterhalten. Wie man dazu kam, die Verfassung in so schroffer Weise abzuändern, kann ich mir schon erklären. Es bestand damals im bernischen Armenwesen ein solch unerquicklicher Zustand, dass man gezwungen war, die Verfassungsbestimmung abzuändern. Allein es wäre anlässlich der gegenwärtigen Armengesetzesreform doch der Mühe wert gewesen, zu untersuchen, welches System das bessere sei, das System der Armenunterstützung durch die Gemeinden, oder dasjenige der Staatsarmenunterstützung. Ich halte dafür, dass das gegenwärtige System grosse Mängel hat. Diese Mängel sind vierfacher Art: 1. die höchst mangelhafte Sorge

für die arme Jugend, 2. die Armenzuschreibungen von einer Gemeinde zur andern, 3. die mangelhafte Niederlassungsfreiheit, 4., und dies ist vielleicht der grösste Uebelstand, das gegenwärtige System ist nichts anderes, als eine Armenzüchtungsanstalt. Es ist leider zu konstatieren, dass die Armenplage, die in unserm Kanton eine so grosse Rolle spielt und eine grosse Anzahl von Gemeinden nahezu ruiniert hat, sich nicht vermindert, sondern immer grösser wird; namentlich wächst die Zahl der Notarmen von Jahr zu Jahr. Ich schreibe dies dem Umstand zu, dass die Gemeinden sich nach und nach gewöhnt haben, mit ihrer Armenpflege zu leben, gerade wie die amerikanischen Rebén mit der Phylloxera. Man weiss, dass man die Armenpflege nicht abschaffen kann, und ob sie nun etwas grösser oder kleiner sei, darauf sieht man nicht; man untersucht nicht, woher die Vermehrung der Armenlast kommt, obschon man die Gründe ganz gut entdecken könnte, in welchem Falle sich wohl auch ein Gegenmittel finden liesse. So also geschieht in Bezug auf radikale Mittel zur Hebung dieser grossen Plage gar nichts. Die Sache wäre anders, wenn der Staat daran direkt interessiert wäre, dass die Armenpflege ihr Augenmerk darauf richte, die Armenplage zu vermindern. So aber ist er es nicht; er ist der gute Vater, der die Gemeinden machen lässt und sich damit begnügt, ihnen zu ihrer Erleichterung Geld zu verabfolgen.

Meine Herren! Alle die angeführten Mängel werden durch das neue Gesetz nicht gehoben. Ich anerkenne zwar, dass in Bezug auf die Erziehung der Kinder sehr schöne Bestimmungen darin enthalten sind. Nur halte ich dafür, dass man diese Bestimmungen nicht schriftlich aufzustellen nötig haben sollte, damit sie gehalten werden; sind dieselben nicht im Herzen jedes Bürgers eingegraben, so wird man damit wahrscheinlich nicht viel ausrichten, und es wird die Erziehung der Kinder wahrscheinlich nicht viel besser sein, als gegenwärtig. Im übrigen ändert das neue Gesetz am gegenwärtigen System gar nichts; es ist lediglich eine Revision des Gesetzes von 1857, und die Revision besteht im wesentlichen darin, dass der Staat einen Teil der Gemeindearmenlast übernimmt. Dadurch wird aber am System nichts geändert. Die Gemeinden werden nach wie vor sich ihrer Armen zu entledigen suchen; denn sie haben, trotz den Leistungen des Staates, daran das gleiche Interesse, wie früher; es wird deshalb in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit in Zukunft nicht viel besser aussehen als bisher. Mit einer gesetzlichen Garantierung der Niederlassungsfreiheit, wie es im neuen Gesetze geschieht, ist nicht viel gethan. Was nützt einem armen Teufel ein schöner Gesetzesartikel, wenn in einer Gemeinde ihn niemand aufnimmt, wenn er kein Zimmer erhalten kann, wenn er durch alle möglichen Bosheiten und Manöver verhindert wird, sich niederzulassen, oder gezwungen wird, wieder fortzuziehen! Solche Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit können nur dann verhindert werden, wenn der Staat in der Handhabung der Armenpflege Herr ist. Ich glaube, es wäre der Mühe wert gewesen, diese Frage, die schon bei Anlass der Verfassungsrevision vom Jahre 1885 aufgeworfen wurde und die, wenn ich nicht irre, sogar im Entwurf in zustimmendem Sinne beantwortet war, wenigstens erörtert und sich gefragt hätte, ob es nicht besser wäre, das Verhältnis umzukehren und zu sagen: der Staat besorgt die Armenpflege mit Zuschüssen der Gemeinden.

Man wird mich vielleicht fragen: Warum haben Sie nicht einen Antrag auf Einführung der Staatsarmenpflege gestellt? Ja, es war eben eine sehr schwierige Sache, Anträge zu stellen, welche nicht zu dem Entwurf passten, und sobald Herr Stockmar und ich im Regierungsrat einen Anlauf nahmen, um Anträge auf Abänderung des gegenwärtigen Systems zu stellen, hieß es: Meine Herren, der Jura muss sich dem System des alten Kantonsteils fügen. So hat man uns den Mund zugemacht. Wir konnten nicht einmal Druckfehler korrigieren lassen; es wurde alles als unzulässige Abänderung des Entwurfes angesehen! So konnte also der Jura im Regierungsrat absolut nicht zur Geltung kommen, um so weniger, als ich damals Regierungspräsident war und meine Aufgabe in erster Linie darin bestand, die Verhandlungen zu leiten und so wenig wie möglich drein zu reden.

Allein trotzdem nach meiner Ansicht das System der Staatsarmenpflege in jeder Beziehung den Vorzug vor der Gemeindearmenpflege verdient, halte ich dafür, dass man auf der Grundlage des Entwurfes vorgehen könne, weil nach meiner innersten Ueberzeugung das neue Gesetz nichts anderes sein wird, als der Übergang zur Staatsarmenpflege. Vorerst ist es unzweifelhaft, dass in der gegenwärtigen Zeit in unserm Lande grosse Fortschritte nicht auf einen Schlag erzielt werden können, und es ist kaum daran zu denken, dass man ohne Übergang vom Gemeinde- zum Staatsarmensystem übergehen könnte. Es wäre das ein Fortschritt, dessen wir in der heutigen Zeit nicht mehr fähig sind, und so muss man sich mit dem begnügen, was möglich ist und mit der Zeit das herbeizuführen geeignet ist, was man heute nur erhoffen kann. Ich glaube nun, dass das System des Entwurfes sehr gut dazu angethan ist, um den Staat Bern zum Staatsarmensystem zu führen. Die Mängel des gegenwärtigen Systems werden durch die neuen Bestimmungen nicht geheilt und anderseits wird eine solche Belastung der Steuerzahler eintreten, dass dieselben jedenfalls nach einem Mittel umsehen werden, um sich zu entlasten. Namentlich der Jura, wo eine sehr grosse, ganz neue Belastung eintritt, wird sich fragen, ob es ihm nicht möglich sei, diese Last auf andere Schultern abzuwälzen. Das nämliche wird in den Städten der Fall sein. Wenn auch zugestanden werden kann, dass eine gewisse Ausgleichung der Lasten eintreten wird, indem eine geringere Gemeindesteuer und dafür eine grössere Staatssteuer zu bezahlen ist, was insofern eine Erleichterung bedeutet, als für die Staatssteuer der Schuldenabzug zulässig ist, so wird doch für die grösseren Ortschaften die grosse Belastung die nämliche bleiben. Ich bin sicher, dass z. B. für die Bewohnerschaft von Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal, St. Immer etc. eine Ausgleichung durchaus nicht eintreten wird; denn diese Orte haben für alle Verwaltungszweige gegenwärtig so grosse Bedürfnisse und haben in ihrem Gemeindehaushalt so wenig Spielraum, dass sie die Gemeindesteuer nicht herabsetzen werden. Ich bin überzeugt, in Bern werden wir auch in Zukunft die gleiche Gemeindesteuer zu bezahlen haben und dazu noch $\frac{5}{10} \%$ mehr Staatssteuer. Ich füge hinzu, dass nach meiner Ansicht die Gemeindeverwaltung von Bern auch sehr unrecht thäte, die Gemeindesteuer herabzusetzen; sie hat ja eine gute Ausrede und kann sagen: uns trifft keine Schuld; der Staat hat die Steuern vermehrt.

Es wird also eine grosse Belastung des Jura und grösserer Ortschaften des alten Kantons eintreten, und

so wird man darauf zurückkommen, die Burgergemeinden in Anspruch zu nehmen. Man hat mir gesagt: wir wollen keinen Burgerlärm und geben deshalb in allem nach, was die Burger verlangen. Ich bin überzeugt, wenn verlangt worden wäre, dass die Burgergemeinden nichts zahlen, so würde man auch das zugestanden haben! Meine Herren, der Burgerlärm kommt nicht jetzt; aber er kommt in einigen Jahren, darauf können Sie zählen. Die grosse Belastung, welche man dem Volke hier aufbürdet, wird zur Folge haben, dass man nach und nach zu andern Mitteln greifen muss und der Staat dann in der Lage sein wird, diese Mittel für die Zwecke der Armenpflege selber zu verwalten, so dass auf diese Weise das neue Gesetz wahrscheinlich den Übergang zur Staatsarmenpflege bilden wird. Dass im Jura in den Ansichten über die Burgergemeinden eine vollständige Revolution eintreten wird, liegt ja auf der Hand.

Von diesem Standpunkt aus könnte ich mich, obwohl überzeugter Anhänger der Staatsarmenpflege, mit dem Entwurf befreunden, allerdings unter der Bedingung, dass man dem Jura gerecht werde. Ich muss anerkennen, dass der Herr Armendirektor die Sachlage sehr klar eingesehen und die Jurassier mit möglichster Zuvorkommenheit angehört hat; er hat gefühlt, dass man dem Jura unrecht thäte, wenn man das Gesetz so Knall und Fall auf den Jura anwenden würde; er hat eingesehen, dass der Jura so wie so Fr. 120,000 mehr bezahlen wird, als der alte Kanton, indem die jurassischen Burgergemeinden, abgesehen von dem, was sie infolge von Artikel 20 bezahlen müssen, noch Fr. 120,000 mehr bezahlen, als die altherenischen Burgergemeinden; er hat eingesehen, dass die $\frac{7}{10} \%$ für den Jura eine ganz neue Steuer bedeuten, während es sich im alten Kanton nur um eine Verschiebung von der Gemeindesteuer zur Staatssteuer handelt, und so ist der Herr Armendirektor dazu gekommen, auf Grund der Beschlüsse einer öffentlichen Versammlung in Delsberg, Anträge zu stellen, welche wirklich annehmbar waren. Allein diese Anträge, so billig und gut gemeint sie waren, wurden von der Kommission nicht angenommen oder beschränkt. Während nach dem Antrage des Herrn Direktors des Armenwesens die volle Belastung des Jura erst in 25 Jahren eintreten sollte, soll dies nach der Vorlage der Kommission schon in 20 Jahren geschehen, je nachdem vielleicht schon früher, da der neue Artikel der Kommission verschieden ausgelegt werden kann, wie wir später sehen werden. Zudem hat die Kommission gestern einen neuen Zusatz angenommen, wonach der Jura unter allen Umständen das bezahlen muss, was der Kanton als solcher für das jurassische Armenwesen ausgibt, so dass unter Umständen die für die jurassischen Armenfonds vorbehaltene Reserve reduziert wird.

Meine Herren! Ich glaube, es wäre klug gewesen, die vollen Anträge der Armendirektion anzunehmen, die von Herrn Ritschard selber als das Minimum dessen angesehen wurden, was der Jura verlangen könne. Die eben erwähnte Konzession ist die einzige, die man dem Jura gewährt hat. Die Delsberger Versammlung hatte noch andere Anträge gestellt; aber ich glaube nicht, dass dieselben überhaupt zur Behandlung gekommen sind, wenigstens in der Regierung wurde nichts davon gesagt.

Die Delsberger Versammlung hat unter anderm verlangt, dass die Beiträge der Burgergemeinden an die Verpflegungskosten ihrer von einer Einwohnergemeinde

verpflegten notarmen Angehörigen nicht unter dem Wert des Maximal-Reinertrages der einem Nutzungsberechtigten zukommenden Nutzung stehen dürfen. Diesem Begehr wurde keine Folge gegeben. Es wurde ferner verlangt, dass der Staatsbeitrag an die Notarmenpflege auf Grund der wirklichen Gemeindeausgaben und nicht auf Grund eines Durchschnittskostgeldes festgesetzt werde. Auch diesem Verlangen hat man nicht entsprochen, und gerade in dieser Beziehung wird der Jura am meisten leiden; denn die im alten Kanton üblichen Kostgelder werden, auch wenn sie, wie vorgesehen ist, um 50 % erhöht werden, im Jura nicht genügen; im Jura kann man einen Armen nicht um Fr. 100 oder 150 erhalten, sofern man ihn nicht in eine Anstalt einsperrt, wo er durch seine Arbeit eine gewisse Gegenleistung bietet. In dieser Beziehung wird also der Jura, auch bei Gleichstellung der beiden Kantonsteile, grössere Lasten übernehmen müssen, als der alte Kanton. Man sprach ferner, um die Einnahmen der Gemeinden zu vermehren, von einer Kopfsteuer von Fr. 5 im Maximum. Auch diese Anregung wurde nicht berücksichtigt. Die Sache wurde auch im Regierungsrat behandelt, aber der bezügliche Antrag beliebte nicht. Ein anderer Antrag der Delsberger Versammlung, der im Regierungsrat ebenfalls zur Besprechung kam, wurde vollständig stillschweigend unter den Tisch gewischt, der Antrag nämlich, dass die Gemeinden zum Bezug einer Taxe zu Gunsten der Armen, welche auf die öffentlichen Volksbelustigungen gelegt werden kann, nach einer auf dem Dekretsweg festzustellenden Norm zu ermächtigen seien. Es ist im Grossen Rate hievon noch nicht die Rede gewesen, und ich glaube, es sei nicht ohne Nutzen, ein Wort darüber zu sagen, vielleicht dass der Antrag von anderer Seite wieder aufgenommen wird. Herr Stockmar und ich stellten im Regierungsrat den Antrag, man möchte das sogenannte Droit des pauvres einführen, wie es in Frankreich besteht und woraus dort der Armenpflege viele Millionen zufließen. In Frankreich muss jedes Unternehmen, das eine öffentliche Vergnugung ankündigt und durchführt, also jedes Theater, jedes Karoussel, jede Festunternehmung, einen gewissen Prozentsatz der Bruttoeinnahme zu Gunsten der Armen abliefern. Ein Agent des bezüglichen Dienstes befindet sich an der Kasse und nimmt den den Armen zukommenden Prozentsatz in Empfang. Dieses Droit des pauvres liefert in Frankreich zu einem grossen Teil die Mittel zur Bestreitung der Armenpflege. Herr Stockmar und ich haben nun den Antrag gestellt, das auch bei uns einzuführen. Wir sind ja ein Feste feierndes Volk. Jeden Sonntag und auch an Werktagen finden Feste statt, und es könnten dieselben dazu beitragen, die Einnahmen für die Armenpflege bedeutend zu vermehren. Es wäre das eine Steuer, die auf die öffentlichen Vergnügungen gelegt wird, das heisst auf den Ueberfluss der Leute; denn es ist anzunehmen, dass niemand ein Fest besucht, wenn er die Franken, die er darauf verwendet, nicht auszugeben vermag. Auch auf diese Anregung ist man nicht eingetreten, obschon wir uns anerboten hatten, die Sache auf Ort und Stelle eingehend zu studieren.

Ich konstatiere also, dass von allen Begehren der Delsberger Versammlung, die von derselben als ein Minimum angesehen und auch in der Presse nicht schroff abgelehnt wurden, nur ein einziges teilweise berücksichtigt worden ist. Wenn man also geneigt sein sollte, zu sagen, man sei dem Jura sehr weit entgegengekommen, so ist zu konstatieren, dass es mit

diesem weiten Entgegenkommen nicht so weit her ist, wie man glauben könnte.

Noch einen sehr wichtigen Satz hat die Delsberger Versammlung, deren Wortführer ich zu sein mir erlaube, da es sonst wahrscheinlich niemand thun wird, aufgestellt, auf den ich grosses Gewicht lege, so zwar, dass ich persönlich davon wahrscheinlich den Entscheid über Annahme oder Verwerfung des Gesetzes abhängig machen werde. Die Delsberger Versammlung hat verlangt, das neue Gesetz solle nicht vor dem 1. Januar 1899 in Kraft treten. Das wurde abgelehnt. Der Antrag wurde auch im Regierungsrat gestellt und dort ebenfalls abgelehnt. Meine Herren, es ist schon im allgemeinen unmöglich, das Gesetz auf 1. Januar 1898 in Kraft treten zu lassen, und ein Gesetz, das diese Bestimmung enthält, ist meiner Ansicht nach namentlich für den Jura unannehmbar. Die Volksabstimmung über das Gesetz wird nicht vor Mitte Oktober stattfinden können, vielleicht geht es noch länger, da das umfangreiche Gesetz in 120,000 Exemplaren gedruckt werden muss. Es werden also höchstens zwei Monate zur Verfügung stehen, um die vielen Verordnungen und Reglemente auszuarbeiten, die zur Ausführung des Gesetzes nötig sind. Und wenn es auch im alten Kanton nicht schwer halten wird, die Gemeindebudgets zu entlasten und dafür die Staatssteuer zu vermehren, so ist das für den Jura keine leichte Aufgabe. Ich frage Sie: ist es denkar, von einem Tag zum andern $\frac{3}{10} \text{ } \% \text{ } \text{oo}$ mehr Staatssteuer einzuführen und in den Gemeindebudgets gleichzeitig eine Gemeindefarmansteuer aufzustellen, die man gegenwärtig noch gar nicht kennt? Nach meinem Dafürhalten können so tief einschneidende Änderungen nicht von einem Tag auf den andern vorgenommen werden. Dazu kommt aber noch etwas anderes. Auf den 1. Januar 1898 sollen im Jura, wenn das Gesetz angenommen wird, die Einregistrierungsgebühren dahinfallen. Diese Einregistrierungsgebühren, deren Wegfall ich nicht bedaure, sind eine Staatssteuer, die zum Teil den Gemeinden überlassen wurde. Sie beträgt ungefähr Fr. 90,000, und davon erhalten verschiedene Gemeinden und Bezirke einen gewissen Anteil. Wenn ich nicht irre, beträgt die nicht in die Staatskasse fallende Summe circa Fr. 40,000, welcher Betrag für verschiedene wohltätige und gemeinnützige Zwecke verwendet wird. So werden daraus unterstützt die Sekundarschulen in Laufen und Grellingen, der Bezirksspital in Laufen, das Progymnasium in Delsberg (mit Fr. 2500), die Waisenanstalt in Pruntrut (mit, irre ich nicht, Fr. 12,000), der Spital in Saignelégier und andere Anstalten. Soll das Gesetz auf den 1. Januar 1898 in Kraft treten, so müssen die betreffenden Summen ersetzt werden. Wie soll das geschehen? Das sagt man uns nirgends. Zwar wird der Staat an die Armenanstalten, welche einen Teil der Einregistrierungsgebühren bezogen, in Zukunft einen etwas grösseren Beitrag leisten, als gegenwärtig; aber den ganzen Ausfall wird er jedenfalls nicht ersetzen, und speziell die hier in Betracht kommenden Unterrichtsanstalten werden nichts erhalten. Also Frage: Wie sollen diese wegfallenden Fr. 40,000 ersetzt werden, wie findet z. B., um einen speziellen Fall anzuführen, Delsberg Ersatz für die wegfallenden Fr. 2500 für das Progymnasium? Ich weiss es nicht; das Gesetz gibt darauf keine Antwort. Delsberg wird, um die Fr. 2500 zu ersetzen, mit den Gemeinden des Amtsbezirkes unterhandeln und ihnen sagen müssen, das Progymnasium diene auch ihnen, es sei nicht eine Gemeinde-, sondern eine Bezirksanstalt und die Gemeinden möchten des-

halb dasselbe unterstützen. Allein Zwangsmittel besitzt Delsberg nicht, um die Gemeinden des Bezirks zu einem Beitrag zu verhalten, und so wird die Folge wahrscheinlich die sein, dass die meisten Gemeinden nach vielleicht jahrelangen Verhandlungen erklären, die Sache gehe sie nichts an, sie haben neue Lasten in Bezug auf das Armenwesen übernehmen müssen und können nichts thun, so dass Delsberg diese Fr. 2500 von sich aus wird bezahlen müssen. Das bedeutet natürlich eine Steuererhöhung und zwar in dem Augenblick, wo Delsberg ohnedies für das Armenwesen neue Steuern einführen muss. Ich sage: es geht nicht an, von einem Tag auf den andern solche Zustände zu schaffen, und es wäre eine Unbilligkeit ohne gleichen, wenn man dem Jura nicht Zeit lassen würde — wenigstens ein Jahr — um das neue System einzuführen.

Dies sind die Bemerkungen, die ich im allgemeinen bei Anlass der Eintretensfrage vorbringen wollte. Ich behalte mir vor, eventuell bei der Detailberatung einzelne meiner Gedanken noch zum Ausdruck zu bringen.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden begreifen, dass ich auf das Votum des Herrn Gobat mit einigen Worten antworten muss.

Herr Gobat hat, ich will nicht sagen ein vergilbtes, aber ein altes Papier aus früheren Jahren vorgelegt, ein Programm, das Herr Marti aufgestellt habe und das vom Regierungsrat und nachher vom Grossen Rate genehmigt worden sei, über die Art und Weise, wie man in dieser und jener Beziehung vorgehen wolle. Derartige Programme erwecken immer etwelches Misstrauen; sie sind auch nicht immer sehr schwer zu nehmen, und namentlich in späteren Jahren dürfen sie durchaus nicht missbraucht werden, um spätere politische Situationen nach diesen Programmen einrichten zu wollen. Es trifft hier das Wort eines geistreichen Mannes etwelchermassen zu, welcher sagte: Programme und Grabschriften sagen nicht immer die Wahrheit; die Programme sagen die Unwahrheit nach vorwärts, die Grabschriften nach rückwärts (Heiterkeit). Infolge der politischen Verhältnisse musste man dieses im Jahre 1893 aufgestellte politische Programm verlassen, und es sind deshalb solche Programme durchaus nicht Evangelien, an deren Stelle nichts anderes zu setzen wäre, sondern sie wachsen hervor aus der jeweiligen gegebenen Sachlage, und in den meisten Fällen handelt es sich, wenn es nicht eigentliche Grundsatzfragen sind, um Fragen der politischen Opportunität. Was aber heute opportun ist, mag vielleicht in fünf, sechs Jahren nicht opportun sein, und nach dieser Opportunität muss man sich jeweilen richten. Nun mag es im Jahre 1893 logisch und sachlich ganz richtig gewesen sein, dass man sagte, zuerst müsse ein neues Steuergesetz geschaffen werden; denn ein solches bilde das Fundament für alle grössern Fragen, namentlich wenn dieselben finanzielle Folgen haben. Nun ist man an die Ausarbeitung eines neuen Steuergesetzes gegangen, hat sich aber überzeugt, dass dies mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist. Man hat seiner Zeit dem Volke ein neues Steuergesetz vorgelegt; allein dasselbe wurde verworfen. Später wurde wiederum ein neues Steuergesetz vorbereitet und es kam dasselbe bis vor den Grossen Rat, der die Frage der amtlichen Inventarisation davon ablöste, die noch gegenwärtig hängig ist und nach deren Erledigung man dann ans Steuergesetz wird gehen können. Es ist nun klar, dass man mit Rück-

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

sicht auf den Gang, den die Frage der Steuergesetzgebung nahm, die übrige Welt nicht stillstehen lassen konnte, und es hat namentlich auch der Herr Erziehungsdirektor seine Welt nicht stillstehen lassen; denn seine Direktion gehört zu denjenigen, die unter allen möglichen Formen immer neue Kredite verlangt und deren Budget von Jahr zu Jahr, nicht in unrechtfertiger Weise, anwächst. Bald wird für dieses, bald für jenes Institut eine grosse Summe verlangt, und letzthin verlangte der Herr Erziehungsdirektor sogar für ein Theater eine Summe von Fr. 100,000. Da war das alte, schlechte, defekte Steuergesetz gut genug, um das neue Theater darauf abzustellen (Heiterkeit)!

Ich sage also: auf das neue Steuergesetz konnte man nicht warten; es wäre das den verschiedenen Beteiligten — und da stelle ich namentlich die Armen voran — zu lange gegangen. Natürlich wer satt ist, wer zu essen genug hat, der spürt den Hunger der Armen weniger; allein wir wissen ja, wie es mit der Armenpflege nicht nur im alten Kanton, sondern auch im Jura in manchen Gemeinden bestellt ist. So musste man denn, gestützt auf den Gang der Dinge, gestützt auf das Bedürfnis und die politische Situation, von dem seiner Zeit aufgestellten Programm abgehen, und da hilft die Unterschrift des Herrn Marti und helfen die Beschlüsse der Regierung und des Grossen Rates nichts. Vielmehr muss sich der Grosser Rat in die veränderte Situation fügen, und er hat dies gethan, indem er beschloss, das Armengesetz dem Steuergesetz vorgängig zu beraten und dem Volke vorzulegen.

Herr Gobat hat im weitern gesagt, man hätte die Frage der Staatsarmenpflege studieren sollen, um unter Umständen sich für ein anderes Verpflegungssystem zu entscheiden, als in dem neuen Gesetz niedergelegt ist. Nun wäre in dieser Beziehung vorerst die Frage entstanden, ob dies angesichts der neuen Verfassung überhaupt möglich wäre, indem dieselbe bestimmt, die Pflege der Armen sei Sache der Gemeinden und des Staates. Ich will indessen diesen Punkt vorläufig auf der Seite lassen und nur erklären, dass man diese Frage, soweit es die Armendirektion betrifft, genau geprüft hat, so genau, als meine Einsicht in diese Dinge gestattete und mir bezügliches Material zur Verfügung stand. Ich war früher auch, wie Herr Stämpfli im Jahre 1846, ein Anhänger der Staatsarmenpflege. Es würde sich aber fragen, ob Herr Stämpfli auch auf den heutigen Tag noch ein Anhänger derselben wäre. So viel an mir, musste ich mich überzeugen, dass die staatliche Armenpflege nicht dasjenige System ist, das überhaupt und jedenfalls nicht dasjenige System, das für uns passt. Ich geniere mich nicht, zu sagen, dass ich in dieser Beziehung einen Wandel der Meinung durchgemacht habe. Allein ich brauche mich dessen nicht zu schämen, sondern tröste mich mit dem Wort des Abbé Lamennais: « Il n'y a que les imbéciles qui ne changent pas d'opinion » (Heiterkeit). Ich will nicht untersuchen, wie weit die Studien des Herrn Gobat in Bezug auf die Frage der staatlichen Armenpflege gegangen sind; ich glaube, er ging mehr von allgemeinen politischen Betrachtungen aus, die ihm überhaupt in derartigen Dingen eigen sind und die ich weiter nicht kritisieren will; es würde hier auch nicht der Ort dazu sein. In einem Punkt allerdings ist Herr Gobat seiner eigenen Auffassung untreu geworden. Warum hat uns Herr Gobat seiner Zeit nicht die reine Staatsschulpflege vorgeschlagen, da ihm wohlbekannt ist, dass in einer grossen Zahl von Gemeinden die Mitbethätigung der

1897. 71*

Gemeinden ein Haupthindernis für das Schulwesen ist? Herr Gobat weiss sehr wohl, dass viele Gemeinden hinter ihrer Aufgabe zurückbleiben, weil sie allzusehr in die Sache hineinregieren können. Gleichwohl hat Herr Gobat für gut gefunden, die Sache auf den Boden der Gemeinde abzustellen und von einer vollständigen Staatsschulpflege abzusehen. Bei einem andern Anlass hat Herr Gobat allerdings seiner Auffassung von der Aufgabe des Staates in etwas frappanter Weise Ausdruck gegeben. Es war das bei Anlass der Verfassungsrevisionskampagne der 80er Jahre. Damals machte er einen sehr kühnen Vorschlag, nämlich den, man solle alle Vogtsgelder in Bern centralisieren, alle Gelder der Gemeinden in einer grossen Staatskasse in Bern sammeln, ebenso die Ersparniskassen etc.; die Bezirke sollten aller dieser Dinge und Geldinstitute entkleidet und alles in die Hände des Staates gelegt werden. Allerdings wollte man damals von dieser Staatsregierung, von dieser Staatsadministration der Gelder nichts wissen, und ich nehme an, wenn man die Frage der Staatsarmenpflege näher untersucht hätte, wäre man zum gleichen Schlusse gekommen.

Herr Gobat sagt im weitern, man habe den Resolutionen der Delsberger Versammlung nur zum kleinsten Teil Rechnung getragen. Ich muss dies bestreiten. Die Resolutionen von Delsberg sind dem Bericht der Armendirektion über die finanziellen Folgen des neuen Armgesetzes beige druckt, und Sie sehen da vor allem aus, dass dasjenige, was in finanzieller Richtung vom Jura verlangt wird, jedenfalls nicht sehr viel weiter geht, als was wir auf den heutigen Tag proponieren. Das Hauptverlangen des Jura in finanzieller Beziehung ging dahin, der Jura solle während einer Frist von 25 Jahren fortlaufend $\frac{2}{10}\%$ weniger Staatssteuer bezahlen, als der alte Kanton, d. h. der Jura war nach diesen Resolutionen erbötig, sofort $\frac{5}{10}\%$ mehr Steuer zu bezahlen. Die Kommission schlägt nun vor, die sofortige Steuererhöhung auf $\frac{3}{10}\%$ zu reduzieren. Dies hat zur Folge, dass der Jura in den ersten fünf Jahren jährlich Fr. 150,000 einzuzahlen muss, während er nach den Delsberger Resolutionen Fr. 250,000 hätte einzuzahlen müssen. In der zweiten Periode von fünf Jahren hat der Jura Fr. 200,000 zu bezahlen, in der dritten Fr. 250,000 u. s. f. bis die 25 Jahre verstrichen sind, während er nach den Delsberger Resolutionen von anfang an Fr. 250,000 hätte bezahlen müssen, welche Summe nach dem Vorschlag der Kommission erst in der dritten Periode erreicht wird.

Was die Rückvergütung anbetrifft, so verlangen die Delsberger Resolutionen auch nur die Hälfte; sie stellen sich also auf den nämlichen Boden, auf den sich die Kommission gestellt hat. In meinen Anträgen ging ich allerdings etwas weiter; allein die Kommission hat die Rückvergütung auf die Hälfte reduziert, weil sie fand, man wolle nicht über die Delsberger Resolutionen hinausgehen; denn da man so kritiklustig sei, würde man am Ende vom Jura noch deswegen kritisiert, dass man ihm mehr gebe, als er verlange.

Auch in Bezug auf das Durchschnittskostgeld ist man dem Verlangen der Jurassier etwälchermassen entgegengekommen, und Herr Gobat hätte dies der Wahrheit gemäss ganz gut relevieren dürfen. Es ist nämlich im neuen Entwurf das Durchschnittskostgeld für die Kinder fallen gelassen worden, so dass in Bezug auf diese die Reklamation des Jura hinfällig wird und er, wenn auch nicht alles, so doch einen Teil seines Postulates erreicht hat.

Was die Kopfsteuer betrifft, die auch verlangt wurde und über die man auch schon früher sprach, so war man allgemein der Ansicht, das wäre ein inopportuner Artikel, und ich weiss nicht, ob sie im Jura viel populärer gewesen wäre, als im alten Kanton; ich glaube, in dieser Beziehung sind die Gehirne im Jura und im alten Kanton ungefähr gleich organisiert. (Heiterkeit.)

Man kommt ferner mit den Tingel-Tangel-Geschichten, d. h. mit dem Vorschlag, man möchte alle öffentlichen Belustigungen besteuern. Auch davon war seitens des Herrn Stockmar in der Regierung die Rede. Herr Stockmar hat in Paris und andern französischen Städten gesehen, dass die Sache viel Geld einträgt, und er hat geglaubt, wir könnten diese Finanzquelle auch flüssig machen. Ich habe mich sofort dagegen ausgesprochen. Ich habe gesagt: In Paris und andern grossen Städten, wo eine Masse solcher Belustigungen stattfinden, mag die Sache etwas eintragen. Man ist auch in Frankreich an eine polizeiliche Beaufsichtigung solcher Dinge viel mehr gewöhnt. Im Kanton Bern dagegen finden solche Belustigungen doch nur in bescheidener Masse statt. Und welche Objekte wollte man besteuern? Will man einem Gesangverein, der ein Konzert giebt, einen Teil der Einnahmen wegnehmen? Und wie will man konstatieren, wie viel ein Verein eingenommen hat? Es ist bei uns nicht ein gäng und gäbes System, einen Polizeidiener neben der Kasse aufzustellen, der konstatiert, wie viel eingehet und nach Schluss der Billettausgabe das Geld mitzählen hilft und seine Portion wegnimmt. Das sind Usancen, die für uns nicht passen. Dazu käme, dass die Sache, wie schon gesagt, bei uns nicht viel einträge. Wie könnten wir es z. B. über uns bringen, uns mit Hülfe eines Landjägers über einen Teil der Einnahmen des Theaters herzumachen, im nämlichen Augenblick, wo wir Fr. 100,000 für dasselbe dekretieren! Das Theater wird ja ohnehin Mühe haben, wie schon bisher, zu existieren, und es wäre viel besser, man nähme das Theater auf den Notarmenetat (grosse Heiterkeit), als dass man ihm das Wenige, was es hat, noch nimmt. Herr Stockmar erhielt übrigens damals den Auftrag, die Sache zu studieren und einen Bericht einzubringen; allein bis zum heutigen Tag ist in dieser Beziehung nichts eingelangt, und so werden wir in Gottes Namen das neue Armgesetz annehmen oder verwerfen müssen ohne diese Belustigungsgebühren. Gesagt muss immerhin zur Richtigstellung noch werden, dass diese Volksbelustiger, soweit sie Hausierer sind, ein Hausierpatent haben müssen, und die bezüglichen Gebühren sind ziemlich hoch. Auf eine Anfrage beim Hausierpatent-bureau, ob man nicht höher gehen könnte, wurde mir geantwortet, die Gebühren seien hoch genug, man verlange fast nirgends so viel.

Zum Schluss sagt Herr Gobat, man werde Mühe haben, das Gesetz im Jura schon nächstes Jahr einzuführen, namentlich auch mit Rücksicht auf die wegfallenden Einregistrierungsgebühren. Ich gebe gerne zu, dass für gewisse Lehranstalten für die Uebergangszeit etwälche Schwierigkeiten eintreten; allein diese Schwierigkeiten werden eintreten, ob das Armgesetz auf 1. Januar 1898 oder auf 1. Januar 1899 in Kraft trete. Die Schwierigkeit betrifft nicht nur dies eine Jahr, sondern die Schwierigkeit wird sein, die Verhältnisse dieser Anstalten für die Zukunft zu rangieren, und in dieser Beziehung halte ich dafür, es läge in der Aufgabe der Erziehungsdirektion, zu untersuchen, wie

die Ausfälle gedeckt werden könnten. Ich für mich biete gerne Hand, den Gemeinden in Bezug auf diese Anstalten entgegenzukommen, und man kann dies für eine gewisse Anzahl von Jahren ganz gut thun. Wir haben einen ausserordentlichen Kredit zur Unterstützung von Sekundarschulen und Progymnasien, und wenn man diese Institute im Jura auch etwas unterstützt, so wird derselbe dadurch nicht in sehr wesentlicher Weise in Anspruch genommen werden. Die Hauptsache ist, dass diese Anstalten ihren weitern geordneten Gang gehen können, und der Staat kann da ganz gut etwas thun.

Was die Einführung des Armengesetzes auf 1. Januar 1898 im übrigen anbetrifft, so gebe ich ja zu, dass die Zeit kurz ist. Allein es ist darauf hinzuweisen, dass das Armengesetz von 1857 im Juli 1857 erlassen wurde und auf 1. Januar 1858 in Kraft trat. Es stand damals etwas mehr Zeit zur Verfügung; aber der Uebergang vom alten zum neuen System war der nämliche, wie er nun für den Jura eintritt. Es existiert übrigens in den Uebergangsbestimmungen eine Vorschrift, die hier genügend aushelfen kann. Es heisst dort, der Regierungsrat sei ermächtigt, die für die Ueberführung in den neuen Zustand nötigen Verordnungen zu erlassen. Ich glaube daher, der Regierungsrat sei berechtigt, z. B. — wenn das Gesetz im November angenommen wird — nicht die sofortige Aufnahme des Notarmenetats zu verfügen; man kann das ganz gut bis zum Frühjahr verschieben. Es ist auch nicht nötig, dass gleich von Anfang an alle Verordnungen, überhaupt alles von A bis Z vorhanden ist, sondern man wird sich behelfen, wie man sich häufig in solchen Uebergangszeiten behelfen muss. Der Jura kann versichert sein — wenigstens was meine Person und die Regierung anbetrifft, und Sie alle sind ja da gewiss mit mir einverstanden — dass man alles thun wird, um ihm den Uebergang vom alten zum neuen Zustand möglichst zu erleichtern, und ich glaube, damit könnte sich der Jura beruhigen.

Dies noch einige Worte sine ira et studio.

Rufe: Schluss!

Dürrenmatt. Nur wenige Worte! Es mag vielleicht einigermassen zur Beruhigung derjenigen Mitglieder dienen, die durch das Citat des Herrn Regierungsrat Gobat stutzig geworden sind und befürchten, mit der Promulgationsverhandlung vom Jahre 1893 in Widerspruch zu kommen, wenn ich in Erinnerung bringe, wie es sich mit den Bemerkungen des Herrn Marti zu dem damaligen Beschluss verhält. Aus der Rede des Herrn Gobat müsste man den Schluss ziehen, der Grosser Rat habe am 30. Juni 1893 den Beschluss gefasst — Herr Gobat hat zwar nicht gerade diesen Ausdruck gebraucht, hat aber die Sache so dargestellt, dass die Mitglieder des Grossen Rates glauben müssen, es handle sich um einen Beschluss — das neue Steuergesetz müsste allem andern vorangehen. Das ist nun durchaus nicht der Fall. Der Beschluss vom 30. Juni 1893 lautet einfach, dass der Verfassungsentwurf angenommen sei, dass er das Datum des 4. Juni trage und die neue Verfassung mit dem 1. Juli 1893 in Kraft trete. Nebstdem hat allerdings Herr Marti in seinem Vortrag einige persönliche Ansichten über die Tragweite der neuen Verfassung und die zukünftigen Arbeiten geäussert und dabei eine Klassifikation der neuen Bestimmungen gegeben. Ich will hieran, da man heute

den gesamten Grossen Rat auf die persönliche Ansichtsausserung des Herrn Marti verpflichten möchte, auch noch eine Erinnerung anschliessen. Herr Marti hat damals die Bestimmungen aufgeführt, welche sofort ausgeführt werden müssen, die Bestimmungen, welche ein Ausführungsdekret erheischen, und diejenigen, welche ein solches nicht verlangen. Unter den Bestimmungen, die ein Ausführungsdekret nicht erheischen, erwähnte er unter anderem die Einführung der Initiative. Trotzdem ist bald darauf dem Grossen Rate durch den Herrn Regierungspräsidenten ein bezügliches Ausführungsdekret vorgelegt worden, und wer dieses Vorgehen im Grossen Rate und in der Kommission verteidigte, das war der damalige Regierungspräsident, Herr Dr. Gobat, der heute eine ganz andere Stellung einnimmt und plötzlich die Versammlung auf Herrn Marti vereidigen möchte!

Es hat mir allerdings den Eindruck gemacht, diese Nörgelei an dem vorliegenden Werk der Armenreform habe bei den Mitgliedern nicht gerade die Begeisterung hervorgerufen, wie schon manche andere Rede des Herrn Gobat, sondern es mag sich vielleicht sogar mancher gefragt haben: Wenn das am grünen Holz geschieht, was soll am — Dürrenmatt werden, hätte ich bald gesagt (grosse Heiterkeit). Eine solche Sprache könnte man allerdings einem Mitglied der Opposition eher zu gute halten, als einem Mitglied der Regierung, das von Anfang an Gelegenheit hatte, mit dem ganzen Gewicht seiner Autorität zu wirken, um seinen Standpunkt zu vertreten. Wenn nach monatelanger Arbeit von Regierung und Kommission ein Mitglied der Opposition sich herausnimmt, gegen das Eintreten zu sprechen — Herr Gobat hat zwar keinen Antrag gestellt; ich hätte es tapferer gefunden, wenn er geradezu Nichteintreten beantragt hätte, statt uns zweimal, bei der ersten und zweiten Beratung, stundenlang mit einer Kritik aufzuhalten — dann ist Herr Gobat der Erste, der mit Obstruktion um sich wirft. Und nun treibt er selber Obstruktion und nimmt uns einen grossen Teil der Zeit weg, die wir auf die Detailberatung hätten verwenden können. Herr Gobat ist derjenige, der in den eidgenössischen Räten mit aller Macht und seiner ganzen Beredsamkeit, deutsch und französisch, für den Einheitsgedanken eintritt, und nun, wo es sich darum handelt, nicht die Eidgenossenschaft unter einen Hut zu bringen, was ein sehr schwieriges Werk ist, sondern nur im grössten Kanton auf einem einzelnen Gebiet die Einheit herzustellen, wobei das gute Herz schon zum vornherein die Einheit und das Zusammenwirken erleichtern muss, haben wir die Erscheinung, dass Herr Gobat nicht mit Freuden mithaft, um wenigstens im Kanton Bern zur Einheit zu gelangen. Nachdem in der Kommission die Jurassier und Altberner sich durch wiederholten Gedanken austausch verständigten, sodass man mit einem einstimmigen Antrag vor den Grossen Rat tritt, hätte es Herrn Gobat auch möglich sein sollen, sich im gleichen Sinne zu äussern und die bei der ersten Beratung gemachte Opposition fallen zu lassen.

Ich will die Herren nicht länger aufhalten. Es ist leider in Bezug auf die Eintretensfrage schon lange genug gegangen, und wenn es in diesem Tempo weitergeht, so kommen wir erst am Donnerstag oder Freitag dazu, die Eintretensfrage zu erledigen.

Gobat, Regierungsrat. Ich bitte ums Wort.

Rufe: Schluss!

Präsident. Es ist Schluss verlangt worden. Wir stimmen ab; falls Schluss erkannt wird, hat Herr Regierungsrat Gobat noch das Wort zur Richtigstellung.

A b s t i m m u n g .

Für Schluss Mehrheit.

Gobat, Regierungsrat. Nur eine ganz kurze Gegenbemerkung auf die Ausführungen des Herrn Dürrenmatt! Er hat mir vorgeworfen, ich habe stundenlang gesprochen und wir wären schon viel weiter gekommen, wenn man, statt die Eintretensfrage zu besprechen, auf die Detailberatung hätte eintreten können. Ich glaube mir das Zeugnis geben zu können, dass der Grosse Rat wegen mir weniger Zeit verloren hat, als wegen Herrn Dürrenmatt, der sehr oft besser schweigen würde. Und im übrigen kann ich mir das Zeugnis geben, dass ich nicht so lange sprach, wie Herr Ritschard, und was ihm erlaubt ist, dürfte auch mir erlaubt sein, trotzdem ich nur ein Jurassier bin.

Man wirft mir vor, ich treibe hier Obstruktion. Ich wüsste nicht warum. Ich habe einfach daran erinnert, dass der Grosse Rat beschlossen hat, es müsse ein neues Steuergesetz ausgearbeitet werden. Man ist in den Zeitungen über mich hergefallen, und nun habe ich zufällig ein Schriftstück gefunden, das beweist, dass ich recht hatte und dass der Grosse Rat seiner Zeit selber meiner Ansicht war. Uebrigens erkläre ich, dass ich gegen dass Gesetz keine Opposition mache, weil ich darin den Uebergang zur Staatsarmenpflege und zur Verstaatlichung der Burgergüter erblicke. Das ist nach meiner Ansicht die schönste Folge des Gesetzes. Ich bin, ich kann mir das Zeugnis geben, für den Einheitsgedanken immer aufgetreten und habe denselben seit 15 Jahren hier verfochten. Aber ich verstehe die Einheit nicht so, dass man dem Jura einfach das giebt, was der alte Kantonsteil hat, sondern man soll die Institutionen verbessern und sie uns nicht in der dürftigen und unvollkommenen Form geben, wie sie vor 40 Jahren eingeführt wurden.

Noch eine Bemerkung gegenüber Herrn Ritschard. Er hat mich lächerlich gemacht, ich hätte 1885 bei Anlass der Verfassungsrevision alle Gelder des Kantons, die Mündel- und Gemeindegelder in Bern zentralisieren und verstaatlichen wollen. Ich weiss nicht, wo Herr Ritschard dies her hat. Ich habe 1885 den Grundsatz des staatlichen Monopols des Bodenkredits verfochten und ausgeführt, wie der Staat sich Geld verschaffen könnte. Allein das ist nichts, das man lächerlich zu machen braucht. Die Verstaatlichung des Bodenkredits wird kommen, sonst wird unser ganzer Bauernstand ruinirt.

Präsident. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt. Das Eintreten auf die zweite Beratung ist somit beschlossen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 25. August 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bigler.

Der Name ns aufruf verzeigt 161 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Baumann, Borter, Bühlmann, Eggimann, Friedli, Hauser, Heller, Hennemann, Hubacher (Wyssachengraben), Joray, Kramer, Kunz, Kuster, Michel (Interlaken), Minder, Nägeli, Reichenbach, Reimann, Roth, Schärer, Scherz, Seiler, Stucki (Wimmis), Tschiemer, v. Wattenwyl (Bern), Weber (Biel); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, Béguelin, Beutler, Blösch, Boss, Burger, Burri, Coullery, Gurtner (Lauterbrunnen), Hiltbrunner, Horn, Hostettler, Jäggi, Ruchti, Rüegsegger, Schüpbach, Schwab (Büren), Senn, Stauffer, Steiner, Stettler (Lauwerswyl), Tièche, Wächli, Wälchli (Alchenflüh), Will.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Ein Begnadigungsgesuch eines Friedrich Erb wird an die Regierung und die Bitschriftenkommission gewiesen.

Tagesordnung:

Ankauf eines Waldes und eines Hofes am Doubs.

(Siehe Nr. 28 der Beilagen.)

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da Ihnen über dieses Geschäft ein gedruckter Bericht ausgeteilt worden ist, kann ich mich kurz fassen. Für diejenigen Herren, die es näher interessiert, liegen hier außerdem noch zwei Pläne vor.

Die Gemeinde St. Ursanne hat im Jahre 1879 zur Tilgung ihrer Eisenbahnshuld einen Wald verkauft und zwar an ein Konsortium bernischer Bankhäuser, das denselben zu exploitieren gedachte. Es bildete sich dann eine Aktiengesellschaft und es wurde nicht nur der Wald, sondern auch die Gesellschaft so exploitiert, dass sie sich zur Auflösung veranlasst sah und die Bankhäuser den Wald, im Halt von 113 Hektaren, wieder übernehmen mussten. Der Wald grenzt an den Staatswald von St. Ursanne und bildete früher einen Bestandteil desselben. Es liegt nun auf der Hand, dass dieses Objekt für die bernischen Bankhäuser eine Last war, indem sie nichts daraus zogen, wohl aber Steuern zu bezahlen hatten und eine Aufsicht bestellen mussten, während der Wald für den Staat einen grossen Wert hatte. Die Bankhäuser sind nun mit dem Staat in Unterhandlung getreten, und ich habe denselben sofort erklärt, dass an einen Kauf nur zu denken sei, wenn ich das Geschäft dem Grossen Rate als ein gutes empfehlen könne, d. h. als ein solches, das in absehbarer Zeit einen gewissen Nutzen abwerfen werde.

Mit dem Wald ist das Recht der Flösserei auf dem Doubs bis St. Ursanne verbunden. Allein bekanntlich ist dies keine rationelle Ausbeutung von Waldungen, weil dabei zu viel Holz verloren geht. Ich habe daher sofort die Erstellung eines Weges in Aussicht genommen, um den Wald rationell bewirtschaften zu können. Zu diesem Zwecke musste aber noch der Hof Tariche, der zwischen die Waldungen eingekleilt ist, angekauft werden, und es wurde deshalb bei den Unterhandlungen zur Bedingung gemacht, dass der Kauf dem Grossen Rate nur vorgelegt werde, wenn es möglich sein werde, den Hof Tariche anzukaufen. Die Unterhandlungen führten zu einem guten Resultat, und heute kann ich Ihnen die unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Kaufverträge vorlegen.

Wie Sie aus dem gedruckten Vortrag sehen, besitzt der Staat angrenzend bereits einen Wald von 111 Hektaren. Der anzukaufende Wald hält 113 Hektaren, das Gut Tariche 33 Hektaren. Der im Besitz der Bankhäuser befindliche Wald hat eine Grundsteuer-

schatzung von Fr. 113,430. Auf Grund genauer Berechnungen der Forstdirektion konnte nur die Summe von Fr. 55,000 offeriert werden. Im ersten Augenblick ist den Bankhäusern die grosse Differenz gegenüber der Grundsteuerschatzung aufgefallen. Allein es muss erwähnt werden, dass im Amtsbezirk Pruntrut die Waldungen überhaupt sehr hoch in der Grundsteuerschatzung sind. Schliesslich haben sich die Bankhäuser mit dem Preis von Fr. 55,000 einverstanden erklärt. Das Gut Tariche konnte um die demselben beigelegte Schatzung von Fr. 16,500 erworben werden. Es wird Ihnen also heute empfohlen, eine Fläche von 147 Hektaren zum Preise von Fr. 71,500 anzukaufen. Die Herren werden sich erinnern, dass wir letztes Jahr einen auch in der Gemeinde St. Ursanne gelegenen Wald von 35 Hektaren zum Preise von Fr. 58,000 verkauften, der abgelegen war und dem Staat in Bezug auf die Bewirtschaftung Schwierigkeiten bot. Wir haben nun Gelegenheit, um den gleichen Betrag eine Fläche von 113 Hektaren zu kaufen, die den Staatsbesitz zu 258 Hektaren arrondiert. Wir gehen dabei von der Ansicht aus, dass es für den Staat viel rationeller ist, seine Waldungen zu grossen Komplexen zu arrondieren, dagegen kleinere Parzellen abzustossen, weil die Verwaltungskosten die nämlichen sind, ob ein grösserer oder ein kleinerer Komplex zu beaufsichtigen ist, und weil namentlich auch die Kosten der Anlage eines Wegnetzes im Verhältnis geringer sind, wenn es sich darum handelt, einen grossen Komplex der Abfuhr zu eröffnen.

Namens des Regierungsrates empfehle ich Ihnen die beiden vorliegenden Kaufverträge zur Genehmigung.

Genehmigt.

G e s e t z über das Armen- und Niederlassungswesen.

(Fortsetzung der zweiten Beratung.)

(Siehe Seite 267 hievor.)

Präsident. Die Kommission hat gestern abend noch eine Sitzung abgehalten, und es sind infolge dessen heute neue Anträge der Kommission ausgeteilt worden. Ferner beschloss die Kommission, dem Grossen Rate zu beantragen, das Gesetz durchzuberaten, dagegen die Wiedererwägungen und die Schlussabstimmung auf eine spätere Session zu verschieben. Es empfiehlt sich dies mit Rücksicht auf die vielen Abänderungsanträge. Die Regierung ist mit diesem Vorgehen einverstanden und hat zugleich erklärt, sie werde bis ungefähr den 20. September ein dringendes Geschäft vorbereitet haben. Der Grossen Rat würde also voraussichtlich am 20. September wieder zusammentreten, um jenes dringende Geschäft zu behandeln und zugleich das Armengesetz definitiv fertigzustellen.

Ich habe Ihnen ferner mitzuteilen, dass gestern ein Irrtum begangen wurde. Sie haben Schluss verlangt, bevor die allgemeine Diskussion eröffnet war, und natürlich kann man eine Diskussion nicht schliessen,

wenn sie noch gar nicht eröffnet ist. Das Reglement sieht ferner vor, dass wenn Schluss verlangt wird, solche Mitglieder, die noch nicht gesprochen haben, sich noch zum Wort melden können. Um streng nach dem Reglement vorzugehen, eröffne ich noch einmal die allgemeine Diskussion über die Eintretensfrage. Wird das Wort verlangt? — Wenn nicht, so ist die Diskussion nun definitiv geschlossen, und wir gehen zur artikelweisen Beratung über.

Erster Abschnitt.

I. Armenetat.

Ritschard. Wie Sie den gedruckten neuen Anträgen entnehmen, wird hier eine Ergänzung vorgeschlagen, die durchaus berechtigt ist. Es giebt natürlich unter den hier in Betracht fallenden gemischten Gemeinden solche, denen nach Bestreitung der Ausgaben für öffentliche Zwecke noch etwas zur Verteilung an die einzelnen Burger übrigbleibt. Was diesen Rest anbelangt, so soll derselbe gleich behandelt werden, wie gewöhnliches Burervermögen, was durchaus gerechtfertigt ist. Was unter die öffentliche Verwaltung fällt, fällt allerdings ausserhalb dieser Verteilung; aber was den einzelnen Burgern zu gut kommt, soll in der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Weise auch den notarmen Burgern zu gut kommen. — Ich empfehle Ihnen den § 1 mit der beantragten Ergänzung zur Annahme.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte eine allgemeine Bemerkung anbringen. Es mag Ihnen auffallen, dass Sie heute wieder neue Anträge der Kommission gedruckt zu Gesicht bekommen. Gestern wurden Anträge ausgeteilt, und heute kommt etwas Neues, wobei das gestern Ausgeteilte zurückgezogen wird. Es röhrt dies davon her, dass die Kommission gestern abend noch einmal eine längere Sitzung abhielt, wobei sie nochmals bestrebt war, sowohl den Wünschen aus dem Jura, als denjenigen einer Versammlung von Vertretern der oberaargauischen Burergemeinden gerecht zu werden, wenigstens so weit, als man diese Wünsche als gerechtfertigte anerkennen zu müssen glaubte. So kam es, dass heute noch einige Abänderungsanträge gebracht werden. Dafür haben wir nun aber die Gewissheit, dass die jurassischen Mitglieder der Kommission im grossen und ganzen mit der Vorlage einverstanden sind; wir brauchen also die Angst nicht zu haben, die man uns gestern von seite des Jura beibringen wollte, sondern wir glauben annehmen zu dürfen, dass die jurassischen Mitglieder hier im Saal das nun ebenfalls acceptieren werden, was ihre Vertreter in der Kommission — es sind deren 5 — angenommen haben.

Was den § 1 anbetrifft, so habe ich nichts beizufügen.

M. Boinay. Comme vous l'aurez remarqué, les propositions nouvelles de la commission modifient considérablement le projet de loi adopté en premier débat. Dans ce projet, le Grand Conseil avait admis en principe que les communes mixtes du Jura faisant face aux frais d'administration avec tous leurs revenus seraient assimilées aux communes municipales, c'est-à-dire qu'elles n'auraient pas à entretenir leurs pauvres externes. Aujourd'hui, cette disposition éminemment avantageuse, qui concernait tout spécialement le district de Porrentruy, disparaît complètement: les communes

du district de Porrentruy qui font encore quelques répartitions devront assister les pauvres qui arriveront chez elles, soit de l'ancien canton, soit d'ailleurs, ainsi que tous les ressortissants pauvres de la commune. Voilà donc une double obligation pour elles, quoiqu'elles ne soient réellement que des communes municipales.

A l'assemblée de Delémont, les délégués de Porrentruy s'étaient déclarés d'accord avec les nouvelles propositions, particulièrement avec l'art. 1^{er}, qui améliorait le sort des communes de ce district. Nous sommes maintenant ramenés sur le même pied que les communes bourgeois. Eh bien, j'ai le droit de dire qu'il y a là ce que j'appellerai un manque de parole du peuple bernois à l'égard des communes du district de Porrentruy.

Lors de la révision de la constitution, il a été décidé que les communes mixtes du Jura ne pourraient plus se séparer; elles sont liées par une disposition spéciale. Et vous leur faites aujourd'hui une position plus désagréable même que celle des communes bourgeois. En relisant les débats relatifs à la révision constitutionnelle de 1893, je trouve un passage qui intéresse très particulièrement nos communes mixtes du district de Porrentruy, passage d'un discours de M. Eggli, membre du gouvernement, et parlant au nom du gouvernement, qu'il importe de remettre sous les yeux des membres du Grand Conseil d'aujourd'hui pour son édification, et afin que ces messieurs de la partie allemande du canton saisissent toute l'importance de la question. Chez eux, on ne connaît pas de communes mixtes. Nos communes mixtes font face à toutes les dépenses communales, et les citoyens qui arrivent chez nous de l'ancien canton ou d'autres cantons ne paient absolument pas d'impôts, aussi longtemps qu'il y a des revenus de bourgeoisie, — ainsi Courgenay, où il y a quantité d'étrangers, soit de l'ancien canton, soit du canton de Neuchâtel ou du Jura protestant.

Voici donc le passage du discours de M. Eggli: « Die Vorschrift, wonach die bestehenden gemischten Gemeinden in ihrem Bestand verbleiben sollen und eine Trennung in Einwohner- und Burergemeinden unsthaft sei, ist ein Bestandteil des Kompromisses mit dem Jura . . . (Ce compromis entre le Jura et l'ancienne partie du canton avait été en quelque sorte convenu dans la commission des quarante.) . . . und betrifft sachlich nur die jurassischen gemischten Gemeinden. Soweit wir im alten Kanton gemischte Gemeinden haben, sind sie nicht in der Weise gemischt, dass dasjenige, was durch den Verfassungsartikel erreicht werden will, auch wirklich erreicht werden könnte. Im alten Kanton ist in den gemischten Gemeinden in ihren Zweckbestimmungsakten, wie übrigens auch im Jura, das burgerliche Vermögen und das Ortsgut ausgeschieden. Das Gesamtvermögen wird durch die gemischten Gemeinden verwaltet, aber die Ortsburger beziehen den Nutzen aus den gemischten Gemeinden des Jura, speziell des katholischen Jura, in welchem dieselben sehr zahlreich sind. Dort ist derjenige Zustand erreicht, den das Gemeindegesetz in Bezug auf die gemischten Gemeinden im Auge hatte, indem der Ertrag des Burervermögens in erster Linie zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben verwendet wird. Kommt nun ein neues Armengesetz und schafft neue Ausgaben, so werden dieselben ebenfalls aus dem Ertrag des Burervermögens bestritten werden. Umgekehrt darf diesen Gemeinden keine Verpflichtung auferlegt werden, für ihre auswärtigen Armen auch noch

Beiträge zu leisten, denn sie sind nicht spezifisch burgerliche Nutzungskorporationen, sondern sie haben ihre Interessen mit denjenigen der Einwohnergemeinden vermengt. Tritt für sie in der Richtung also eine gewisse Entlastung ein, dass sie für die auswärts wohnenden Burger keine Beiträge zu leisten brauchen, so fällt ihnen umgekehrt eine neue Last dadurch auf, dass sie die Kosten für die armen Einwohner aus dem Ertrag des burgerlichen Nutzungsvermögens bestreiten helfen müssen. »

On nous a donc promis que nous ne serions pas obligés de subvenir aux frais d'assistance des bourgeois habitant hors de la commune. Cela est connu dans le Jura. Dans le district de Porrentruy, dans nos communes mixtes, on compte sur l'exécution de cette promesse, en vertu de l'art. 1^{er}. Pourquoi le Grand Conseil ne la tiendrait-il plus? Ce ne serait pas digne de sa part. Aussi j'espère qu'il en reviendra à la rédaction du projet élaboré en premier débat.

M. Grieb a dit qu'il pensait que les députés du Jura accepteraient les propositions faites et acceptées par les délégués du Jura au sein de la commission; son espoir est vain. Nous ne pouvons pas accepter ces propositions, elles vont trop loin et je regrette de dire que nous ne pouvons pas suivre ces messieurs; dans le Jura du moins, le peuple ne les acceptera pas, si tant est qu'elles soient soumises à son approbation. Il semble que les délégués du Jura n'aient pas conservé le souvenir de la promesse formelle faite en 1893, promesse que nous mettrons sous les yeux du peuple lorsqu'arrivera le moment de la votation.

Et puisque j'ai la parole, je tiens à dire en quelques mots mon opinion sur le sens des concessions faites au Jura. M. Gobat vous a dit hier qu'à Delémont on avait arrêté le minimum de ce que nous appelons des concessions pouvant être faites en vue de recommander l'acceptation de la loi à nos concitoyens du Jura. Ce n'était pas un vain mot qui figurait en tête des délibérations de cette assemblée lorsque nous disions vouloir contribuer loyalement, franchement, à faire accepter la loi, si elle répondait à nos vœux. Ce mot était sincère de la part de tous les délégués du Jura, et nous pensons qu'il pourrait être donné suite à nos revendications dans la mesure du possible. L'honorable Directeur de l'assistance publique avait fait des propositions qui répondaient à ces revendications, mais la commission les a repoussées, et malgré ce qui en a été dit hier, on n'en aperçoit plus que des traces vagues sur un horizon fort lointain.

Je regrette de le dire, je ne crois pas que les délégués présents à l'assemblée de Delémont reconnaissent l'œuvre de nos revendications dans les concessions faites, et qu'ils puissent, en leur âme et conscience, recommander à leur mandants, à leurs électeurs, l'acceptation de ce projet.

C'est pourquoi je prie le Grand Conseil de faire son possible pour modifier encore cette œuvre dans un sens plus favorable au Jura. Je voudrais entre autres reprendre la proposition de M. le directeur Ritschard, de reporter non pas à 20, mais à 25 ans, le délai durant lequel on voudrait nous imposer la charge complète de l'assistance.

Il ne faudrait pas croire que la voix de M. Gobat fut isolée. Je tiens à dire franchement que l'opinion que M. Gobat a exprimée hier en termes très clairs est celle du Jura. Hier encore un journal disait: Nous voulons accepter une loi sur les pauvres sur la base

des concessions faites par M. Ritschard, et si ces bases ne sont pas adoptées, nous ne pourrons pas recommander cette œuvre.

On a cru devoir attaquer hier M. Gobat, qui, je le répète, s'est fait l'écho de l'opinion générale dans le Jura. Nous disons que nous sommes trop chargés. Qu'on y réfléchisse. D'un jour à l'autre, le peuple devra payer 350,000 fr. de plus d'impôts à l'Etat; il devra payer également les impôts communaux, alors que l'ancien canton en sera débarrassé.

J'ai voulu faire ces quelques observations en passant, afin que le Grand Conseil comprenne bien que s'il y a eu unanimité dans le sein de la commission, cette unanimité ne se retrouvera pas le jour du vote dans le Jura, dont les députés qui sont membres de cette commission seront certainement désavoués.

Präsident. Stellt Herr Boinay einen Antrag?

M. Boinay. Je demande qu'on reprenne l'ancien texte de l'art. 1^{er}, 2^e paragraphe.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nicht geglaubt, dass es nötig sein werde, auf diese Sache nochmals zurückzukommen, weil ich glaubte, sie sei an und für sich klar. Ich kann mir das Votum des Herrn Boinay nicht anders erklären, als dass ein Missverständnis vorliegen muss, und es wird deshalb meine Aufgabe sein, ihn darüber aufzuklären.

Ich schicke voraus, dass dasjenige, was hier vorgeschlagen ist, sachlich genommen — nicht gerade ganz in der Redaktion — ein Antrag des Herrn Folletête und der jurassischen Mitglieder der Kommission ist. Im Amt Pruntrut — mit diesem haben wir es hauptsächlich zu thun — existieren sogenannte wirkliche gemischte Gemeinden, deren Wesen darin besteht, dass das Burgergut vor allem zu öffentlichen Zwecken verwendet wird; was darüber hinaus allfällig noch übrigbleibt, kann unter die einzelnen angehörigen Burger verteilt werden. Nun wurde im ursprünglichen Gesetzesentwurf die Bestimmung aufgenommen, in diesen wahren gemischten Gemeinden solle es in Bezug auf die Armenunterstützung so gehalten sein, dass sie wie die Einwohnergemeinden zu behandeln seien, was im weitern zur Folge habe, dass sie nach auswärts keine Beiträge aus dem Burgergut zu geben brauchen, wie die §§ 19 ff. vorschreiben. Man hat sich nämlich gesagt: Jeder, der in eine solche Gemeinde kommt — er mag Altberner, Schweizer oder überhaupt sonst eine Persönlichkeit sein — partizipiert am Burgergut, weil es vor allem aus öffentlichem Gut ist; es wäre deshalb nicht recht, dass derartige Gemeinden für ihre Armenpflege etwas nach auswärts geben müssten. Nun haben die Herren aus dem Jura bei nochmaliger Prüfung folgendes gefunden; sie haben gesagt: Es gibt im Amt Pruntrut einige, wenn auch nur wenige — vielleicht 3, 4, 5 oder 6 — gemischte Gemeinden, wo das Burgergut zu öffentlichen Zwecken verwendet wird, ohne indessen ganz aufgebraucht zu werden, so dass noch etwas zur Verteilung unter die Burger übrigbleibt; dieser letztere Teil des Burgergutes soll nun in gleicher Weise verwendet werden, wie das Burgergut solcher Gemeinden, die zur örtlichen Armenpflege übergetreten sind. In Bezug auf diese letztern ist nun in den §§ 19 ff. bestimmt, was sie für ihre auswärtigen Armen zu leisten haben. Ursprünglich waren 20 % vorgesehen; neuer-

dings wird nun vorgeschlagen, einfach die bisherigen Beiträge beizubehalten. Diejenigen Gemeinden des Jura, die das Burgergut vollständig zu öffentlichen Zwecken verwenden, haben also nach auswärts nichts zu verschicken, und in Bezug auf diejenigen Gemeinden des Bezirks Pruntrut, die außerdem noch Verwendungen zu Handen der einzelnen Burger machen — es werden deren nicht über ein halbes Dutzend sein — greift die in §§ 19 ff. festgestellte allgemeine Bestimmung platz, wonach die notarmen Burger, wohnen sie in der Gemeinde selbst, oder anderswo in einer Gemeinde des Jura oder des alten Kantons, von dem persönlichen Burgernutzen nicht ausgeschlossen sind. Es liegt hierin nichts Abnormes, und man hätte nicht nötig gehabt, das Votum des Herrn Eggli zu citieren; es sind das Dinge, die man kennt, und Herr Boinay hätte sich den Vorwurf, man halte nicht Wort, ersparen können.

Ich kann mir das Missverständnis, dass bei Herrn Boinay offenbar obwalten muss, allerdings etwas erklären und zwar in folgender Weise. Es heisst im letzten Satz von § 1 neu: « Ist letzteres der Fall, (nämlich, dass über die öffentlichen Bedürfnisse hinaus noch etwas verteilt werden kann) so werden diese gemischten Gemeinden in Bezug auf Unterstützung ihrer auswärtigen Burger den Burgemeinden auf so lange gleichgestellt, als ihnen die Ausrichtung von Nutzungen möglich ist. » Nun fasst Herr Bonay offenbar das « Burgemeinden » allgemein auf, wonach Burgemeinden, die nicht zur örtlichen Armenpflege übergetreten sind, ihre Armen natürlich überall erhalten müssen; so ist aber die Sache nicht zu verstehen, sondern es bezieht sich das auf diejenigen Burgemeinden, die zur örtlichen Armenpflege übergetreten sind. Wenn solche Missverständnisse bei so gescheiten Leuten, wie Herr Boinay, möglich sind, um so mehr sind sie möglich bei weniger gescheiten Leuten, und deshalb wird es vielleicht gut sein, eine Einschaltung zu machen und zu sagen « in Bezug auf Unterstützung ihrer auswärtigen Burger den nach § 19 beitragspflichtigen Burgemeinden auf so lange gleichgestellt ».

Mit Rücksicht auf diese Explikationen muss ich beantragen, den Antrag des Herrn Boinay abzulehnen; ich denke übrigens, Herr Boinay werde nun über die Sache so aufgeklärt sein, dass er seinen Antrag von selber zurückzieht.

M. Folletête. M. le Directeur de l'assistance publique vient de nous dire qu'il y avait peut-être moyen de parer aux inconvenients signalés par M. Boinay, au moyen d'une adjonction. C'est du moins ce que j'ai compris.

Dans ce cas, je désirerais que le texte français en fût fixé dès à présent par M. le Directeur de l'assistance, afin de voir si véritablement il y a lieu de prendre acte de sa proposition, si elle peut être considérée par l'orateur précédent, M. Boinay, comme répondant au but qu'il s'est proposé.

Präsident. Kann sich Herr Boinay der von Herrn Ritschard vorgeschlagenen Redaktion anschliessen?

M. Boinay. J'ai le sentiment que cette disposition est beaucoup plus favorable que celle du projet et je déclare me ranger à la proposition de M. Ritschard, quoique, d'après ce qui a été dit lors de la révision de la constitution, nous ne devrions absolument rien payer pour les externes.

Der § 1 wird in der neuen Fassung und mit der von Herrn Ritschard vorgeschlagenen Einschaltung angenommen.

§ 2.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die hier vorgeschlagenen Abänderungen sind nur redaktioneller Natur und bedürfen keiner weiteren Explikation als etwa der folgenden. Man setzt sich mit der neuen Redaktion punkto Nomenklatur in Uebereinstimmung mit der Sprache der Bundesverfassung und der neuesten anderen Gesetzgebungen. Das etwas ominöse Wort « Notarme » soll also, wenigstens aus der Sprache der Gesetze, verschwinden. Man möchte namentlich, wie von verschiedenen Amtsarmenversammlungen gewünscht wurde, Kinder nicht mit dem Namen « Notarme » behaften. Man kann nun dieses Wort ganz gut weglassen. Das Gesetz bleibt für uns ebenso verständlich; für andere Kantone dagegen, die mit uns zu thun haben, wird es verständlicher, indem sie nicht mehr, wie es hie und da vorkam, bei uns anfragen müssen, was wir unter « notarm » verstehen. Endlich wird das Gesetz auch für diejenigen verständlicher, die sich überhaupt litterarisch oder gesetzgeberisch mit Armenfragen beschäftigen. Ich empfehle Ihnen die neue Redaktion zur Annahme.

Kindlimann. Ich kann mich mit der vollständigen Weglassung der Worte « Notarme » und « Dürftige » nicht recht befrieden. Dieselben haben sich in unserm bernischen Volksleben eingebürgert und existieren in allen Gemeindereglementen und -Rechnungen. Ich möchte deshalb das Wort « Notarme » in Ziffer 1 wenigstens in Klammer beifügt wissen, ähnlich wie in Ziffer 2 die Worte « Spendarme und Dürftige » in Klammer beigesetzt sind.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Kommission fiel der Antrag, das Wort « Notarme » in Klammer beizufügen, aber nur in litt. b, d. h. nur für die Erwachsenen, so dass also die Kinder mit dieser Titulatur verschont würden. Für den Fall, dass Sie überhaupt etwas ändern wollen, beantrage ich, es in dieser Form zu thun.

Kindlimann. Einverstanden!

M. Folletête. Vous me permettrez de dire que l'observation de M. Kindlimann ne doit s'appliquer qu'au texte allemand. Les déclarations faites par M. Kindlimann sont de nature à faire impression sur les membres du Grand Conseil de l'ancienne partie du canton, où cette organisation a déjà fait ses preuves, est devenue populaire, mais c'est une nouvelle organisation en ce qui concerne le Jura. Il serait par conséquent inutile de mettre entre parenthèses *Notarme* dans le texte français, qu'on devrait laisser tel qu'il a été arrêté par le gouvernement et la commission.

Präsident. Herr Folletête beantragt eventuell, das Wort « Notarme » nicht zu übersetzen. Diesem Antrag kann indessen nicht entsprochen werden, da es nicht

angeht, irgend etwas Neues in den deutschen Text aufzunehmen und die Uebersetzung ins Französische zu unterlassen. Es muss nach meinem Dafürhalten alles übersetzt werden.

A b s t i m m u n g .

Für den § 2 in der neuen Fassung nach Antrag der Regierung und der Kommission (gegenüber dem Antrag Kindlimann) Mehrheit.

§ 7.

Angenommen als § 6.

§§ 8, 9 und 10.

Angenommen.

§ 3.

Angenommen.

§ 11.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In einer früheren Sitzung wurde von Herrn Wyss die Anregung gemacht, es möchten die Beiträge der Blutsverwandten, bezw. der Familienangehörigen etwas anders geordnet werden, namentlich mit Rücksicht auf das eidgenössische Haftpflichtgesetz. Die Anregung wurde erheblich erklärt, und die Armendirektion hat eine bezügliche Redaktion vorgelegt, die von der Regierung und der Kommission gutgeheissen worden ist und mit welcher sich auch Herr Wyss einverstanden erklärt hat.

Wyss. Gestatten Sie mir, Sie mit einigen Worten auf die Tragweite dieser neuen Bestimmung aufmerksam zu machen. Das bisherige Armengesetz kannte eine Unterstützungsplicht von Verwandten nur, wenn der Betreffende bereits auf dem Notarmenetat stand. Nach der neuen Ordnung sollen die Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, sowie die vollbürtigen Geschwister zur Unterstützung herangezogen werden können bevor der Betreffende der öffentlichen Armenunterstützung zur Last gefallen ist. Es hat diese neue Bestimmung einen doppelten Zweck. Einmal soll damit dem Armenwesen überhaupt geholfen werden, indem man in manchen Fällen durch rechtzeitige Herbeiziehung der Verwandtenunterstützung die Verarmung zu Lasten der Gemeinden und des Staates verhindern kann. In zweiter Linie stellt sich der Kanton Bern, speziell der alte Kanton, mit dieser neuen Bestimmung in die Reihe derjenigen Kantone, die schon jetzt in ihren Civilgesetzbüchern die Bestimmung hatten, dass nicht nur die Eltern zur Unterhaltung und Unterstützung der Kinder verpflichtet seien, sondern dass auch die Kinder zur Unterstützung der Eltern, wenn nötig, angehalten werden können. Mangels einer solchen Bestimmung sind bis jetzt viele Berner — die Fälle sind zahlreicher, als man glaubt — in Haftpflichtfällen in Nachteil gekommen. Durch die bundesrechtliche Praxis ist festgestellt, dass wenn zum Beispiel ein Kondukteur bei einem Eisenbahnunglück umkommt, der Vater desselben, sofern er Berner ist, gegenüber der Transportanstalt keinen Entschädigungsanspruch hat, auch wenn er vom Sohne vollständig unterhalten wurde, weil eben das bernische Recht bis jetzt keine Unterstützungsplicht der Kinder gegenüber ihren Eltern anerkannt und eine solche Unterstützungsplicht als Rechtspflicht bestehen muss, damit in dieser Beziehung auch eine Haftpflicht besteht und ein bernischer Vater eine Gesellschaft auf Entschädigung

II. Armenpflege.

§§ 4, 4a und 4b.

Angenommen.

§ 4c.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird beantragt, die Worte: «Die Aufnahme der Kinder auf den Etat findet jeweilen im Frühjahr statt» zu streichen, weil man findet, es passe das besser in die Instruktion der Armeninspektoren, wo man sich freie Hand vorbehalten kann, denjenigen Zeitpunkt zu wählen, der nach Mitgabe der Verhältnisse der richtige ist.

Mit der beantragten Streichung angenommen.

§ 5

Angenommen.

§ 6

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird eine Umstellung in der Weise beantragt, dass § 6 § 7 werden soll und umgekehrt § 7 § 6.

Angenommen als § 7.

belangen kann, wenn sein Sohn, der ihn unterstützte, im Dienste dieser Gesellschaft infolge eines Unfalls zu Grunde geht. Es kommen solche Fälle häufig vor, und wenn sie sich nicht mehr vor Gericht abspielen, so geschieht es deshalb, weil man den bezüglichen bündesgerichtlichen Entscheid kennt. Erst letzter Tage wurden mir mehrere Fälle bekannt, wo der Berner keine Entschädigung verlangen konnte, trotzdem er es bitter nötig gehabt hätte, während Bürger anderer Kantone, wo dieser Grundsatz besteht, in einem solchen Falle Entschädigungsanspruch haben.

Die Aufnahme einer solchen Bestimmung ist auch mit Rücksicht darauf geboten, weil man möglichste Einheit mit dem Jura herstellen will. Es mache in solchen Unglücksfällen, wie ich sie erwähnte, bereits einen Unterschied, ob der Vater des Verletzten Bürger des alten oder des neuen Kantonsteils war, weil im Jura der Code Napoléon gilt, worin der Grundsatz der Unterstützungsplicht der Kinder gegenüber ihren Eltern vorgesehen ist. Wenn also bis dato der Jurassier besser gestellt war, als der Bürger des alten Kantons, so ist es nur billig, dass man den letztern ihm gleichstellt.

Ich glaube daher, dass diese Bestimmung eine sehr gute ist, und sie findet auch noch ihren konsequenten Ausdruck in § 69, wo vorgesehen ist — ich glaube das hier, etwas voreilend, bemerken zu dürfen — dass der Grundsatz, wonach die Armen einen Anspruch auf Unterstützung auf dem Wege Rechtens nicht erheben können, sich nur auf die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht; er betrifft also diejenigen nicht, die einen Anspruch auf Unterstützung gegenüber ihren Verwandten geltend machen wollen, da es sich in diesem Falle nicht um öffentliche, sondern um private Beiträge handelt. Dies ist der Grund, weshalb in § 69 diese Unterscheidung getroffen wurde, und es ist ganz gut, wenn dieser Punkt gerade zur Sprache gelangt, damit man später nicht sagen könnte, man habe in § 69 die Rechtsplicht nur zufällig in dieser Weise normiert; es ist kein Zufall, sondern Absicht, Notwendigkeit.

In der neu vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§ 12.

Angenommen.

selbstverständlich, dass ein Kollegium mehr Garantie bietet, als eine einzelne Person.

In der neuen Fassung angenommen.

§ 13 a.

Angenommen.

§ 13 b.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Das ist ein neuer Grundsatz, der sich später nochmals wiederholt. Es wurde in der Kommission geltend gemacht, man möchte so etwas aufnehmen zu Nutz und Frommen der betreffenden Gemeinden.

Angenommen.

§§ 14—18.

Angenommen mit den beantragten Abänderungen.

§ 19.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Übereinstimmung mit § 1 sollte nun hier gesagt werden: « Ausgenommen hiervon sind die in § 1, erster Satz, genannten gemischten Gemeinden ... »

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Einverständnis!

Mit den beantragten Abänderungen angenommen.

§ 20.

Ritchard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird Ihnen eine Abänderung vorgeschlagen, die nicht unwesentlicher Natur ist. Wie Sie sehen, ist in § 20 normiert, was die Burgergemeinden, die zur örtlichen Armenpflege übergetreten sind, an burgerlichem Nutzungsgut für ihre notarmen Angehörigen beitragen sollen. Nach vielem Marken kam man in der ersten Beratung dazu, diesen Beitrag auf 20% festzusetzen. Nun wurde mir von verschiedenen

§ 13.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier habe ich nur zu bemerken, dass als Rekursinstanz nunmehr der Regierungsrat erscheint statt früher die Armendirektion, und zwar mit Rücksicht darauf, dass dieses Unterstützungsgeschäft nun unter Umständen einen grössern Umfang erhält, als es bisher der Fall war. Es ist jedenfalls gut, wenn man alle Beteiligten unter eine Behörde stellt, welche möglichst weitgehende Garantien bietet, und es ist

Seiten mitgeteilt, es gebe eine ganze Reihe von Gemeinden, wo diese 20% nicht einmal den bisherigen burgerlichen Beitrag erreichen würden, und man hat mir Rechnungsbeispiele aus verschiedenen Gemeinden vorgelegt, welche dies bestätigten. Damit nun hätte sich die Armendirektion und gewiss auch der Grosse Rat nicht befreunden können. Wenn man von anfänglich 100 % auf 30 und schliesslich auf 20 % herunterging, so hatte dies immerhin die Meinung, dass wenigstens der bisherige Beitrag ausgerichtet werden solle, was auch die Verfassung als Minimum vorschreibt. Es wäre in der That eine eigentümliche Situation gewesen, wenn man nicht einmal den bisherigen Beitrag erhalten hätte. Die Burgergemeinden würden einen ausgelacht und gesagt haben: Diese Burgergutsordnung konveniert uns sehr gut; wir machen, in einigen Gemeinden wenigstens, gegenüber dem bisherigen Zustand noch Ersparnis. Wenn ich nun die Wahl hätte, durch die Burgergemeinden getadelt oder ausgelacht zu werden, so würde ich mich lieber für den Tadel entscheiden, als für das Auslachen. Nun kann aber die Sache ganz gut so geordnet werden, dass man seitens der Burgergemeinden weder getadelt, noch ausgelacht werden kann, und dann ist allen geholfen. Dieses Auskunftsmitte hat sich dadurch geboten, dass man einfach die bisherigen Bestimmungen, wie sie im Gesetz von 1862 enthalten sind, aufnimmt. Diese Bestimmungen sind nun in § 20 reproduziert. Die Burgergemeinden werden also in Zukunft unter allen Umständen nicht weniger leisten, vielmehr wird doch einige Vermehrung eintreten, weil der Burgergutsbeitrag nach der Zahl der ortseinwohnenden Burger berechnet wird, und es ist bekannt, dass die Zahl der in ihrer Gemeinde wohnenden Burger abnimmt, indem die Leute fortziehen. Die Zahl der in Berechnung fallenden Köpfe nimmt also ab; dadurch wird der Divisor kleiner und der Quotient, der den Burgergutsbeitrag angibt, etwas grösser.

Zur vollständigen Orientierung mag noch beigefügt werden, dass von burgerlicher Seite noch an einem andern Ort ein Mehrbetrag von circa Fr. 30,000 für das staatliche Armenwesen fließen wird, herrührend aus dem Umstand, dass die burgerliche Abrechnung, welche jetzt jeweilen noch stattgefunden hat, für die Zukunft hinfällig wird. Diese Fr. 30,000, zu der bisherigen Leistung von Fr. 55,000 hinzugezählt und diese letztere Summe mit Rücksicht auf die Bevölkerungsverschiebung etwas grösser angenommen, ergiebt einen zukünftigen Burgergutsbeitrag von ca. Fr. 100,000.

Ich möchte Ihnen aus diesen Gründen den § 20 zur Annahme empfehlen. Derselbe bietet auch noch folgenden Vorteil. Wollte man auf die früher vorgeschlagenen 20 % abstehen, so müsste im ganzen Kanton eine Schätzung durch Experten stattfinden nach dem hier vorgeschriebenen Verfahren. Dies würde vorerst Kosten verursachen, und zudem wäre man wahrscheinlich an den wenigsten Orten mit den Experten zufrieden. Am einten Ort würde man finden, die Burgerbeiträge seien zu hoch berechnet, und am andern Ort würde sich die Einwohnergemeinde benachteiligt glauben — kurzum, es würde das nur Unzufriedenheit zur Folge haben, was durch Aufnahme der bisherigen Bestimmungen vermieden wird.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Es handelt sich hier um einen derjenigen Punkte, die ich bereits gestern als abgeändert berührte. Die Kommission beantragt Ihnen, im ersten Absatz statt «Gemeind-

bürger» zu sagen «Gemeindeburger» und ferner zwischen Ainea 1 und 2 folgendes neue Alinea einzuschalten: «Wo auf Burgergütern Nutzungen haften, sei es zu Gunsten der Einwohnergemeinde oder zu Gunsten von Einsassen, wie zum Beispiel bei Waldungen, da sind diese Nutzungen bei Bestimmung des Kapitalbetrages des Burgergutes in Anschlag zu bringen.» Seitens des Herrn Armendirektors ist Ihnen bereits mitgeteilt worden, dass der neue § 20 lediglich der Bestimmung des bisherigen Gesetzes vom 9. April 1862 entspricht. Nun wird in einer Zuschrift der bereits erwähnten Versammlung von Ausgeschossenen der oberärgauischen Burgergemeinden, die der Kommission zur Kenntnis gebracht wurde, erklärt, man habe es sehr begrüsst, dass man die Bestimmungen des Gesetzes von 1862 wieder aufgenommen habe, man würde es aber auch begrüssen, wenn man die in der regierungsrätlichen Verordnung zu diesem Gesetz, vom September 1862, aufgenommenen Grundsätze ebenfalls accptieren würde. Die Kommission hat nun gestern gefunden, es sollen diese Grundsätze für die Berechnung des beitragspflichtigen Burgervermögens beibehalten werden, was durch den mitgeteilten neuen Zusatz geschieht, der der regierungsrätlichen Verordnung zum Gesetz von 1862 entnommen ist.

Ich empfehle Ihnen den § 20 in der neuen Fassung und mit den mitgeteilten beiden Abänderungen zur Annahme.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist mit den beiden Abänderungen einverstanden.

Mosimann (Rüscheegg). Es ist im ersten Absatz des § 20 der Ausdruck «Gemeindebürger» gebraucht, was unzutreffend ist, indem jeder Bürger Gemeindebürger ist. Es sollte das Wort «Gemeinde» gestrichen und statt Bürger «Burger» gesetzt werden; dann erst ist die Sache verständlich.

Präsident. Ich kann Herrn Mosimann mitteilen, dass der Herr Kommissionspräsident diese Berichtigung bereits angebracht hat.

Dürrenmatt. Es waltet zwischen den Herren Grieb und Mosimann insofern eine Differenz ob, als Herr Grieb von «Gemeindeburgern» sprach, während Herr Mosimann nur von «Burgern» schlechthin sprechen will. Ich glaube, es war die Meinung der Kommission, schlechthin «Burger» zu schreiben.

Angenommen in der neuen Fassung mit der Abänderung «Burger» statt «Gemeindebürger» und dem von der Kommission neu vorgeschlagenen Zusatz.

§ 21.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist nur zu bemerken, dass mit Rücksicht auf den Umstand, dass für Kinder in ausseranstaltlicher Pflege das Durchschnittskostgeld fallen gelassen worden ist, der zweite Satz des drittletzten

Alineas folgendermassen lauten muss: « Dieser Beitrag darf jedoch für die Anstaltspflege und für die ausseranstaltlich verpflegten Kinder die wirklichen Kosten und für die ausseranstaltliche Pflege nicht das Durchschnittskostgeld übersteigen. »

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden.

Mit den beantragten Abänderungen angenommen.

§§ 21a—32a.

Mit den beantragten Abänderungen stillschweigend angenommen.

§ 32b.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es sollte am Schluss statt « bildet das Fehlende » heissen « bildet den Fehlbetrag »; es würde die Redaktion dann mit § 30 übereinstimmen, wo ebenfalls der Ausdruck « Fehlbetrag » gebraucht ist. Ich möchte diese redaktionelle Änderung von mir aus beantragen.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden!

Mit der beantragten redaktionellen Änderung angenommen.

§§ 33—48.

Mit den beantragten Modifikationen stillschweigend angenommen.

§ 49.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier muss es im Schlussatz heissen: « Die Normen für Bestimmung der Höhe dieser Pflegekosten sind durch eine Verordnung des Regierungsrates festzusetzen. »

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Einverstanden!

Mit der beantragten Änderung angenommen.

§§ 50—62.

Mit den vorgeschlagenen Abänderungen stillschweigend angenommen.

§ 62a.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser neu vorgeschlagene Artikel erheischt einige Erläuterung. Es sind hier zwei Beamtungen vorgesehen. Die eine derselben ist neu, nicht aber die andere. Wir haben dermalen einen kantonalen Gefängnisinspektor, und in dem bezüglichen Dekret ist gesagt, dass demselben auch andere Funktionen — die Inspektion anderer Anstalten — übertragen werden können. Es ist denn auch dem gegenwärtigen Inhaber der Stelle, Herrn Schaffroth, auch die Aufsicht über die Armenanstalten, soweit sie vom Staate gehalten oder vom Staat oder Gemeinden unterstützt werden, übertragen worden. Er bezieht hiefür keine neue Bezahlung, sondern es werden ihm nur allfällige Reiseauslagen vergütet, so dass die Sache in finanzieller Richtung durchaus von keiner Tragweite ist. Ich füge bei, dass sich dieses Anstaltsinspektorat schon jetzt als durchaus wohlthätig erweist. Man kann die Anstalten nicht genug beaufsichtigen. Auch da, wo man zuverlässige Leute hat, ist eine fleissige Aufsicht immerhin am Platze. Diese Anstaltsvorsteher haben sehr grosse Kompetenzen finanzieller und auch ethischer Natur; sie sind so kleine Fürsten in einem kleinen Fürstentum, und deshalb ist es gut, wenn man immer eine gehörige Aufsicht walten lässt, damit nicht Missbräuche dieser oder jener Art einreissen. Es sind in diesen Anstalten ja häufig Leute enthalten, die nicht im Falle sind, sich selber zu wehren (Kinder und unter Umständen auch Erwachsene), so dass man auch mit Rücksicht hierauf den Insassen schuldig ist, die Anstalten gehörig zu inspizieren. Es ist auch seitens der Anstalten das Inspektorat sehr gerne gesehen worden. Glücklicherweise sind die meisten unserer Anstalten so geführt, dass sie das Licht und eine weitere Aufsicht nicht zu scheuen haben, und es kann den Anstaltsvorstehern und Lehrern etc. nur angenehm sein, wenn ihre Kenntnisse durch sachkundige Leute eine Erweiterung erfahren, wenn allfällige Missstände gehoben werden und wenn sie im Inspektor ein einflussreiches und sachkundiges Bindeglied zwischen der Anstalt und den oberen Behörden finden.

Soviel über den kantonalen Anstaltsinspektor, der schon jetzt existiert und unter Ziffer 2 aufgeführt ist.

Neu ist die Beamtung eines kantonalen Armeninspektors. Von verschiedenen Amtsarmenversammlungen, welche das Gesetz beraten haben, wurde gewünscht, es möchte die Inspektion des Armenwesens etwas intensiver gestaltet werden. Eine oder zwei Amtsversammlungen sprachen sich sogar dahin aus, es möchte die Zahl der Inspektoren vermindert werden, letztere sollen aber dafür als ständige Beamte funktionieren. Ich habe mich nun aus verschiedenen Gründen zur Einführung einer grösseren Zahl neuer Beamtungen in unsern Organismus nicht entschliessen können. Im grossen und ganzen hat sich das Inspektorat, wie wir es dermalen haben (eine grössere Anzahl von Inspektoren, denen nur einzelne

Gemeinden zugeteilt sind) bewährt, und was daran allfällig mangelhaft ist, kann auf dem Boden des neuen Gesetzes jedenfalls ausgebessert werden. Dagegen habe ich nach reiflichem Nachdenken und nach eingeholter Belehrung bei sachkundigen Leuten mich dazu verstehen können, einen kantonalen Armeninspektor vorzuschlagen, und es hat dieser Vorschlag in der Kommission auch ungeteilte Zustimmung gefunden. Die Armendirektion weiss am besten, dass ihr eine derartige sachkundige Persönlichkeit unter Umständen grosse Dienste leisten könnte, und ich habe schon häufig die Abwesenheit einer derartigen Beamtung empfunden. Sie wissen, dass nach dem neuen Gesetz namentlich auch die auswärtige Armenpflege nun ganz anders gestaltet wird, dass ihr mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden soll und dass ihr auch vielmehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. Aber gerade da wäre eine Persönlichkeit sehr nötig, die unter Umständen die Familien auswärts besuchen und sich mit den auswärtigen Behörden in Verbindung setzen könnte. Diese auswärtige Armenpflege beschäftigt die Armendirektion schon jetzt in wesentlicher Weise, und wird dies in Zukunft noch mehr der Fall sein. Soll nun einem das ganze Geschäft nicht über den Kopf wachsen, soll man namentlich auch hier zu weit getriebenen Begehrlichkeiten begegnen können und nicht dazu verleitet werden, oft am unrechten Ort zu geben, so muss man eine Persönlichkeit haben, die sich unter Umständen auf Ort und Stelle über die sachbezüglichen Verhältnisse orientiert. Es werden diesem Armeninspektor ferner auch noch andere Funktionen zufallen. Er wird hin und wieder der Aufnahme auf den Notarmentat beiwohnen, er wird sich mit den Armeninspektoren in Beziehung setzen — kurzum, es wird das eine Beamtung sein, die man nach verschiedenen Richtungen hin für das Armenwesen nützlich verwenden kann. Meine Herren, Sie dürfen dem vorliegenden Gesetze als Vorzug nachreden, dass es durchaus nicht bürokratisch zugestutzt ist, sondern im grossen und ganzen auf dem Grundsatz der freien Bewegung der Gemeinden ruht; die obren Behörden gehen nicht weiter als nötig ist, und deshalb glaube ich, Sie dürfen um so besser diese einzige neue Beamtung, welche durch das Gesetz geschaffen wird, acceptieren. Ich möchte Ihnen deshalb den hier vorgeschlagenen Artikel bestens zur Annahme empfehlen.

Die Umschreibung des Thätigkeitskreises dieses neuen Inspektors, sowie die Bestimmung seiner Besoldung etc. wird Sache eines Dekrets des Grossen Rates sein. Die Mehrausgabe, welche die neue Beamtung im Gefolge hat, wird durchaus keine grosse sein. Man wird allerdings auf eine Persönlichkeit sehen müssen, welche die nötige Bildung und Erfahrung hat und auch ein gutes Mass von Ansehen geniesst, mit Rücksicht auf diejenigen Personen und Behörden (unter Umständen auch auswärtige), mit denen sie zu thun hat, und so wird man eine Besoldung aussetzen müssen, die es ermöglicht, eine solche Person zu erhalten. Allein wie Sie wissen, halten wir uns in unserm Staatswesen in Bezug auf die Besoldungen in ziemlich bescheidenen Grenzen, und es wird Sache des Grossen Rates sein, später diese Besoldung festzusetzen. Jedenfalls ist dieser kantonale Armeninspektor, wenn die richtige Persönlichkeit gewählt wird, die Besoldung, die ausgesetzt werden muss, vollauf wert.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kom-
Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

mission hat gefunden, dass die von der Armendirektion zur Begründung dieser Neuerung vorgebrachten Gründe respektiert werden müssen. Man hat sich gesagt, namentlich die Kreierung der Stelle eines kantonalen Armeninspektors möchte sehr geeignet sein, sowohl die Einführung wie die gleichmässige Durchführung des neuen Gesetzes zu sichern und besser zu gestalten und es könnte dieser Armeninspektor namentlich auch für die auswärtige Armenpflege sehr gute Dienste leisten. Man hat sich auch gefragt, ob es richtig sei, die Obliegenheiten und die Besoldung durch ein Dekret des Grossen Rates festzustellen, und nach reiflicher Würdigung alles dessen, was vorgebracht worden ist, hat man gefunden, es sei am richtigsten, dies einem Dekret des Grossen Rates vorzubehalten. Ich empfehle Ihnen den § 62a zur Annahme.

Angenommen.

§§ 63 und 64.

Mit der zu § 64 beantragten Abänderung ange-
nommen.

§ 65.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin im Falle, hier einen persönlichen Antrag zu stellen, in Bezug auf den der Regierungsrat erklärt hat, dass er nichts dagegen einzuwenden habe. Es ist in § 65 eine Summe von Fr. 200,000 als Beitrag an solche Gemeinden vorgesehen, die trotz der vorgesehenen allgemeinen Entlastung immerhin noch unverhältnismässig schwer belastet sind. Nun wird an dieser Bestimmung niemand rütteln wollen, indem man sich schon von Anfang an damit einverstanden erklärt hat. In Alinea 2 ist nun festgestellt was folgt: « Die näheren Bestimmungen über die Verteilung des selben (d. h. dieses Kredits) werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet, welches spätestens im Laufe des Jahres 1899 zu erlassen und vom 1. Januar des gleichen Jahres an in Kraft zu erklären ist. » Nach diesem zweiten Alinea würde also die Sache so geordnet, dass das Dekret erst für das Jahr 1899 in Kraft treten würde. Es hätte dies zur Folge, dass für 1898 eine Summe von Fr. 200,000 zur Verfügung stünde, in Bezug auf die in Alinea 3 gesagt ist, dass daraus diejenigen Anstalten zu dotieren seien, deren der Kanton Bern noch bedürfe oder die eine Unterstützung infolge Erweiterung etc. nötig haben. Man hat sich nämlich bei Feststellung dieses Artikels gesagt, es sei nicht wohl möglich, das Dekret über die Verteilung der Fr. 200,000 sofort zu erlassen; es könne das erst geschehen, wenn man die durch das neue Gesetz geschaffene Situation übersehe, was erst möglich sei, wenn das Gesetz während einer gewissen Zeit in Wirksamkeit sei; es sei daher wenigstens ein Jahr nötig, um zu sehen, wie das Gesetz funktioniere, um dann dementsprechend das neue Dekret erlassen zu können.

(25. August 1897.)

Nun wurde mir gestern nach der Kommissionssitzung von Herrn Hofer von Hasle privatim folgendes mitgeteilt. Er sagte, und ich pflichte ihm vollständig bei, ein Jahr werde nicht genügen, um für den Erlass eines so wichtigen Dekrets die Situation richtig überschauen zu können; man sollte eine Probezeit von wenigstens zwei Jahren haben. Nach Verfluss von zwei Jahren werde man sehen, wie das Gesetz sich gestalte, und erst dann sei man in der Lage, mit einer gewissen Sicherheit das neue Dekret zu erlassen. Ich füge bei, dass die Ausarbeitung dieses Dekretes sehr schwierig sein wird, wenn man alle Verhältnisse in richtige Berücksichtigung ziehen will. Ich wäre deshalb der Meinung, es sollte das Dekret erst im Laufe des Jahres 1900 erlassen und vom 1. Januar des betreffenden Jahres an in Kraft erklärt werden. Man hätte in diesem Falle in den beiden ersten Jahren nicht nur Fr. 200,000, sondern 400,000 zur Verfügung, und es fragt sich, ob man dafür eine richtige Verwendung findet. In dieser Beziehung liegt die Antwort sehr nahe. Wie Sie wissen, haben wir im Kanton Bern noch eine Reihe von Anstalten dringend nötig. In erster Linie sind zu nennen Anstalten für schwachsinnige Kinder. Eine unlängst im Kanton Bern aufgenommene Statistik über diese schwachsinnigen Kinder hat ganz erschreckende Zahlen ergeben, und es ist sehr nötig, dass in dieser Beziehung etwas gethan wird. Was bisher in dieser Beziehung geschehen ist, entspricht den Bedürfnissen durchaus nicht. Es gibt gegenwärtig nur eine bezügliche Anstalt, die Privataanstalt des Herrn Pfarrer Appenzeller, eine vorzüglich geleitete Anstalt, die aber nur etwa 40 bis 50 Zöglinge aufnehmen kann. Es vergeht keine Woche ohne dass Gesuche von Gemeinden oder Privaten eilangten, man möchte doch dafür sorgen, dass diese Kinder untergebracht werden können. Es sind mit Rücksicht auf diesen Zustand bereits in einzelnen Landesteilen Bestrebungen auf Errichtung solcher Anstalten wach geworden. Nun wird das aber nicht geschehen können ohne wesentliche Subventionierung durch den Staat. Er ist dazu nach dem Schulgesetz verpflichtet, sowie auch mit Rücksicht auf die reguläre Schule. Häufig werden nämlich solche Kinder in die gewöhnliche Schule geschickt. Allein damit ist ihnen nicht gedient, weil sie dem Unterricht, wie er normalen Kindern gegeben wird, nicht folgen können, und es ist auch der Schule als solcher nicht gedient, indem sich der Lehrer mit diesen schwachsinnigen Kindern in anderer Weise beschäftigen muss, als mit den übrigen Schülern, wodurch der allgemeine Unterricht beeinträchtigt wird. Und schliesslich begeht man das grösste Unrecht an den Kindern selbst, wenn man sie nicht in Anstalten unterbringt. Dass hier die Anstaltspflege — wenn man ihr auch im allgemeinen nicht grün sein mag — das einzige Richtige ist, ist klar, da sich in anderer Weise eine richtige Erziehung nicht vornehmen lässt. Wenn auch die Fertigkeiten und die geistigen Fähigkeiten dieser Kinder gering sind, so erreicht man in einer Anstalt doch wenigstens das, dass sie sich als menschenwürdige Wesen betragen und aufführen lernen; andere, die auf einer höheren Stufe stehen, können ihre geistigen Fähigkeiten richtig entwickeln und entgehen so später dem Schicksal, vollständig andern Leuten anheim zu fallen. Wie gesagt, wir haben da nach verschiedenen Richtungen hin eine sehr urgente Verpflichtung, die wir erfüllen müssen. Nun ist auf den heutigen Tag nicht die Frage zu ent-

scheiden, wie vorgegangen werden solle, ob der Staat sich nur helfend der Initiative der Bezirke anschliessen oder ob er selbständig Anstalten errichten solle. Das sind alles Fragen, die eines näheren Studiums wert sind. Allein die Hauptsache wird immer die sein, dass der Staat für Geldmittel sorgt, um diese Anstalten in ausreichendem Masse zu unterstützen. Ferner fehlen im Kanton Bern namentlich Anstalten für unheilbare Kranke. Es hat sich zwar die Landeskirche in sehr rühmlicher Weise dieses Gedankens angenommen, und infolge ihrer Thätigkeit existieren bereits zwei derartige Anstalten, die vom Staate etwelchermassen unterstützt werden. Allein diese Anstalten reichen durchaus nicht aus, und gegenwärtig handelt es sich z. B. darum, eine solche Anstalt im Oberland zu errichten. Allein die Schwierigkeiten sind gross, weil der Staat nach Mitgabe der gegenwärtigen Gesetzgebung wesentliche Beiträge nicht geben kann. Es sollten aber auch in andern Landesteilen, im Seeland, im Mittelland etc., solche Anstalten errichtet werden. Gegenwärtig sind viele dieser unheilbaren Kranken in den Gemeinden herum nicht in richtiger Weise versorgt; andere sind in Armenanstalten untergebracht, wo sie auch nicht hingehören, sodass diese Anstalten schon lange das Begehrn stellen, man möchte ihnen doch diese Leute abnehmen, da sie eine andere Art der Verpflegung erheischen.

Wenn man nun die Sache so ordnet, wie ich vorschlage, so würde man eine Summe von Fr. 400,000 zur Verfügung haben, mit der sich jedenfalls etwas Erkleckliches leisten lässt. Gerade die armen Gemeinden die nach meinem Vorschlag allerdings ein Jahr länger auf die Fr. 200,000 warten müssen, haben übrigens ein grosses Interesse daran, dass diese Anstalten errichtet werden, damit sie ihre Leute nicht all zu teuer in denselben unterbringen können. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, zu sagen:

« Die näheren Bestimmungen über die Verteilung desselben werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet, welches spätestens im Laufe des Jahres 1900 zu erlassen und vom 1. Januar des gleichen Jahres an in Kraft zu erklären ist. »

« Aus der für die Jahre 1898 und 1899 nicht zur Verwendung gelangenden Summe von Fr. 200,000 sind nach billigem Ermessen » etc.

Ich bemerke in Bezug auf die staatliche Subvention von Anstalten noch folgendes. Wenn man die Sache so ordnet, wie ich vorschlage, so entgeht man damit einer gewissen Unordnung im Staatshaushalt. Es kann nämlich auf diese Anstaltsunterstützung bei Aufstellung des Budgets nicht Rücksicht genommen werden. Nun geht vielleicht im Laufe des Jahres ein solches Begehrn ein, das eine grössere Summe verlangt. Da nun im Budget nichts vorgesehen ist, so wird die Folge entweder die sein, dass man die Summe reduziert, was nicht das Richtige wäre, oder aber dass das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben gestört wird. Hat man dagegen diese Fr. 400,000 zur Verfügung, so treten diese Möglichkeiten nicht ein. Es ist deshalb auch von diesem Stundpunkt aus mein Vorschlag zu acceptieren.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Ich kann über diesen Vorschlag nicht namens der Kommission referieren, da derselbe erst heute formuliert worden ist. Ich persönlich habe nichts dagegen einzuwenden. Ich begreife die Gründe und halte sie für richtig. Re-

daktionell möchte ich vorschlagen, zu sagen: « Aus der für die Jahre 1898 und 1899 nicht zur Verwendung gelangenden Summe von je Fr. 200,000 » oder vielleicht noch besser « von Fr. 400,000 ».

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden!

Nach Antrag Ritschard-Grieb angenommen.

§§ 66—70.

Angenommen.

§ 70 a.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist neu. Es ist nämlich die rechtliche Stellung des Staates und der Gemeinden gegenüber denjenigen, die auf dem Armenetat stehen, nirgends normiert, und so kommen Fälle vor, wo man nicht recht weiß, wie man sich in der Sache benehmen soll. Nach dem Civilgesetzbuch ist einer, der nicht bevormundet ist, vollständig frei, er ist handlungsfähig etc. Nun sollten aber doch unter Umständen Staat und Gemeinden eine gewisse Einwirkung auf die betreffende Person haben, damit sie dieselbe zur Ordnung weisen oder da und da unterbringen können, ohne dass sich dieselbe darauf berufen kann: Ich bin nicht bevogtet und kann daher machen, was ich will. Es wird deshalb die Bestimmung vorgeschlagen: « Dauernd unterstützte Erwachsene können durch Beschluss des Regierungsrates den Bevormundeten gleichgestellt werden. » Die Kommission hat beschlossen, zu sagen: « Dauernd oder vorübergehend unterstützte . . . » Es giebt nämlich auch Spendunterstützte, die sich, trotzdem sie sich nicht selber durchs Leben bringen können, doch gegen die Behörden oft in einer Weise auflehnen, dass es schwierig ist, mit denselben zu verkehren. Auch wenn man nur ihr Bestes will, so wollen sie sehr oft dieses Beste nicht, verlangen aber gleichwohl, von Staat und Gemeinde unterstützt zu werden. Es ist deshalb gut, wenn man dem Staat und den Gemeinden eine Einwirkung auf die Handlungsfähigkeit dieser Leute giebt. Es ist ja selbstverständlich, dass man nur in Ausnahmefällen einschreiten wird. Die Armut als solche soll an und für sich kein Grund sein, die Handlungsfähigkeit, kurzum die Person in ihrem moralischen, in ihrem ethischen Gehalt irgendwie zu beeinträchtigen. Allein da wo die öffentliche Ordnung und das Interesse der betreffenden Person selber es erheischt, dass die Freiheit des Individuums in sachgemässer Weise eingeschränkt werde, soll diese Einschränkung vor sich gehen können. Wenn Staat und Gemeinden auf der einen Seite sich des Armen annehmen, so ist derselbe auch zu einem gewissen vernünftigen Verhalten gegenüber Staat und Gemeinde anzuhalten. Es ist also das,

was hier vorgeschlagen wird, durchaus nichts Menschenunwürdiges, sondern es werden einem dadurch nur die Mittel gegen individuelle Ausschreitungen solcher Personen an die Hand gegeben. Ich möchte Ihnen deshalb den § 70 a zur Annahme empfehlen.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. In der Kommission wurde geltend gemacht, die nämlichen Gründe, die zur Aufstellung des Art. 70 a führten, sollten auch dazu führen, in Bezug auf die Spendarmen solche Mittel in die Hand zu erhalten. Die Kommission beantragt deshalb — was nicht gedruckt vorliegt — die Worte « oder vorübergehend » einzuschalten.

Mit der von der Kommission beantragten Einschaltung angenommen.

§ 70 b.

Dürrenmatt. Wenn ich mich recht erinnere, war in der Kommission die Rede davon, eine Hinweisung auf § 9, Schlussatz, und § 34, litt. b und e, aufzunehmen. § 9, Schlussatz, lautet: « Die Gemeinden haben sich in ihren Verpflegungsreglementen namentlich auch darüber auszuweisen, dass in zweckentsprechender Weise für eine gehörige Aufsicht über die Verpflegung gesorgt ist. Die Pflege der Kinder in den ersten Lebensjahren ist besonders zu beaufsichtigen. » Und in § 34 heisst es: « Die Aufgabe dieser Armenpflege ist: . . . b. diejenigen Kinder, welche durch die Armenpflege der Dürftigen teilweise oder ganz müssen erhalten werden, zweckmässig zu verpflegen und zu beaufsichtigen; . . . e. den erkrankten Dürftigen, sowie dürftigen Wöchnerinnen das Notwendige zu verabfolgen und, soweit möglich, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit behülflich zu sein. » Ich möchte also wünschen, dass hier in § 70 b nach den Worten « in den ersten Lebensjahren » eingeschaltet würde: « (vergl. § 9, Schlussatz, und § 34, b und e) ».

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden!

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Es ist richtig, dass dies in der Kommissionsitzung zur Sprache kam, doch wurde kein Beschluss gefasst. Die Sache wurde auf gestern zurückgelegt, und gestern wurde der Antrag nicht erneuert. Man war im allgemeinen einverstanden, nur fand man, es sei nicht absolut nötig. Persönlich bin ich mit dem Antrag des Herrn Dürrenmatt einverstanden.

Angenommen mit der von Herrn Dürrenmatt beantragten Einschaltung.

(25. August 1897.)

Zweiter Abschnitt.**Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut (§ 91 Staatsverfassung).**

§§ 71—79.

Angenommen.

Dritter Abschnitt.**Niederlassung, Aufenthalt und Unterstüzungswohnsitz der Kantonsangehörigen.**

Präsident. Es wird Ihnen beantragt, diesen Abschnitt nach dem neu ausgeteilten Entwurf zu behandeln und zwar in globo. Es sind dies nach dem früheren Entwurf die §§ 80—122, nach dem neuen Entwurf die §§ 80—105.

Zustimmung.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber diesen Abschnitt haben Sie eine neue Vorlage erhalten. Dieselbe enthält Artikel des in der ersten Beratung angenommenen Entwurfs (auf die bezügliche Nummer ist jeweilen verwiesen); eine Reihe anderer Artikel dagegen ist weggelassen, wie jeweilen ebenfalls vermerkt ist.

In einigen Amtsarmenversammlungen wurde darauf hingewiesen, das gegenwärtige Niederlassungsgesetz sei als solches viel zu ausführlich; man sollte eine Ausscheidung der wesentlichen und der weniger wesentlichen Bestimmungen vornehmen und die letztern in ein Dekret verweisen, das die Möglichkeit leichterer Abänderung gewähre. Aehnliche Bemerkungen wurden mir auch von Wohnsitzregisterführern gemacht. Ich habe nun die Sache in einer Kommissionssitzung zur Sprache gebracht und die Frage aufgeworfen, ob man die Sache nicht so ordnen könnte, dass im Gesetz gesagt würde, alles, was in Bezug auf Niederlassung und Aufenthalt nicht grundsätzlicher oder finanzieller Natur sei, könne — falls sich das Bedürfnis herausstelle — durch Dekret des Grossen Rates abgeändert werden. Man hat mir — und ich habe diesen Einwand begriffen — entgegnet, es sei das kein passendes gesetzgeberisches Vorgehen, und im weitern könnte darüber Streit entstehen, was wesentlich und was unwesentlich sei — kurzum, ich habe eingesehen, dass man auf diesem Wege nicht zum Ziel gelangt. Diejenigen, welche gegen meinen Vorschlag Einwendungen erhoben, haben aber zugleich den Weg angegeben, wie man den Gedanken in eine bessere Form bringen könnte, nämlich dadurch, dass man von vornherein ins Gesetz nur aufnehmen würde, was grundsätzlicher oder finanzieller Natur ist. Nun bietet es allerdings einige Schwierigkeiten, zu sagen, was grundsätzlicher Natur ist; allein schliesslich bringt man das doch heraus, wenn man die Frage etwas anders stellt und sich fragt: Welches sind diejenigen Bestimmungen, über die das Volk selber abstimmen will? Stellt man die Frage so, so ergeben

sich diejenigen Bestimmungen, die ins Gesetz gehören, ohne grosse Schwierigkeit. Die Kommission hat nun grundsätzlich diese Auffassung geteilt und die Armendirektion beauftragt, sie möchte eine solche Ausscheidung vornehmen und alles, was mehr administrativer Natur sei, in ein Dekret verweisen. Die Armendirektion hat sich dieser Aufgabe unterzogen, und es liess sich die Ausscheidung im grossen und ganzen sehr leicht machen. Das Resultat dieser Ausscheidung ist nun die neu ausgeteilte Vorlage. Ich kann noch befügen, dass sich die Armendirektion mit sachkundigen Leuten umgeben und ihnen ihre Vorlage zur Prüfung vorgelegt hat. Auch die Kommission hat die Sache geprüft und schlägt Ihnen nun vor, was Sie gedruckt vor sich haben. Was hier in diesen Paragraphen enthalten ist, sind Bestimmungen, die meiner Ansicht nach ins Gesetz gehören, über die man das Volk orientieren und seine Zustimmung einholen soll. Alle Vorschriften administrativer Natur (innerhalb welcher Frist die Schriften deponiert werden sollen, welche Folgen die Nichtdeponierung nach sich zieht, wie die Register beschaffen sein müssen, wie die Einschreibungen und Löschungen erfolgen sollen etc.) dagegen sind weggelassen, da sie ihrer Natur nach besser in ein Dekret gehören. Im Jahre 1858, als man das neue Niederlassungsgesetz erliess, und bei seiner Revision im Jahre 1869 war eine Ausscheidung weniger nötig, weil damals der Grosse Rat oberster Gesetzgeber war, so dass die Gesetze, wenn sie den Verhältnissen nicht mehr entsprachen, mit Leichtigkeit abgeändert werden konnten. Heute dagegen ist das Volk oberster Gesetzgeber, und wenn man irgend eine kleine zur Notwendigkeit gewordene Änderung vornehmen will, so muss der gesamte Gesetzgebungsapparat in Bewegung gesetzt werden. Dies thut man nun wegen untergeordneten Dingen, auch wenn sie an und für sich wichtig und notwendig wären, nicht, und dann ist die Folge die, dass man sich in ein Gesetz eingezwängt sieht, das man gern geändert hätte, oder dass man die durch das Gesetz gezogenen Schranken durchbricht und dasselbe nicht mehr hält. Das eine und das andere ist ein unhaltbarer Zustand, und um denselben für die vorliegende Materie zu vermeiden, war es jedenfalls der richtige Ausweg, diese Ausscheidung vorzunehmen. Später werden wir dann das Dekret vorlegen, worin alles das enthalten ist, was in Bezug auf das Niederlassungsgeschäft noch zu ordnen ist. Sollte man sich dabei in Bezug auf diesen oder jenen Punkt etwas vergaloppieren, so wird das Dekret mit Leichtigkeit abgeändert werden können.

Ich beantrage Ihnen Annahme der neuen Vorlage.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt ebenfalls, Sie möchten der Beratung des dritten Abschnittes den neuen Entwurf, der als eine Art Gegenprojekt im Sinne des Grossratsreglements betrachtet werden kann, zu Grunde legen. Den Ausführungen des Herrn Armendirektors füge ich nur noch bei, dass es sich lediglich um eine andere Anordnung der bisherigen Bestimmungen handelt, mit Weglassung einzelner Bestimmungen, die in einem Dekret niedergelegt werden sollen.

Der dritte Abschnitt wird stillschweigend nach der neuen Vorlage angenommen.

Vierter Abschnitt.**Schluss- und Uebergangsbestimmungen.****§ 123.**

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Ich bin beauftragt, hier ausdrücklich zu betonen, dass die Kommission glaubt, es solle das neue Gesetz auf 1. Januar 1898 in Kraft treten. Sie werden sehen, dass noch Modifikationen dieser Bestimmung beantragt werden; aber im allgemeinen hat man geglaubt, es sei möglich, das Gesetz auf 1. Januar 1898 in Kraft treten zu lassen, um so mehr, als ja nicht alles auf den 1. Januar fix und fertig zu sein braucht, sondern sich im Laufe des Jahres machen wird.

Angenommen.

§ 123 a.

Angenommen.

§ 123 b.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Dieser Artikel gab viel zu reden. Es wurde aber bereits gestern bei der Eintretungsfrage so ausführlich darüber berichtet, dass ich glaube, mich weiterer Ausführungen enthalten zu können.

Burkhardt. Die Kommission hat beschlossen, auf diesen Artikel in der von Herrn Ritschard vorgelegten Fassung einzutreten. Ich habe mir erlaubt, anderer Meinung zu sein, war aber der Einzige in der Kommission, der gegen diesen Artikel stimmte.

Wie Sie wissen, ist der Jura der jüngste Landesteil des Kantons Bern, und in unserm Kanton ist es Brauch, dass der Jüngste ein Vorrecht hat. Dieses Vorrecht hat der Jura, seit er einen Teil des Kantons Bern bildet, ziemlich ausgenutzt und auch im gegenwärtigen Gesetz will man ihm ein Vorrecht einräumen, obwohl die Verfassung von 1893 mit den Vorrechten abgefahren ist. Ich bin einverstanden, dass man in Bezug auf die Einzahlung der Steuer eine Konzession macht und den Antrag der Regierung und der Kommission annimmt. Eines dagegen möchte ich aus dem Artikel weglassen, und das ist die Kapitalisierung. Sie wollen die Bürger Steuern zahlen lassen und dann dem Jura die Hälfte davon zurückgeben! Ich glaube, diesen «Märit» sollte man nicht aufnehmen, sondern der Jura sollte mit der ihm eingeräumten Frist von 20 Jahren, bis die volle Steuer bezahlt werden muss, zufrieden sein. Die Rückvergütung hat keinen grossen Zweck, weil ich überzeugt bin, dass der Jura davon nichts oder nur sehr wenig erhalten wird; denn in § 123 c ist vorgesehen, dass wenn für den Jura mehr gebraucht wird, die Rück-

vergütung aufhören soll. Das neue Gesetz wird viele Vorteile bringen und zwar auch für den Jura, wenn schon derselbe heute glaubt, er werde benachteiligt. Ich bin überzeugt, dass der Jura nach 20 Jahren finden wird: Jawohl, das Gesetz war für uns ebenso gut, wie für den alten Kanton; denn es brachte uns eine bessere Armenpflege. Der Jura wird namentlich die armen Kinder besser erziehen können und zwar hat er dies so gut nötig, wie der alte Kanton. Es handelt sich nicht um einen «Märit», was ein Kantonsteil dem andern abnehmen oder zuweisen will, sondern es soll im allgemeinen die Armenpflege eine bessere werden. Diese Rückvergütung und Kapitalisierung ist um so weniger nötig, als der Herr Armendirektor gestern erklärte, die jurassischen Armengüter betragen etwas mehr als das Doppelte derjenigen des alten Kantons. Weshalb wollen Sie nun dem Jura noch mehr geben? Ich beantrage deshalb, diese Rückvergütung der einzbezahlten Steuer zu streichen und im übrigen den Artikel so zu belassen, wie er vorliegt.

v. Erlach. Ich muss mich gegen die neuen §§ 123 a, b und c aussprechen, indem dadurch ein Steuerprivilegium für einen einzelnen Landesteil eingeführt wird, das sicher für den ganzen Kanton nicht vom guten ist. An die Spitze des Gesetzes haben wir den Grundsatz der Einheit des Kantons gestellt, und am Schlusse des Gesetzes bringt man nun Artikel, welche diese Einheit völlig aufheben! Veranlassung dazu ist die Berechnung, dass die $\frac{7}{10}\%$ Armensteuer, die der Jura zu bezahlen hätte, Fr. 350,000 ausmachen würden, während er nur einen Staatsbeitrag von Fr. 150,000 erhielte, also Fr. 200,000 mehr bezahlen müsste. Diese Berechnung halte ich für irrig. Sie basiert sich nämlich auf die bisherigen Armenausgaben. Allein in Zukunft werden sich die Verhältnisse ganz anders gestalten. Bisher hatte der Jura auf 1000 Seelen 34 Unterstützte, der alte Kanton dagegen deren 60. Dieser grosse Unterschied röhrt aber nicht davon her, dass der Jura weniger Arme hätte, als der alte Kanton; es ist geradezu undenkbar, dass der Jura im Durchschnitt nur halb so viele Arme hätte, als der alte Kanton, und dass er weniger Arme hätte, als die wohlhabendsten Aemter im alten Kanton. Im Durchschnitt wird der Jura ungefähr ebenso viele Arme haben, wie der alte Kanton. Bisher hat er sie nur weniger unterstützt, als dies im alten Kanton geschehen ist, und dies ist auch ganz natürlich; denn bisher musste der Jura seine Armen ganz allein unterhalten, er erhielt keinen Staatsbeitrag und war deshalb etwas zurückhaltend. Dazu kommt noch der Umstand, dass der Jura burgerliche Armenpflege hat und diejenigen Burger, die nicht am Burgerort wohnen, den Behörden weniger bekannt geworden sind. In Zukunft wird sich die Sache anders gestalten. In Zukunft wird auch der Jura die örtliche Armenpflege haben; die Armen werden den Behörden bekannter werden und Unterstützung erhalten, während sie bisher vielfach nicht unterstützt wurden. In Zukunft wird der Jura ebenfalls Staatsbeiträge erhalten, und die Armenausgaben werden im ganzen Kanton zunehmen. Im alten Kanton wird eine Zunahme deshalb erfolgen, weil die Staatsbeiträge wesentlich erhöht werden; in noch höherem Masse aber treten Mehrausgaben ein mit Bezug auf den Jura, da derselbe bis jetzt überhaupt noch keine Staatsbeiträge erhielt. Ich halte deshalb dafür, dass die erwähnte Rechnung nicht zutreffen wird. Allein auch abgesehen davon, ob diese Voraus-

setzung zutreffen wird oder nicht, kann ich unmöglich für dieses Steuerprivilegium stimmen. Trifft die Voraussetzung nicht zu, so ist das Privilegium eine Ungerechtigkeit gegenüber dem alten Kanton, die in demselben auf Jahre hinaus grosse Missstimmung erzeugen muss, und ich zweifle, dass der alte Kanton diese Ungerechtigkeit 20 Jahre lang ertragen wird. Trifft aber die Voraussetzung zu, so soll man dem Jura helfen, aber es soll nicht durch Schaffung eines Steuerprivilegiums geschehen. Ein solches Privilegium würde sehr fatale Konsequenzen für unsern Kanton mit sich bringen. Es wird dadurch eine Rechnerei eingeführt, wie wir sie in unserm Kanton noch nicht gehabt haben. Ich kann Ihnen dies nicht wohl besser darlegen, als indem ich Ihnen in Erinnerung rufe, was Herr Ritschard darüber gesagt hat. In seinem Bericht zum Entwurf eines neuen Armengesetzes hat er geschrieben: « Wir sind keine Aktiengesellschaft und keine Kässereigenossenschaft, wo derjenige, der viel Aktien hat, viel befiehlt und viel Dividenden bezieht, und derjenige, der die meiste Milch in die Kässerei liefert, auch wieder das meiste Käsegeld zurück erhält. Wir sind ein Staat, im Lichte der Staatsidee will diese Frage geprüft und gelöst sein. Das ist das Schöne der staatlichen Gemeinschaft, dass nach der Prosperität aller gefragt wird, und dass jeder verpflichtet ist, zum Wohlergehen der andern nach Massgabe seiner Kräfte mitzuhelpfen. » Und weiter: « Mit dem gleichen Recht, mit dem der Jurassier über verhältnismässig zu grosse Beistuer an die Armenlast klagt, könnte der, welcher keine Kinder hat, über die Schullast klagen. Man würde ihm antworten: Die allgemeine Bildung ist ein Bedürfnis nicht nur für die Betreffenden, die sie geniessen, sondern für das Staatswesen als solches und damit indirekt für jeden im Staate. » Und bei der ersten Beratung sagte Herr Ritchard hier im Grossen Rate: « Nun aber rasonniert die Stadt Bern so — und dieses Rasonnement möchte auch im Jura seinen Widerhall finden —: in solchen Dingen kann man nicht nur rechnungsmässig vorgehen, wie in einem kaufmännischen Geschäft; ich bin froh, dass ich einen Drittels der Steuern bezahlen kann; denn das entspricht auch einem Drittels des Wohlstandes, und wenn arme Gegenden von mir Fr. 200,000 profitieren können, weil ich glücklicherweise die Fr. 350,000 nicht für mein Armenwesen nötig habe, so bin ich dessen nur froh. Das eben ist der Grundgedanke im Staat, dass man so rechnet, dass der besser Situierte und Stärkere für den Schwächeren einsteht und dass man nicht, wie zwei Associes in einem kaufmännischen Geschäft, ausrechnet: was hast du eingelegt und was bekommst du zurück? Hier soll die höhere Staatsidee platzgreifen, die Idee der Solidarität, wonach der Stärkere und besser Situierte für den Schwächeren und schlechter Situierten einsteht. Rechne man bis zu einem gewissen Punkte in diesem jurassischen Armengeschäft; aber es giebt einen Punkt, wo man die Rechnung schliessen muss. Wenn man alles gethan hat und in allem entgegengekommen ist, wo man dem Jura vernünftigerweise entgegenkommen kann, wenn man alle vernünftigen Mittel erschöpft hat, dann soll der Jura sagen: Alter Kanton, jetzt hast du genug gethan. Und der Jura soll sich auch glücklich schätzen, dass er sich in dieser Armsituation befindet, dass er andern etwas bieten kann, dass er nicht selber ein armer Züttel ist, der bei uns im alten Kanton Geld holen muss, sondern dass er weniger arm ist und denjenigen etwas abgeben kann, die eben arm sind. So

gleicht sich im Staat die Sache aus, und einzige diese Betrachtungsweise erhält die Staaten. Darum gehen sie auch weniger zu Grunde, als die erste beste Aktiengesellschaft, wo nur gerechnet wird. Das, meine Herren, ist eine Betrachtung, die schliesslich, meiner Ausicht nach, alles überwältigen und alles überwinden soll. »

Sie sehen aus diesen eigenen Worten des Herrn Ritschard, wie wenig empfehlenswert es ist, ein solches Steuerprivilegium einzuführen. Gewisse Gegenden im alten Kanton sind im gleichen Fall wie der Jura; sie werden auch mehr Steuern bezahlen müssen, als sie an Staatsbeitrag erhalten. Diese könnten mit dem gleichen Rechte auch verlangen, dass man für sie die Steuer herabsetze. Bei jedem Gesetz und jedem Grossratsbeschluss giebt es Gegenden, die davon mehr profitieren, als andere, und auch da könnten diejenigen, die weniger profitieren, Herabsetzung der Steuer verlangen, und so kämen wir zu einer Vermehrung der Landesteile auf sechs oder noch mehr.

Im übrigen ist der Antrag, ein Steuerprivilegium einzuführen, schon deswegen unannehmbar, weil er verfassungswidrig ist. Der Art. 72 der Verfassung lautet: « Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze. » Es ist aber eine Ungleichheit, wenn man dem einen viel Steuern er lässt und dem andern wenig, und zwar eine Ungleichheit in demjenigen Kapitel, wo der Bürger am empfindlichsten ist, im Steuerwesen. Es hat niemand grosse Freude am Steuerzahlen; man zahlt sie, weil es nötig ist und weil man weiss, dass die andern sie auch bezahlen. Wenn man aber sieht, dass andere, die sich in der gleichen Situation befinden, bevorzugt werden, indem man sie weniger hoch taxiert, dann wird man unwillig. Der nämliche Verfassungsartikel fährt weiter: « Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Person und der Familie. » Was ist nun das anderes als ein Vorrecht des Orts, wenn man von einem Bürger, der in Nidau oder Matretsch wohnt, 70 Rappen verlangt, so bald er aber über die Strasse hinüberzügelt, in die Gemeinde Biel, nur 30 Rappen! Das lässt sich sicher nicht rechtfertigen.

Ich habe mir in der Kommission den Antrag zu stellen erlaubt, diesen neuen Artikel fallen zu lassen und durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, von welcher ich glaubte, dass sie einerseits den Jura vollständig befriedigen und anderseits auch vom alten Kanton acceptiert werden könnte. Es hat jedoch mein Antrag in der Kommission nicht beliebt, und so bleibt mir nichts anderes übrig, als zu beantragen, die §§ 123a, 123b und 123c zu streichen und den § 123 wieder so aufzunehmen, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will auf dasjenige, was Herr v. Erlach vorgebracht hat, gerade einiges antworten. Es ist zwar ein grosser Teil der Antwort schon in meinem gestrigen Votum enthalten, und ein fernerer, zuverlässiger, zahlennässiger Teil der Antwort ist in dem Berichte über die finanziellen Folgen des Gesetzes niedergelegt, worin auch ausführlich das Verhältnis zwischen altem und neuem Kantonsteil behandelt ist. Ich sehe mich nun gleichwohl zu einer Antwort veranlasst, umso mehr als Herr von Erlach glaubt, mich mit mir selber in Widerspruch bringen zu können. Das ist allerdings das Misslichste, was einem begegnen kann, im Widerspruch

mit sich selber zu sein; man hat nicht gern gewissermassen zwei Seelen in einer und derselben Brust. Nun habe ich aber gar wohl überlegt, was ich damals sagte, und was ich seither sagte, ist so, dass es Herrn v. Erlach durchaus nicht gelingt, so sehr er sich Mühe gegeben hat, mich in Widerspruch mit mir selber zu bringen.

Diese kurze Bemerkung vorausgeschickt, gehe ich nun über zu einigen speziellen Punkten.

Herr v. Erlach hat nicht gesagt, was ich gestern offen erklärte und heute mit aller Offenheit wiederhole. Ich habe gemäss meiner damaligen Einsicht in die Sache den ersten Entwurf verfasst und den Bericht dazu geschrieben, aus dem einige Stellen vorgelesen worden sind. Nun gehöre ich aber nicht zu denjenigen, welche sich unfehlbar glauben, und ebensowenig zu denjenigen, welche harthörig oder steckköpfig sind, sondern wenn von anderer Seite etwas vorgebracht wird, so messe und prüfe ich meine Sache an diesem Neuen, das von andern gebracht wird. Nun haben mich die Reklamationen der Jurassier zu neuen Studien veranlasst, und das Resultat derselben habe ich in dem bereits erwähnten Bericht, sowie in neuen Redaktionen, die ich der Kommission und dem Regierungsrate unterbreitete, niedergelegt. Es hat sich bei näherer Prüfung der Sachlage herausgestellt, dass wenn der Jura diese grosse Steuererhöhung von einem Tag auf den andern übernehmen muss, ihm Unrecht geschieht. Die für den Jura eintretende Steuererhöhung ist eine schwer zu ertragende, die wir uns im alten Kanton jedenfalls kaum gefallen lassen würden. Es tritt zwar auch im alten Kanton eine Erhöhung der bisher bezogenen direkten Staatssteuer um 25 % ein; allein es ist dies, wie ich schon gestern ausführte, im Grunde keine neue Steuer, sondern sie wird nur vom Boden des Gemeindesteuergesetzes auf denjenigen des Staatssteuergesetzes hinaübergetragen. Etwas anderes aber ist es mit dem Jura. Derselbe konnte seine Armen bisher aus eigenen Mitteln erhalten und muss nun von einem Tag auf den andern eine ganz neue Steuer im Betrage von Fr. 350,000 aufbringen. Nun kommen diese Fr. 350,000 — um dies zu relevieren — nicht im Jura, sondern grösstenteils im alten Kanton zur Herausgabe. Herr v. Erlach hat gesagt, man habe allerdings nachgewiesen, dass im Jura weniger Arme seien, als im alten Kanton, was davon herühre, dass im Jura die Armenpflege eine freiwillige sei und auf dem Boden der Gemeinde geübt werde, was zur Folge habe, dass viele Arme nicht unterstützt werden, die unterstützt werden sollten. Nun bestreite ich das und zwar namentlich an der Hand von Inspektionen, die im Jura und im alten Kanton durch zuverlässige Leute — die HH. Regierungsstatthalter Péteut in Münster und Pfarrer Rüfenacht in Bleienbach — vorgenommen wurden. Die genannten Herren haben die Armenpflege in einer grossen Zahl jurassischer und albernerischer Gemeinden auf Ort und Stelle untersucht und ihr Schluss geht dahin, es seien an beiden Orten Mängel vorhanden, aber jedenfalls sei die jurassische Armenpflege nicht schadhafter, als diejenige des alten Kantons. Ich glaube, auf die Aussagen dieser Männer kann man sich stützen. Allerdings ist richtig, dass in Zukunft auch im Jura mehr gethan werden muss; allein biefür habe ich eine Summe von Fr. 150,000 in die Rechnung eingestellt, welche Summe nach meiner Ansicht vollständig genügen wird, um so mehr, als sie nur einen Beitrag von 60 % an die Notarmen und einen solchen von 40 % an die

Dürftigenpflege ausmacht. Rechnen wir hinzu, was der Jura selber noch hinzufügen muss — es wird ungefähr einen Drittel ausmachen — so wird für das jurassische Armenwesen in Zukunft eine Summe von Fr. 225—250,000 mehr ausgegeben werden. Nun hat der Jura bisher, wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht — ich glaube aber, es täuscht mich nicht — eine Summe von Fr. 280,000 ausgegeben. Nach meiner Annahme würde also in Zukunft nahezu das Doppelte ausgegeben werden. Es wird aber der Jura nicht in den Fall kommen, des Doppelten der bisherigen Leistung aufzuwenden; denn sonst würde die die Rechnung auch für den alten Kanton grundfalsch sein, und Herr v. Erlach müsste gestützt auf seine Rechnung beantragen, das ganze Gesetz zu verwerfen, weii die in Aussicht genommene Finanzierung falsch sei und auf morschen Balken ruhe. Allein ich halte dafür, dass diese Summe von Fr. 150,000 über und über genügen wird, damit der Jura sein Armenwesen sanieren kann.

Dieses als richtig vorausgesetzt, so bleibt eine Summe von Fr. 200,000 übrig, die der Jura in den alten Kanton zahlt. Nun kann man freilich von einem idealen Standpunkt aus rasonnieren, wie es Herr v. Erlach thut und wie ich es früher — bei weniger Kenntnis von der Sache — selber auch that, indem man sagt: Im Staat muss einer für den andern einstehen; im alten Kanton gibt es auch Gemeinden, z. B. die Gemeinde Bern, die sich beklagen könnten, sie müssen mehr steuern, als sie zurückhalten. Allein ich sage — wegen der Ausführungen, die Herr v. Erlach mir vorgetragen hat, erhalte ich durchaus keine roten Backen — : es sind hier ganz spezielle Verhältnisse in Betracht zu ziehen; wir haben es hier mit einem Landesteil zu thun, der sich historisch in anderer Art entwickelt hat und dessen historische Entwicklung durch die Verfassung von 1846 neu bestärkt wurde, indem man ihm seine Armenpflege garantierte, während man andern Teilen des Landes andere Privilegien zuwendete. Nun sage ich: Derartig historisch gewordene Dinge muss man auch historisch behandeln, und es ist etwas eigentümlich, dass gerade ein Mann, der namentlich auf historischem Boden steht und einer Partei angehört, die immer das Werdegeschäft in den Vordergrund stellt, vor all zu raschen Sprüngen warnt und in allen Dingen, das rückwärts Liegende sehr achtend, das in der Zukunft Liegende sehr vorsichtig betrachtet, bevor sie es acceptiert — ich sage, es ist eigentlich, dass gerade von dieser Seite aus diese historische Betrachtung und Behandlung der Sache von der Hand gewiesen wird. Ich halte dafür, mit Rücksicht auf die historische Entwicklung sei es staatsmännisch einzig richtig gehandelt, wenn man die Sache auch auf den heutigen Tag nicht nur so ex abrupto nimmt und das neue Gesetz nicht unvermittelt auf den Jura anwendet, sondern eine vernünftige Uebergangsperiode schafft. Dadurch, dass man bei einer solchen Neuordnung die Bedürfnisse der einzelnen Landesteile in Betracht zieht, schafft man viel mehr Einheit, als wenn man brutal sagt: Die allgemeine Ordnung passt zwar auf euch nicht; aber ihr seid die Schwächeren und habt euch unter diese allgemeine Ordnung zu fügen. Meine Herren, so schafft man nicht einen starken, einheitlichen Kanton, so schafft man einen zerrissenen Kanton, und in dieser Beziehung wollen wir ein Vorbild daran nehmen, wie 1846 solche Fragen geordnet worden sind. Die 1846er Verfassung hat sich auch einen grossen, starken und einheitlichen Kanton zum Ziele gesetzt, der in der

(25. August 1897.)

Eidgenossenschaft etwas bedeute. Allein sie hat dieses Ziel nicht in der Weise zu erreichen gesucht, dass man eine Schablone aufstellte und alle in diese Schablone hineinwängte, sondern man ist in richtiger Weise den Bedürfnissen der einzelnen Landesteile entgegengekommen; man hat nachgesehen, wo sie der Schuh drücke und dort Abhilfe geschaffen. Man hat dies — oft in etwas tendenziöser und diskreditierender Weise — den «Märsit» des Jahres 1846 genannt; allein er war politisch gerechtfertigt und politisch sehr weise. Denn dadurch, dass man die allgemeine Schablone von der Hand wies, hat man die Liebe zum gesamten Staatswesen geschaffen, und nur dadurch, dass wir die Bedürfnisse der Einzelnen soweit möglich berücksichtigten, sind wir ein grosser, starker Kanton Bern geworden und haben wir uns allmählich so geeinigt, dass die verschiedene Behandlung einzelner Landesteile allmählich aufhören konnte. Und nun wollen wir einen letzten Schritt machen mit diesem Armengesetz, indem wir den neuen Kantonsteil noch mehr mit uns vereinigen, uns noch mehr mit ihm mischen, als dies bisher der Fall war. Der Jura erklärt auch, dass er bereit sei, die Verfassung loyal ausführen zu helfen, und deshalb dürfen wir ihn nicht im gleichen Moment in einem Punkt zurückstossen, wo er durchaus im Recht ist; denn dadurch schafft man, wie gesagt, keine Einheit und keine Freundschaft, sondern Zwitteracht und Entfremdung. Und was ist das Schreckliche, wenn man diese Uebergangsperiode von 20 Jahren schafft? Dieser Zeitraum ist auf der Stelle verflossen. Man hat ja seiner Zeit dem Oberland seine spezielle Hypothekarkasse garantiert, und damals fand man auch, das dauere eine halbe Ewigkeit, man solle nicht einem einzelnen Landesteil ein solches Privilegium zuwenden. Meine Herren, kaum konnte man sich umsehen, so war diese Garantiezeit vorbei. Aehnlich wird es hier mit diesen 20 Jahren gehen.

Es ist in dieser Armenfrage sodann noch eine Seite zu betonen. Ich habe in verschiedenen Punkten gegenüber dem ursprünglichen Projekt nachgegeben. So sah das ursprüngliche Projekt eine Erbschaftssteuer für die direkte Erbfolge vor; ich habe dieselbe aber fallen lassen, da ich merkte, dass das nicht wohl gehe. Ich wollte die Burgergemeinden in viel höherem Mass heranziehen, habe aber gesehen, dass die Burgergemeinden dafür nicht zu haben sind. Allerdings hätte man sie majorisieren können; allein ich habe mir gesagt: Was nützt gerade bei einem Armengesetz schliesslich das Majorisieren? Ein anderes Gesetz — ein Rechtsgesetz, ein Betreibungsgesetz etc. — kann man ausführen, gleichgültig, ob man grosse Opposition dagegen habe oder nicht; denn der Schwerpunkt liegt im Gesetz selbst und die Ausführung muss notwendigerweise nachfolgen. Nicht gleich ist es bei einem Armengesetz; denn da muss noch die Opferwilligkeit der Bevölkerung, die Liebe zu den Armen, die Aufopferung nach dieser und jener Richtung hin, hinzukommen. Das alles aber, meine Herren, kann man nicht auf dem Wege des Gesetzes schaffen, sondern es muss aus dem Innern der Leute selber kommen. Nun habe ich mir gesagt: Wie stehen wir da mit einem Gesetz, das nur auf dem Wege der Majorisierung zu stande kommt? Wir können schliesslich die Burger bodigen; aber nachher sind sie gleichwohl da und wir müssen mit ihnen das Gesetz vollziehen. Nun ist es mir nicht gleichgültig, ob die Bevölkerung in ihrer grossen Mehrzahl mit dem Gesetze einiggeht oder ob eine gewisse Gruppe von Leuten

darin einen Eingriff in ihre Rechte erblickt. Gestützt auf diese Betrachtung habe ich vorgezogen, die Fr. 200,000 fahren zu lassen, die man von den Burgern vielleicht hätte erhältlich machen können. Diese Summe wäre allerdings bequem gewesen. Man hätte damit für die Armen mancherlei kaufen können; aber eines hätte man nicht kaufen können: die Zuneigung und Liebe zum Gesetz. Deshalb habe ich lieber auf dieses Geld verzichtet, um mir dafür andere Dinge zu sichern, die mir für die Ausführung des Gesetzes wertvoller sind.

Wenden wir nun diese Betrachtung auf den Jura an. Sie können den Jura majorisieren; aber dann wird im Jura nicht mancher für das Gesetz stimmen. Einmal werden selbstverständlich die eigentlichen Jurassier dagegen sein; sodann aber werden auch unsere im Jura domizilierten guten Freunde aus dem alten Kanton — die Emmenthaler, Oberländer etc. — sich mit beiden Händen gegen das Gesetz wehren; sie werden ihr Altbernertum vergessen und sich durch die Erwägung leiten lassen, dass sie bisher für das Armenwesen nichts zu bezahlen hatten. Auf diese altbernische Bevölkerung im Jura ist also nur Verlass in Bezug auf das Verwerfen. Und wer sonst noch im Jura stimmberechtigt ist — sonstige Schweizerbürger — hat keinen Grund, für das Gesetz zu stimmen, weil er bisher steuerfrei war, in Zukunft aber Steuern bezahlen müsste. Ich sage also: Der Jura wird sich fast einhellig gegen ein derartiges Gesetz erheben, das ihm nicht in etwelcher Weise entgegenkommt. Ich frage nun: Wenn sich der Jura in dieser Weise gegen das Gesetz ausspricht, was haben Sie dann, allgemein politisch vorerst, gewonnen? Sie haben viel, sehr viel verloren, mehr als man z. B. durch die Erstellung der Jurabahnen für die Einheit des Kantons gewonnen hat; denn da wird ein Riss durch das Gebäude gemacht, der nicht so bald wieder wird repariert werden können. Sie werden den Jura von sich abgestossen, und es wird mehr als 20 Jahre dauern, mehr als diese Uebergangsfrist, um den Frieden und das gute Einvernehmen wieder herzustellen. Und dieses gute Einvernehmen wird um so schwieriger herzustellen sein, als der Jura die Überzeugung hat, dass man an ihm ein eigentliches Unrecht begeht, aus Gründen, die ich gestern des näheren ausführte. Ich sage also: Allgemein-politisch genommen, wird man durch dieses schroffe Vorgehen, wie es Herr v. Erlach vorschlägt, sehr viel verlieren, und sodann wird man — und das ist mir eben so wichtig — sehr viel verlieren in Bezug auf die Ausführung des Armengesetzes. Ein derartiges Gesetz ist, wie ich schon ausführte, nur dann einzuführen möglich, wenn allseitig guter Wille vorhanden ist, während die Einführung nahezu unmöglich ist, wenn der betreffende Landesteil das Gefühl hat, dass man ihm gegenüber ein grosses Unrecht begangen habe. Auch mit Rücksicht auf diese Betrachtung halte ich dafür, es solle der Antrag des Herrn v. Erlach zurückgewiesen werden.

Man kann vielleicht einwenden: Der Jura verwirft das Gesetz gleichwohl, wenn wir ihm auch Konzessionen machen. Das ist möglich. Es ist dies aber dem Jura nicht so schwer anzurechnen aus folgenden Gründen. Wenn wir im Jahre 1857, wo das Volk in Armen-sachen auf einen ganz andern Weg gewiesen wurde, den man bisher in keinem andern Schweizerkanton kannte, das obligatorische Referendum gehabt hätten, so wäre das Armengesetz mit grossem Mehr verworfen worden. Auf den heutigen Tag nun ist allerdings das Volk des alten Kantons für dieses System, weil man

es kennen und schätzen gelernt hat. Nun kann man heute vom Jura nicht viel mehr verlangen, als man von sich selber auch verlangt. Das System ist für den Jura neu, und er marschiert unter dem gegenwärtigen heimatlichen System im ganzen gut. Während wir im alten Kanton mit dem heimatlichen System dem Ruine nahe waren, wenigstens einzelne Gemeinden und Landesteile, ist dies im Jura durchaus nicht der Fall; sein Armenwesen ist heimatlich gerade so gut geordnet, als dasjenige des alten Kantons. Trotzdem soll nun der Jura ein neues System einführen. Da ist ihm gewiss nicht zuzumuten, dass er das Unmögliche leiste. Die Jurassier hier im Grossen Rate werden für das Gesetz stimmen; aber natürlich werden sie keine Garantie übernehmen können, dass auch das Volk unter allen Umständen dafür stimmen wird. Allein es ist schon oft vorgekommen, dass der Grosser Rat sogar einstimmig Gesetze annahm, dass sie aber vom Volk mit grosser Mehrheit verworfen wurden. Dieses Argument kann man also gegen den Jura nicht ausspielen. Es wäre natürlich gut, wenn auch der Jura das Gesetz mit Mehrheit annehmen würde. Aber auch wenn dies nicht der Fall ist, wird sich die Sache schon machen. Er wird sich allmählich an das neue System gewöhnen; er wird sich in dasselbe einleben und sehen, dass manches nur Vorurteil war. Und wenn 40 Jahre herum sind, wird er sich, so gut wie der alte Kanton, wahrscheinlich vollständig damit abgefunden haben. Allein wir haben nicht zu prüfen: wie wird sich der Jura in dieser Sache benehmen ?, sondern wir haben zu prüfen: was ist in dieser Sache unsere Pflicht gegenüber der Einheit des Kantons und gegenüber einem Landesteil von der Bedeutung des Jura ? Wir müssen in der Sache ein reines Gewissen haben, und das habe ich nur, wenn man dem Jura so gut und so weit als möglich entgegenkommt.

Ich halte also dafür, es liege im politischen Gesamtinteresse des Kantons, im Interesse einer richtigen Ausführung des Armengesetzes, dass man die hier vorgeschlagenen Uebergangsbestimmungen annimmt. Gerade dadurch schaffen wir jene Auffassung vom Staat, wie ich sie in der von Herrn v. Erlach abgelesenen Stelle skizzierte, wenn wir die Bedürfnisse des Jura prüfen, wenn wir seine Rechtsbegehren uns des Näheren ansehen und dann dasjenige thun, was nach den gegebenen Verhältnissen gethan werden muss.

Dies sind so einige Bemerkungen, die ich noch anbringen wollte. An die Verfassungswidrigkeit einer solchen Uebergangsbestimmung glaube ich durchaus nicht. Es ist dies ein Punkt, auf welchen ich des Näheren nicht eintreten will. Es handelt sich nur um eine Uebergangsfrist, wie man solche Uebergangsfristen schon oft in Verfassung und Gesetzen festgestellt hat.

Ich möchte Sie also sehr bitten, diesen Boden der Verständigung nicht zu verlassen, sondern dasjenige, was die Kommission in grosser Mehrheit angenommen hat, auf den heutigen Tag zum Beschluss zu erheben.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 26. August 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bigler.

Der Namensaufruf verzeigt 157 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 55 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Baumann, Borter, Bühler, Bühlmann, Eggimann, Friedli, Frutiger, Hari (Reichenbach), Hauser, Hennemann, Hubacher (Wyssachsen-graben), Imhof, Joray, Kramer, Kunz, Kuster, Maurer, Michel (Interlaken), Moor, Nägeli, Reichenbach, Reimann, Roth, Schärer, Scherz, Seiler, Stucki (Wimmis), Tschiemer, Tüscher, v. Wattenwyl (Bern), Weber (Biel), Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Beutler, Blösch, Boss, Burri, Coullery, Dubach, Fahrny, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Hiltbrunner, Hofer (Hasli), Horn, Hostettler, Jutzeler, Mägli, Moschard, Dr. Reber, Ruchti, Stauffer, Thönen, Tièche, Tschanen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Mosimann (Rüscheegg). Wie ich aus dem Traktandenverzeichnis für heute gesehen habe, stehen darauf, ausser dem Armengesetz, das jedenfalls noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, vier Baugeschäfte, fünf Justizgeschäfte, drei Geschäfte der Polizeidirektion und zum Schluss noch die Volkswahl des Regierungsrates. Wie Sie hörten, haben sich viele Mitglieder für die ganze Session oder für den Rest derselben entschuldigen lassen, so dass der Rat heute sehr gelichtet ist. Nun möchte ich aber die Frage der Volkswahl des Regierungsrates nicht vor leeren Bänken behandeln lassen. Das würde keinen guten Eindruck machen; denn das Volk soll wissen, wie der grosse Rat zu dieser Frage Stellung nimmt. Ich möchte diese Motion mit Glanz und Geschick schicken, was nicht möglich ist, wenn die Reihen so gelichtet sind. Ich beantrage deshalb Verschiebung dieses Traktandums auf die nächste Session, die im Herbstmonat stattfinden soll. Es wird damit nichts versäumt.

Der Verschiebungsantrag wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Tagesordnung:

Beschwerde gegen die Regierungsstatthalterwahl im Amtsbezirk Oberhasli.

Der Vortrag des Regierungsrates wird verlesen und lautet folgendermassen :

Herr Präsident,
Herren Grossräte,

Am 11. Juli 1897 fand auf Anordnung des Regierungsrates d. d. 26. Mai im Amtsbezirk Oberhasli die Ersatzwahl für den verstorbenen Regierungsstatthalter Immer statt. Von der am 12. Juli zusammengetretenen Abgeordnetenversammlung wurde die Gesamtzahl der in den Abstimmungskreisen des Amtsbezirkes abgegebenen Wahlzettel auf 971, die Zahl der ungültigen und leeren Wahlzettel auf 11, die Zahl der in Berechnung fallenden Wahlzettel auf 960, das absolute Mehr somit auf 481 festgesetzt. Als gewählt — und zwar genau mit der Zahl des absoluten Mehrs, 481, — wurde erklärt Amtsschreiber Ulrich Steudler in Meiringen.

Am 17. Juli, also innerhalb der in § 34 des Dekretes vom 28. September 1892 festgesetzten Frist, reichte der Bruder eines der unterlegenen Kandidaten, Ulrich Brügger in Eisenbolgen bei Meiringen, eine Einsprache gegen diese Wahlverhandlung ein und verlangte Kassation derselben. Als Kassationsgründe machte er geltend :

1. Es sei in Innertkirchen entgegen der Vorschrift in § 10 des obgenannten Dekretes die Urne blos von 11½ bis 2 Uhr offen gewesen.
2. Es seien in Meiringen die Ausweiskarten sehr mangelhaft verteilt worden.
3. In Schattenhalb seien ungesetzliche Wahlzettel benutzt worden und es hätten in einem Wahlbureau dieser Gemeinde mehrere Bürger aus Mangel an Wahlzetteln nicht stimmen können.
4. In Meiringen sei einem militärdienstpflichtigen Bürger die Ausweiskarte verweigert worden.

Infolge dieser Wahlbeschwerde beauftragte der Regierungsrat den Staatsschreiber mit der Untersuchung, welche an Ort und Stelle stattfand und über welche ein Protokoll aufgenommen wurde. Zum Gegenstand der Untersuchung wurden nicht nur die geltend gemachten Beschwerdepunkte gemacht, sondern sämtliche Unregelmässigkeiten, welche sich im Laufe der Verhandlungen herausstellten, ebenso wurden die Ausweiskarten und Wahlzettel einer erneuten Prüfung und Zählung unterworfen.

Als Ergebnis dieser Untersuchung darf vorerst konstatiert werden, dass die Wahlverhandlungen in sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirkes sich in grosser Ruhe und ohne Aufregung vollzogen haben. Klagen über unstattliche Beeinflussung von Stimmberchtigten, über mangelhafte Führung der Stimmregister, über Vorenthalt der Ausübung des Stimmrechts oder wissentliche Verleihung derselben an nicht Stimmberchtigte sind keine geltend gemacht worden und es hat auch die Untersuchung nicht das Geringste ergeben, was glauben lassen könnte, dass derartige Gesetzwidrigkeiten vorgekommen seien. Sämtliche Unregelmässigkeiten, welche bei dieser Wahl vorgekommen sind, haben ihren Grund teils in altem, bis dahin unbehandelten gebliebenem Brauch, teils in Mängeln und Fehlern, wie sie wohl an vielen Orten vorkommen und nie ganz zu vermeiden sein werden.

Den vierten Beschwerdepunkt hat der Rekurrent selber fallen lassen, als ihm dargethan wurde, dass der betreffende Bürger — sein Sohn — obgleich er im Verlaufe dieses Jahres Militärdienst geleistet hat, wirklich nicht stimmberchtigt gewesen ist, da er am Wahltag sein 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte.

Hingegen hat sich als richtig herausgestellt, dass in der Gemeinde Innertkirchen die für die Vornahme der Abstimmung festgesetzte Zeit nicht innegehalten wurde, da die als Abstimmungslokal dienende Kirche bis gegen 11½ Uhr durch den Gottesdienst in Anspruch genommen war. Es ist das eine Unregelmässigkeit, welche nicht blos an diesem Wahltag, sondern an sämtlichen bisherigen Wahl- und Abstimmungstagen vorgekommen ist, also in der ganzen Gemeinde bekannt war, bis jetzt aber noch nie zu Reklamationen Anlass gegeben hat. Die bei der Untersuchung einvernommenen Mitglieder des Gemeinderates haben übrigens ohne weitere Aufforderung die Erklärung abgegeben, dass in Zukunft für die Wahlen und Abstimmungen ein anderes Lokal zur Verfügung gestellt werden soll, damit die festgesetzte Zeit innegehalten werden kann. Die Untersuchung hatte sich bei dieser Sachlage nur darauf zu erstrecken, ob durch diese Vorschriftswidrigkeit Bürger um die Ausübung ihres Stimmrechtes gebracht worden seien. Wirklich ergab sich, dass ein in einem dortigen Hotel erst seit einiger Zeit angestellter und daher mit den bestehenden Verhältnissen nicht vertrauter Kutscher während der Zeit des Gottesdienstes seine Stimme abgeben wollte und dass er das später, weil durch Berufspflichten aus der Ge-

meinde weggerufen, nicht mehr thun konnte. Nach § 36 des Dekretes muss daher dessen Stimme der Zahl der zur Berechnung des absoluten Mehrs in Betracht fallenden Stimmen hinzugerechnet werden. Ein anderer Bürger hingegen, der sich ebenfalls beklagte, durch die Verzögerung in der Oeffnung der Urne um sein Stimmrecht gebracht worden zu sein, hätte nachgewiesenermassen später immer noch Zeit finden können, im Wahllokal zu erscheinen.

Als Beleg für die « sehr mangelhafte » Verteilung der Stimmkarten in Meiringen konnte der Beschwerdeführer nur zwei Fälle namhaft machen, die aber beide bei der Untersuchung hinfällig wurden, indem der eine der genannten Bürger seinem Zeugnis nach im Besitz seiner Stimmkarte war, nur keinen Gebrauch davon gemacht hat, der andere nach den gesetzlichen Bestimmungen das Stimmrecht gar nicht besitzt. Ein Augenschein auf der Gemeindekanzlei hat ergeben, dass auf derselben in Beziehung auf Stimmregister und Stimmkarten eine recht gute Ordnung herrscht, wobei nicht in Abrede gestellt werden soll, dass es in Ausnahmefällen vorkommen kann, dass ein Stimmberechtigter nicht in den Besitz seiner Ausweiskarte gelangt.

Ein eigentümliches Ergebnis hatte die Untersuchung für die Gemeinde Schattenhalb. Dieselbe bildet — wie auch die andern Gemeinden — nur einen Abstimmungskreis, hat aber, Gebrauch machend von § 5, Al. 2, des Abstimmungsdekretes, drei Abstimmungslöcke eingerichtet. In diese drei Abstimmungslöcke werden nun jeweilen vom Gemeinderatspräsidenten die amtlichen Wahlzettel verteilt. Dieses Mal aber wurden sie jedenfalls im unrichtigen Verhältnis verteilt, so dass in dem einen Wahllokal zu viel Wahlzettel vorhanden waren, während sie in den andern Lokalen vor Schluss der Urne ausgingen. Die betreffenden Wahlbüros suchten sich so zu helfen, dass sie einfach Wahlzettel aus weissem Papier anfertigten und den Stimmberechtigten austeilten. Es wurden, wie die beigelegten Wahlzettel beweisen, 3 solche vom Bureau angefertigte Wahlzettel benutzt. Dieselben sind aus gewöhnlichem Papier hergestellt und weichen deshalb sehr erheblich vom amtlichen, von der Staatskanzlei gelieferten Formular ab. Immerhin wurden sie widerspruchslos sowohl vom Wahlbüro des betreffenden Abstimmungskreises, als auch von der Abgeordnetenversammlung als gültig anerkannt und gezählt, jedenfalls in der Erwägung, dass dieselben nicht den Charakter der im Dekret erwähnten « ausseramtlichen Wahlzettel » trügen und daher die Bestimmungen des § 11 auch nicht Anwendung auf dieselben finden können.

Der Regierungsrat hält ebenfalls dafür, dass im Dekret vom 28. September 1892 keine Bestimmungen enthalten sind, welche auf diesen ausserordentlichen und bis dahin noch nie vorgekommenen Fall zutreffen, und es ist daher zu urteilen nach den allgemeinen Grundsätzen, welche für Wahlen und Abstimmungen massgebend sein sollen. Zu diesen Grundsätzen gehört nun in hervorragendem Masse das Geheimnis der Stimmabgabe; es haben denn auch eine Anzahl der gesetzlichen Bestimmungen ausschliesslich den Zweck, die Geheimhaltung der Stimmgebung zu ermöglichen, so auch die Bestimmungen über die amtlichen Wahlzettel. Es ist unleugbar, dass bei Verwendung verschiedener Formulare das Geheimnis der Stimmgebung verletzt werden kann. Abgesehen jedoch davon, dass das *in casu* deshalb nicht geschehen ist, weil die betreffenden drei Wahlzettel auf verschiedene Namen lauten, so muss auch angenommen werden, dass die drei Bürger, welche von diesen Wahlzetteln Gebrauch machten, auf die Geheimhaltung ihrer Stimmabgabe keinen Wert legten. Es geht

das einerseits aus der Thatsache hervor, dass sie solche Wahlzettel annahmen und benutzten und andererseits daraus, dass sie sich nirgends darüber beschwert haben. Aus diesem Grunde kommt auch der Regierungsrat zu dem Schlusse, dass diese Wahlzettel mit Rücksicht auf die bestehenden ausserordentlichen Verhältnisse als gültig angesehen werden können.

Eine fernere Aussage, es hätten in einem der Wahllokale verschiedene Bürger sich geweigert, solche Wahlzettel zu benutzen, da sie doch nicht gültig wären, konnte nicht näher belegt werden, d. h. es waren die betreffenden Bürger nicht ausfindig zu machen, so dass sich diese Aussage als ein blosses Gerücht qualifiziert, auf welches kein Entscheid gestützt werden kann.

Die Staatskanzlei allerdings wird aus diesem Vorkommnis die Lehre zu ziehen haben, dass die Zahl der Stimmzettel, die sie versendet, die Zahl der Stimmberechtigten ziemlich überschreiten muss, damit in den Abstimmungskreisen mit mehreren Wahllokalen jedes Wahllokal eine genügende Anzahl von Wahlzetteln besitzt.

Ausser den vom Rekurrenten geltend gemachten Punkten stellten sich im Lauf der Untersuchung noch einige vorgekommene Unregelmässigkeiten heraus. So wurden in der Gemeinde Meiringen zwei auf einen stimmberechtigten Bürger gefallene Stimmen als ungültig berechnet, weil der betreffende Bürger sich nicht zu der in der Wahl stehenden Stelle eigne, die betreffende Stimmgebung somit jedenfalls nicht ernst gemeint gewesen sei. Es ist klar, dass dem Wahlausschuss kein Urteil über die Eignung der Bürger zu einer Stelle zustehen kann. Da der betreffende Bürger wahlfähig war, so müssen die beiden Stimmen als gültig berechnet werden. Sie sind denn auch in der nachstehenden Berechnung mitgezählt.

In derselben Gemeinde wurden 6 ungestempelte Wahlzettel in die Rechnung mit hineinbezogen. Nach der Erklärung des Gemeindepräsidenten betrifft dies die nach § 18 des Dekretes brieflich an den Ausschuss gelangten Wahlzettel, welche von ihm persönlich ungestempelt in die Urne gelegt worden seien. Es lässt sich gegen die Gültigkeit dieser Wahlzettel der Wortlaut von § 16 und § 18 des Dekretes anführen, für die Gültigkeit der Umstand, dass die Abstempelung einfach eine Kontrollierung der Gültigkeit ist, und dass der Aussage des Gemeindepräsidenten in diesem Fall ebenfalls der Wert einer Kontrollierung und Konstatierung zukommt. Die Frage braucht übrigens gar nicht entschieden zu werden, da diese Wahlzettel auf das Wahlresultat keinen Einfluss ausüben, indem drei von den sechs auf den Namen des von der Abgeordnetenversammlung als gewählt Erklärten lauten. Werden sie als ungültig erklärt, so sinkt nicht nur dessen Ziffer, sondern auch das absolute Mehr um drei.

Aus obigen Ausführungen erhellt, dass jedenfalls von einer Kassierung der Wahlverhandlungen, wie sie der Rekurrent verlangt, auch dann nicht die Rede sein kann, wenn der Grosse Rat die Ansicht des Regierungsrates in Bezug auf die Gültigkeit der vom Wahlausschuss von Schattenhalb angefertigten Wahlzettel nicht billigen würde. Es erübrigt somit nur noch zu prüfen, ob Amtsschreiber Steudler das absolute Mehr erreicht hat, oder ob ein zweiter Wahlgang angeordnet werden muss. Wie schon erwähnt, sind zu diesem Zweck die eingegangenen Wahlzettel mehrmals und sorgfältig nachgeprüft worden, und es gelangt der Regierungsrat, gestützt auf diese Prüfung und in Anbringung der angeführten Abänderungen, zu folgendem Resultat:

	Nach den Protokollen gültige Stimmen.		Nach der Erhebung des Regierungsrates gültige Stimmen.		Begründung der Abänderungen.
	Steudler.	Steudler.	Steudler.	Steudler.	
Meiringen .	339	143	341	143	Darlegung oben.
Hasleberg .	164	112	164	112	—
Gadmen .	111	62	110	62	{ Ein Stimmzettel ungestempelt.
Innertkirchen	135	27	135	27	—
Guttannen .	81	66	81	66	—
Schattenhalb	130	71	132	73	{ Irrtümliche Zahlung durch den Ausschuss.
	960	481	963	483	

Zu der Zahl der gültigen Stimmen muss nach obigen Darlegungen eine beigelegt werden wegen des Bürgers, welcher in Innertkirchen sein Stimmrecht nicht ausüben konnte. Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt somit 964 und das absolute Mehr 483.

Der Regierungsrat gelangt daher, wenn auch mit etwas andern Ziffern, doch — wie die Abgeordnetenversammlung — zum Resultat, dass Amtsschreiber Steudler das absolute Mehr erreicht hat und seine Wahl als zu stande gekommen erklärt werden muss. Er beantragt Ihnen demnach, Sie möchten die vom Amtsbezirk Oberhasli am 11. Juli abhängig getroffene Wahl des Amtsschreibers Ulrich Steudler in Meiringen zum Regierungsstatthalter validieren und den gegen diese Wahlverhandlung eingereichten Rekurs abweisen.

Mit Hochachtung,
Bern, den 18. August 1897.
Im Namen des Regierungsrates
der Vicepräsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe diesem Bericht der Regierung nur wenig beizufügen. Nach dem Tode des bisherigen Regierungsstatthalters Immer in Meiringen fand am 11. Juli die Neuwahl statt, und es erklärte die Abgeordnetenversammlung als gewählt — und zwar genau mit dem absoluten Mehr (481 Stimmen) — Herrn Amtsschreiber Steudler in Meiringen. Innert der gesetzlichen Frist hat nun der Bruder des Kandidaten Brügger eine Beschwerde eingereicht. Als Beschwerdepunkt machte er unter andern geltend, es haben nicht alle Bürger Stimmkarten erhalten. Die Untersuchung, welche durch Herrn Staatsschreiber Kistler auf Ort und Stelle vorgenommen wurde, hat ergeben, dass angeblich zwei Bürger keine Karten erhalten haben sollten. Der eine davon war der Sohn des Beschwerdeführers. Nun hat sich aber herausgestellt, dass der Betreffende das 20. Jahr noch nicht zurückgelegt hat und infolgedessen noch nicht stimmberechtigt war, wenn schon er dies Jahr Militärdienst gethan hat. Der andere Bürger erklärte, dass er im Besitz einer Stimmkarte gewesen sei, aber keinen Gebrauch davon gemacht habe.

Einen Hauptbeschwerdepunkt bildet folgendes. In der Gemeinde Schattenhalb befinden sich, im Sinne des Dekretes von 1892, drei Abstimmungslokale (Willingen, Geissholz und Falchern). Nun sind, wie es scheint, die von der Staatskanzlei geschickten amtlichen Wahlzettel nicht im richtigen Verhältnis verteilt worden, so dass dieselben in einem Wahllokal ausgingen. Nun kamen noch drei stimmberechtigte Bürger, um ihre

Stimme abzugeben. Der Wahlausschuss musste sich nun fragen, was da zu thun sei, und er wusste sich zu behelfen. Er fertigte eigene Wahlzettel an in Form eines halben Oktavbriefbogens mit der Aufschrift: « Diese Formulare werden verwendet mangels amtlicher Wahlzettel. » Die betreffenden Bürger waren damit zufrieden und füllten die Zettel aus, m. a. W. sie verzichteten auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Es fragt sich nun, ob der Grosse Rat die Ansicht der Regierung teilen kann, wonach man diese drei Wahlzettel als gültig anerkennt. Ich mache darauf aufmerksam, dass die betreffenden drei Bürger sich in keiner Weise beschweren. Sie hätten dies mit Fug und Recht thun können, und in diesem Falle müsste man diese drei Zettel unbedingt als ungültig erklären, was das Wahlresultat ändern würde. Das Dekret von 1892 sieht diesen Fall gar nicht vor, sondern geht von der Voraussetzung aus, dass jeweilen genügend viele Wahlzettel aufliegen. Gleichwohl kommt die Regierung in dem vorliegenden speciellen Falle zum Schluss, es sollen diese drei Stimmen mitgerechnet werden. Was hätte der Wahlausschuss richtiger thun können, als was er that? Hätte er zu den drei Bürgern sagen sollen: Ziehet hin, von wannen ihr gekommen seid; wir haben keine Wahlzettel mehr! Wir halten dafür, dass über der Form das durch die Verfassung garantierte Stimmrecht steht, das durch keine Form verunmöglich oder beschränkt werden soll. Und da nun im vorliegenden Falle die Wahrung des Stimmrechts schlechterdings nicht anders möglich war, als dass der Wahlausschuss diese Wahlzettel anfertigte, so halten wir dafür, er habe in durchaus vernünftiger Weise gehandelt und es solle deshalb die Wahl nicht kassiert werden.

Ein anderer Beschwerdepunkt, der jedoch auf das Wahlresultat ohne Einfluss ist, ist folgender. Es haben 6 Eisenbahnbeamte, im Sinne von § 5 des Wahldekretes, brieflich gestimmt. Nun soll nach dem Dekret in einem solchen Falle ein Mitglied des Wahlausschusses die betreffenden Wahlzettel abstempen. Dies wurde nun unterlassen, und so kann man mit Fug und Recht sagen, diese Wahlzettel seien ungültig und sollen nicht in Berechnung fallen; jedenfalls kann man die Sache verschieden ansehen. Das Resultat wird übrigens dadurch nicht geändert; indem von den 6 Wahlzetteln drei auf Herrn Steudler lauten. Streicht man die sechs Stimmen, so fällt auch das absolute Mehr um drei Stimmen, und in diesem Falle wäre Herr Steudler gleichwohl gewählt. Der Regierungsrat hält auch dafür, dass eine richtige Kontrolle dadurch geübt wurde, dass der Präsident des Wahlausschusses die Wahlzettel eigenhändig in die Urne warf. Das Abstempeln hat natürlich keinen andern Zweck, als dafür Garantie zu bieten, dass der einzelne Stimmberechtigte nicht mehr als einen Stimmzettel in die Urne wirft. Da nun der Präsident des Wahlausschusses die sechs Stimmen eigenhändig in die Urne warf, so besteht keine Gefahr, dass der nämliche Bürger mehr als eine Stimme abgab. Wie gesagt, man kann in Bezug auf die Gültigkeit dieser Stimmen geteilter Ansicht sein; allein dies ändert am Wahlresultat nichts.

Von einem Wahlausschuss wurde eine Unregelmässigkeit in der Weise begangen, dass er zwei Stimmen nicht zählte, weil er der Ansicht war, der betreffende Bürger, auf welchen die zwei Zettel lauteten, eigne sich nicht als Regierungsstatthalter. Nun ist klar, dass es den Wahlausschuss nichts angeht, ob der Be-

treffende für die Stelle geeignet sei oder nicht, sondern er hat nur zu prüfen, ob der Betreffende wirklich wahlfähig ist. Das Volk hat zu sagen, ob einer für eine Stelle passt, aber nicht der Wahlaußschuss. Infolgedessen hat der Regierungsrat die Berechnung so aufgestellt, dass diese zwei Stimmen mitgezählt werden.

Wie ich hörte, kommt die Kommission zum nämlichen Schluss, wie die Regierung, d. h. es sei die Beschwerde abzuweisen und die Wahl des Herrn Steudler zu validieren. Ich will Sie deshalb nicht länger aufhalten, sondern empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Jenni, Berichterstatter der Kommission. Nach den mündlichen und schriftlichen Ausführungen der Regierung kann ich mich als Berichterstatter der Kommission kurz fassen. Am 11. Juli fand im Amt Oberhasli eine Regierungsstatthalterwahl statt, und es wurde ein Ulrich Steudler, Amtsschreiber in Meiringen als gewählt bezeichnet. Innert nützlicher Frist wurde gegen diese Wahl Einspruch erhoben und im wesentlichen folgendes geltend gemacht: 1) die Ausübung des Stimmrechts sei eingeschränkt, wenn nicht verletzt worden, 2) das Geheimnis der Stimmabgabe sei nicht in der im Dekret vorgeschriebenen Weise gewahrt worden. Ihre Kommission hat ihre Prüfung hauptsächlich nach diesen beiden Gerichtspunkten hin vorgenommen. Wie Sie hörten, hat die Regierung sofort eine Untersuchung durch Herrn Staatschreiber Kistler angeordnet. Herr Kistler hat den Beschwerdeführer und die von ihm bezeichneten Persönlichkeiten einvernommen, und darauf gestützt ist die Regierung zu dem Schlusse gekommen, Herr Steudler habe das absolute Mehr erhalten und es sei dessen Wahl dem Grossen Rate zur Validation zu empfehlen. Die Kommission hat, gestützt auf den Bericht der Regierung und die bezüglichen Aktenstücke, sowie den Bericht der Abgeordnetenversammlung, ebenfalls eine etwas eingehende Untersuchung vorgenommen. In erster Linie hat sie sich auf den prinzipiellen Boden gestellt und gefragt: Sind Verletzungen gesetzlicher Vorschriften vorgekommen, die eine Kassation der Wahl verlangen? oder sind nur kleine, zufällige Unregelmässigkeiten vorgekommen, wie sie mehr oder weniger überall passieren? Die Kommission hat sich auf den letztern Boden gestellt und stimmt in dieser Beziehung der Auffassung der Regierung bei. Nun hat man sich weiter gefragt: Sind diese Unregelmässigkeiten derart, dass sie, wenn man sie in Rechnung bringt, das Wahlresultat ändern könnten? Ich muss in dieser Beziehung auf die einzelnen Punkte kurz eingehen, indem die Kommission zwar zum nämlichen Endresultat gelangt, wie die Regierung, aber bei der Berechnung von andern Gesichtspunkten ausging.

Die Beschwerde macht in erster Linie geltend, in Innertkirchen sei die freie Ausübung des Stimmrechts dadurch verletzt worden, dass das Abstimmungsklokal, entgegen den gesetzlichen Vorschriften, erst um halb 12 Uhr geöffnet wurde. Es ist allerdings geltend zu machen, dass diese Uebung schon seit Jahren, vielleicht seit Jahrzehnten, in Innertkirchen besteht und zwar im vollen Einverständnis der Bevölkerung, da bis jetzt keine Reklamation einlangte. Nun macht der Beschwerdeführer geltend, durch diesen Umstand seien zwei Bürger von der Ausübung des Stimmrechts abgehalten worden. Die Untersuchung hat ergeben, dass allerdings ein Bürger, der zwischen 10 und 11 Uhr stimmen wollte, dadurch an der Stimmabgabe verhindert wurde,

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

weil er nachher nach Meiringen fahren musste. Die Regierung hat deshalb sehr richtig diesen Bürger bei der Berechnung mitgezählt, was das absolute Mehr ändert. Die Kommission schliesst sich in dieser Beziehung vollständig an. Ein anderer Bürger behauptete ebenfalls, er habe zwischen 10 und 11 Uhr stimmen wollen, musste aber zugeben, dass er dazu auch nachher noch Zeit gehabt hätte. Man hat deshalb gefunden, diese Stimme soll nicht mitgezählt werden.

Ferner wurde eingewendet, es haben viele Bürger keine Ausweiskarten erhalten. Die Untersuchung hat ergeben, dass dies unrichtig ist. Der eine der namhaft gemachten Bürger musste zugestehen, dass er seine Ausweiskarte erhalten habe, und ein zweiter Bürger war, weil unterstützt, nicht stimmberechtigt

Nun der Fall von Schattenhalb. In dieser Gemeinde waren drei Wahlbüro's bestellt und eines davon erhielt zu wenig amtliche Wahlzettel. Worauf dieses Verschen zurückzuführen ist, weiß man nicht; vielleicht wurden die Wahlzettel innerhalb der Gemeinde unrichtig verteilt. Thatsache ist, dass drei Bürger sich durch das Wahlbüro angefertigter nichtamtlicher Wahlzettel bedienen mussten, sodass das Wahlgeheimnis nicht in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise gewahrt wurde. Man kann nun hier geteilter Ansicht sein. Man kann ganz gut die Ansicht der Regierung teilen, die sagt, die betreffenden drei Bürger haben sich einverstanden erklärt, mit diesen nichtamtlichen Wahlzetteln vorlieb zu nehmen; sie haben also keinen grossen Wert auf das Geheimnis der Stimmabgabe gelegt, und es sei deshalb die Wahl als nach den Vorschriften des Gesetzes erfolgt zu betrachten. Die Kommission hat sich in ihrer Mehrheit der gegenteiligen Ansicht zugeneigt — ohne damit einen Präzedenzfall für die Zukunft schaffen zu wollen — die betreffenden Stimmen seien zu streichen, was die Rechnung alteriert, indem von diesen 3 Stimmen zwei auf Herrn Steudler gefallen sind.

Ferner wird gesagt, in einem andern Wahlbüro der betreffenden Gemeinde seien zwei Bürger an die Urne gekommen, die, weil sie nicht mit amtlichen Wahlzetteln stimmen konnten, wegen Nichtwahrung des Wahlgeheimnisses, das Bureau wieder verliessen. Die Untersuchung hat aber ergeben, dass ein tatsächlicher Beweis nicht vorgelegt werden kann und dass dies mehr nur ein Gerücht ist. Dieser Punkt fällt somit dahin.

Was endlich den Militär betrifft, der als Rekrut Dienst that, so hatte derselbe das stimmfähige Alter noch nicht erreicht.

Dies sind die Beschwerdepunkte. Nun ist klar, dass bei einer solchen Untersuchung häufig noch andere Dinge zum Vorschein kommen, als der Beschwerdeführer anführt. Es wurde bereits gesagt, dass in Meiringen 6 nicht abgestempelte Zettel vorgefunden wurden. In dieser Beziehung ist die Kommission nicht gleicher Ansicht, wie die Regierung, sondern glaubt, nach dem klaren Wortlaut des Dekrets müssen diese 6 Wahlzettel, trotzdem sie durch den Gemeindepräsidenten kontrolliert worden waren, als ungültig erklärt werden. Die betreffenden Wahlzettel waren, gemäss § 18 des Wahldekretes, von Eisenbahnbeamten eingesandt und vom Gemeindepräsidenten direkt in die Urne gelegt worden.

Die Kommission kommt nun zu folgendem Resultat, wobei ich bemerke, dass sie im übrigen mit den von der Regierung am Protokoll der Abgeordnetenversammlung vorgenommenen Abänderungen einiggeht:

Die Regierung hat im ganzen 964 gültige Stimmen herausgefunden, wovon 483 — also das absolute Mehr — auf Herrn Steudler fielen. Zieht man nun die erwähnten 6 Stimmen von Meiringen und die 3 Stimmen aus der Gemeinde Schattenhalb ab, so beträgt die Zahl der gültigen Stimmen 955, das absolute Mehr somit 478. Von den abgezogenen 9 Stimmen fielen 3 in Meiringen und 2 in Schattenhalb auf Herrn Steudler. Diese von den 483 auf Herrn Steudler gefallenen Stimmen abgezogen, verbleiben 478 Stimmen oder wiederum das absolute Mehr. Es mag denjenigen zur Beruhigung dienen, die in Bezug auf die erwähnten beiden Punkte vielleicht nicht vollkommen beruhigt waren, dass also auch dann, wenn man sich streng an den Wortlaut des Dekretes hält, für Herrn Steudler das absolute Mehr herauskommt. Die Kommission empfiehlt Ihnen daher Validierung der Wahl des Herrn Steudler.

Es wären allerdings noch einige Punkte zu berühren, die zwar nicht gerade in Betracht fallen, aber doch auch Berücksichtigung verdienen. Die Wahl ist sehr ruhig verlaufen, und es wäre sehr unnütz, die Gemüter nun durch einen zweiten Wahlgang zu erhitzten. Herr Steudler ist auch der richtige Mann für die Stelle. Sodann wird die Einladung an die Behörden gerichtet, es möchte 1) in Zukunft dafür gesorgt werden, dass genügend viele Wahlzettel zur Auseinandersetzung kommen, 2) die Gemeinde Innertkirchen aufgefordert werden, das Wahllokal so einzurichten, dass den Vorschriften des Dekrets entsprochen werden kann.

Damit habe ich geschlossen und empfehle Ihnen die Validation der Wahl des Herrn Steudler.

Der Grosser Rat beschliesst Validation der Wahl des Herrn Steudler und Abweisung der gegen die bezügliche Wahlverhandlung eingereichten Beschwerde.

1873 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Christine Luise Heimerdinger, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Belp — mit 104 Stimmen.

4. Johann Karl Heinrich *Flörke* von Wendhausen, Provinz Hannover, Preussen, geboren 1843, Schlossermeister in Bern, seit 1870 daselbst wohnhaft, für sich, seine Ehefrau Maria Elisabeth geb. Moser und seine drei noch minderjährigen Kinder Emma Elisabeth Henriette, Auguste und Heinrich Karl, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Neuenegg — mit 104 Stimmen.

5. Othon *Kognowiki* von Ponekelpi, Russland, geboren 1842, Uhrenfabrikant in Pruntrut, seit 1863 in Pruntrut wohnhaft, für sich und seine Ehefrau Marie Léontine Sénovert, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Miécourt — mit 100 Stimmen.

6. Othon Adolphe *Kognowiki*, Sohn des Vorgenannten, geboren 1874, ledig, seit seiner Geburt in Pruntrut wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Miécourt — mit 100 Stimmen.

7. Karl August *Lichtenberger* von Oberstein, Grossherzogtum Oldenburg, geboren 1850, Hotelier in Interlaken, seit 1878 daselbst niedergelassen, verheiratet mit Elisabeth Götz, Vater von acht minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Oberried bei Brienz — mit 102 Stimmen.

8. Erhard Walter von *Heugel*, Sohn des zu Olten verstorbenen Rittmeisters Erhard von Heugel und der Luise Rosina geb. Walther, von Ottmachau, Königreich Preussen, geboren 1878, minderjährig, Käser, bis dahin immer im Kanton Bern wohnhaft, derzeit in einer Molkerei im Kanton Zürich angestellt, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Innertkirchen — mit 103 Stimmen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen)

Dieselben werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Genehmigung der Statuten der Gürbetalbahn.

Der Regierungsrat beantragt, die Statuten der Gürbetal-Bahn, als mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften übereinstimmend, zu genehmigen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verwaltung der Gürbetalbahn hat ihre Statuten zur Genehmigung eingereicht. Die Bahn ist im Art. 1 des Volksbeschlusses vom 28. Februar d. J. als eine der zu subventionierenden Linien aufgeführt, indem sie einen Teil der Bahn Bern-Thun (durch den Amtsbezirk Seftigen) bildet. Die Gesellschaft hat sich konstituiert, der Staat hat dabei, wie in andern

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 114 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 78) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Rupert *Schroff* von Aach, Grossherzogtum Baden, geboren 1854, Zimmermann in Bätterkinden, seit 1882 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Maria Hubler, Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Schalunen — mit 105 Stimmen.

2. Christoph Wilhelm *Müller* von Güglingen, Königreich Württemberg, geboren 1846, Braumeister in Thun, seit 1882 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Anna Sahli, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Goldiwyl — mit 105 Stimmen.

3. Wilhelm *Remmeli* von Klingenberg, Königreich Württemberg, geboren 1850, Buchdrucker in Bern, seit

ähnlichen Fällen, mitgewirkt und die erste Einzahlung, welche das Obligationenrecht verlangt, formell geleistet, d. h. bei der Kantonalfank deponiert unter dem Vorbehalt, dass sie von der Gesellschaft erst in Besitz genommen werden dürfe, wenn die im Volksbeschluss vorgesehenen Ausweise vom Grossen Rate genehmigt seien. In der Generalversammlung vom 27. Juni hat die Gesellschaft ihre Statuten aufgestellt. Danach ist der Sitz der Gesellschaft in Bern. Das Aktienkapital beträgt Fr. 1,900,000. Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen drei durch den Staat gewählt werden. Die Statuten wurden geprüft und entsprechen den Vorschriften des Subventionsbeschlusses in allen Teilen. Ich will noch bemerken, dass es sich vorläufig nicht um den Bau der ganzen Linie handelt, sondern bloss um das Stück von Bern bis Wattenwyl, das eine Länge von 24 Kilometer aufweist. Die Fortsetzung nach Thun und eventuell nach dem Simmenthal wird einer späteren Zeit vorbehalten. Die Bahn wird normalspurig.

Die Regierung beantragt Ihnen, den Statuten die Genehmigung zu erteilen. Weiterer Bericht wird verspart bis zur Behandlung des Finanzausweises in einer späteren Session des Grossen Rates.

Schmid, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft hat allerdings erst vorgestern bei den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission circuliert. Gleichwohl beantragt auch die Staatswirtschaftskommission Genehmigung der Statuten, weil man bei Genehmigung des Finanzausweises auf die Sache näher eintreten kann. Aufgefallen ist der Kommission, dass in der Summe von Fr. 30,000, die der neuen Gesellschaft an Gründungskosten überbunden wird, Fr. 9000 Entschädigung an das Initiativkomitee inbegriffen sind. Bis jetzt wurden bei solchen Bahnen, die nicht Spekulationsbauten sind, sondern im Interesse des Landes erstellt werden, von den Initiativkomitees bis zur Gründung der Gesellschaft keine Kosten verrechnet. Hier erscheinen diese Kosten zum ersten mal in der Rechnung, und wir glauben dies hier bemerken zu sollen, weil es im Interesse des Landes liegt, dass in diesen Dingen sparsam verwaltet wird. Der Staat, der für diese Bahnen enorme Summen auswirft, kann verlangen, dass wenn die Sache vor die Behörden kommt, nicht schon hohe Kosten für Reisen und alles mögliche verrechnet werden.

Dürrenmatt. Es scheint mir, aus der Mitteilung der Staatswirtschaftskommission sollte gerade der richtige Schluss gezogen und diese Kosten nicht anerkannt werden, sonst schaffen wir für alle andern Bahnunternehmungen ein Präjudiz.

Lenz. Ich sehe mich veranlasst, über diesen Punkt einige Aufklärung zu geben. Wir brauchen den Behörden gegenüber in keiner Weise hinter dem Berge zu halten, wie es sich damit verhält. Jedermann weiß, dass eine Bahnunternehmung vorbereitet sein muss. Es muss die Konzession erworben und zu diesem Zwecke ein Plan mit Baubeschreibung aufgestellt werden, der den Bundesbehörden eingereicht werden muss. Das kostet natürlich Geld, der Ingenieur will bezahlt sein. Hat man die Konzession, so müssen die Detailaufnahmen auf dem Feld gemacht und die Pläne vollständig ausgefertigt werden, was wiederum viel Geld kostet. Für Beschaffung des Geldes hat man nun an

einzelnen Orten eine Gründungsgesellschaft gebildet und durch die Gründungsaktien genügend Geld zur Stelle geschafft. Wir haben ebenfalls versucht, eine derartige Gesellschaft zu bilden, und es sind auf diese Weise im ganzen Fr. 8000 zur Stelle geschafft worden. Dazu kamen noch Fr. 5000, die der Staat, gestützt auf den Subventionsbeschluss, auf Rechnung der späteren Aktienzeichnung bezahlte. Dieses Geld genügte nun nicht, um alle Kosten zu bestreiten, und mehr Geld konnten wir nicht zusammenbringen, da die Gemeinden nicht mehr zeichneten und Private nicht zu finden waren. Das Komitee beschloss deshalb, auf sein eigenes Risiko Geld zu beschaffen und wandte sich zu diesem Zwecke an das Bankhaus Marcuard, das unsere Zahlstelle war und ausbezahlt, was bar zu bezahlen war. Nun hatten wir aber noch eine Reihe anderer Ausgaben, welche die einzelnen Komiteemitglieder von sich aus bestritten haben. Ich will z. B. nur erwähnen, dass ich einzig für Frankaturen eine Rechnung von über Fr. 150 habe. Ich sage das nur, um den Umfang der Arbeiten anzudeuten. Man musste ferner außerordentlich viele Reisen machen und hatte auch hier wieder für Fuhrwerke etc. Barauslagen. Hätte man über genügend viel Gründungskapital verfügt, so hätte man darüber Rechnung gestellt, diese Barauslagen wären einem vergütet worden, und ich denke, kein Mensch würde dagegen etwas einwenden können. Nun aber hatten wir so wie so zu wenig Geld und um unsere Schuld beim Bankhause Marcuard nicht zu vergrössern, haben die Komiteemitglieder ihre Auslagen aus der eigenen Tasche bestritten. Nun hat das Bankhaus für geleistete Zahlungen eine Forderung von ungefähr Fr. 21,000, und jedes einzelne Mitglied des Komitees — es sind deren 9 — hat eine Forderung an bar ausgelegtem Geld im Betrage bis zu 2000, einzelne sogar bis zu Fr. 3000. Das Komitee fand nun, diese Barauslagen sollen den Mitgliedern ebensogut vergütet werden, wie die durch das Bankhaus Marcuard bestrittenen Kosten; denn es sind das Gründungskosten so gut wie die andern. So sind wir dazu gekommen, Fr. 9000 mehr in Rechnung zu bringen, als das Bankhaus Marcuard zu fordern hat. Wir haben über alles das den Behörden detailliert Auskunft gegeben, und es ist unsere Rechnung als richtig befunden worden. Auch an der Generalversammlung wurde ausführlich dargelegt, wie sich der Betrag von Fr. 30,000 zusammensetze. Ich glaube darum nicht, dass man da irgendwie Schwindel treibe. Es handelt sich nicht um eine Entschädigung für die geleistete Arbeit, sondern einzig und allein um Rückzahlung der von Einzelnen geleisteten Vorschüsse. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, die Statuten zu genehmigen.

Schmid, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich muss erklären, dass die Staatswirtschaftskommission ausdrücklich keinen Antrag auf Streichung der Fr. 9000 oder auf Vornahme einer Untersuchung stellt. Ich bemerke nur, dass nach Ansicht der Kommission der ganze Fehler darin liegt, dass viel zu wenig Gründungsaktien gezeichnet wurden, ein Zeichen, dass es am wünschbaren Interesse der Landesregierung gefehlt hat. Wäre das Interesse der Landesregierung ein solches gewesen, wie man es bei einer solchen Bahnunternehmung verlangen kann, so hätte es möglich sein sollen, für die Vorstudien ein Gründungskapital von Fr. 30,000 aufzubringen. Das war der eigentliche Fehler, der begangen wurde, und deshalb war man

genötigt, über das, was der Aktiengesellschaft nach dem Obligationenrecht überbunden werden darf, Rechnung zu legen. Wäre das Gründungskapital höher gewesen, so hätte man von dem allem nichts gesagt und nichts gehört. Aber gerade das mangelhafte Gründungskapital hat die Staatswirtschaftskommission veranlasst, wegen dieser nachträglichen Verrechnung wenigstens eine Rüge auszusprechen.

Zehnder. Auf das Votum des Herrn Schmid muss ich auch noch einige Worte verlieren. Aus dem Umstand, dass kein genügendes Gründungskapital zusammengebracht wurde, auf mangelndes Interesse der Gegend zu schliessen, ist durchaus unrichtig. Zwischen den Aemtern Seftigen und Burgdorf besteht eben ein Unterschied. Wir würden gerne dies und jenes unternehmen, wenn das Geld vorhanden wäre. Ist die Bahn einmal erstellt und im Betrieb, dann möge man Unterschriften sammeln; es wird sich dann zeigen, ob man für die Bahn keine Vorliebe hat! Ich mache darauf aufmerksam, dass uns bei der ersten Gürbekorrektion zirka 2 Millionen Mehrwert auferlegt wurden und bei der 2. Korrektion wiederum eine grosse Summe. Gerade ein solcher Kreis, sagte s. z. ein Privatmann, der fast nicht zu existieren vermag, hat eine Bahn am nötigsten. Ich danke den Behörden und allen denjenigen, welche sich um das Zustandekommen der Gürbethalbahn Mühe gaben.

Präsident. Herr Dürrenmatt hat keinen bestimmten Antrag gestellt?

Dürrenmatt. Nach der erhaltenen Auskunft durch die Staatswirtschaftskommission und Herrn Lenz verzichtete ich darauf, einen Antrag zu stellen. Gleichwohl bereue ich es nicht, dass ich diesen Punkt releviert und dadurch genauere Mitteilungen hervorgerufen habe. Wenn ich heute keinen Antrag stelle, so erkläre ich dabei ausdrücklich, dass die Acceptierung einer solchen Kostenrechnung ohne Präjudiz für die Zukunft sein soll. Zur Beruhigung des Herrn Lenz möchte ich noch sagen, dass ich nicht von Ferne schwindelhafte Sachen andeuten wollte oder auch nur an solche gedacht habe. Von dem ist keine Rede. Ich möchte nur einen neuen Modus in der Anerkennung solcher Finanzausweise verhüten.

Der Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission auf Genehmigung der Statuten wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Expropriationsrechtereilung an die Gemeinden Meiringen und Schattenhalb.

Der Regierungsrat beantragt, es sei den Gemeinden Meiringen und Schattenhalb zur Erwerbung des Landes, welches sie zur Ausführung des Scheideggweges nach dem vom Regierungsrat am 7. August 1897 genehmigten neuen Projekt bedürfen, das Expropriationsrecht zu erteilen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungs-

rates. Die Gemeinden Meiringen und Schattenhalb wollen den Weg über die grosse Scheidegg, soweit er in ihren Gemeinden liegt, korrigieren, und es hat der Grossen Rat bereits am 5. Februar 1896 einem bezüglichen Gesuch um Erteilung des Expropriationrechts entsprochen. Nach Inangriffnahme der Arbeiten stellte sich heraus, dass eine Änderung des Tracés wünschbar ist. Um nun diese Variante ausführen zu können, ist, weil neues Land dadurch in Anspruch genommen wird, der Erlass eines neuen Expropriationsdekretes erforderlich. Dass die Korrektion des Weges einem öffentlichen Bedürfnis entspricht, ist unbestritten, wie jeder zugeben wird, der schon den Weg über die grosse Scheidegg passierte. Man kann den Gemeinden nur dankbar sein, dass sie dieses Werk an die Hand nehmen. Die Regierung stellt Ihnen deshalb den Antrag, Sie möchten den Gemeinden Meiringen und Schattenhalb für die Ausführung der Variante das Expropriationsrecht erteilen.

Genehmigt.

Expropriationsrechtereilung an die Gemeinde Grindelwald.

Der Regierungsrat beantragt, es sei der Gemeinde Grindelwald zur Erwerbung des für die Korrektion des grossen Scheideggweges erforderlichen Landes das Expropriationsrecht zu erteilen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch Grindelwald will den Weg über die grosse Scheidegg, soweit er in ihrer Gemeinde liegt, korrigieren und stellt ein Gesuch um Erteilung des Expropriationsrechts. Es ist unbestritten, dass der Weg auch auf der Grindelwaldner Seite der Korrektion bedarf und dass dieselbe im öffentlichen Interesse ist. Man hat denjenigen, welche durch die Expropriation betroffen werden, Gelegenheit gegeben, sich zu äussern, so dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes vorhanden sind. Die Regierung beantragt, dem Gesuche zu entsprechen.

Genehmigt.

Beschwerde des Fabrikanten Konrad-Sülz in Bern betreffend Rechtsverweigerung.

Der Regierungsrat beantragt, es sei über die Beschwerde des Fabrikanten Konrad-Sülz in Bern, d. d. 14. Mai 1897, gegen den bernischen Appellations- und Kassationshof zur Tagesordnung zu schreiten.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben in der letzten Session eine Beschwerde des Fabrikanten Konrad-Sülz in Bern an den Regie-

rungsrat gewiesen zur Antragstellung. Der Beschwerdeführer wurde seiner Zeit von einem Notariatsbureau in Bern für den Betrag von Fr. 10.80 belangt. Er er hob Rechtsvorschlag und wurde infolgedessen vor den erinstanzlichen Civilrichter, den Vicegerichtspräsidenten von Bern geladen. Dort hat er von den Fr. 10.80 Fr. 6 anerkannt, so dass noch Fr. 4.80 streitig blieben. Es wurde eine Beweisführung nötig, und es musste infolgedessen ein zweiter Termin angesetzt werden. In diesem zweiten Termine hat der Richter, nach gewalteter Beweisführung, den Konrad zur Bezahlung der Fr. 4.80 nebst Kosten verurteilt. Konrad konnte sich bei diesem Entscheid nicht beruhigen, sondern reichte beim Appellations- und Kassationshof gegen den Vicegerichtspräsidenten von Bern Beschwerde ein. Diese Behörde hat die Sache einlässlich geprüft und ist zum Schlusse gekommen, der Beschwerdeführer sei im Unrecht. Er wurde infolgedessen abgewiesen unter Kostenfolge. Nun reichte Konrad beim Grossen Rat eine Beschwerde gegen den Appellations- und Kassationshof ein. Wir haben die Sache geprüft und kommen zu dem Antrag, es sei über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten und zwar aus folgenden Gründen.

Soll die Beschwerde gegen die Gültigkeit des Urteils des Appellations- und Kassationshofes gerichtet sein, so kann derselben keine Folge gegeben werden, weil nach unserer Staatsverfassung sowohl, als noch unserm Civilprozess ein Gerichtsurteil von keiner Administrativbehörde aufgehoben werden darf. Der Art. 51 der Staatsverfassung sagt ausdrücklich: «Kein richterliches Urteil darf von der gesetzgebenden oder einer Administrativbehörde nichtig erklärt werden.» Und ebenso spricht sich der § 364 des Civilprozesses dahin aus: «Ist die Beschwerde gegen den Appellations- und Kassationshof gerichtet, so geht dieselbe an den Grossen Rat, welche Behörde jedoch nur insofern zu einer Verfügung berechtigt ist, als nicht die Gültigkeit eines von einer richterlichen Behörde erlassenen Urteils in Frage steht.»

Soll aber die Beschwerde als eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung im Sinne von § 362 des Civilprozesses betrachtet werden, so hat der Beschwerdeführer eine gesetzliche Vorschrift nicht erfüllt. Es ist nämlich im Civilprozess ausdrücklich vorgeschrieben, dass derjenigen Behörde, gegen welche eine Beschwerde eingereicht werden soll, von diesem Vorhaben Kenntnis gegeben werden soll. Der § 363 des Civilprozesses sagt: «Der Beschwerdeführer soll innerst der Notfrist von acht Tagen, von dem Zeitpunkte an zu zählen, wo er von der Verletzung rechtliche Kenntnis erhalten, der beteiligten Gerichtsstelle von seinem Vorhaben Anzeige machen.» Diese Vorschrift hat der Beschwerdeführer nicht erfüllt. Infolgedessen ziehen wir den Schluss, es müsse über die Beschwerde zur Tagesordnung geschritten werden, was die Regierung beantragt.

Aegerter, Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Ich will auf die Sache selbst nicht eintreten, da Ihnen ausführlich mitgeteilt worden ist, wie es sich damit verhält. Aber eine Bemerkung allgemeiner Natur kann ich nicht unterdrücken. Man darf bei dem Beschwerdeführer wohl gesunden Verstand und einige Bildung voraussetzen. In diesem Falle wird er von den Vorschriften betreffend die Beschwerdeführung Kenntnis genommen haben, hat es jedoch unterlassen, dieselben zu beachten. Es macht ferner einen bemügenden Eindruck, dass wegen Fr. 4.80 sogar der Grosser Rat

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

behelligt wird. Es wäre zu wünschen, dass der Beschwerdeführer sich in Zukunft eines Besseren bessinnen und jedenfalls die gesetzlichen Vorschriften beachten würde. Die Bitschriftenkommission pflichtet dem Antrag des Regierungsrates bei.

Zustimmung.

Umbauten im Schlosse Köniz für Zwecke der Privatblindenanstalt.

(Siehe Nr. 27 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie wissen, ist in dem früher von der Mädchenrettungsanstalt Kehrsatz innegehabten Teil des Schlosses Köniz die Privatblindenanstalt untergebracht. Für die Benutzung des Gebäudes zahlt sie dem Staat einen ganz geringen Zins. Nun hat die Direktion dieser Privatblindenanstalt ein Projekt eingereicht betreffend den Ausbau des nördlichen Flügels des Schlosses mit dem Gesuche, es möchte dieser Umbau ausgeführt werden. Es befindet sich in diesem Gebäude im Parterre die Küche, und es sollen nun zwei Stockwerke darauf gebaut werden. Es würden damit Räumlichkeiten geschaffen für ein Versammlungslokal, einen weitern Schlafsaal und einen Waschraum. Gegenwärtig sind in der Anstalt 36 Zöglinge untergebracht, und es mussten im Jahre 1896 eine grössere Anzahl Gesuche wegen Mangel an Platz abgewiesen werden. Dem Raumbedürfnis würde durch Errichtung eines Schlafsaales Rechnung getragen. Es fehlt ferner ein Versammlungslokal für gewisse Anlässe, wie Weihnachtsbescheerung etc., und endlich ist im Interesse der Reinlichkeit zu wünschen, dass sich die Blinden am Morgen nicht in ihrem Schlafzimmer waschen müssen. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Blinden, namentlich wenn die Geschlechter nicht getrennt sind, wie es dort der Fall ist, grössern Platz beanspruchen, als Sehende, indem sie überall anzustossen befürchten.

Die Regierung hat das Gesuch anfänglich zurückgelegt, indem sie fand, nachdem der Staat erst vor einem oder zwei Jahren Fr. 18,000 für den Umbau des Haberhauses in Werkstätten ausgegeben habe, dürfte einige Zurückhaltung am Platze sein. Die Direktion der Anstalt hat aber darauf aufmerksam gemacht, dass der Staat allen Grund habe, die Sache nicht zu verschieben, indem er nach § 55 des neuen Schulgesetzes verpflichtet sei, auch den Blinden den nötigen Primarunterricht zukommen zu lassen; sollte daher ein Zusammenwirken von Staat und Privatblindenanstalt aufhören, so käme der Staat in den Fall, selber eine bezügliche Anstalt zu errichten.

Man hat ferner gesagt, wenn man auch diese Umbauten vornehme, so werden die Räumlichkeiten auf die Dauer doch nicht genügen und die Anstalt gleichwohl in den Fall kommen, ausziehen zu müssen. Man hat jedoch vom Präsidenten der Direktion die Auskunft erhalten, dass in absehbarer Zeit hieran nicht gedacht werde, und dass im Schlosse Köniz die nötigen Räumlichkeiten vorhanden seien, um eine fernere Er-

weiterung vorzunehmen. Die Regierung ist mit Rücksicht hierauf auf die Sache eingetreten und beantragt, für den Umbau einen Kredit von Fr. 16,500 zu bewilligen.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission würdigt die von der Direktion der Blindenanstalt angeführten Gründe und ebenso die Gründe, welche die Regierung dazu bestimmten, den heute vorliegenden Antrag zu stellen. Sie schliesst sich deshalb dem Antrage des Regierungsrates vollständig an.

Bewilligt.

Subventionierung der Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn.

Der Regierungsrat beantragt, der Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahngesellschaft die in Art. 16 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 vorgesehene Nachsubvention von Fr. 50,000 in Aktien zu bewilligen, zahlbar nach Genehmigung der im Sinn des erwähnten Volksbeschlusses revidierten Gesellschaftsstatuten durch den Grossen Rat und unter der Bedingung, dass diese Fr. 50,000 unter Aufsicht der Regierung zur Tilgung laufender Schulden verwendet werden.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 16 des Subventionsbeschlusses vom 28. Februar 1897 lautet: «Dieser Beschluss findet auch auf die Bahnlinie Saignelégier-Chaux-de-Fonds Anwendung in dem Sinne, dass der durch Grossratsbeschluss vom 21. August 1893 gewährte Vorschuss von Fr. 300,000 in eine Aktienbeteiligung von gleichem Betrag umgewandelt und überdies der Grosser Rat ermächtigt wird, darüber hinaus noch eine Subvention bis auf Fr. 50,000 zu bewilligen, alles unter dem Vorbehalt, dass die Vorschriften dieses Beschlusses, namentlich die Art. 7, 8 und 10, analoge Anwendung finden.» Sie wissen, weshalb dieser Passus aufgenommen wurde. Die Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn befand sich in Finanznöten, weshalb der Kanton Bern ihr schon im Jahr 1893 mit einem Anleihen von Fr. 300,000 unter die Arme griff. Trotzdem ist die Bahn noch immer ziemlich mangelhaft konsolidiert, und namentlich hat sie noch einige laufende Schulden. Dies war der Grund, weshalb der Grosser Rat beschloss, es sollen der Bahn noch weitere Fr. 50,000 bewilligt werden dürfen. Die Gesellschaft stellt nun das Gesuch, es möchte dieser Beschluss ausgeführt werden, und sie weist nach, dass ihre Schulden gegenwärtig Fr. 45,365 betragen und weitere dringende Anschaffungen in Aussicht stehen. Nach der vom Regierungsrat vorgenommenen Untersuchung sind die Angaben der Gesellschaft richtig, und es rechtfertigt sich durchaus, ihr diese Fr. 50,000 zuzusprechen. Allerdings werden einige Vorbehalte an die Bewilligung geknüpft, indem der Antrag des Regierungsrates lautet: (Redner verliest den eingangs abgedruckten Antrag). Die Statuten sind bereits ausgefertigt, doch muss der Beschluss betreffend Bewilligung dieser Fr. 50,000 der Genehmigung derselben

vorausgehen. Hierauf hat die Aktiengesellschaft zu beschliessen, sie wolle ihr Aktienkapital um Fr. 350,000 erhöhen und hievon Fr. 300,000 zur Rückzahlung des Anleihens des Kantons Bern verwenden. Erst wenn dies beschlossen ist, können die Statuten dann dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ich empfehle Ihnen den abgelesenen Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Angenommen.

G e s e t z über das Armen- und Niederlassungswesen.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 283 hievor.)

Präsident. Wir sind gestern bei § 123 b stchen geblieben. Herr Burkhardt hat Streichung der Kapitalisierung beantragt und Herr v. Erlach Streichung der §§ 123 a, b und c verlangt.

Meyer. Wenn ich heute das Wort verlange, nachdem in der Berichterstattung die Sache nach allen Richtungen hin ausführlich erörtert worden ist, so geschieht es nicht deshalb, um Gesagtes zu wiederholen, sondern um speziell den Standpunkt Biels zu erörtern.

Nach der ersten Lesung des Gesetzes wurde verlangt, es möchten bis zur zweiten Beratung noch die finanziellen Folgen geprüft und darüber dem Grossen Rat Bericht erstattet werden. Die Armendirektion hat sich dieser Aufgabe unterzogen und das Resultat der Kommission vorgelegt. Nach Einsichtnahme von der finanziellen Tragweite kam die Kommission sofort zur Ueberzeugung, dass man dem Jura gegenüber andere, annehmbarere Bestimmungen aufstellen müsse. Die Kommission hat die Frage in mehreren Sitzungen behandelt und ist zum Schlusse gekommen, man müsse dem Jura diejenigen Bedingungen zugestehen, wie sie in § 123 b enthalten sind. Die Herren Burkhardt und v. Erlach hielten zwar schon in der Kommission dafür, man könne dem Jura nicht so weit entgegenkommen; allein trotz wiederholter Besprechung der Sache konnte die Kommission zu keinem andern Beschluss kommen, als dem in § 123 b enthaltenen.

Nach der ersten Beratung machte ich es mir, als Vertreter Biels, zur Pflicht, die finanzielle Seite des Gesetzes für die Stadt Biel zu untersuchen, und ich bin dabei zu folgendem Resultat gekommen. Würde man dem Jura sofort eine Staatssteuererhöhung von $\frac{7}{10}\%$ aufzutreiben, so müsste Biel schon vom ersten Jahre an Fr. 84,000 mehr leisten. Ich habe auch untersucht, was die Gemeinde außerdem noch für das Armenwesen mehr ausgeben müsste und bin zu folgenden Zahlen gelangt. Bis jetzt hatte die Gemeinde Biel für das Armenwesen nur Fr. 4000 auszugeben, indem das ganze Armenwesen auf dem Boden der Freiwilligkeit besorgt wurde. In Zukunft dagegen wird die Gemeinde, wenn sie das Armenwesen gemäss den

Vorschriften des Gesetzes übernehmen muss, wenigstens Fr. 30,000 ausgeben müssen, was mit der Staatssteuervermehrung Fr. 110—120,000 ausmacht. Ich möchte nun jedem zu bedenken geben, ob man einer Stadt von rund 20,000 Einwohnern von einem Tag auf den andern eine so grosse Mehrleistung zumuten kann. Ich glaube, jedermann in diesem Saale wird mit mir einig gehen, dass dies nicht möglich ist. Man muss deshalb, wenn Biel das Gesetz soll annehmen können, was sein Wunsch ist, ein Mittel ausfindig machen, wonach die Mehrleistung erst nach und nach diese Summe erreicht. Es handelt sich heute um den letzten Schritt zur Vereinigung der beiden Kantonsteile und wir Jurassier sind bereit, mitzuhelfen, diesen letzten Schritt zu thun. Allein wenn Sie heute nach Antrag der Herren Burkhardt und v. Erlach beschliessen sollten, dann erzielen Sie nicht Einigkeit, sondern Uneinigkeit. Ich glaube aber, es sei nicht die Aufgabe des Grossen Rates, nachdem man seit 1846 immer an der Vereinheitlichung gearbeitet, heute, im Jahr 1897, wieder die Uneinigkeit für ein ferneres Jahrhundert zu beschliessen. Ich hoffe, mit Rücksicht auf die Auseinandersetzungen des Herrn Armendirektors und des Herrn Präsidenten der Kommission werde der Grosse Rat die Anträge der Herren Burkhardt und v. Erlach bei Seite legen und zum Antrag der Kommission und der Regierung stimmen.

Meine Herren! In der Kommission haben die Jurassier mit Freuden mitarbeiten helfen, weil sie das Ihrige thun wollten, um die Einigung zu stande zu bringen. Ich glaube nun, heute wollen wir nicht das Gegenteil bewirken, was der Fall wäre, wenn die Anträge der HH. Burkhardt und v. Erlach angenommen würden. Ich ersuche daher den Grossen Rat — um nicht länger zu sein — möglichst einstimmig zu den Anträgen der Regierung und der Kommission zu stimmen.

Dr. Schwab. Ich wollte gestern das Wort verlangen, um Herrn Burkhardt zu entgegnen. Da aber Herr v. Erlach sofort nach Herrn Burkhardt das Wort ergriff und Herrn Regierungsrat Ritschard mehr oder weniger zwang, wiederum auf den Gegenstand einzutreten, so habe ich auf das Wort verzichtet, und ich hatte auch nicht im Sinne, heute zu sprechen. Wenn ich es dennoch thue, so geschieht es, um dem Grossen Rate die Erklärung abzugeben, dass die jurassischen Mitglieder der Kommission diesen Artikel als den Schicksalsartikel betrachten und betrachten müssen. Sollte dieser mit Mühe zu stande gekommene Artikel beseitigt werden, so würde ganz sicher im Jura eine Massenerhebung stattfinden. Will man dies vermeiden und zu der Einigkeit gelangen, nach der wir schon so lange strebten, so dürfen wir von dem abgeschlossenen Kompromiss nicht abgehen. Thun wir es, so werden wir nachher viele Jahre warten müssen, bis wir zu einem gemeinsamen Armengesetz gelangen, und wir werden dann schwerlich einen Mann finden, der sich mit der Armenfrage in einer Weise beschäftigt, wie es Herr Regierungsrat Ritschard gethan hat. Man sagt im Jura allgemein — und ich hoffe, man werde es auch im alten Kantonsteil sagen —: Herr Regierungsrat Ritschard hat eine Herkulesarbeit geleistet und sich um den Kanton Bern höchst verdient gemacht. Sollte es ihm nicht gelingen, das Projekt, das er entworfen hat und an dessen Ausarbeitung wir mitgeholfen haben, durchzubringen, so würde er die Arbeit kaum noch einmal beginnen; einen geeigneteren Mann zur Bewerk-

stellung dieses grossen Fortschritts wird aber der Kanton Bern kaum finden können.

Nach dieser allgemeinen Erklärung muss ich Herrn Burkhardt sagen, dass er in Bezug auf den Jura die Armengüter der Burgergemeinden mit denjenigen der Einwohnergemeinden verwechselt. Die burgerlichen Armengüter des Jura betragen ungefähr 3 Millionen, gegenüber einem burgerlichen Vermögen von, wenn ich mich nicht täusche, 37 Millionen. Die Einwohnergemeinden dagegen besitzen kein Vermögen, aus dessen Zinsen sie einen Teil der Ausgaben bestreiten könnten; nur einige wenige Einwohnergemeinden — man könnte sie an den Fingern einer Hand aufzählen — besitzen Armengüter. Im Amt Courtelary besitzt einzig die Gemeinde Renan ein Armengut von Fr. 6000. Im Amt Delsberg haben zwei oder drei Gemeinden Armengüter. In den Aemtern Münster, Neuenstadt und Biel existiert nichts derartiges; ebensowenig im Amt Pruntrut, indem alle Güter, die da existieren, Eigentum der Burger- oder der gemischten Gemeinden, die wir noch immer als Burgergemeinden betrachten müssen, sind. Wenn dem so ist, so darf man doch daran denken, so rasch als möglich Einwohnerarmengüter zu schaffen und zwar nicht bloss deswegen, weil die Gemeinden die Revenuen für ihr Armenwesen werden benutzen können, sondern weil auch der Staat daraus Nutzen ziehen wird. Je geringer die Einnahmen aus den Armengütern sind, desto grösser werden die Prestationen des Staates und der Einwohnergemeinden sein. Ich bestreite also, was Herr Burkhardt gestern behauptete, dass die jurassischen Einwohnergemeinden keiner Armengüter bedürfen. Jawohl, sie haben solche nötig, und wir suchen sie zu schaffen, indem wir einen Teil der Steuern, die der Jura wird bezahlen müssen, für diesen Zweck verwenden.

Meine Herren, wir werden in der Zukunft insofern auf grosse Schwierigkeiten stossen, als wir nicht eine genügende Anzahl von Armenanstalten haben. Zwar besitzt der Jura im Verhältnis viel mehr solche als der alte Kanton; allein wie die Herren wissen, müssen wir eben im Jura, weil wir die Pflegeeltern nicht finden, zur Anstaltspflege greifen. Eine der grossen Aufgaben der nächsten Zukunft wird sein, dass man neue Armenanstalten gründet, und wir möchten einen Teil der Steuern für diesen Zweck verwenden.

Ein Drittes! Von Herrn Boinay wurde gestern ausinandergesetzt, dass die katholischen Aemter die Einregistrierungsgebühren verlieren werden, und zwar, meiner Ansicht nach, zu unvermittelt. Man hätte hier eine Ständigung vorsehen sollen, und ich denke, dass man für eine solche sorgen wird; denn so abrupt, von einem Tag auf den andern, wird man im Jura das neue Armengesetz nicht in allen Teilen einführen können. Was aber auch geschehen möge, so wird ein Teil der Steuern zu Armenzwecken auch seine Verwendung finden können, um einstweilen die Einregistrierungsgebühren zu ersetzen. Werden die Einregistrierungsgebühren so Knall und Fall beseitigt, so bliebe kein anderer Ausweg, als zu einer neuen Gemeindesteuer zu greifen; denn die Armenanstalten sind da und müssen weiter existieren. Allein zu der bereits sehr grossen Staatsarmensteuer noch eine weitere neue Steuer hinzuzufügen, ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Ich bitte den Grossen Rat, auf dem mühsam erreichten Kompromiss zu beharren. Wer die Einheit des Kantons auf gesunden Grundlagen schaffen will,

(26. August 1897.)

stimmt zum Entwurf, so wie er vorliegt. Die jurassischen Mitglieder der Kommission werden dies thun; denn sie wissen, mit welcher Mühe man zu diesem Kompromiss gelangt ist.

Burkhardt. Der jurassische Standpunkt ist uns vorgestern, gestern und heute in sehr eingehender Weise klar gemacht worden. Nach der ersten Beratung war ich einer der ersten, der zugab, man müsse dem Jura noch Konzessionen machen. Nach den vorliegenden Anträgen geht man aber etwas zu weit. Ich bin einverstanden, dass man eine Frist von 20 Jahren einräumt und die Steuer von 5 zu 5 Jahren erhöht; denn ich begreife, dass man den jurassischen Steuerzahler nicht von heute auf morgen zwingen kann, die ganze Steuer zu bezahlen. Aber eines kann ich nicht begreifen, nämlich dass die Jurassier an der Kapitalisierung hängen. Herr Meyer hat vorhin erklärt, welches die finanziellen Folgen für Biel sein werden. Nun wollen Sie, abgesehen von diesen Mehrkosten, noch so und so viel kapitalisieren! Das hat doch keinen Sinn; denn was wir kapitalisieren, fällt zu 6- oder $\frac{7}{10}$ wieder dem Staate zu. Dem Steuerzahler nimmt man das Geld aus der Tasche, um es zu kapitalisieren!

Sodann möchte ich noch aufmerksam machen auf das Gesetz selber. Gestern haben Sie den § 123 a angenommen, welcher lautet: «Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kanton für die Vergangenheit und Zukunft dahin.» Eine neue Steuerabrechnung führt man aber in § 123 b mit der Kapitalisierung wieder ein, indem während 25 Jahren alljährlich mit dem Jura abgerechnet werden muss. Was man mit dem Armengesetz bezweckt, die Einheit des Kantons, das stellt man wieder auf 25 Jahre weiter hinaus. Das kann ich nicht begreifen, und das werden die Leute im alten Kanton nicht begreifen.

Wenn die Herren Meyer und Schwab sagen, man sei nun einig, man möchte den Kompromiss annehmen, dann werden die jurassischen Vertreter dafür sorgen, dass der Jura für das Gesetz stimme, so ist uns das noch keine Garantie, dass der Jura dies wirklich thun wird. Herr Gobat z. B. hat gestern in der «Pfistern» am Wirtshaustisch erklärt, im Jura werde niemand für das Gesetz stimmen als die Grossräte. Wir müssen also selber für Annahme sorgen, d. h. wir müssen unsren eigenen Leuten im alten Kanton das Gesetz zur Annahme empfehlen, und das dürfen wir schliesslich nicht, wenn wir Bestimmungen ins Gesetz aufnehmen, die mit dem Gesetz selbst im Widerspruch sind und dem Steuerzahler Geld aus der Tasche pumpen, das nicht fruchtbar verwendet wird. Wir wollen nicht Geld anlegen, sondern das Nötige thun für die Armen. Gerade während den ersten 20 Jahren werden wir am meisten Geld brauchen. Später werden wir, wenn das Armengesetz richtig durchgeführt wird, was ich hoffe, dazu kommen, unsere Ausgaben zu reduzieren; denn die Vorschriften des Gesetzes weisen darauf hin, die Ursachen der Armut zu bekämpfen, was man bis heute nicht gethan hat. Bis jetzt liess man die Familien verlottern, und erst wenn der Polizeirichter oder der Arzt gesucht werden musste, ist man dazu gekommen, den Leuten richtig zu helfen. Das wird in Zukunft anders sein.

Ich möchte Ihnen also sehr empfehlen, die Rückvergütung an die jurassischen Gemeinden zu streichen. Mit dem übrigen bin ich ganz einverstanden.

Dürrenmatt. In der gestrigen Diskussion ist dem Kompromissartikel ein Vorwurf gemacht worden, der mir namentlich sehr zu Herzen ging. Dies ist der Vorwurf, den Herr v. Erlach in Bezug auf die Verfassungsmässigkeit erhoben hat. Ich weiss ganz gut, dass ich auch zu denjenigen gehöre, die schon oft mit drohendem Finger auf die Verfassung hingewiesen haben, und ich glaube behaupten zu dürfen, dass ich es ordentlich gewissenhaft nehme, ob die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates mit der Verfassung im Einklang seien. Ich weiss ganz gut, dass die Verfassung das oberste Gesetz des Staates und ihre Vollziehung die höchste Pflicht der Staatsbehörden ist, dass kein Gesetz und kein Beschluss erlassen werden darf, der mit der Verfassung im Widerspruch ist etc. Ich bin daher immerhin Herrn v. Erlach dankbar, dass er diese Frage auch noch angetönt hat, und wir müssen uns darüber jedenfalls noch Rechenschaft geben.

Herr v. Erlach glaubt namentlich die Vorschrift der Verfassung verletzt, alle Bürger sollen vor dem Gesetze gleich sein und es sollen keine Vorrechte des Ortes geduldet werden. Herr v. Erlach erblickt nämlich in der Reduktion der Steuern im Jura während einer gewissen Uebergangsfrist eine Ungleichheit, ein Vorrecht des Ortes, sodass man auf der einen Seite der Strasse — so hat er sich, glaube ich, geäussert — z. B. 1 Fr. 50 bezahlt und auf der andern Seite 3 Fr. 50. Nun müssen wir uns hierüber Rechenschaft geben.

Welches ist der Zweck dieser Ungleichheit? Dieser Zweck besteht meiner Ansicht nach darin, einer andern Vorschrift der Verfassung gerecht zu werden, der Bestimmung nämlich: «Der Staat wird für möglichste Beseitigung der Ursachen der Verarmung, für Ausgleichung der Armenlast und für die Entlastung der Gemeinden sorgen». Die Ausgleichung der Armenlast zwischen Staat und Gemeinden, und ich nehme an auch zwischen den Landesteilen, ist also ebensogut eine Vorschrift der Verfassung, wie die Vorschrift in Artikel 72, welche die Vorrechte des Ortes verdammt.

Wenn wir nun den Inhalt des Kompromisses mit demjenigen vergleichen, was eintreten würde, wenn der Kompromiss nicht zu stande käme, so glaube ich, die Prüfung würde dahin ausfallen, dass von einer Ausgleichung der Armenlast nicht die Rede sein könne, sondern dass der Jura unverhältnismässig stark belastet werde. Ich muss hier als Freund der Burgergemeinden ein Geständnis machen, das vielleicht den einen oder andern lächern wird, das auszusprechen ich aber keinen Anstand nehme. Ich glaube, die freundliche Stimmung, die im ganzen gegenüber den Burgergemeinden geherrscht hat, ist mit einer Ursache, weshalb wir gegen die Revindikationen des Jura nicht taub und stumm sein dürfen. Ja freilich, die Burgergemeinden im alten Kanton leisten weniger, als diejenigen im Jura; aber ich bitte die Jurassier, auch nicht zu vergessen, dass sie schon unter der alten Verfassung weniger leisteten, als die jurassischen Gemeinden, und ich bitte, nicht zu vergessen, woher die Ungleichheit kommt, die nun fortduern wird. Die Burgergemeinden haben sich von jeher auf ihre Ausscheidungsverträge berufen. Bei der Verfassungsrevision ist nun festgesetzt worden, dass die bisherigen Leistungen der Burgergemeinden an die Verpflegung ihrer Angehörigen dem Grundsatz nach beibehalten werden. Darauf konnten sich die Burgergemeinden des alten Kantons mit Recht berufen, und die Kommission ist auf diese Auffassung eingetreten. Allein dieser Grundsatz, wonach die bisherigen

Leistungen beibehalten werden müssen, gilt auch für den Jura, wo die bisherigen Leistungen eben grösser waren, als im alten Kanton. Deshalb haben wir hier allerdings eine Ungleichheit, über die sich Herr v. Erlach auch aufhalten könnte und über die er sich vielleicht aufgehalten hat und die trotz der Vorschrift in Artikel 72 der Verfassung fortbestehen wird. Diese Ungleichheit müssen wir nun, ich will es so sagen, mit einer andern Ungleichheit zu paralyseren suchen, und dies geschieht dadurch, dass dem Jura im Kompromissartikel Gelegenheit gegeben wird, Armenfonds zu bilden, deren Zins nach Verfluss von 20 Jahren in die Lücke treten kann, um die jurassischen Gemeinden zu erleichtern, um die Ungleichheit gegenüber den Burgergemeinden des alten Kantons aufzuheben.

Wie wird sich nun dieser Vorteil, den man dem Jura einräumt, gestalten, wird er so gross sein, dass wirklich von einer Ungleichheit im Vergleich zur Leistungsfähigkeit der Bevölkerung gesprochen werden kann? Ich glaube es nicht. Der Jura wird während der Frist von 20 Jahren allerdings $2\frac{1}{2}$ Millionen weniger leisten, als der alte Kanton. Nach den Berechnungen des Herrn Ritschard kann eine Steuerdifferenz von $\frac{1}{10}\%$ für den Jura auf Fr. 50,000 veranschlagt werden. Nun wird der Jura weniger bezahlen:

Jahre	Fr.	Fr.
Vom 1.—5.	$\frac{4}{10}\% = 5 \times 200,000 = 1,000,000$	
» 6.—10.	$\frac{3}{10}\% = 5 \times 150,000 = 750,000$	
» 11.—15.	$\frac{2}{10}\% = 5 \times 100,000 = 500,000$	
» 16.—20.	$\frac{1}{10}\% = 5 \times 50,000 = 250,000$	

Zusammen Fr. 2,500,000

Und was bezahlt der Jura in Wirklichkeit? Er bezahlt, abgesehen von den $\frac{2}{10}\%$, die er bis jetzt weniger bezahlte und die er in Zukunft auch schon in der ersten Periode bezahlen muss:

Jahre	Fr.	Fr.
Vom 1.—5.	$\frac{1}{10}\% = 5 \times 50,000 = 250,000$	
» 6.—10.	$\frac{2}{10}\% = 5 \times 100,000 = 500,000$	
» 11.—15.	$\frac{3}{10}\% = 5 \times 150,000 = 750,000$	
» 16.—20.	$\frac{4}{10}\% = 5 \times 200,000 = 1,000,000$	

Zusammen Fr. 2,500,000,

die der Jura in den ersten 20 Jahren an Armensteuer bezahlen wird. Von dieser Steuer wird er allerdings vom 5. Jahre an die Hälfte zurückhalten, also in der

2. Periode	Fr. 250,000
3. »	375,000
4. »	500,000

Zusammen Fr. 1,125,000

So viel wird diese Rückvergütung ausmachen, die man dem Jura zum Zwecke der Kapitalisierung zuwenden will und über die sich Herr Burkhardt namentlich aufhält. Nun ist aber nicht zu vergessen, was schon Herr Schwab ausgeführt hat, dass diese kapitalisierten Fr. 1,125,000 — ich hoffe, es gehe nicht wie beim Ohmgeldfonds, sondern sie werden wirklich kapitalisiert — wiederum mehr als zur Hälfte, ich nehme an zu 60—70 %, dem ganzen Staatswesen zu gute kommen werden, mit Rücksicht auf die Leistungen des Staates ans Armenwesen. Man kann also sagen: von diesem Fonds gehören Fr. 660,000 oder rund Fr. 700,000 so gut dem Staat als den Gemeinden. Die vom Jura in den ersten 20 Jahren bezahlte reine Staatssteuer würde also betragen Fr. 2,500,000 + Fr. 700,000 = Fr. 3,200,000. Und wie viel wird während der nämlichen Frist von 20 Jahren im alten Kanton be-

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

zahlt? Man nimmt an, der Steuerartikel werde für den ganzen Kanton den vierten Teil von 4 Millionen, also 1 Million ausmachen. Hievon entfallen nach den Berechnungen der Armendirektion Fr. 350,000 auf den Jura. Der alte Kanton wird also jährlich zirka Fr. 650,000 an Armensteuer mehr bezahlen müssen, was in 20 Jahren eine Summe von 13 Millionen ausmacht. Nun beträgt die Bevölkerung des Jura einen Fünftel derjenigen des Kantons. Anstatt dass nun aber der Jura an dieses ganze Steuerbetreffnis nur einen Fünftel beizutragen hat, wird er, trotz der ihm eingeräumten Vergünstigung, ungefähr den vierten Teil beizutragen haben. Das ist ein Verhältnis, das mich über das Bedenken bezüglich der Verfassungsmässigkeit hinweghebt. Wenn der Jura während der gleichen Zeit, wo der alte Kanton 13 Millionen Armensteuer bezahlt, Fr. 3,200,000 entrichtet, so kann von einem Vorrecht des Ortes gegenüber dem alten Kanton nicht gesprochen werden.

Aber auf der andern Seite finde ich wirklich auch, der Jura könnte nun in der That zufrieden sein und sich mit Freuden für Annahme des Gesetzes erklären. Das grosse Missbehagen — die sofortige Mehrsteuer $\frac{7}{10}\%$ oder 70 Rappen vom Tausend — wird dem Jura weggenommen. Dass eine solche Mehrsteuer den Jurassieren allzu «stotzig» vorkam, begreife ich, und dem musste man Rechnung tragen. Der Jura darf aber auch nicht vergessen, dass seit 1894 im Jura der Schuldenabzug eingeführt ist. Erst vorhin hat mir ein Jurassier in der Eisenbahn gesagt: wir sind euch für die Einführung des Schuldenabzugs dankbar; wir verstüppen das auch. Bei diesem Aulasse habe ich aber erfahren, dass es im Jura noch viele Bürger giebt, die davon nichts wissen und die Gelegenheit nicht benutzen, ihre Schulden abzuziehen (Heiterkeit). Zu meiner höchsten Verwunderung habe ich vernommen, dass die Gemeindeschreiber die Leute hie und da erst darauf aufmerksam machen müssen. Man betrachtete es früher auch als einen Ausgleich, dass die Jurassier keinen Schuldenabzug hatten, aber dafür $\frac{2}{10}\%$ weniger Staatssteuer bezahlten. Diese Vorteile, welche die neue Verfassung dem Jura schon jetzt gebracht hat, soll man auch nicht vergessen, abgesehen davon, dass die neue Verfassung — ich möchte mich da an meine speziellern Freunde aus dem Jura wenden — auch politisch günstige Situationen für den Jura gebracht hat.

Wer also gerecht sein will — die mitgeteilten Erhebungen sind nicht mein Verdienst, sondern wer sich die Mühe nehmen will, den finanziellen Bericht des Herrn Armendirektors zu studieren, kann sich selber überzeugen, ob ich mich geirrt habe — ich sage, wer gerecht sein will nach beiden Seiten, wenigstens so weit wir nach unserer menschlich unvollkommenen Weise an die Gerechtigkeit heranreichen können, der muss, glaube ich, zu diesem Kompromissartikel stehen. Ich möchte die Verfassung von 1893 betrachten als einen jungen Baum, und wenn Herr v. Erlach meint, dieser junge Baum sollte nun schon von heute auf morgen die Dimensionen eines grossen, segenbringenden Fruchtbaumes haben, so ist das eben etwas unmögliches. Die Verfassung braucht, um zu ihrer vollen Wirkung zu kommen, Zeit, um sich zu entwickeln, und auch um die Einheit zwischen dem alten und neuen Kanton herzustellen, müssen wir Zeit haben, wie ein junger Baum auch Zeit braucht, um zu wachsen. Und dass dieser Baum wegen den Vorteilen, die wir den Jurassieren eingeräumt haben, nicht etwa in den Himmel wächst, dafür liegt die Garantie im § 123 c, wovon 1897.

ich aber in diesem Augenblick nicht sprechen will, da nur der Art. 123 b in Frage ist. Ich glaube, wir dürfen zu diesem Artikel mit gutem Gewissen stehen, nicht nur im Bewusstsein, dem Geist der Verfassung und ihrer wörtlichen Vorschrift nachzukommen — denn auf den Geist möchte ich mich nicht immer verlassen, da gar viel unter diesem Namen eingeschmuggelt wird —, sondern auch im Bewusstsein, ein Werk der Gerechtigkeit zwischen den beiden Kantonsteilen zu schaffen.

Berger. Nur ganz wenige Worte. Als man an die Ausgleichsarbeiten mit dem Jura schritt, die die Hauptschwierigkeit der ganzen gesetzgeberischen Arbeit bildeten, war man im alten Kanton in grosser Besorgnis, der Jura möchte von dem Geld, das infolge der Extraarmensteuer mehr vorhanden sein wird, einen zu grossen Teil erhalten und zwar mit Rücksicht darauf, dass im Jura die Verpflegungsverhältnisse andere sind, als im alten Kanton. Natürlich konnte man keine Rechnung aufstellen, weil man nicht genau wusste, wie hoch sich die Beträge im Jura im allgemeinen stellen, da derselbe noch die burgerliche Armenpflege hat. Nun haben sich im Laufe der Beratungen die Verhältnisse abgeklärt, und infolge dieser Abklärung ist der Kompromiss zustande gekommen, der in dem in Frage stehenden Artikel niedergelegt ist. Nun mache ich Sie, um nicht Gesagtes zu wiederholen, bloss darauf aufmerksam, dass dieser Artikel dermalen nicht so lautet, wie er ursprünglich abgefasst war. Ursprünglich war nämlich gesagt, die Frist solle auf 25 Jahre ausgedehnt werden und es solle die volle Summe, die die Mehrsteuer über die $\frac{2}{10}\%$ hinaus im Jura abwerfe, zur Kapitalisierung verwendet werden. Man hat nun, nachdem man in der Kommission einstimmig anerkannte, man müsse dem Jura entgegenkommen, einen Mittelweg eingeschlagen und gesagt, der halbe Mehrbetrag solle in die laufende Armenverwaltung fallen und der Jura solle sich für die Kapitalisation mit der andern Hälfte begnügen. Dieser Ausweg ist von der grossen Mehrheit der Kommission acceptiert worden.

Und nun sage ich: wegen der Differenz, die zwischen dem Antrag Burkhardt und demjenigen der Kommission noch obwaltet, lohnt es sich nicht der Mühe, auseinanderzugehen. Für die ersten fünf Jahre handelt es sich um die Hälfte von Fr. 50,000, also um Fr. 25,000. Und auch in den folgenden Perioden wird immer die Hälfte der Mehrleistung des Jura in die laufende Verwaltung fallen. Damit sind die Besorgnisse, von denen ich eingangs sprach, es möchte dem Jura ein übermäßig grosser Teil der mehr zur Verfügung stehenden Finanzen zufallen, entkräftet.

Ich muss nun hier wirklich auch noch vom § 123 c sprechen, nämlich von demjenigen Artikel, der das Sicherheitsventil aufstellt, dass wenn trotz der uns von amtlicher Seite gegebenen Zusicherung, der Jura werde für seine Armenpflege nicht mehr als Fr. 150,000 beanspruchen, grössere Beträge nach dem Jura fliessen müssten, die Rückvergütungen entsprechend zu reduzieren seien. Das ist in meinen Augen ein Hauptumstand, der uns bewegen kann und soll, nun zu dem Kompromiss zu stehen. Ich gehörte auch zu denjenigen, welche fanden, man komme dem Jura zu weit entgegen, und ich war angesichts des Umstandes, dass wir wahrscheinlich doch zu wenig Geld haben werden, indem die Ansprüche an das Armenwesen sich wahrscheinlich in viel höherem Massse einstellen werden, als man gegenwärtig annimmt, grundsätzlich auch gegen die

Kapitalisierung. Allein wenn der Jura sich damit befriedigt erklärt, dass man ihm gestattet, die Hälfte des Mehrbetrages zu kapitalisieren, so wollen wir uns auf der andern Seite auch nicht unzugänglich zeigen, sondern uns, unter Vorbehalt von § 123 c, ebenfalls einverstanden erklären.

Herrn Meyer möchte ich bloss bemerken, dass ich die Ausnahmestellung der Stadt Biel voll und ganz anerkenne; allein wenn er heute sagt: gegenwärtig betragen die Armenausgaben der Stadt Biel bloss Fr. 4000, so war das eben bisher eine Ausnahme, und zwar eine sehr günstige Ausnahme. Die Gemeinde Langnau z. B., mit einer Bevölkerung von circa einem Drittel der Stadt Biel, hatte schon gegenwärtig eine laufende Armenausgabe von jährlich über Fr. 30,000. Herr Meyer kann daher nicht die ganze Differenz, die sich in Zukunft zu Ungunsten Biels einstellen wird, dem neuen Armengesetz zur Last legen; Biel soll vielmehr froh sein, dass es bis jetzt mit einer so geringen Armensteuer ausgekommen ist.

Zum Schlusse möchte ich noch das bemerken — vielleicht zur Beruhigung einzelner Mitglieder des alten Kantons — dass wir nicht einzig auf die Finanzen sehen dürfen, sondern wir sollen auch die Politik im allgemeinen ins Auge fassen. Wir sollen ins Auge fasseu, dass durch dieses Gesetz endlich die lang ersehnte Einheit des Kantons realisiert wird und dass wir für unsere altherrnische Bevölkerung das Recht der freien Niederlassung im ganzen Kanton erhalten, wie es bis jetzt bloss im Jura bestand. Das ist für mich eine Errungenschaft, die eine viel grössere Bedeutung hat, als z. B. eine jährliche Differenz von Fr. 20, 30 oder 50,000. Und deshalb wollen wir nun zu dem Kompromiss getrost Ja und Amen sagen; ich wenigstens werde hier dafür stimmen, wie ich es auch in der Kommission gethan habe. (Beifall.)

M. Cuénat. Je ne puis pas consentir à ce que ce débat se termine sans avoir dit quelques mots sur cette importante question. Je ne veux pas d'ailleurs, au sein du Grand Conseil, prendre d'engagement au nom des électeurs jurassiens, mais mettre simplement la situation d'aujourd'hui en regard de celle qui sera faite au Jura une fois la nouvelle loi sur le paupérisme entrée en vigueur.

Laissez-moi vous manifester mon étonnement d'entendre M. Burkhardt s'opposer à l'admission du compromis qui peut-être aura pour but d'éloigner quantité d'apprehensions et d'éviter le retour de divisions qui pourraient être fatales pour les excellentes relations existant aujourd'hui entre l'ancienne et la nouvelle partie du canton. Il ne faut pas se dissimuler que lorsqu'un peuple a vécu pendant de nombreuses années sous l'empire d'une législation, il ne l'abandonne pas du premier mouvement. Le système d'assistance, tel qu'il est pratiqué actuellement dans le Jura, y a planté de trop profondes racines pour ne pas encourager la population à en conserver le maintien et l'application. Et je suis tout au moins surpris qu'on adresse quelque reproche au Jura, notamment au Jura catholique, de ce qu'il est arrivé à constituer quelques infimes capitaux destinés à la charité publique. Comme l'a très bien dit l'honorable M. Schwab, ce sont là du reste des exceptions, créées à une époque où la situation économique était autre que maintenant. Il faut savoir que dans le Jura industriel comme dans la partie agricole de ce pays, telle industrie, florissante il y a 30

ou 40 ans, procurant des revenus importants, est obligée aujourd'hui de subir la concurrence, et que celle-ci nous vient aussi d'au delà de la frontière. Il faut aussi savoir — et je ne fais que vous le rappeler, n'ayant pas la prétention de vous l'apprendre, que la situation des contrées agricoles n'est plus celle d'autrefois. Nous n'avons pas le bonheur, comme l'Emmenthal, le Simmenthal, de procurer à nos populations les ressources dont elles auraient besoin pour supporter une augmentation d'impôts. Nous vivons, je le répète, dans des circonstances économiques assez pénibles.

Lorsque donc vous réfléchirez aux conséquences d'une augmentation de charges résultant de l'application de la nouvelle loi, vous reconnaîtrez que ce ne sont pas des concessions que vous faites au Jura en restant dans les limites du compromis arrêté par la commission et approuvé par le gouvernement. Et en passant, permettez-moi d'ouvrir une parenthèse et de rendre hommage à l'honorable Directeur des secours publics. Ce n'est pas en défenseur du Jura qu'il s'est placé, comme on a eu l'air de le prétendre dans les couloirs de ce Conseil, il s'est placé sur le terrain de l'équité et de la justice, après une étude approfondie des circonstances. Il s'est dit sans doute qu'il ne voulait pas contribuer à la ruine économique d'un pays qui a suffisamment souffert jusqu'ici de la crise industrielle et agricole, et qu'il n'attachera pas son nom à une loi lésant les sentiments humanitaires, ne voulant pas qu'on puisse l'accuser d'avoir intentionnellement fait tort à une contrée qui a connu des jours prospères et dont le sort est devenu incertain.

C'est sur le même terrain que s'est placé l'honorable Directeur de l'instruction publique qui, comme l'a déjà dit mon collègue M. Boinay, s'est fait l'écho de l'opinion du Jura tout entier.

Ne croyez pas qu'il y ait de ma part le moindre sentiment hostile à l'application d'une loi uniforme dans le canton de Berne. Il y a longtemps que je suis partisan de l'unification de la législation en matière de paupérisme, mais pour autant je ne puis pas empêcher que les circonstances soient telles qu'elles vous sont connues; je contribuerai à une entente sincère, loyale, bien définie, parfaitement discutée et surtout sainement appréciée.

Je ne sais pas si le peuple suivra la députation jurassienne sur le terrain où elle a pris pied dans ce débat. Mais laissez-nous au moins un argument; ne nous l'enlevez pas, c'est-à-dire, restons dans les limites du compromis, afin que nous puissions dire que la question a été discutée sous toutes les faces, qu'on a fait au Jura, dans les limites du possible, les concessions — puisque concessions il y a — qui pouvaient être faites. Sans ce compromis auquel il était indispensable d'arriver, nous eussions été majorisés et suppositions des conséquences économiques encore plus préjudiciables à nos intérêts. Laissez-nous cet argument. Je crois être l'interprète de toute la population jurassienne en vous disant qu'il faudra de grands efforts pour convaincre que cette modification de notre législation en matière de paupérisme, et voulue par la constitution de 1893, était nécessaire. On n'élève pas un peuple en un jour et surtout on ne change pas ses habitudes en un jour. Laissez-nous dire: Nous avons fait ce que nous avons pu, advienne que pourra. Travaillant dans l'intérêt du peuple, le Grand Conseil a cherché à conserver les situations faites et surtout à

maintenir l'harmonie qui existe entre les deux parties du canton de Berne.

J'en appelle à l'esprit de justice et d'équité du Grand Conseil pour qu'il adopte les propositions telles qu'elles sont formulées par la commission en opposition à celles de M. Burkhardt et d'Erlach.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Ich wurde gestern im Privatgespräch gefragt, was der Jura zu dem § 123 b sage. Ich musste darauf erklären, ich wisse es nicht, und ich weiss es auch zur Stunde noch nicht. Allein ich glaube doch dem Grossen Rate die Erklärung abgeben zu dürfen und abgeben zu sollen, dass, als der Artikel in der Kommission endgültig festgestellt wurde, die vier anwesenden jurassischen Deputierten auf Anfrage des Kommissionspräsidenten die Erklärung abgaben, sie seien einverstanden. Ich glaube, dies sei für die heutige Situation eine sehr wichtige Erklärung. Man hörte von den übrigen jurassischen Delegierten bis heute wenig; heute haben sich einige Stimmen vernehmen lassen und dies, in Verbindung mit der Erklärung der 4 jurassischen Kommissionsmitglieder, sollte genügen, um uns darüber zu beruhigen, dass die jurassischen Deputierten im grossen und ganzen für den Entwurf einstehen werden. Wenn die Herren hier diese Erklärung abgeben, so wissen wir, dass sie auch daheim bei ihren Wählern in diesem Sinne wirken werden. Ein Vergleich zwischen zwei Parteien ist noch nie zu stande gekommen, wenn nicht jede Partei ein « Gleich » gethan hat. Im vorliegenden Falle war die eine Partei der Jura, der an der Delsberger Versammlung vom 7. Februar seine Resolutionen aufstellte und uns übermittelte. Und die andere Partei waren, möchte ich sagen, die dem alten Kanton angehörenden Vertreter, in der Kommission. Der Kommission lag weiter noch vor der Entwurf der Amendirektion, der den Delsberger Resolutionen entsprechen wollte. In einer dreitägigen Kommissionssitzung im Mai d. J. sagte man sich: Wir müssen einander entgegenkommen; jede Partei muss etwas nachgeben, dann werden wir schon im stande sein, uns zu verstündigen. Das ist geschehen, und das Resultat dieses Marktens ist im § 123 b niedergelegt, und wie schon bei der Eintretensfrage bemerkt wurde, haben viele Mitglieder im Interesse des Friedens beigeistimmt, trotzdem sie die Sache lieber anders geordnet gesehen hätten. Ich kann ferner noch erklären — ich berufe mich auf das Protokoll der betreffenden Kommissionssitzung und meine Notizen als Präsident —: Am 14. Mai hat Herr Grossrat v. Erlach den nämlichen Antrag, den er gestern stellte, in der Kommission gestellt, und am 15. Mai hat Herr Grossrat v. Erlach, als man auf einen möglichsts einheitlichen Beschluss drang, im Interesse des Zustandekommens des Vergleichs seinen Antrag zurückgezogen. Um so mehr hat es mich verwundert, dass er gestern seinen Antrag wiederholte. Also schon damals in der Kommission war die Situation keine so furchtbar ernste, die Befürchtungen sind, dem Frieden zu lieb, gewichen, und ich hoffe, der gleiche Geist, der damals in der Kommission walzte, werde heute auch im Grossen Rate herrschen. Die Kommission konnte bis dahin mit Befriedigung konstatieren, dass alle wichtigeren Bestimmungen, welche sie in Verbindung mit der Amendirektion und der Regierung aufgestellt hat, vom Grossen Rate acceptiert worden sind. Ich glaube die

(26. August 1897.)

Ueberzeugung hegen zu dürfen, dass auch in der vorliegenden Frage die Kommission nicht im Stiche gelassen, sondern dass der Grosse Rat in seiner grossen Mehrheit zu dem abgeschlossenen Kompromiss stehen wird. (Beifall.)

A b s t i m m u n g .

Präsident. In Bezug auf den Antrag des Herrn v. Erlach bemerke ich, dass es sich vorläufig nur um den § 123 b handelt. Herr v. Erlach muss also eventuell später Zurückkommen auf § 123 a beantragen und seinen Streichungsantrag bei § 123 c wiederholen.

Herr Grossrat Cuénat verlangt für die Hauptabstimmung Namensaufruf; dieser Antrag wird von genügend vielen Mitgliedern unterstützt.

1. Eventuell, für den Fall der Annahme des § 123 b:

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Burkhardt) Mehrheit.

2. Definitiv. Für Annahme des § 123 b stimmen 143 Mitglieder, nämlich die Herren: Abbühl, Aegerter, Arm, Ballif, Bärtschi, Berger, Bigler, Blaser, Blum, Boinay, Brabier, Brand, Bratschi, Buchmüller, Burger, Burkhalter, Burkhardt, Burrus, Chodat, Choulat, Comment, Comte, Cuénat, Cuenin, Demme, Droz, Dürrenmatt, Egger, Elsässer, Etter (Jetzikofen), Etter (Maikirch), Fleury, Folletête, Freiburghaus, Gasser, Gerber (Uetendorf), Gouvernon, Grandjean, Grieb, Gugger, Gygax, Gyger, Häberli, Hadorn, Haslebacher, Hegi, Henzelin, Herren, Hirschi, Hofer (Langnau), Hofmann, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan), Hubacher (Twann), Huggler, Jacot, Jürgi, Jenui, Jenzer, Imer, Iseli (Jegenstorf), Iseli (Grafenried), Itten, Kaiser, Käsermann, Kindlimann, Kisling, Klaye, Kléning, Krebs (Wattenwyl), Krebs (Eggwil), Küpfer, Lanz, Laubscher, Lauper, Ledermann, Lenz, Leuch, Leuenberger, Lindt, Marchand, Marcuard, Marolf, Marschall, Marthaler, Marti, Mérat, Messer, Meyer, Michel (Meiringen), Dr. Milliet, Minder, Morgenthaler (Leimiswyl), Mosimann (Rüschegg), Mosimann (Langnau), Mouche, Müller, v. Muralt, Neunenschwander, Nyffenegger, Péquignot, Péteut, Probst (Emil), Probst (Edmund), Pulver, Reymond, Robert, Rollier, Rüegsegger, Ryser, Schär, Dr. Schenk, Schenk (Signau), Schlatter, Schmid, Schneeberger, Scholer, Schüpbach, Dr. Schwab (Bern), Schwab (Büren), Senn, Siebenmann, Stämpfli, Steiner, Stettler (Bern), Stettler (Lauperswyl), Stucki (Ins), Tanner, Thöni, Tschannen, Vogt, Voisin, Wächli (Ochlenberg), Wächli (Aichenflüh), Wälti, Walther, Weber (Grasswyl), Wenger, Wiedmer, Will, Wolf, Zehnder.

Für Streichung stimmt einzig Herr v. Erlach. Der Abstimmung enthalten sich die Herren Stucki (Niederhünigen) und v. Wattenwyl (Oberdiessbach).

Herr Choffat lässt erklären, dass er im Falle der Anwesenheit mit Ja gestimmt hätte.

§ 123 c.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist nicht ohne Bedeutung, namentlich kann er zur Beruhigung aller derjenigen dienen, die an dem abgeschlossenen Kompromiss noch etwas Anstand nehmen sollten. Ich muss denselben daher noch kurz etwas näher erläutern, werde mich aber so kurz als möglich fassen, um so mehr, als der Artikel schon wiederholt in der Diskussion erwähnt wurde.

Nach dem eben angenommenen § 123 b fliessen aus dem Jura an Armensteuer in die Staatskasse:

Vom 1.— 5. Jahre jährlich Fr. 150,000,
» 6.—10. » » » 175,000,
» 11.—15. » » » 200,000,
» 16.—20. » » » 225,000,

Später fällt überhaupt der gesamte Steuerertrag aus dem Jura in die laufende Verwaltung. Die Staatskasse wird sich also während der Uebergangszeit von 5 zu 5 Jahren um je Fr. 25,000 besser stellen. Nun gehen die Berechnungen der Armendirektion betreffend die künftigen Mehrausgaben des Staates für den Jura von der Voraussetzung aus, dass diese Mehrausgaben mit Fr. 150,000 bestritten werden können. Ist diese Berechnung richtig, so stellt sich die Staatskasse von 5 zu 5 Jahren um Fr. 25,000 günstiger. Nun hat man gesagt, die Voraussetzung der Armendirektion könnte sich als unrichtig herausstellen, die Mehrausgaben für den Jura könnten vielleicht Fr. 160, 170 oder 180,000, oder vielleicht noch mehr betragen, man müsse daher dafür sorgen, dass der Jura unter allen Umständen so viel einbezahle, als er aus der Staatskasse an Subvention für sein Armenwesen beziehe. Zu diesem Zwecke hat man gesagt, es solle zur Deckung eines solchen Ausfalles die Rückvergütung in Anspruch genommen werden können. Dieser Erwägung hat der vorliegende Artikel seine Entstehung zu verdanken.

Ich glaube, der alte Kanton braucht sich dieses Paragraphen wegen nicht zu beunruhigen; denn ich halte noch jetzt dafür, dass die Mehrausgaben für den Jura Fr. 150,000 nicht überschreiten werden. Angenommen aber auch, sie würden Fr. 175,000 betragen, so erhält man ja diese Summe schon nach den ersten 5 Jahren, und von 5 zu 5 Jahren steigen die Einnahmen der Staatskasse um weitere Fr. 25,000. Die Sache lässt sich am besten an einem Beispiel klar machen. Nach Verlauf von 5 Jahren fliessen also aus dem Jura Fr. 175,000 in die Staatskasse. Nun wollen wir den Fall setzen, der Staat müsste in jenem Zeitpunkt für das jurassische Armenwesen eine Summe von Fr. 180,000 ausgeben. In diesem Falle würde die Differenz von Fr. 5000 von der Rückvergütung, die der Jura zum Zwecke der Kapitalisation erhält, abgezogen werden. Beträgt die Mehrausgabe Fr. 190,000, so würde die Rückvergütung um Fr. 15,000 beschränkt. Sie sehen hieraus, dass diejenigen Altberner, die etwas beunruhigt und nicht ganz zufrieden sind, sich mit Rücksicht auf diesen Art. 123 c beruhigen können, sofern sie überhaupt zu beruhigen und zu befriedigen sind.

Ich empfehle Ihnen den § 123 c bestens zur Annahme.

Burkhardt. Ich möchte eine kleine Redaktionsverbesserung vorschlagen, nämlich das Wort « kann » in der drittletzten Zeile zu streichen und zu ersetzen durch « soll ».

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin damit einverstanden.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Ich bin persönlich ebenfalls einverstanden.

Mit der von Herrn Burkhardt beantragten redaktionellen Änderung angenommen.

§ 124.

Angenommen.

§ 125.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben im Kapitel über Aufenthalt und Niederlassung gesagt, dass weitere ausführende Bestimmungen durch ein Dekret des Grossen Rates festgestellt werden sollen. In dieses Dekret gehören nun auch die Bestimmungen über die Niederlassungs- und Aufenthaltsgebühren. Es kann deshalb hier die Ziffer 2 gestrichen werden.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Einverstanden!

Mit der beantragten Streichung angenommen.

§ 126.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie gesehen haben, schlagen Regierung und Kommission hier folgenden Zusatz vor: «Ebenso kann er die Anwendung einzelner Bestimmungen bis längstens zum 1. Januar 1899 hinausschieben.» Es wurde namentlich von Seiten jurassischer Vertreter geltend gemacht, die Einführung des Gesetzes auf den 1. Januar 1898 sei für den Jura nicht wohl möglich, man sollte daher eine Bestimmung aufnehmen, die eine gewisse Freiheit der Bewegung schaffen und namentlich möglich machen würde, einzelne Bestimmungen successive im Laufe des nächsten Jahres einzuführen. Die Kommission hat sich nun, wie Sie hörten, auf den Standpunkt gestellt, grundsätzlich solle das Gesetz auf 1. Januar 1898 in Kraft treten. Es können auch die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes im alten Kanton ohne Schwierigkeiten auf den genannten Zeitpunkt eingeführt werden. Im Jahre 1857 wurde das neue Gesetz im Juli erlassen und auf den 1. Januar des folgenden Jahres eingeführt. Man hatte also damals für die Einführung nicht viel mehr Zeit, obwohl man in ganz neue Zustände übertreten musste. Es wird

deshalb keine Schwierigkeiten bieten, das Gesetz für den alten Kanton, für den es ja keine grundsätzliche Änderung bedeutet, auf den 1. Januar 1898 zur Ausführung zu bringen. Für den Jura sind die Schwierigkeiten allerdings etwas grösser und namentlich mit Rücksicht auf ihn ist diese Schlussbestimmung aufgenommen worden, wonach die Regierung ermächtigt wird, je nach den Verumständungen und den bei der Ausführung sich ergebenden Schwierigkeiten die Anwendung einzelner Bestimmungen bis längstens zum 1. Januar 1899 hinauszuschieben. Bei so wesentlichen Änderungen, wie sie für den Jura vorgesehen sind, ist es ganz gut, wenn die Einführung successive erfolgen kann; immerhin soll ein Zeitraum von einem Jahr hiefür vollständig genügen. Sobald die Volksabstimmung vorbei ist, wird man ja sofort an die Arbeit gehen und die Einführung vorbereiten. Immerhin ist es gut, wenn man nicht an ein bestimmtes Datum gebunden ist, sondern innerhalb gewisser Grenzen freie Hand hat. Ich möchte Ihnen deshalb diesen Zusatz zur Annahme empfehlen.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Der vorgeschlagene Zusatz ist von unseren jurassischen Kollegen gewünscht worden, und die Kommission hat geglaubt, man solle diesem Wunsche entsprechen. Ich empfehle Ihnen den Zusatz ebenfalls zur Annahme.

Mit dem beantragten Zusatz angenommen.

Präsident. Ich beantrage Ihnen nun, hier die Beratung abzubrechen und die Wiedererwägungen sowie die Hauptabstimmung auf die nächste Session zu verschieben, wie ich Ihnen schon gestern morgen mitgeteilt habe.

Zustimmung.

Präsident. Damit ist unsere Traktandenliste erschöpft. Ich danke Ihnen für Ihr Ausharren und wünsche Ihnen eine gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session

um 12^{3/4} Uhr.

*Der Redacteur:
Rud. Schwarz.*

Berichtigung.

Im letzten Heft ist Seite 205, erste Spalte, Zeile 25 von unten statt «interessiert» zu lesen «reversiert» und Seite 225, zweite Spalte, Zeile 26 von oben statt «Rollmaterial» «Baukapital».

